Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Traktandenliste

1. Eröffnung, Traktandenliste, Mitteilungen
2. Protokoll der Synode vom 13.–14. September 2020 – Genehmigung
3. Wahlen
   - 3.1 Büro der Synode (Art. 7 AV-Reglement)
   - 3.1.1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode für die Amtsdauer 2021 – 2022
   - 3.1.2 Wahl von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Synode für die Amtsdauer 2021 – 2022
   - 3.2 Rat EKS
   - 3.2.1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022
   - 3.2.2 Wahl eines Ratsmitglieds für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022
   - 3.3 Stimmenzählerin/Stimmenzähler (Art. 10 AV-Reglement)
   - 3.3.1 Wahl von zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern für die Amtsdauer 2021 – 2022
   - 3.3.2 Wahl von zwei Ersatzstimmenzählerinnen oder Ersatzstimmenzählern für die Amtsdauer 2021 – 2022
   - 3.4 Ständige Kommissionen (Art. 11 – 15 AV-Reglement)
   - 3.4.1 Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022
   - 3.4.2 Wahl eines Mitglieds der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022
4. Wort aus dem Rat
5. Informationen des Rates
6. Nichtständige Kommission «Untersuchungskommission»: Mündliche Berichterstattung zur internen Untersuchung EKS (mit Vorbehalt)
7. Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) («Reglement der Synode»), 2. Lesung – Beschluss
8. Neue Vorstösse (keine eingereicht)
9. Finanzreglement – Beschluss
10. Rechnung 2019 – Genehmigung
11. Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2021 – Beschluss

12. Voranschlag 2021 – Genehmigung
13. Finanzplan 2022 – 2025 – Kenntnisnahme
14. Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht, Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 19.–21. Juni 2016: Antwort des Rates – Kenntnisnahme und Abschreibung
15. Église évangélique Libre de Genève EELG: Beendigung der Mitgliedschaft in der EKS – Kenntnisnahme
16. Missionsorganisationen
    - 16.1 Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK: Jahresbericht 2019 – Kenntnisnahme
    - 16.2 DM–échange et mission: Jahresbericht 2019 – Kenntnisnahme
    - 16.3 Mission 21: Jahresbericht 2019 – Kenntnisnahme
17. Stiftung Brot für alle und Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)
    - 17.1 Fusion der Stiftung Brot für alle und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) – Kenntnisnahme und Beschluss
18. Wahlen in Stiftungsräte
    - 18.1 Entfällt
    - 18.2 fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS: Wahl von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022
19. fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS
    - 19.1 Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung 2019 – Genehmigung
    - 19.2 Stellungnahme zum neuen Stiftungsstatut und Genehmigung des Reglements – Genehmigung
20. Decharge – Beschluss
21. Fragestunde (Art. 57 – 58 AV-Reglement SEK)
22. Synoden 2021: Orte und Daten – Kenntnisnahme

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Protokoll der Synode vom 13.–14. September 2020

Antrag

Die Synode genehmigt das Protokoll der Synode vom 13.–14. September 2020.

Bern, 15. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode

Der Präsident	Die Geschäftsleiterin
Pierre de Salis	Hella Hoppe

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Synode für die Amtsdauer 2021 – 2022

Antrag

Die Synode wählt Evelyn Borer als Präsidentin der Synode für die Amtsdauer 2021 – 2022.

Heiden, 28. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

§ 20 «Synodepräsidium» der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS lautet:

[1] Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ein Präsidium, das aus einer Synodepräsidentin oder einem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen bzw. Synodevizepräsidenten besteht. Sie müssen verschiedenen Mitgliedkirchen angehören.

Die Nominationskommission schlägt der Synode zur Wahl als Präsidentin der Synode für die Amtsdauer 2021 – 2022 vor:

Evelyn Borer SO d neu

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Wahl von zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Synode für die Amtsdauer 2021 – 2022

Antrag

Die Synode wählt Catherine Berger-Meier und Christian Miaz in das Vizepräsidium der Synode für die Amtsdauer 2021 – 2022.

Heiden, 7. Oktober 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

§ 20 «Synodepräsidium» der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS lautet:

[1] Die Synode wählt aus ihrer Mitte in geheimer Wahl ein Präsidium, das aus einer Synodepräsidentin oder einem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen bzw. Synodevizepräsidenten besteht. Sie müssen verschiedenen Mitgliedkirchen angehören.

Nach den Rücktritten von Barbara Damaschke-Bösch und Heinz Fischer aus dem Vizepräsidium per Ende 2020 schlägt die Nominationskommission der Synode zur Wahl ins Vizepräsidium für die Amtsdauer 2021 – 2022 vor:

Catherine Berger-Meier	AG	d	neu
Christian Miaz, Pfarrer	NE	f	neu

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022

Heiden, 16. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

§ 21 «Zuständigkeit» der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS lautet:
Die Synode
f. wählt in geheimer Wahl den Präsidenten oder die Präsidentin der EKS für eine Amtsdauer von vier Jahren;

Für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022 stellen sich für das Präsidium EKS zur Wahl zur Verfügung:

Rita Famos, Pfarrerin	ZH	neu
Isabelle Graesslé, Pfarrerin	VD	neu

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Wahl eines Ratsmitglieds für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022

Heiden, 16. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

§ 21 «Zuständigkeit» der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS lautet:
Die Synode
g. wählt in geheimer Wahl die übrigen Mitglieder des Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren;

Aktuell setzt sich der Rat aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidium	vakant	
Mitglieder	Pierre-Philippe Blaser, Pfarrer	FR
	Esther Gaillard	VD
	Ulrich Knoepfel, Pfarrer Dr. iur.	GL
	Ruth Pfister-Murbach	TG
	Daniel Reuter	ZH

Bei der Nominationskommission ist für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022 folgende Kandidatur eingegangen:

Mitglied	Claudia Haslebacher, Pfarrerin	EMK

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Wahl von zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern für die Amtsdauer 2021 – 2022

Antrag

Die Synode wählt Stefan Fischer und Hansruedi Vetsch als Stimmenzähler für die Amtsdauer 2021 – 2022.

Heiden, 16. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 10 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

[1] Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmenzählende und zwei Ersatzstimmenzählende auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden.
[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Büro für die formelle Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte zuständig.

Die bisherigen Stimmenzähler Stefan Fischer und Hansruedi Vetsch stellen sich zur Wiederwahl für die Amtsdauer 2021 – 2022 zur Verfügung:

Stefan Fischer, Pfarrer PD Dr. theol.	BS	bisher
Hansruedi Vetsch, Pfarrer	TG	bisher

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Wahl von zwei Ersatzstimmenzählerinnen oder Ersatzstimmenzählern für die Amtsdauer 2021 – 2022

Antrag

Die Synode wählt Remo Sangiorgio und Lars Syring als Ersatzstimmenzähler für die Amtsdauer 2021 – 2022.

Heiden, 7. Oktober 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Die Nominationskommission
Der Präsident
Koni Bruderer

Art. 10 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

[1] Die Abgeordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmenzählende und zwei Ersatzstimmenzählende auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wieder gewählt werden.
[2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Büro für die formelle Vorbereitung der Wahl- und Abstimmungsgeschäfte zuständig und stellen deren Ergebnis fest.

Zur Wahl für die Amtsdauer 2021 – 2022 stellen sich zur Verfügung:

Remo Sangiorgio	TI	bisher
Lars Syring, Pfarrer	ARAI	neu

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Synode wählt Gilles Cavin als Präsidenten der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022.

Bern, 16. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode

Der Präsident	Die Geschäftsleiterin
Pierre de Salis	Hella Hoppe

Art. 15 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

[1] Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.
[2] Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Büros für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.
[3] Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Aufgrund der Amtsdauerbeschränkung von maximal vier Jahren gibt Koni Bruderer an der Herbstsynode 2020 das Präsidium der Nominationskommission ab, bleibt aber Mitglied. Das Büro der Synode schlägt das bisherige Mitglied zur Wahl als Präsident der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022 vor:

Präsidium	Gilles Cavin, Pfarrer	VS

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Wahl eines Mitglieds der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Synode wählt Jean-Luc Blondel als Mitglied der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022.

Bern, 7. Oktober 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode

Der Präsident	Die Geschäftsleiterin
Pierre de Salis	Hella Hoppe

Art. 15 des Reglements der Abgeordnetenversammlung lautet:

Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

[1] Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen.
[2] Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Büros für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.
[3] Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Abgeordnetenversammlung aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden.

Aktuell setzt sich die Nominationskommission aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsidium	Koni Bruderer, Pfarrer	ARAI	
Mitglieder	Gilles Cavin, Pfarrer	VS	(Präsidium ab 1.01.2021)
	Catherine Berger-Meier	AG	

Aufgrund der Wahl von Catherine Berger in das Synodepräsidium an der Herbstsynode 2020 schlägt das Büro der Synode zur Wahl als Mitglied der Nominationskommission für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022 vor:

Mitglied	Jean-Luc Blondel	VD

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Geschäftsordnung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) («Reglement der Synode»), 2. Lesung

Anträge

1. Die Synode beschliesst das Reglement der Synode.

2. Die Synode beschliesst, dass das Reglement mit der Schlussabstimmung in Kraft tritt.

Bern, 24. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Der Präsident Pierre de Salis
Die Geschäftsleiterin Hella Hoppe

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Reglement der Synode

	Bemerkungen der Kommission (Stand 13./14.9.2020)
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 [1] Die Verfassung regelt die Zusammensetzung der Synode, ihre Befugnisse sowie das Wahl- und Stimmrecht. [2] Ordentliche Synoden finden in der Regel zweimal im Jahr an den von ihr zuvor bestimmten Tagungsorten statt. [3] Ausserordentliche Synoden finden statt: a) auf Beschluss der Synode; b) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedkirchen, aber mindestens eines Viertels der Synodalen; c) auf Beschluss des Synodepräsidiums; d) auf Beschluss des Rates. [4] Ort und Zeit der ausserordentlichen Synoden werden durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten der Synode festgesetzt.	Zu Abs. 2: Da die neue Verfassung EKS keine Bestimmungen zu Ort und Zeit der Synode enthält, muss dies hier geregelt werden.
Art. 2 [1] Das Wahlverfahren, die Amtsdauer und die Entschädigung der Synodalen und ihrer Stellvertretung richten sich nach den Bestimmungen der durch sie vertretenen Mitgliedkirchen. Vertretungen sind nur für mindestens den ganzen Tag möglich. [2] Die Mitgliedkirchen melden der Geschäftsstelle ihre Synodalen und ihre allfälligen Stellvertretungen.	

Art. 3 Das Synodepräsidium beschliesst in Rücksprache mit dem Rat über Inhalt, Form und Zeitpunkt der Kommunikation von Traktandenliste, Vorlagen und Beschlüssen.	
Art. 4 [1] Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich. [2] Die Synode kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen die geschlossene Beratung eines Geschäftes beschliessen. Bevor die Synode über den Ausschluss der Öffentlichkeit berät, verlassen Publikum, Medien und weitere nicht stimmberechtigte Anwesende insbesondere die Konferenzdelegierten sowie die Delegierten der assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) den Verhandlungssaal. [3] An geschlossenen Beratungen nehmen nur die Synodalen sowie der Rat teil, es sei denn, die anwesenden Synodalen beschliessen den Ausstand des Rates mit einer Zweidrittelmehrheit. [4] Über die Protokollierung der Beratung während geschlossener Versammlung muss gesondert abgestimmt werden. [5] Die Zulassung von Medien ist Sache der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten. [6] Für Vertreterinnen und Vertreter der Medien stehen, soweit es der Raum gestattet, Plätze zur Verfügung. [7] Ton- und Filmaufnahmen müssen durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten bewilligt werden.	Zu Abs. 3: Der Beschluss über den Ausstand des Rates ist für absolute Ausnahmefälle vorgesehen. Für den Beschluss über den Ausstand gilt überdies das qualifizierte Mehr.
Art. 5 [1] Die Verhandlungstage der Synode beginnen mit einer Besinnung. An mehrtägigen Tagungen findet ein Gottesdienst statt. Jeder Sitzungstag wird mit Andacht, Gebet oder Lied eröffnet und wieder geschlossen.	

[2] Gottesdienst und Liturgie werden vom Synodepräsidium verantwortet. Die gastgebende bzw. örtliche Kirche, der Rat und die Präsidentin oder der Präsident der EKS werden einbezogen. [3] Neue Synodale und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter leisten zu Beginn der Synode ein Amtsgelübde. Das Gelübde lautet: «Versprechen Sie vor Gott und dieser Synode, nach Ihrem besten Wissen und Gewissen, das Ihnen übertragene Amt zum Wohle unserer Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und ihrer Mitgliedkirchen treu und gewissenhaft zu erfüllen?». Das Amtsgelübde wird geleistet durch das Aussprechen der Worte: «Ja, mit Gottes Hilfe».	
Art. 6 [1] Auf Antrag der Kommission für die Gesprächssynoden führt die Synode über Fragen, die eine vertiefte Aussprache erfordern, eine Gesprächssynode durch. [2] Anlässlich von Gesprächssynoden können keine Beschlüsse gefasst werden, Konsultativabstimmungen unter den Synodalen sind indessen möglich. [3] Die Kommission für die Gesprächssynoden bereitet den Antrag in Absprache mit dem Synodepräsidium vor und bringt ihn vor die Synode. [4] Der Synodebeschluss regelt: a) das Thema, b) Ziel und Zweck, c) Datum und Zeit, d) den Grad der Öffentlichkeit, e) den Kreis der Teilnehmenden, f) den Kostenrahmen.	

[5] Für die nähere Vorbereitung, den Ort und die Durchführung der Gesprächssynode ist im Rahmen des Synodebeschlusses die Kommission für die Gesprächssynoden zuständig. [6] Die Synodalen sind verpflichtet, an den Gesprächssynoden teilzunehmen. [7] Einladung und Eröffnung der Gesprächssynode obliegen der Synodenpräsidentin oder dem Synodenpräsidenten.	
Art. 7 Arbeitssprachen der Synode sind Deutsch und Französisch**.** § 12 Abs. 2 Verfassung EKS bleibt vorbehalten	
II. Synodepräsidium	
Art. 8 [1] Das Synodepräsidium setzt sich zusammen aus der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten und zwei Synodevizepräsidentinnen oder Synodevizepräsidenten. [2] Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident wird auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Die Synodevizepräsidentinnen und Synodevizepräsidenten werden ebenfalls auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. [3] Das Synodepräsidium bezeichnet im Einvernehmen mit dem Rat eine Person aus der Geschäftsstelle als Sekretärin oder Sekretär der Synode. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Synodepräsidiums teil. Die Präsidentin bzw. der Präsident EKS oder eine Vertretung des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden. [4] Die Entschädigung des Präsidiums geht zu Lasten der EKS.	Zu Abs. 2: Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl kann im Präsidium mehr Kontinuität gewährleistet werden. Bis jetzt hatte die Präsidentin kaum die Möglichkeit, das Präsidium weiter zu entwickeln, eigene Erfahrungen zu verwerten und neue Impulse einzubringen, weil die Amtsdauer sehr kurz war. In der kurzen Dauer steht im Vordergrund, dass die nötige Sicherheit bei der Verfahrensleitung gewonnen wird; bei der «Einarbeitung» ist es hilfreich, wenn auf bisherige Praxis abgestellt werden kann und das Präsidium wird eher «konservativ» ausgeübt. Neu soll das Präsidium auch für die Leitung des Konsensverfahrens, Gesprächssynoden, Workshops zuständig sein. Mit der Möglichkeit zur Wiederwahl bleiben der Synode Erfahrung und Vertrauen, welche die Versammlungsleitung gewinnt, länger erhalten. Zu diskutieren sein wird, ob – wie im alten System – weiterhin davon auszugehen ist, dass ein «Vize» in der Regel immer auch Präsident werden will und soll. Auch das Vize-Amt ist herausfordernd; mit der neuen Ausgestaltung der Synode wird die Belastung wohl für alle Mitglieder des Präsidiums zunehmen (es sollen neu Formen für die «Pflege» der Kirchengemeinschaft gefunden werden, das geistliche Leben soll gefördert werden, der erweiterte Kreis der Assoziierten soll sinnvoll einbezogen werden und es sollen Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Aufgabenerfüllung «formuliert» werden).
Art. 9 [1] Dem Präsidium obliegen die ihm von der Synode übertragenen Aufgaben, insbesondere	Zu Abs. 1 lit. a: Mit den Kommissionen sind jene der Synode gemeint. Soll die Synode mehr Bedeutung erlangen, wird sie in Zukunft auf die Unterstützung von Kommissionen angewiesen sein (z.B. Vorbereitung einer Gesprächssynode, Pflege der Kirchengemeinschaft, Einbezug der Assoziierten.

a) die Koordination zwischen der Synode und dem Rat bzw. seiner Geschäftsstelle, den Konferenzen, Kommissionen und den assoziierten Kirchen und Gemeinschaften und b) die Einladung von ständigen Gästen und Gästen für einzelne Synoden.	Zu Abs. 1 lit. b: Als ständige Gäste kommen u.a. Vertreterinnen und Vertreter des Pfarrvereins in Frage bzw. anderer Berufsverbände.
III. Geschäftsstelle	
Art. 10 [1] Das Synodepräsidium kann Kompetenzen und Ressourcen der Geschäftsstelle beiziehen im Einvernehmen mit dem Rat. [2] Der Geschäftsstelle obliegen die ihr durch die Synode zugewiesenen Aufgaben, insbesondere die administrative Organisation der Synode. Sie ist für die Übersetzung der Voten, der Anträge sowie der schriftlichen Unterlagen in die beiden Arbeitssprachen besorgt und führt ein Verzeichnis der gemeldeten Synodalen und ihrer Stellvertretung.	Zu Abs. 1: Das Präsidium soll – im Einvernehmen mit dem Rat – von der Geschäftsstelle unterstützt werden. In der bisherigen Regelung für das AV-Büro wird die administrative Organisation und die Übersetzung hervorgehoben. Für die Synode werden aber zusätzliche Kompetenzen aus der Geschäftsstelle benötigt, so bei der Vorbereitung einer Gesprächssynode, bei der «Pflege» der Kirchengemeinschaft oder für das Konsensverfahren (Kompetenzen der Fachbeauftragten, z.B. liturgische Kompetenzen). Zu Abs. 2: entspricht Art. 9 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement.
IV. Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler	
Art. 11 [1] Die Synode wählt aus ihrer Mitte zwei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler und zwei Ersatzstimmenzählerinnen oder Ersatzstimmenzähler auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Sie können wiedergewählt werden. [2] Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sind in Zusammenarbeit mit dem Synodepräsidium für die Vorbereitung der Wahl und Abstimmungen der Synode zuständig und stellen deren Ergebnis fest.	Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 10 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.
V. Kommissionen **A. Ständige Kommissionen**	
Art. 12 Die Synode wählt aus ihrer Mitte a) die Geschäftsprüfungskommission; b) die Nominationskommission; c) die Kommission für die Gesprächssynoden d) allfällige weitere ständige Kommissionen.	

a) Geschäftsprüfungskommission	
Art. 13 [1] Die Geschäftsprüfungskommission ist für die Vorberatung der Synodevorlagen zuständig. Wird für ein Geschäft eine vorberatende Kommission der Synode eingesetzt, beschränkt sich die Prüfungspflicht der Geschäftsprüfungskommission auf die finanziellen Aspekte der Vorlage. [2] Die Geschäftsprüfungskommission überprüft den Jahresbericht, den Voranschlag und die Jahresrechnung und nimmt dazu schriftlich zuhanden der Synode Stellung. [3] Sie prüft die Geschäftsführung des Rates. Sie kann jederzeit vom Rat Auskünfte verlangen. [4] Die Geschäftsprüfungskommission prüft, ob die Jahresrechnung die geltenden Standards einhält. [5] Die Geschäftsprüfungskommission beantragt jährlich der Synode die Wahl der Revisionsstelle.	Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 4: Die Jahresrechnung soll auf die Einhaltung der geltenden Standards geprüft werden. Zu Abs. 4: Die Verfassung EKS sieht in § 35 eine Revisionsstelle vor. Diese hat Buchführung und Jahresrechnung auf Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben zu prüfen. Neben dieser externen Revision sieht die Verfassung in § 23 eine interne Kontrolle durch die Geschäftsprüfungskommission vor: Auch die Geschäftsprüfungskommission soll bei ihrer Prüfung davon ausgehen können, dass die üblichen Standards eingehalten werden. Zu diesen Standards gehören jene nach GAAP FER 21. Zu Abs. 5: Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission. Die Kommission hatte in einer ersten Fassung des Reglements folgende Bestimmung vorgesehen: «Die Geschäftsprüfungskommission schlägt der Synode die Höhe der Entschädigung des Rates vor.» Nach längerer Diskussion wurde diese Bestimmung aus dem Entwurf gestrichen, weil nach Ansicht der Kommission die Rolle der Geschäftsprüfungskommission eher darin liegt, ein Geschäft oder einen Entwurf von Normen zu prüfen, als selber ein Geschäft oder Normen vorzuschlagen. Mit anderen Worten: Sie ist ein Gremium der Kontrolle, nicht der Gestaltung.
Art. 14 [1] Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen. [2] Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Nominationskommission für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren.	Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 13 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.

[3] Die Präsidentin oder der Präsident der Geschäftsprüfungskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreichen der Präsident oder die Präsidentin der Geschäftsprüfungskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.	
b) Nominationskommission	
Art. 15 [1] Die Nominationskommission bereitet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedkirchen und nach Rücksprache mit dem Synodepräsidium die Nominationen für die Wahlgeschäfte in der Synode vor. [2] Die Mitgliedkirchen und die Synodalen können der Nominationskommission jederzeit Vorschläge unterbreiten.	Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 14 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung des bisherigen AV-Reglements, die auf eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter und der sprachlichen Regionen hinwies, ist nicht mehr nötig, da dies in der Verfassung EKS gefordert wird (§ 11 und 12).
Art. 16 [1] Die Nominationskommission besteht aus drei Mitgliedern, die alle verschiedenen Mitgliedkirchen angehören müssen. [2] Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Synodepräsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren oder für den Rest der Amtsdauer gewählt. Eine Wiederwahl ist einmal möglich. Bei Mitgliedern, die für den Rest der Amtsdauer gewählt worden sind, erlischt das Mandat nach einer zweiten Wiederwahl bei Ablauf von acht Amtsjahren. [3] Die Präsidentin oder der Präsident der Nominationskommission wird durch die Synode aus der Mitte der Kommission gewählt. Das Mandat darf höchstens vier Jahre ausgeübt werden. Erreicht der Präsident oder die Präsidentin der Nominationskommission während der Ausübung des Präsidiums die längstens zulässige Amtszeit nach Abs. 2, so verlängert sich diese bis zur höchstens zulässigen Dauer des Präsidiums.	Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 15 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement.

c) Kommission für die Gesprächssynode	
Art. 17 [1] Die Kommission für die Gesprächssynode erarbeitet die Grundlagen und bereitet die Synode vor. [2] Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Nominationskommission sinngemäss.	Zu Abs. 1: Zur Vorbereitung der Gesprächssynode kann eine ständige Kommission eingerichtet werden. Es wird empfohlen, die Kommission schon bald zu bestellen, auch wenn noch keine Durchführung einer Gesprächssynode absehbar ist. Würde mit der Bestellung der Kommission zugewartet bis sich die Frage der Durchführung konkret stellt, hätte dies insofern eine beträchtliche Verzögerung zu Folge, als zuerst (noch) die Kommission zu bestellen wäre.
B. Nichtständige Kommissionen	
Art. 18 [1] Zur Vorberatung von Geschäften oder zur Erfüllung und Bearbeitung spezieller Aufgaben kann die Synode nichtständige Kommissionen einsetzen, insbesondere zur Vorbereitung von Anregungen zum kirchlichen Leben und zur kirchlichen Auftragserfüllung (Verfassung Art. 21 lit. c) und Untersuchungskommissionen. [2] Nichtständige Kommissionen bestehen aus drei bis sieben Mitgliedern der Synode. Die Mitglieder und das Kommissionspräsidium werden von der Synode gewählt. [3] Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen wird inhaltlich, versehen mit einem Zeit- und Finanzrahmen, durch die Synode bestimmt. Nach Ablauf eines Jahres ist der Synode über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten. Die Synode kann eine frühere Berichterstattung verlangen. [4] Als Mitglieder von nichtständigen Kommissionen können in Fällen, die ihren Fachbereich betreffen, auch Delegierte der Konferenzen gewählt werden.	Zu Abs. 1: Als spezielle Aufgabe fällt auch die Vorbereitung der Assoziierung einer Kirche oder Gemeinschaft (Ausarbeitung der Assoziierungsvereinbarung) in Betracht (vgl. § 36 Verfassung).
C. Gemeinsame Bestimmungen für ständige und nichtständige Kommissionen	
Art. 19 Die Kommissionen konstituieren sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.	entspricht Art. 17 bisheriges AV-Reglement.

Art. 20 [1] Die Kommissionen sind nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, mindestens aber drei, anwesend ist. Sie beschliessen durch einfaches Mehr der Anwesenden, wobei bei Schlussabstimmungen Stimmzwang besteht. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. [2] In Ausnahmefällen, und wenn von keinem Kommissionsmitglied eine Diskussion verlangt wird, kann die Kommission einen Beschluss auf dem Zirkulationsweg fällen. [3] Zirkulationsbeschlüsse müssen protokolliert werden.	Zu Abs. 1: entspricht Art. 18 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 2: die Möglichkeit des Zirkularverfahrens wird eingeführt, bleibt allerdings dem Ausnahmefall vorbehalten.
Art. 21 Die Arbeit in den Kommissionen untersteht der Schweigepflicht. Über das Ergebnis wird auf der Basis des Kollegialitätsprinzips kommuniziert.	
Art. 22 Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrages Fachleute beiziehen. Diese nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Mitglieder des Rates können zu den Sitzungen eingeladen werden.	Entspricht Art. 20 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement.
Art. 23 Die Entschädigung und die Spesenvergütung werden im Finanzreglement bestimmt.	Ein neues Finanzreglement ist in Arbeit; verantwortlich für den Entwurf ist der Rat.
Art. 24 [1] Den Kommissionen steht als Sekretariat die Geschäftsstelle zur Verfügung. [2] Das Sekretariat führt ein Beschlussprotokoll; dieses enthält die Namen der an- und abwesenden Kommissionsmitglieder, die Bezeichnung des Beratungsgegenstandes unter Verweisung auf die Akten, die Abstimmungsergebnisse mit Erwähnung der Anträge, die formellen und materiellen Beschlüsse.	Zu Abs. 1, 2 und 3: entspricht Art. 22 Abs. 1, 2 und 3 bisheriges AV-Reglement. Auch die Sitzungskontrolle soll durch das Sekretariat gewährleistet werden. Zu Abs. 4: Neu geregelt wird die Unvereinbarkeit der Ausübung eines Kommissionsamtes mit einer zu grossen Nähe zum Rat. Zu Abs. 5: Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten. Der Entscheid kann an die Synode weitergezogen werden.

[3] Durch Kommissionsbeschluss kann das Sekretariat angewiesen werden, für bestimmte Geschäfte oder Traktanden ein Verhandlungsprotokoll zu erstellen. [4] Unvereinbar mit der Kommissionstätigkeit ist eine zu grosse Nähe zum Rat, deshalb sollen Verwandte von Ratsmitgliedern in direkter Linie, deren Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner, Verschwägerte ersten Grades (Schwiegereltern und Schwiegersohn oder -tochter) sowie Geschwister nicht der Kommission angehören. Mitglieder des Synodepräsidiums dürfen nicht Mitglied einer Kommission der EKS-Synode sein. [5] Das Synodepräsidium entscheidet über weitere Unvereinbarkeiten von Mandaten und Tätigkeiten der in die Synode, Kommission oder den Rat zu wählenden oder gewählten Personen. [6] Die Person, deren Tätigkeit für unvereinbar erklärt wird, erhält die Möglichkeit, an die Synode zu appellieren. Der Entscheid der Synode ist endgültig.	
Art. 25	
Die unterliegenden Kommissionsmitglieder sind berechtigt, in der Synode einen Minderheitsantrag zu stellen.	
VI. Vorbereitung der Synodengeschäfte	
Art. 26 [1] Die Synodalen und Mitgliedkirchen können sich zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte zu Gruppen zusammenschliessen. [2] Zu diesen Treffen kann ein Mitglied des Rates eingeladen werden. [3] Die Gruppe zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte kann dem Synodepräsidium ihren Zusammenschluss bekannt geben. Gruppen, die dem Synodepräsidium bekannt sind, können in ihrem Namen Motionen und Postulate sowie Interpellationen einreichen.	Zu Abs. 1: Den Synodalen und den Mitgliedkirchen soll ein zusätzlicher Austausch unabhängig von föderalen Strukturen ermöglicht werden. Neuen Synodalen kann so der Einstieg erleichtert werden. Die Bildung von Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte ist auch von Vorteil für die Synodalen von kleineren Kirchen, die sich zur Vorbereitung von Geschäften einer solchen Gruppe anschliessen können. Die Institutionalisierung dient zudem der Transparenz. Zu Abs. 3: Es handelt sich um ein Angebot an die Gruppe, mit ihrer Anmeldung beim Präsidium Transparenz zu schaffen. Der Gruppe kommt im Gegenzug das Recht zu, im eigenen Namen Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.

VII. Festsetzen der Traktanden, Einberufung und Tagesordnung	
Art. 27 Die Synode wird durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten einberufen. Die Einberufung nennt Ort, Datum, Zeit und Dauer der Tagung sowie die zu behandelnden Geschäfte.	Entspricht Art. 23 bisheriges AV-Reglement.
Art. 28 [1] Das Synodepräsidium beschliesst die Traktanden im Einvernehmen mit dem Rat und legt die Tagesordnung fest. [2] Das Synodepräsidium traktandiert insbesondere auch die Geschäfte, die nicht vom Rat angemeldet werden und der weiteren Vorarbeit bedürfen zur Abstimmung darüber, ob für die Vorarbeit ein Auftrag erteilt werden soll. Falls ein Auftrag erteilt wird, beschliesst die Synode, ob a) dafür eine Kommission eingesetzt wird oder das Synodepräsidium bzw. der Rat damit beauftragt wird und b) in welchem Zeitraum das Geschäft zuhanden der Synode vorbereitet werden soll. [3] Unter die Geschäfte nach Abs. 2 fallen insbesondere: a) Formulierungsentwurf für die Anregung i.S.v. § 21 lit. c Verfassung; b) Verhandlungsmandat für die Assoziierung i.S.v. § 36 Verfassung und Mitgliedschaft i.S.v. § 14 Verfassung sowie c) die Bestimmung von Handlungsfeldern i.S.v. § 21 lit. d Verfassung. [4] Die Traktandenliste muss mindestens vier Wochen vorher unter Beilage der zur Beratung stehenden Vorlagen den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzdelegierten und Assoziierten zugestellt werden. [5] Das Synodepräsidium entscheidet nach Rücksprache mit dem Rat über weitere Empfängerinnen und Empfänger der Einladung.	Zu Abs. 1: entspricht Art. 24 Abs. 1 bisheriges AV-Reglement. Die Festsetzung der Traktanden ist Aufgabe des Präsidiums. Zu Abs. 2: Das Präsidium ist neu für die Traktandierung bestimmter Geschäfte zuständig, bei denen die Synode darüber entscheidet, ob sie vorbereitet werden sollen (vgl. auch Bemerkungen zu Art. 9). Vereinsrechtlich gilt, dass im Grundsatz alle Vereinsmitglieder Traktanden einbringen können. Die Vereinsstatuten können diesen Grundsatz einschränken. Die Statuten der EKS («Verfassung») enthalten indessen keine entsprechende Einschränkung. Die Verfassung hält vielmehr fest, dass die Synode oberstes Organ der EKS ist. Sie beschliesst in einem Reglement über ihre Arbeitsweise und das Verfahren (§ 18 Verfassung). Nach der hier vorgeschlagenen Ordnung entscheidet – wie schon bisher im AV-Reglement – das Präsidium letztlich darüber, welche Anträge auf die Traktandenliste genommen werden. Das gilt auch für die Anträge, die vom Rat gestellt werden. Die neue Verfassung EKS nennt eine Reihe von Geschäften, die nicht allein über den Rat eingebracht werden (können). In der Zuständigkeit des Rats liegen der Jahresbericht, der Voranschlag und die Jahresrechnung (§ 28 lit. i Verfassung). Die Synode ist dagegen zuständig für die Formulierung einer Anregung, die Bestimmung eines Handlungsfeldes (§ 21 lit. c und d Verfassung) sowie die Assoziierung von Kirchen und Gemeinschaften bzw. Aufnahme von Mitgliedern (§ 14 und § 36 Verfassung). Zu Abs. 2: entspricht Art. 24 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 3: entspricht Art. 24 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.
Art. 29 [1] Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident nimmt Anmeldungen von dringlichen Geschäften bis zur Behandlung der Traktandenliste an der	Zu Abs. 1 und 2: entspricht Art. 25 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement.

Synode entgegen und setzt jeweils sofort den Rat und die Geschäftsstelle davon in Kenntnis. [2] Die dringlichen Geschäfte werden nur auf die Traktandenliste genommen, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen damit einverstanden ist.	
VIII. Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen	
Art. 30 [1] Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident eröffnet die Sitzung und stellt fest, ob die Versammlung beschlussfähig sowie mit der Traktandenliste und der Tagesordnung einverstanden ist. [2] Die Synode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Synodalen anwesend ist. Scheint dies nicht mehr gewährleistet zu sein, veranlassen die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes der Synode die Anwesenden zu zählen.	Zu Abs. 1: entspricht Art. 26 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 2: Bisher war die Beschlussfähigkeit in der Verfassung SEK geregelt. Die neue Verfassung EKS enthält keine Bestimmung.
Art. 31 Die Umstellung der Traktandenreihenfolge sowie das Absetzen von Traktanden benötigen die Mehrheit der anwesenden Synodalen. Für die Ergänzung von Traktanden gilt Art. 29 Abs. 2.	Entspricht Art. 27 bisheriges AV-Reglement.
Art. 32 [1] Das Stimm- und Wahlrecht richtet sich nach § 22 der Verfassung. [2] Kein Stimm- und Wahlrecht haben Delegierte von assoziierten Kirchen und Gemeinschaften (Assoziierte) sowie die Konferenzdelegierten. Die Mitglieder des Rates und die Assoziierten haben beratende Stimme. Die Konferenzdelegierten haben Rede- und Antragsrecht.	Zu Abs. 1 und 2 entspricht Art. 28 Abs. 1 und 2 bisheriges AV-Reglement. Die neue Verfassung regelt sowohl die Mitwirkungsrechte der Assoziierten wie auch der Konferenzen. Abs. 2 führt den ersten Absatz weiter aus, so dass nicht in der Verfassung nachgeschaut werden muss (als Hilfestellung für den Leser, die Leserin).
Art. 33 [1] Mitglieder der Synode müssen in den Ausstand treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich oder über ihnen eng verbundene Personen betroffen sind.	Zu Abs. 1: entspricht Art. 29 bisheriges AV-Reglement. Die Bestimmung zum Ausstand wird präzisiert.

[2] Mitgliedkirchen bzw. die von ihr delegierten Synodalen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihnen und der EKS. [3] Ist die Ausstandspflicht streitig, entscheidet die Synode endgültig. [4] Keine Ausstandspflicht besteht bei Wahlen und bei Geschäften, die eine Vielzahl von Mitgliedkirchen oder Synodalen betreffen.	
IX. Redeordnung	
Art. 34 [1] Bei jedem Geschäft, das gemäss Traktandenliste zu behandeln ist, erteilt die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident vor Eröffnung der Diskussion das Wort, a) wenn das Geschäft von einer Kommission vorberaten worden ist, zuerst dem Bericht erstattenden Mitglied der Kommission; b) wenn das Geschäft durch den Rat vorbereitet worden ist, zuerst der Sprecherin oder dem Sprecher des Rates; c) anschliessend der Vertretung der Geschäftsprüfungskommission. [2] Bei Wahlen spricht zuerst das Bericht erstattende Mitglied der Nominationskommission, anschliessend können die Synodalen weitere Vorschläge unterbreiten. [3] Für synodale Vorstösse gelten die Art. 47 ff.	Entspricht Art. 30 bisheriges AV-Reglement.
Art. 35 [1] Wer zum Geschäft sprechen will, muss sich bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten melden. Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Synodale, die über den zur Beratung stehenden Gegenstand noch nicht gesprochen haben, steht der Vorrang vor solchen	Entspricht Art. 31 bisheriges AV-Reglement.

zu, die sich bereits geäussert haben. Synodale sprechen in der Regel nicht mehr als zwei Mal zum selben Gegenstand. [2] Auf Antrag eines Synodalen oder durch das Synodepräsidium kann vor der Behandlung eines Geschäfts die Redezeit festgelegt werden. [3] Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident macht die Sprecherinnen und Sprecher darauf aufmerksam, wenn die Redezeit abgelaufen ist. [4] Die Bericht erstattenden Mitglieder der Kommissionen und des Rates können auch ausserhalb der Wortmeldungsreihe und am Schluss zur Sache sprechen. Werden neue Gesichtspunkte erwogen, kann eine geschlossene Diskussion mittels Ordnungsantrag wiedereröffnet werden. [5] Um zu Sachgeschäften sprechen zu können, muss die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident der Synode das Wort für sich begehren und sich in die Reihe der angemeldeten Rednerinnen und Redner einordnen. Der Vorsitz ist in diesem Falle der Vizesynodepräsidentin oder dem Vizesynodepräsidenten zu überlassen.	
Art. 36 [1] Die Rednerinnen und Redner haben sich auf die jeweils gerade in Beratung stehende Sache zu beschränken. Wenn sich eine Rednerin oder ein Redner vom Gegenstand der Beratung entfernt oder gebotene Rücksichten verletzt, erfolgt eine Mahnung oder ein Ordnungsruf durch die Synodepräsidentin oder den Synodepräsidenten. [2] Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident kann Rednerinnen und Rednern das Wort entziehen, wenn diese die Mahnung, zur Sache zu sprechen, missachten. [3] Erhebt die betroffene Person gegen den Wortentzug Einspruch, so entscheidet die Synode ohne Diskussion.	Zu Abs. 1: der Redner, die Rednerin sind anzumahnen, wenn ihre Rede zu weitschweifig ist oder ihr die nötige Rücksicht mangelt. Zu Abs. 2: entspricht Art. 32 Abs. 2 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 3: entspricht Art. 32 Abs. 3 bisheriges AV-Reglement.

X. Abstimmungsverfahren und Anträge	
Art. 37 [1] Bei Vorlagen, die aus mehreren Anträgen, Abschnitten oder Artikeln bestehen, geht der Beratung der einzelnen Punkte eine Eintretensdebatte voran. Diese hat zum Zweck, den Synodalen Gelegenheit zu geben, sich zur Vorlage als Ganzer zu äussern und Anträge auf Nichteintreten, Rückweisung oder Vertagung zu stellen. Am Schluss der Eintretensdebatte wird über das Eintreten auf die Vorlage abgestimmt. Wird Nichteintreten beschlossen, entfällt die Vorlage. [2] Wird die Vorlage als Ganze zurückgewiesen, hat der Rat oder die vorberatende Kommission das Geschäft im Sinne der Beratungen zu überarbeiten. [3] Ist die Synode auf eine Vorlage eingetreten, kann sie diese während der Beratung ganz oder teilweise an den Rat oder an die vorberatende Kommission zur Überprüfung oder Änderung zurückweisen. [4] Anträge auf Rückweisung sollen in der Begründung eine kurze Darstellung der verlangten Überprüfung oder Änderung sowie den zeitlichen Rahmen für die Behandlung enthalten.	Zu Abs. 1: Unterschieden wird die Eintretensdebatte (Vorlage als Ganzes) von der Debatte in der Sache.
Art. 38 Jeder Zusatz- und Abänderungsantrag ist spätestens vor der Abstimmung bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten schriftlich einzureichen. Der Text wird sofort vom Sekretariat in die andere Arbeitssprache übersetzt und der Synode bekannt gegeben.	Entspricht Art. 34 bisheriges AV-Reglement.

Art. 39 [1] Ordnungsanträge sind Anträge, welche sich auf die Art der Behandlung eines Geschäfts beziehen oder auf die Handhabung der Geschäftsordnung. [2] Wer einen Ordnungsantrag stellen will, erhält als nächste Rednerin oder nächster Redner das Wort. [3] Mit einem Ordnungsantrag kann zu jedem Zeitpunkt Schluss der Beratung verlangt werden. In diesem Falle wird das Wort nur noch den Synodalen erteilt, die bereits vorher darum gebeten und noch nicht zur Sache gesprochen haben, sowie auf Verlangen den Bericht erstattenden Mitgliedern der Kommissionen und des Rates. [4] Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die materielle Beratung bis zur Erledigung dieses Antrages unterbrochen. [5] Über Ordnungsanträge wird ohne Diskussion sofort abgestimmt.	Zu Abs. 1: Der Ordnungsantrag wird definiert. Zu Abs. 4: entspricht Art. 35 bisheriges AV-Reglement.
Art. 40 [1] Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident leitet die Abstimmungen. Er oder sie legt der Synode die Fragestellung vor und erläutert das vorgesehene Verfahren. Die Fragestellung wird anschliessend durch ein Mitglied des Vizesynodepräsidiums in der anderen Arbeitssprache vorgelegt. Werden Einwendungen gegen die Abstimmungsart erhoben, so entscheidet die Synode sofort. [2] Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handmehr oder mit der elektronischen Abstimmungsanlage. [3] Bei der Abstimmung durch Handmehr werden bei jeder Vorlage zuerst die befürwortenden und dann die ablehnenden Stimmen und dann die Enthaltungen aufgerufen, wobei die Stimmberechtigten nur einmal ihre Stimme abgeben dürfen.	Entspricht Art. 37 bisheriges AV-Reglement.

[4] Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten doppelt. [5] Eine Abstimmung erfolgt geheim oder unter Namensaufruf, wenn ein Viertel der anwesenden Synodalen dies verlangt.	
Art. 41 [1] Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrag ins Mehr zu setzen. [2] Liegen mehr als zwei gleich geordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied kann nur für einen der Anträge stimmen. Wenn kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, fällt derjenige mit der geringsten Stimmenzahl aus der Abstimmung. Auf gleiche Weise wird zwischen den übrig gebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erhält.	Entspricht Art. 38 bisheriges AV-Reglement.
Art. 42 Wird eine Vorlage mit verschiedenen Anträgen oder Artikeln behandelt, so ist am Schluss der Beratung ohne Diskussion noch eine Abstimmung über die gesamte Vorlage vorzunehmen.	Entspricht Art. 39 bisheriges AV-Reglement.
Art. 43 Der Rat kann seine Anträge bis zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung zurückziehen.	
Art. 44 [1] Bei offenen Abstimmungen stellt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident das Ergebnis fest. [2] Die Auszählung der Stimmen erfolgt auf Anordnung der Synodepräsidentin bzw. des Synodepräsidenten oder auf Verlangen eines Mitglieds der Synode. Die Synodepräsidentin bzw. der Synodepräsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid der Synodepräsidentin oder des Synodepräsidenten.	Entspricht Art. 40 bisheriges AV-Reglement.

[3] Bei geheimen Abstimmungen stellen die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler zusammen mit dem Synodepräsidium das Ergebnis fest.	
Art. 45 [1] Das Wahlverfahren muss geheim durchgeführt werden, wenn die Verfassung dies vorschreibt oder wenn seitens der Nominationskommission oder aus der Mitte der Synode mehr Personen vorgeschlagen werden als zu wählen sind. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident gibt das Wahlverfahren vor der Wahl bekannt. [2] Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als zu wählen sind, erklärt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Rates, der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt indessen geheim. [3] Die Wahl des Rates bzw. der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgen separat. Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten der EKS erfolgt zuerst. [4] Wahlen, die schriftlich durchgeführt werden, erfolgen nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen. [5] Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr aller gültig abgegebenen Stimmen. Ab dem dritten Wahlgang fällt der Kandidat bzw. die Kandidatin mit der geringsten Anzahl Stimmen aus der Wahl. Ab dem dritten Wahlgang können keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten mehr vorgeschlagen werden. [6] Erreichen mehr Kandidaten als zu wählen sind, das absolute Mehr, so sind jene gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit für den oder die Restsitze erfolgt für die stimmengleichen Kandidaten ein zweiter Wahlgang.	Entspricht Art. 41 bisheriges AV-Reglement.

Art. 46 Im Laufe derselben Synode kann ein Ordnungsantrag auf Rückkommen gestellt werden, wenn dies von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen beschlossen wird.	Der Rückkommensantrag wird als Ordnungsantrag definiert. Es ist daher keine Diskussion vorgesehen, wenn der Antrag auf das Rückkommen auf einen Beschluss gestellt wird. Entspricht im Übrigen Art. 42 bisheriges AV-Reglement.
XI. Synodale Vorstösse	
A. Motion	
Art. 47 [1] Die Motion ist in erster Linie ein selbstständiger Antrag, der mit seiner Überweisung den Rat verpflichtet, der Synode zu einem in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäft einen Bericht oder eine Vorlage zu unterbreiten. Mit einer Motion können dem Rat auch verbindliche Weisungen erteilt werden, welche Massnahmen er treffen und zu welchen Geschäften er Anträge stellen muss. [2] Ausnahmsweise kann mit einer Motion auch das Synodepräsidium beauftragt werden, der Synode einen Bericht oder eine Vorlage zu unterbreiten; dies insbesondere in Bezug auf Änderung dieses Reglements oder weiterer Bestimmungen zur Organisation der Arbeit in der Synode.	Zu Abs. 1: Entspricht Art. 43 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 2: Vgl. § 61 der Geschäftsordnung der Synode der Zürcher Landeskirche.
Art. 48 [1] Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten sind berechtigt, eine Motion einzureichen. Diese muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher sie behandelt werden soll, der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Motionstext ist an erster Stelle vom Antragsteller oder der Antragstellerin und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichnern zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten. [2] Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme der Motion in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen, an die Synodalen, an den Rat sowie an die Konfe-	Entspricht Art. 44 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 3: Ergänzt wird die Einladung an den Rat, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen.

renzabgeordneten und Assoziierten. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident muss dem Antragsteller oder der Antragstellerin den Empfang der Motion schriftlich bestätigen. [3] Der Rat wird eingeladen, seine Absicht, wie er die Motion zu behandeln gedenkt, mit dem Versand der Unterlagen mitzuteilen. [4] Für dringlich eingereichte Motionen gilt Art. 29.	
Art. 49 [1] Bei der Behandlung einer Motion ist zuerst dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin oder der Vertretung der Mitgliedkirche, welche die Motion eingereicht hat, das Wort zur mündlichen Begründung zu erteilen. Ist die Person daran verhindert, so kann eine oder ein Synodale diese Aufgabe übernehmen. [2] Nach der Antragstellerin oder dem Antragsteller erhält der Rat das Wort. Nimmt er die Motion entgegen und wird aus der Mitte der Synode kein Gegenantrag gestellt, so gilt sie als überwiesen. Weitere Personen dürfen in diesem Falle nur dann noch das Wort ergreifen, wenn ein Antrag auf Diskussion angenommen wird. [3] Spricht sich der Rat oder ein Mitglied der Synode gegen die Überweisung einer Motion aus, ist die Diskussion über das Geschäft ohne weiteres offen. Nach deren Abschluss entscheidet die Synode, ob die Motion überwiesen oder abgelehnt werden soll.	Entspricht Art. 45 bisheriges AV-Reglement.
Art. 50 [1] Der Rat hat zu den durch überwiesene Motionen veranlassten Geschäften innert zwei Jahren Bericht und Antrag vorzulegen. Diese Frist kann durch Beschluss der Synode einmalig um ein Jahr verlängert werden. [2] Die Synode kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschliessen, dass der Rat den Bericht und den Antrag schon innert Jahresfrist vorzulegen hat.	Entspricht Art. 46 bisheriges AV-Reglement.

[3] Liegen zu einer überwiesenen Motion der schriftliche Bericht und der Antrag des Rates vor, so beschliesst die Synode über das weitere Vorgehen oder die Abschreibung der Motion. [4] Ist eine Motion hängig, können zum selben Gegenstand keine Interpellation oder kleine Anfrage mehr eingereicht werden.	
B. Postulat	
Art. 51 Das Postulat ist ein selbstständiger Antrag, mit dessen Überweisung der Rat eingeladen wird, die darin aufgeworfenen Fragen zu prüfen und der Synode Bericht und Antrag zu unterbreiten.	Entspricht Art. 47 bisheriges AV-Reglement.
Art. 52 [1] Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzdelegierten sind berechtigt, ein Postulat einzureichen. Dieses muss spätestens acht Wochen vor Beginn der Sitzung, in welcher es behandelt werden soll, der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten in schriftlicher Form übergeben werden. Der Postulatstext ist an erster Stelle von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller und anschliessend von allfälligen Mitunterzeichnenden zu unterschreiben. Er muss eine schriftliche Begründung enthalten. [2] Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme des Postulates in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Textes an die Mitgliedkirchen und deren Synodale sowie an den Rat. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident hat der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller den Empfang des Postulates schriftlich zu bestätigen.	Entspricht Art. 48 bisheriges AV-Reglement.
Art. 53 Für die Behandlung des Postulates gilt das gleiche Verfahren wie bei der Motion nach Art. 49.	Entspricht Art. 49 bisheriges AV-Reglement.

Art. 54 Der Rat erstattet der Synode innert eines Jahres schriftlich oder mündlich darüber Bericht, ob und in welcher Form er dem ihm überwiesenen Postulat zu entsprechen gedenkt oder entsprochen hat. Damit ist das Geschäft erledigt. Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie die Synode beschliesst. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller können jedoch immer eine Erklärung abgeben.	
Art. 55 Eine Motion kann in ein Postulat umgewandelt werden, falls die Antragstellerin bzw. der Antragsteller zustimmen.	Entspricht Art. 51 bisheriges AV-Reglement.
C. Gemeinsame Bestimmungen für Motion und Postulat	
Art. 56 Der Text einer Motion oder eines Postulates darf im Laufe der Beratung nur mit Zustimmung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller abgeändert werden.	Entspricht Art. 52 bisheriges AV-Reglement.
Art. 57 Die hängigen Motionen und Postulate werden im Anhang des Jahresberichtes aufgeführt mit einem Vermerk über den Stand des Geschäftes.	Entspricht Art. 53 bisheriges AV-Reglement.
D. Interpellation	
Art. 58 [1] Die Mitgliedkirchen, die dem Synodepräsidium gemeldeten Gruppen zur Vorbereitung der synodalen Geschäfte, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können vom Rat über jede in den Aufgabenkreis der EKS fallende Angelegenheit durch eine Interpellation Auskunft verlangen. [2] Eine solche Anfrage kann der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten der Synode jederzeit schriftlich formuliert eingereicht werden. Es soll ihr eine kurze schriftliche Begründung zuhanden des Rates beigefügt werden.	Entspricht Art. 54 bisheriges AV-Reglement.

[3] Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident sorgt für die Aufnahme der Interpellation in die Traktandenliste und für die Bekanntgabe des Interpellationstextes an die Mitgliedkirchen beziehungsweise deren Synodale und an den Rat. Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident hat den Empfang der Interpellation schriftlich zu bestätigen.	
Art. 59 [1] Die Interpellation ist an der nächsten Synode zu beantworten. Wird eine Interpellation weniger als vier Wochen zuvor eingereicht, kommt sie an der übernächsten Synode zur Behandlung. [2] Die Interpellation ist mündlich zu begründen, worauf sie vom Rat beantwortet wird. [3] Nach der Beantwortung der Interpellation findet eine Diskussion nur statt, wenn die Synode eine solche beschliesst. Die Interpellantin oder der Interpellant erhält jedoch immer das Wort zu einer kurzen Erklärung. [4] Eine Beschlussfassung oder Abstimmung über die von der Interpellation betroffene Frage ist nicht zulässig.	Entspricht Art. 55 bisheriges AV-Reglement.
E. Kleine Anfrage	
Art. 60 [1] Die Mitgliedkirchen, die Synodalen sowie die Konferenzabgeordneten und Assoziierten können der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten jederzeit schriftlich kleine Anfragen über Angelegenheiten einreichen, die in den Aufgabenkreis der EKS fallen. Ihr Wortlaut wird dem Rat zur Kenntnis gebracht. [2] Der Rat teilt die kleine Anfrage gleichzeitig mit seiner Antwort innert drei Monaten den Mitgliedkirchen, den Synodalen sowie den Konferenzabgeordneten und Assoziierten schriftlich mit. [3] Eine Diskussion findet nicht statt.	Entspricht Art. 56 bisheriges AV-Reglement.

F. Fragestunde	
Art. 61 Zur Beantwortung aktueller Fragen durch den Rat findet in jeder Synode eine Fragestunde statt.	Entspricht Art. 57 bisheriges AV-Reglement.
Art. 62 [1] Bis zehn Tage vor Beginn der Synode nimmt die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident der Synode von Synodalen sowie von Konferenzdelegierten und Assoziierten kurze schriftliche Fragen entgegen, leitet diese unverzüglich an den Rat weiter und sorgt für deren Bekanntmachung an der Synode. [2] Der Synodepräsident oder die Synodepräsidentin kann die Fragestellerin oder den Fragesteller einladen, die Frage in der Synode mündlich vorzutragen. [3] Der Rat antwortet mündlich. Wenn er ein Thema als zu umfangreich erachtet, kann er die Fragestellerin oder den Fragesteller auf den Weg der Kleinen Anfrage oder der Interpellation verweisen. [4] Die Fragestellerin oder der Fragesteller ist berechtigt, eine sachbezogene Zusatzfrage zu stellen und abschliessend eine knappe Erklärung abzugeben. [5] Eine Diskussion findet nicht statt.	Entspricht Art. 58 bisheriges AV-Reglement.
G. Persönliche Erklärung	
Art. 63 [1] Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode haben das Recht auf eine kurze Erklärung von nicht mehr als fünf Minuten. Diese ist bei der Synodepräsidentin oder beim Synodepräsidenten mit Inhaltsangabe anzumelden. [2] Eine Diskussion findet nicht statt.	Entspricht Art. 59 bisheriges AV-Reglement. Zu Abs. 1: Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Synode sind neben den Synodalen die Ratsmitglieder, die Konferenzabgeordneten und die Assoziierten.

H. Resolution	
Art. 64 Resolutionen sind Erklärungen der EKS an die Öffentlichkeit, an einzelne Kreise oder an Behörden zu bestimmten Fragen oder Geschehnissen.	Entspricht Art. 60 bisheriges AV-Reglement.
Art. 65 [1] Die Mitgliedkirchen, die Synodalen, die Konferenzabgeordneten, die Assoziierten sowie der Rat können der Synodepräsidentin oder dem Synodepräsidenten bis vier Wochen vor Beginn der Synode schriftlich formulierte Anträge für den Beschluss einer Resolution einreichen. Ihr Wortlaut wird den Mitgliedkirchen, deren Synodalen, den Konferenzabgeordneten und Assoziierten sowie dem Rat zur Kenntnis gebracht. [2] Dringlich eingereichte Resolutionsanträge werden gemäss Art. 29 behandelt.	Entspricht Art. 61 bisheriges AV-Reglement.
Art. 66 [1] Bei der Behandlung der Resolution wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung erteilt. [2] Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Resolution bestritten wird oder textliche Änderungen vorgeschlagen werden. Änderungen des Resolutionstextes können auch ohne Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers beschlossen werden. [3] Für das Zustandekommen einer Resolution bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen.	Entspricht Art. 62 bisheriges AV-Reglement.
XIII. Protokoll und Veröffentlichung	
Art. 67 [1] Die Sekretärin oder der Sekretär der Synode führt ein Verhandlungsprotokoll. Es enthält den wesentlichen Inhalt der Voten, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der gewählten Personen sowie die Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Anträge und Beschlüsse so-	Entspricht Art. 63 bisheriges AV-Reglement.

wie die Wahl- und Abstimmungsresultate werden in Deutsch und Französisch aufgeführt, die Verhandlungsvoten in der jeweiligen Sprache protokolliert. [2] Das Protokoll wird vom Synodepräsidium geprüft und der nächsten Synode zur Genehmigung unterbreitet.	
Art. 68 [1] Das Synodepräsidium redigiert die gefassten Beschlüsse der Synode und sorgt für deren Kommunikation. [2] Ergeben sich bei der Zusammenstellung der Beschlüsse sachliche Widersprüche, so hat das Synodepräsidium hierüber der Synode einen Bericht mit Antrag zu unterbreiten. [3] Die Protokolle und die Schreiben der Synode sowie die erlassenen Beschlüsse und Reglemente werden von der Synodepräsidentin oder vom Synodepräsidenten und von der Sekretärin oder dem Sekretär der Synode unterzeichnet. [4] Die Unterlagen nach Abs. 3 werden in gedruckter Form oder im Internet veröffentlicht. Über die ausnahmsweise Geheimhaltung von Unterlagen insbesondere bei geschlossener Beratung entscheidet die Synode.	Entspricht Art. 64 bisheriges AV-Reglement.
Art. 69 Die Geschäftsstelle sorgt für die Archivierung der Unterlagen nach Art. 68 Abs. 3.	
XIV. Schlussbestimmung	
Art. 70 Dieses Reglement tritt mit der Schlussabstimmung vom ... in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 7. November 2005. **Bern, 24. September 2020**	

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Finanzreglement

Anträge

1. Die Synode beschliesst das Finanzreglement.

2. Die Synode beschliesst das bisher selbständige Reglement Beitragsschlüssel in den Anhang des Finanzreglements zu überführen.

3. Die Synode setzt das Finanzreglement zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat

Die Vizepräsidentin	Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard	Hella Hoppe

Einleitung zum Reglement

Die Abgeordnetenversammlung hat den Rat im Herbst 2018 beauftragt, das Finanzreglement der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) zu erarbeiten. Sie hatte vorgegeben, dass das Finanzreglement Bestimmungen zur Berechnungsgrundlage der Mitgliederbeiträge, zu den Finanzkompetenzen und Unterschriftenregelungen, zur Besoldung und zum Umgang mit Spenden und Legaten enthalten solle.

Neben den konkreten Vorgaben haben die Abgeordneten in verschiedenen Voten und insbesondere mit der Annahme der Motion der CER deutlich gemacht, dass die Synode mit der neuen Verfassung (Kirche auf drei Ebenden) mit der Annahme des Voranschlags über mehr entscheiden möchte als über das Jahresergebnis und die Mitgliederbeiträge und dass sie die Entschädigungen des Rats und des Präsidiums festsetzen müsse.

Die Abgeordnetenversammlung hat den Rat darüber hinaus beauftragt, in seine Beratungen zum Finanzreglement die nichtständige AV-Kommission beizuziehen in Belangen, die die Abläufe und Zuständigkeiten der zukünftigen Synode betreffen.

Der Austausch mit der AV-Kommission fand am 11. Juni 2019 statt.

Darüber hinaus hat der Rat das Reglement mehrfach mit der Finanzkommission des Rates und an zwei Terminen mit fünf Präsidenten der Mitgliedkirchen aus verschiedenen Deutschschweizer Regionen und einem Vertreter der Westschweizer Kirchen diskutiert. Namentlich waren dies Rolf Berweger (ZG), Michel Müller (ZH), Martin Schmidt (SG), Christoph Weber Berg (AG), Andreas Zeller (BEJUSO), Laurent Zumstein (VD).

Im nun vorliegenden Reglement sind die in diesen Diskussionen geäusserten Forderungen und Wünsche berücksichtigt.

Das Finanzreglement besteht aus zwei Teilen. Teil A regelt die Kompetenzen der Organe der EKS und macht Vorgaben zu Rechnungslegung und Budgetierung. Teil B regelt die Entschädigung der Organe und die Besoldung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde von der Abgeordnetenversammlung im Sommer 2016 beschlossen und gilt unverändert. Es wird dem Finanzreglement als Anhang angefügt.

Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

Zum ersten Teil des Reglements hat der Rat insbesondere folgende Fragen zur Diskussion gestellt.

1. Über welche Projekte muss die Synode entscheiden?
2. Was genau beschliesst die Synode mit dem Voranschlag?
3. Wie ist mit Budgetüberschreitungen umzugehen?

1. Über welche Projekte muss die Synode entscheiden?

In der Diskussion mit den Präsidenten hat sich herausgestellt, dass in den Mitgliedkirchen eine andere Definition des Begriffs ‹Projekt› vorherrscht als ihn die EKS gemäss GAAP FER 21 verwendet.

Die EKS bezeichnet bisher alle Tätigkeiten als Projekte, die kein Strukturaufwand (Synode, Rat, Präsidentin bzw. Präsident, Zentrale Dienste) sind. Projekte können also einmalige und grosse Projekte sein, wie die Projekte zum Reformationsjubiläum oder ein Anlass zum 100-

jährigen Gründungstag des Kirchenbundes. Sie können aber auch fortlaufend sein, wie das Engagement für die GEKE oder die Unterstützung der Arbeit der Seelsorge in den Bundeszentren.

Für alle so definierten Projekte plant die EKS die geschätzte Arbeitszeit (Personalaufwand) und die Sachaufwendungen. Die Mitarbeitenden der EKS erfassen ihre Arbeitszeiten auf Projektebene. Die Synode bekommt so detaillierte Informationen, für welche Aufgaben die EKS die Beiträge der Mitgliedkirchen verwendet.

In den Mitgliedkirchen wird unter einem Projekt in der Regel ein einmaliges Ereignis bezeichnet, das einen klaren Anfang und ein klares Ende hat und für das Zusatzaufwendungen entstehen. Das sind i.d.R. Sachaufwendungen aber auch Aufwendungen für zusätzliches Personal bzw. höhere Stellenprozente. Personalaufwendungen für Mitarbeitende, die bereits angestellt sind und die vorher andere Aufgaben hatten, sind dagegen nicht berücksichtigt.

In dem nun vorliegenden Finanzreglement wird dieses Missverständnis ausgeräumt, indem der Projektaufwand in ‹Projekte› nach dem Verständnis der Mitgliedkirchen und in ‹Dienste und Angebote› unterteilt wird.

Im Reglement ist nun festgelegt, dass die Synode über alle neuen Projekte mit einem Zusatzaufwand über 100 TCHF und über allen neuen ‹Dienste und Angebote› mit einem Zusatzaufwand über 50 TCHF separat vor der Abstimmung über den Voranschlag entscheidet. Nennenswerte Reduzierungen bei einmal genehmigten ‹Diensten und Angeboten› sind der Synode ebenfalls vorzulegen.

Darüber hinaus sieht das Reglement vor, dass der Rat der Synode die ‹Dienste und Angebote› mit einem Aufwand von mehr als 50 TCHF einmal pro Legislatur vorlegt. Das gibt der Synode die Möglichkeit, im Falle reduzierter finanzieller Mittel Prioritäten zu setzen.

2. Was genau beschliesst die Synode mit dem Voranschlag?

Der Rat beantragt der Synode mit diesem Reglement, dass die Synode über die gesamte Betriebsrechnung (S. 4 des Voranschlags 2021), die Rechnung über die Veränderung des Kapitals (S. 19-20 des Voranschlags 2021) und die Mitgliederbeiträge (S. 23 des Voranschlags 2021) entscheidet.

Die Synode beschliesst damit jeweils über die Summe der Personal- und Sachaufwendungen der Projekte, der ‹Dienste und Angebote› und der Struktur sowie über die Verwendung und Zuweisungen zu den Fonds. Sie entscheidet darüber hinaus wie bisher über die Mitgliederbeiträge. Der Voranschlag muss eine detailliert Übersicht über die Projekte, die ‹Dienste und Angebote› und die Struktur sowie die Erläuterungen dazu enthalten. Diese nimmt die Synode zur Kenntnis.

Der Rat ist der Meinung, dass diese Regelung ein guter Kompromiss zwischen dem Wunsch der Synode ist, über möglichst viele Inhalte mitzuentscheiden und der Anforderung an den Rat, auf veränderte Rahmenbedingungen flexibel und rasch zu reagieren. Gerade in diesem Jahr hat die Corona-Krise gezeigt, dass der Rat einen Handlungsspielraum braucht, um auf neue Anforderungen zwischen zwei Synoden zu reagieren, und dass Projekte aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert werden können.

3. Wie ist mit Budgetüberschreitungen umzugehen?

In allen Diskussionen war es unstrittig, dass es klare Regeln geben muss, wie mit Budgetüberschreitungen umzugehen ist. In Art. 11 ist geregelt, wie mit Budgetüberschreitungen der Betriebsrechnung sowie einzelner Projekte und ‹Diensten und Angeboten› umzugehen ist.

Teil B: Entschädigungen und Besoldung

In den vorgängig geführten Gesprächen über die Entschädigungen und die Besoldung sorgte vor allem die Entschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Ratsmitglieder für Diskussionen.

Unstrittig war die Erhöhung der Sitzungsgelder für Kommissionen und Arbeitsgruppen von 120 CHF auf 200 CHF für ganze Tage und von 80 CHF auf 100 CHF für halbe Tage sowie eine zusätzliche pauschale Entschädigung für das Synodepräsidium.

Auch die Besoldung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle stand nicht zur Disposition.

Vorbemerkung zum Lohnsystem

Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle sowie die Entschädigung des Rates und der Ratspräsidentin bzw. des Ratspräsidenten basieren auf Lohnbändern, die die Firma CEPEC auf Basis der Durchschnittslöhne in der Administration am Standort Bern ermittelt. Dazu werden die Mitarbeitenden in sogenannte Funktionsstufen gruppiert, für die jeweils ein Lohnband gilt. Für weitere Informationen: https://www.cepec.com/de/consulting/

Die Durchschnittslöhne werden in Abhängigkeit vom Alter durch eine Mittellinie abgebildet; eine Abweichung von der Mittellinie im Rahmen von jeweils 10% nach oben und nach unten führt zu den Lohnbändern. Die Funktionsstufen und die aktuellen Lohnbänder der Geschäftsstelle sind auf der Internetseite der EKS veröffentlicht:
https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/09/Lohnsystem-SEK.pdf und https://www.evref.ch/wp-content/uploads/2020/09/Lohnsystem-SEK_Lohnbaender.pdf.
Die Lohnbänder werden im Dezember aktualisiert.

Für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle gibt es am Standort Bern gute Vergleichsmöglichkeiten. Die Einteilung in die Funktionsstufe und das daraus resultierende Lohnband weist daher eine hohe Zuverlässigkeit auf.

Für die Ratsmitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten gibt es dagegen keine gute Vergleichsbasis. Als das geltende Lohnsystem im Jahr 2003 eingeführt wurde, wurde daher entschieden, die Ratsmitglieder in das Lohnband der Geschäftsleitung und das Präsidium in eine um zwei Funktionsstufen über der Geschäftsleitung liegende Funktionsstufe einzuordnen.

Entschädigung Präsidentin oder Präsident

Aus verschiedenen Voten in der Abgeordnetenversammlung und in der Diskussion mit den Präsidenten wurde deutlich, dass die Entschädigung des zurückgetretenen Ratspräsidenten als zu hoch angesehen wurde. Die Entschädigung solle sich mehr an den Entschädigungen der Präsidien der Mitgliedkirchen orientieren. Gleichzeitig solle die Entschädigung aber auch konkurrenzfähig im Vergleich zu beispielsweise einer Anstellung in der Zürcher Kirche oder zu den Löhnen im Kanton Bern sein. Vorstellbar schien eine Entschädigung etwas unter 200 TCHF. Der Rat schlägt der Synode mit diesem Reglement eine Neueinstufung des Präsidiums in die Funktionsstufe der übrigen Ratsmitglieder und der Geschäftsleitung vor. Neu wird auch die Einstufung in das Lohnband definiert (Mittellinie, Alter 55 Jahre). Die Präsidentin oder der Präsident enthält aber eine Funktionszulage in Höhe von 20'000 CHF, für ihre bzw. seine besonderen Aufgaben.

Die Verfassung lässt offen, mit welchem Beschäftigungsgrad das Präsidium beauftragt wird. Der Rat beantragt der Synode, die Stellenprozente auf mindestens 80% festzulegen. Sollten die Stellenprozente unter 100% liegen, kann der Rat beschliessen, die Differenz zwischen dem von der Präsidentin oder dem Präsidenten gewählten Pensum und 100% auf die übrigen Ratsmitglieder aufteilen.

Eine pauschale Entschädigung der Repräsentationsspesen (bisher 10'000 CHF) ist nicht mehr vorgesehen.

Entschädigung Ratsmitglieder

Das aktuelle Reglement sieht für die Ratsmitglieder eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP sowie eine Tagespauschale für alle übrigen Tätigkeiten vor. Für die Grundentschädigung ist ein Stellenpensum von 25% vorgesehen, davon werden 10-12 Stellenprozente ehrenamtlich geleistet.

Das vorliegende Reglement sieht vor, die Tagespauschalen weitestgehend abzuschaffen. Im Gegenzug wird die Grundentschädigung von 25 Stellenprozenten vollständig ausgezahlt. Sie entschädigt wie bisher die Aufwendungen für die Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP und darüber hinaus die Leitung der strategischen Ausschüsse, die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die weitere Ratsarbeit und Absprachen mit der Geschäftsstelle.

Das Reglement sieht weitere 25 Stellenprozente vor, die der Rat am Anfang eines jeden Geschäftsjahres auf die Ratsmitglieder verteilen kann. Gedacht ist an zusätzliche Aufgaben der Vizepräsidien, den Ausschluss für Personal und Finanzen oder Delegationen in externe Gremien wie die Stiftungsräte von BFA, HEKS und Fondia.

Der Rat hat seine Arbeitszeit aufgrund seiner aktuellen Arbeitsbelastung und dem geschätzten Aufwand nach Einführung der Handlungsfelder auf 30% geschätzt, schlägt aber vor, die Stellenprozente zurzeit unverändert bei 25 % zu lassen. Er wird die Zeiten periodisch überprüfen.

Die Einstufung in das Lohnsystem ist unverändert.

Durch die Zusatzaufwendungen für die Handlungsfelder wird die Entschädigung etwa um 15 TCHF über dem des Jahres 2019 liegen.

Abgangsentschädigung

Die gültige Verordnung über die Entschädigung des Rates sieht eine Abgangsentschädigung in Höhe von 200 Prozent der maximalen AHV-Rente zwischen dem 60. und 63. Lebensjahr vor, wenn die Präsidentin oder der Präsident vorzeitig in den Ruhestand geht.

In den Mitgliedkirchen gibt es sehr unterschiedliche Regelungen, die zum Teil nicht nur für das Präsidium sondern auch für die Ratsmitglieder gelten. Die Synode der EKS wählt die Präsidenten bzw. den Präsidenten und Ratsmitglieder i.d.R. im Juni, die Amtsperiode endet zum Jahresende. Das entspricht faktisch einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.

In dem vorliegenden Reglement ist für die Präsidentin bzw. den Präsidenten eine Abgangsentschädigung in Höhe von 50% der bisherigen Jahresentschädigung vorgesehen. Sie wird für die Dauer eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ausgezahlt, wenn er oder sie nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht wiedergewählt wird oder zurücktritt.

Für Ratsmitglieder ist weiterhin keine Abgangsentschädigung vorgesehen.

Die Synode kann auf Antrag des Rates eine gesonderte Regelung beschliessen, wenn die Präsidentin bzw. der Präsident oder ein Ratsmitglied aus gesundheitlichen Gründen zurücktreten muss, nicht wiedergewählt wird oder zur Überbrückung anderer möglicher Härtefälle.

Anhang: Reglement Beitragsschlüssel

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde im Jahr 2016 von der Abgeordnetenversammlung beschlossen und wird unverändert in den Anhang des Finanzreglements überführt.

Anhang 1: Reglement Beitragsschlüssel, Ausgabe 12/16

Art. 1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedkirchen entrichten einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Abgeordnetenversammlung festgelegt wird.

Art. 2 Anwendungsbereich

Der Beitragsschlüssel wird angewendet auf

- Den Voranschlag des SEK (Art. 15 der Verfassung)
- Ausserordentliche Beiträge und Garantien (Art. 17 der Verfassung)

Art. 3 Berechnungsfaktoren

Für die Berechnung des Beitrages werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Mitgliederzahl (M)
- Durchschnittlicher Beitrag pro Mitglied (B_{MW})
- Kirchenfaktor (K)

Art. 4 Erhebungsperioden

[1]Die Mitgliederzahlen werden alle zwei Jahre in den Jahren mit geraden Endziffern erhoben.

[2]Der Kirchenfaktor wird einmal pro Legislatur überprüft.

[3]Bei tiefgreifenden Änderungen der Berechnungsfaktoren einer Mitgliedkirche kann der Rat für diese eine Zwischenerhebung veranlassen.

Art. 5 Mitgliederzahl M

Für die Mitgliederzahl sind die Zahlen der Kirchenregister oder anderer zuverlässiger Statistiken der Kirchen massgebend. Abweichungen zu den Zahlen des statistischen Bundesamtes müssen plausibel sein.

Art. 6 Ressourcenindex der Kantone

Entfällt

Art. 7 Kirchenfaktor K

Der Kirchenfaktor berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten der Mitgliedkirchen.

Er wird berechnet aus der Summe folgender Kriterien:

1. Ressourcenindex der Kantone
2. Finanzierung (Kirchensteuer nat. und jur. Personen, Staatsbeiträge, sonstige Erträge)
3. Anteil der Reformierten

Art. 8 Berechnung

[1]Der prozentuale Anteil G_i einer Mitgliedkirche am Beitrag B_i beträgt:[1]

$$B_i = \cdot \frac{M_i * B_{MW} * K_i}{\sum_{i=1}^{24} (M_i * B_{MW} * K_i)} * (B - B_{EMK} - B_{EELG})$$

$$G_i = \cdot \frac{B_i}{\sum_{i=1}^{26} B_i}$$

[2]Für die Evangelisch-Methodistische Kirche und die Église évangélique libre de Genève wird ein fester Beitrag festgelegt.

Erläuterung:

Die Mitgliederzahl einer Kirche wird mit dem durchschnittlichen Beitrag pro Kirchenmitglied und dem Kirchenfaktor multipliziert. Der so errechnete Beitrag einer Kirche wird durch die Summe aller errechneten Einzelbeiträge (ohne EMK und EELG) dividiert und mit dem von der AV beschlossenen Gesamtbeitrag, abzüglich der Beiträge der EMK und der EELG, multipliziert.

Der Prozentuale Anteil aller 26 Mitgliedkirchen ergibt sich aus dem Einzelbeitrag einer Kirche dividiert durch den Gesamtbeitrag.

Der durchschnittliche Beitrag berechnet sich aus dem von der AV beschlossenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Gesamtzahl der Kirchenmitglieder.

Art. 9 Übergangsregelung

Entfällt

Art. 10 Solidarfonds

Entfällt

Art. 11 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ersetzt das Reglement vom 18. Juni 2011, tritt sofort in Kraft und wird erstmals für den Voranschlag 2017 angewendet.

Warth-Weiningen, 20. Juni 2016

Der Präsident der Abgeordnetenversammlung	Die Geschäftsleiterin
Jean-Marc Schmid	Hella Hoppe

[1] i: Variable für einzelne Mitgliedkirchen

Finanzreglement

Text

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS beschliesst gestützt auf § 21a) der Verfassung vom 18. Dezember 2018 das folgende Finanzreglement.

Erläuterung

In Absprache mit der nicht-ständigen AV-Kommission Synodereglement ist das Finanzreglement schlank gehalten. Wiederholungen zu Gesetzestexten oder anderen Reglementen wurden vermieden.

Teil A: Kompetenzen der Organe und Vorschriften zur Rechnungslegung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement legt die Finanzkompetenzen der Organe der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS fest und regelt die Grundsätze der Budgetierung und Rechnungslegung.

II. Organe

Art. 2

Die Synode

[1] Gemäss §21 der Verfassung erlässt die Synode das Finanzreglement, setzt die Geschäftsprüfungskommission ein, bezeichnet die Revisionsstelle, genehmigt die Rechnung und beschliesst den Voranschlag.

[2] In Auslegung dieser Bestimmungen liegt dieses Reglement fest, dass die Synode

a) freie Fonds errichtet (Art. 6),

b) die Jahresrechnung und die Ergebnisverwendung genehmigt (Art. 7),

c) den Voranschlag beschliesst (Art. 8),

Worüber die Synode genau entscheidet, wenn sie den Voranschlag genehmigt, wird in Art. 8 Abs. 2 festgelegt.

d) neue Projekte des Voranschlags beschliesst (Art. 9),

Der Begriff ‹Projekte› wurde auf den in den Mitgliedkirchen üblichen Begriff eingeschränkt. Demnach hat ein Projekt einen Anfang und ein Ende; Zusatzaufwand sind alle Sachaufwendungen sowie Personalaufwendungen für zusätzliches Personal oder zusätzliche Stellenprozente.

e) neue ‹Dienste und Angebote› beschliesst (Art. 10),

‹Dienst und Angebote› sind in der Definition von GAAP FER 21 ebenfalls Projekte. Zur Abgrenzung von "Projekten" sprechen wir hier von "Dienste und Angebote". Diese ‹Dienste und Angebote› sind Aufgaben ("Dienstleistungen"), die über mehrere Jahre fortgeführt werden, z.B. Pflege der Aussenbeziehungen.

f) über den Umgang mit Budgetüberschreitungen und Zusatzaufwendungen beschliesst (Art. 11),

g) den Finanzplan zur Kenntnis nimmt (Art. 12),

h) über die Vergabe von Darlehen an Dritte entscheidet,

i) die Revisionsstelle für ein bis drei Jahre wählt,

Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 16 des Synodereglements stellen (Streichung Abs. 4). Diese sieht eine jährliche Wahl vor.

j) die Geschäftsprüfungskommission aus ihren Reihen wählt.

[3] Die Geschäftsprüfungskommission prüft gemäss § 23 der Verfassung die Jahresrechnung und den Voranschlag. Sie kann darüber hinaus Zwischenkontrollen veranlassen.

Art. 3

Der Rat

[1] Gemäss §28 der Verfassung bestimmt der Rat die Ziele und Mittel seiner Tätigkeit, erarbeitet jährliche Voranschläge und Jahresrechnungen.

[2] In Auslegung dieser Bestimmungen liegt dieses Reglement fest, dass der Rat

a) für das Finanz- und Rechnungswesen verantwortlich ist,

b) errichtet zweckbestimmte Fonds,

Text	*Erläuterung*
c) die Jahresrechnung erstellt (Art. 7),	
d) den Voranschlag erarbeitet (Art. 8),	
e) Anträge für neue Projekte erarbeitet (Art. 9),	
f) Anträge für neue ‹Dienste und Angebote› erarbeitet (Art. 10),	
g) die Einhaltung des Voranschlags verantwortet,	Der Rat regelt die internen Kontrollen und Abläufe zur Einhaltung des Voranschlages.
h) den Finanzplan erarbeitet (Art. 12),	
i) das interne Kontrollsystem beschliesst und verantwortet, zu dem zwingend das Vier-Augen Prinzip und die Funktionentrennung gehören,	Umsetzung: Verordnung über die Organisation des Rates und der Geschäftsstelle (Unterschriftenregelung: Anhang 2)
j) die Anlageverordnung erlässt und über die Anlagestrategie entscheidet, die sich an den Bestimmungen der Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen und Inalidenvorsorge (BVV II) orientiert und ethische Standards enthält,	Umsetzung: Anlageverordnung
k) über die Besoldung der Mitarbeitenden entscheidet (Art. 28),	
l) die Finanzkommission des Rates bestellt.	Die Einrichtung einer Finanzkommission der Synode zusätzlich zur GPK wurde als nicht sinnvoll angesehen, weil dies zu einem Kompetenzenstreit führen würde und keinen Zusatznutzen bringt.
Art. 4	
Die Revisionsstelle:	
a) prüft die Jahresrechnung und die Einhaltung der Rechnungslegungsstandards,	Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 16 des Synodereglements stellen (Streichung Abs. 5). Dieser sieht die Prüfung durch die GPK vor.
b) berichtet Rat und Synode.	

III. Rechnungslegung und Voranschlag

Art. 5	
Grundsätze der Rechnungslegung	
Die Rechnungsführung erfolgt nach Swiss Kern-GAAP FER und GAAP FER 21.	Die Rechnungslegung nach Swiss Kern-GAAP FER und GAAP FER 21 bedingt die Einhaltung fester Regeln. In diesem Reglement wird daher auf die Nennung der grundsätzlichen Prinzipien wie 'True & Fair view', Stetigkeit, Vollständigkeit, Klarheit, Wahrheitstreue oder Bruttodarstellung verzichtet.
Art. 6	
Fonds	
[1] Der Rat errichtet Fonds für zweckgebundene Zuwendungen, die nicht im laufenden Geschäftsjahr verwendet werden können. Er erlässt dazu eine Verordnung im Sinne der Zweckbestimmung.	Der Begriff zweckgebundene Fonds ist in GAAP FER 21 definiert. Ein zweckgebundener Fonds entsteht danach durch die Zweckbestimmung des Zuwendenden. Dabei kann es sich z.B.um Legate, Schenkungen oder Sammelaktionen handeln. Zweckgebunde Fonds gehören zum Fremdkapital.
[2] Die Synode kann freie Fonds errichten. Sie erlässt dafür ein Reglement, das mindestens den Verwendungszweck und die Verfügungsberechtigung regelt.	Die Synode kann Fonds errichten und den Umgang damit selbst festlegen. Freie Fonds haben ebenfalls eine Zweckbindung. Die Synode ist aber frei, den Zweck zu ändern, denn Rechte Dritter sind nicht betroffen. Freie Fonds gehören zum Organisationskapital. Die Synode kann im Reglement festlegen, wer über den Fonds verfügt und damit festlegen, dass sie über Fondszuweisungen und -entnahmen entscheidet.

Finanzreglement

Text	*Erläuterung*
Art. 7 **Jahresrechnung**	
[1] Der Rat legt der Synode die Jahresrechnung jeweils in der Regel in der Sommersynode zur Genehmigung vor.	
[2] Die Präsentation der Jahresrechnung umfasst ein Kalenderjahr und enthält die Bilanz, die Betriebsrechnung, die Geldflussrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und den Anhang.	Der Anhang enthält gemäss GAAP FER 21 die Rechnungslegungsgrundsätze, die Erläuterungen zu den Positionen der Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung und die Rechnung über die Veränderung der Kapitals. Insbesondere ist der administrative Aufwand und der Gesamtbetrag aller Vergütungen, die an die Mitglieder des obersten Leitungsorgans (Rat) ausgerichtet wurden, aufzuführen
[3] In der Betriebsrechnung werden Projekte und ‹Dienste und Angebote› separat mit je der Gesamtsumme ausgewiesen.	Diese Unterteilung ist in GAAP FER 21 so nicht vorgesehen, daher wird sie hier gesondert erwähnt.
[4] Die Jahresrechnung enthält Erläuterungen zu den Aufwendungen, die um mehr als 10% mindestens aber um 10 TCHF vom Voranschlag abweichen.	
[5] Der Rat legt der Synode eine detaillierte Übersicht der Projekte, der ‹Dienste und Angebote› und des Strukturaufwands zur Kenntnis vor und erläutert die Abweichungen zum Voranschlag.	Diese Zusammenstellung ist die detaillierte Auflistung des Projektaufwands und zeigt die Tätigkeit der EKS. Die ausgewiesenen Beträge teilen sich auf in Sach- und Personalkosten. Die einzelnen Posten können im Vergleich zum Budget variieren, da gewisse Tätigkeiten nicht vorhersehbar sind. Die Gesamtsumme wird jeweils mit der Jahresrechnung genehmigt.
Art. 8 **Voranschlag**	
[1] Der Rat legt der Synode den Voranschlag des Folgejahres jeweils in der Herbstsynode zum Beschluss vor.	Im Vorfeld wurde diskutiert, statt Voranschlag die heute übliche Bezeichnung 'Budget' zu verwenden. Da die Verfassung aber weiterhin von Voranschlag spricht, hat die nicht ständige AV-Kommission Synodereglement empfohlen beim Begriff 'Voranschlag' zu bleiben.
[2] Die Synode beschliesst über die Betriebsrechnung, die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und die Mitgliederbeiträge.	Im Voranschlag 2021 sind dies die Seiten 4, 19-20 und 23.
[3] Die Betriebsrechnung enthält das Budget für Projekte und ‹Dienste und Angebote› separat mit je der Gesamtsumme.	Die Projekte und ‹Dienste und Angebote› werden vor dem Voranschlag beschlossen, entweder in einem separaten Traktandum der gleichen Synode oder zu einem früheren Zeitpunkt.
[4] Die Vorhaben des Rates und die geplanten Aufwendungen für Projekte, ‹Dienste und Angebote› und die Struktur sind im Voranschlag zu erläutern und der Synode zur Kenntnis vorzulegen.	
Art. 9 **Neue Projekte**	
[1] Projekte sind einmalige Ereignisse mit einem bestimmten Anfang und einem bestimmten Ende.	
[2] Der Rat legt der Synode, separat und vorgängig zum Voranschlag, Anträge für Projekte vor, die einen Zusatzaufwand von mehr als 100 TCHF generieren.	
[3] Der Projektantrag enthält mindestens einen detaillierten Projektbeschrieb und die erwarteten zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen pro Geschäftsjahr. Die Synode entscheidet über die Gesamtsumme.	
[4] Als Zusatzaufwand gelten alle Sachaufwendungen sowie Aufwendungen für Personal, soweit dieses neu eingestellt wird bzw. bestehende Stellenprozente erhöht werden.	
[5] Der Rat legt der Synode in jedem Geschäftsjahr eine detaillierte Abrechnung und ggf. Anpassungen für die Folgejahre vor. Nach Abschluss des Projektes erfolgt eine Gesamtabrechnung.	

Finanzreglement

Text	*Erläuterung*
Art. 10 **‹Dienste und Angebote›**	
[1] ‹Dienste und Angebote› sind fortlaufende Aufgaben der EKS, die nach GAAP FER 21 ebenfalls als Projektaufwand gezeigt werden.	
[2] Der Rat legt der Synode die ‹Dienste und Angebote› mit einem jährlichen Aufwand von mehr als 50 TCHF, einmal pro Legislatur zur Genehmigung vor.	Diese Regelung ermöglicht es der Synode Prioritäten zu setzen, dies vor allem auch bei reduzierten finanziellen Mitteln.
[3] Der Rat legt der Synode, separat und vorgängig zum Voranschlag, Anträge für neue ‹Dienste und Angebote› vor, die einen jährlichen Zusatzaufwand von mehr als 50 TCHF generieren.	
[4] Der Antrag enthält mindestens einen detaillierten Beschrieb und die erwarteten zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen pro Geschäftsjahr.	
[5] Als Zusatzaufwand gelten alle Sachaufwendungen sowie Aufwendungen für Personal, soweit dieses neu eingestellt wird bzw. bestehende Stellenprozente erhöht werden.	
[6] Der Rat legt der Synode am Ende des ersten Geschäftsjahres nach der Genehmigung eine detaillierte Abrechnung und ggf. erwartete Abweichungen in den Folgejahren vor. Die Synode entscheidet, ob der Rat im Folgejahr noch einmal eine gesonderte Rechnung vorlegen muss oder ob die Berichterstattung im Rahmen der Jahresrechnung stattfindet.	
[7] Die Beendigung der von der Synode genehmigten ‹Dienste und Angebote› oder eine wesentliche Leistungskürzung ist der Synode zur Genehmigung vorzulegen.	
Art. 11 **Budgetüberschreitungen**	
[1] Abweichungen in der Betriebsrechnung, die 10% übersteigen, sind in der Jahresrechnung zu begründen.	Die Synode genehmigt Budgetüberschreitungen, indem sie die Jahresrechnung genehmigt. Die Synode genehmigt neben den neuen Projekten und neuen ‹Diensten und Angebote› gemäss Art 9 und 10 die Positionen in Summe, eine Verschiebung der Aufwendungen zwischen einzelnen Projekten ist damit möglich.
[2] Budgetüberschreitungen für von der Synode separat genehmigte Projekte von mehr als 20% und um mehr als 50 TCHF sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Soweit organisatorisch möglich, ist die Genehmigung vor Eingehung neuer Verpflichtungen einzuholen.	
[3] Budgetüberschreitungen für von der Synode genehmigte ‹Dienste und Angebote› von mehr als 20% und um mehr als 20 TCHF sind der Synode zur Genehmigung vorzulegen. Soweit organisatorisch möglich, ist die Genehmigung vor Eingehung neuer Verpflichtungen einzuholen.	
[4] Mehrkosten die keinen Aufschub erlauben oder nicht beeinflussbaren Ausgaben sind vorbehalten.	
[5] Budgetüberschreitungen, denen im gleichen Rechnungsjahr entsprechende sachbezogene Erträge gegenüberstehen gelten nicht als Überschreitung, sie sind aber in der Jahresrechnung bzw. in der Projektabrechnung und der Abrechnung der neuen ‹Dienste und Angebote› auszuweisen.	
Art. 12 **Finanzplan**	
[1] Der Rat legt der Synode jeweils in der Herbstsynode den Finanzplan der auf den Voranschlag folgenden vier Jahre zur Kenntnis vor.	
[2] Der Finanzplan enthält die Betriebsrechnung und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.	
[3] Der Finanzplan berücksichtigt die finanzielle Entwicklung der Mitgliedkirchen.	Bei einer unsicheren finanziellen Entwicklung kann der Rat der Synode auch Szenarien vorstellen. Die Synode kann immer beschliessen, dass der Rat mehr Informationen liefern muss.

Finanzreglement

Text

Art. 13
Mitgliederbeiträge

[1] Nach Genehmigung der Voranschläge durch die Synode sind den Mitgliedkirchen die von ihnen zu leistenden Beiträge unverzüglich mitzuteilen.

[2] Die durch die Mitgliedkirchen zu leistenden Beiträge sind je zur Hälfte bis 30. April und 31. Oktober jeden Jahres zu entrichten (§38 der Verf.).

[3] Der Verteilschlüssel basiert auf der Anzahl der Kirchenmitglieder einer Mitgliedkirche und berücksichtigt deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. Die genaue Berechnung ist im Anhang geregelt.

[4] Der Verteilschlüssel gilt auch für ausserordentliche Beiträge gemäss §39 der Verfassung.

IV. Sonstiges

Art. 14

Liegenschaften

Liegenschaften dürfen nur mit Zustimmung der Synode erworben oder veräussert werden.

Art. 15

Kollekten

[1] Die Synode kann Kollekten für besondere Zwecke empfehlen. Die Mitgliedkirchen führen diese unter Beachtung der für sie geltenden kirchlichen Ordnungen innert der festgesetzten Frist durch und liefern die Kollektenerträge anschliessend ab

[2] Der Rat führt die Kollekte dem bestimmten Zweck zu oder legt sie in einen zweckbestimmten Fonds ein.

Erläuterung

Das Reglement Beitragsschlüssel wurde bereits im Jahr 2016 genehmigt.

Text	*Erläuterung*
Teil B: Entschädigungen und Besoldung	
I. Synodepräsidium, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie beratende Gremien	
Art. 16	
Tagessatz	
[1] Für Sitzungen des Synodepräsidiums, der strategischen Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgruppen und weiterer Gremien werden CHF 200 für einen ganzen Tag und CHF 100 für einen halben Tag vergütet. Vorsitzende und Protokollführende haben Anspruch auf ein doppeltes Sitzungsgeld.	Das Sitzungsgeld wurde von heute CHF 120 bzw. CHF 80 für halbe Tage erhöht. Gestrichen wurde die Regelung nach der ein Verdienstausfall geltend gemacht werden kann.
[2] Als Sitzung gelten von der Präsidentin oder dem Präsidenten eines Gremiums einberufene oder bewilligte Zusammenkünfte.	
[3] Die Synodepräsidentin oder der Synodepräsident erhält zusätzlich eine pauschale Entschädigung in Höhe von CHF 4'000, die Vizepräsidien in Höhe von CHF 2'000 pro Geschäftsjahr.	Der Rat hat erwogen, für das Synodepräsidium ein höheres Taggeld zu zahlen als für die übrigen Gremien, schlägt aber nun einen einheitlichen Tagessatz für alle vor. Stattdessen soll das Präsidium für ihre höhere Vorbereitungszeit und ihre grössere Verantwortung zusätzlich eine Pauschale bekommen.
Art. 17	
Weitere Bestimmungen	
[1] Nicht anspruchsberechtigt sind Personen, die ihre Aufgabe unter Zustimmung ihres Arbeitgebers wahrnehmen und für die entsprechende Zeit von diesem entlohnt werden.	wie bisher
[2] Auf Entschädigungen nach dieser Verordnung kann zu Gunsten der EKS verzichtet werden.	wie bisher
Art. 18	
KKP	
Für die Konferenz der Kirchenpräsidien werden keine Sitzungsgelder vergütet.	wie bisher
II. Rat	
Art. 19	
Grundentschädigung	
[1] Die Ratsmitglieder erhalten eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode, die Leitung der strategischen Ausschüsse, die Mitarbeit in Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die weitere Ratsarbeit und Absprachen mit der Geschäftsstelle einschliesslich Vor- und Nacharbeit.	
[2] Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems der Geschäftsstelle (Basis Mittelwert, Alter 55 Jahre).	Die Entschädigung der Ratsmitglieder soll wie bisher in das Lohnsystem der Geschäftsstelle integriert werden, wie bisher sind die Ratsmitglieder in der gleichen Funktionsstufe wie die Geschäftsleitung.
[3] Die Brutto-Jahresentschädigung wird analog der Mitarbeitendenbesoldung der Teuerung angepasst.	
[4] Die Grundentschädigung wird monatlich ausbezahlt.	
[5] Die festen Verpflichtungen der Ratsmitglieder entsprechen einem Teilzeitpensum von 25%.	Aktuell bekommt der Rat eine Grundentschädigung für Ratssitzungen, die Synode und die Teilnahme an der KKP. Für alle übrigen Aktivitäten bekommen die Ratsmitglieder eine Tagespauschale. In Zukunft sollen die Ratsmitglieder eine einheitliche Entschädigung bekommen, die alle Aufgaben abdeckt. Die Stellenprozente wurden aufgrund der bisherigen Erfahrungen geschätzt. Eine Überprüfung nach zwei bis vier Jahren erscheint dem Rat sinnvoll.
[6] Weitere 25 Stellenprozente stehen für einen höheren Arbeitsaufwand einzelner Ratsmitglieder zur Verfügung. Der Rat entscheidet, wie diese auf die Ratsmitglieder zu verteilen sind.	Hier ist beispielsweise an Zusatzaufgaben der Vizepräsidien, den Ausschuss für Personal und Finanzen oder Stiftungsräte von HEKS, BFA und Fondia gedacht.
[7] Wird für die Präsidentin oder den Präsidenten ein Beschäftigungsgrad unter 100% vereinbart, kann der Rat beschliessen, die Differenz zwischen dem effektiven Stellenprozenten und 100% auf die übrigen Ratsmitglieder aufzuteilen.	

Text	*Erläuterung*
[8] Die Synode kann auf Antrag des Rates in ausserordentlichen Situationen nach einem Rücktritt oder einer Abwahl eine Entschädigung beschliessen.	Der Rat hat auch in Erwägung gezogen, diese Aufgabe dem Rat zu übertragen. Damit könnte ein schnelleres Handeln sichergestellt und vermieden werden, dass finanzielle Härtefälle vor der Synode ausgebreitet werden müssen.
Art. 20 **Tagespauschalen** Tagespauschalen werden nur in Ausnahmefällen für die im Auftrag des Rates wahrgenommene weitere dauerhaften Delegation gezahlt.	Die Tagespauschalen sollen in Zukunft vollständig entfallen. Falls - für zusätzliche Aufgaben - doch Tagespauschalen gezahlt werden, dann zu den gleichen Ansätzen wie bei Kommissionen, Ausschüssen etc.
Art. 21 **Sozialversicherungen**	Wie bisher und gemäss gesetzlichen Vorgaben.
[1] Die Ratsmitglieder sind in der Pensionskasse der Geschäftsstelle versichert.	
[2] Die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richtet sich nach den Bestimmungen der Personalordnung der Geschäftsstelle.	
[3] Soweit die Grundentschädigung und die Tagespauschalen nicht dem Ratsmitglied, sondern dem Arbeitgeber überwiesen werden, entfällt die Sozialabgabepflicht. Vorbehalten bleibt die Mehrwertsteuerpflicht des jeweiligen Arbeitgebers.	
III. Präsidentin, Präsident	
Art. 22 **Entschädigung**	
[1] Die Entschädigung erfolgt nach Funktionsstufe 4N des Lohnsystems der Geschäftsstelle (Basis Mittelwert 55 Jahre).	Die Präsidentin / der Präsident wird wie der Rat in das Lohnsystem der Geschäftsstelle integriert. Er oder sie ist in die gleiche Funktionsstufe wie die übrigen Ratsmitglieder und ist damit zwei Funktionsstufen niedriger eingestuft als im aktuellen Reglement vorgesehen. Die Entschädigung des zurückgetretenen Präsidenten lag um 4.8% über der Mittellinie der Funktionsstufe 4S.
[2] Die Präsidentin oder der Präsident erhält eine Funktionszulage in Höhe von CHF 20'000 pro Geschäftsjahr.	
[3] Die Präsidentin oder der Präsident versehen mindestens ein Arbeitspensum von 80%.	Die Verfassung regelt die Stellenprozente nicht.
Art. 23 **Sozialversicherungen und Nebenleistungen**	
[1] Die Entschädigung ist sozialabgabepflichtig und wird mit einem Lohnausweis als Einkommen ausgewiesen.	Wie bisher und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend.
[2] Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Pensionskasse der Geschäftsstelle versichert.	
[3] Der Ferienanspruch und die Lohnfortzahlung bei Krankheit und Unfall richten sich nach den Bestimmungen der Personalordnung der Geschäftsstelle.	
[4] Einer Präsidentin oder einem Präsidenten mit Wohnsitz ausserhalb der Region Bern wird eine Unterkunft in der Grösse einer 1 ½-Zimmer-Wohnung zur Verfügung gestellt.	wie bisher

Finanzreglement

Text	*Erläuterung*
Art. 24 **Abgangs- und Übergangsentschädigung** [1] Wird eine Präsidentin oder ein Präsident nach ein oder zwei Amtsperioden und nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht wiedergewählt, steht zur Wiederwahl nicht zur Verfügung oder tritt vorzeitig zurück, hat sie oder er während einem Jahr Anspruch auf 50% der Entschädigung des letzten Amtsjahres.	Bisher: Die Doppelte maximale AHV-Rente vom 60. bis 63. Lebensjahr; Abzüge bei Renten, die nicht durch Rentenreduktion kompensiert werden sowie einen Teil eines alternativen Einkommens.
[2] Übersteigt bei einer Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit das Erwerbseinkommen den Betrag von 50'000 CHF, wird die Entschädigung um die Hälfte des Verdienstes gekürzt. Die oder der Anspruchsberechtigte erbringt einen Verdienstnachweis.	
[3] Die Synode kann auf Antrag des Rates in ausserordentlichen Situationen nach einem Rücktritt oder einer Abwahl eine Entschädigung beschliessen.	
IV. Geschäftsstelle **Art. 25** **Anstellung** [1] Der Rat stellt die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle ein.	
[2] Er kann diese Aufgabe mit einer gesonderten Verordnung an die Geschäftsleitung delegieren.	
Art. 26 **Lohnsystematik** [1] Die Entlohnung der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle basiert auf Lohnbändern, die für unterschiedliche Funktionen definiert sind. Sie orientieren sich an ortsüblichen Löhnen des Standorts Bern.	Das aktuelle Lohnsystem der Geschäftsstelle basiert auf Lohnbändern, die die Fa. CEPEC auf Basis der üblichen Entlohnung im administrativen Organisationen am Standort Bern ermittelt und regelmässig anpasst. Die aktuellen Lohnbänder liegen vor, für die individuelle Entlohnung der Mitarbeitenden sind Abweichungen von 10% von der Mittellinie (Durchschnittslohn am Standort Bern) nach oben und unten möglich.
[2] Über die Einstufung der einzelnen Mitarbeitenden und den konkreten Lohn entscheidet der Rat. Er kann diese Aufgabe an die Geschäftsleitung delegieren.	
Art. 27 **Funktionszulagen und Prämien** [1] Nach 10, 15, 20, 25 usw. Anstellungsjahren wird jeweils eine einmalige Treueprämie von 2'000 CHF gezahlt. Teilzeitmitarbeitenden wird die Treueprämie pro rata ausbezahlt.	
[2] Über Funktionszulagen und Prämien für besondere Leistungen entscheidet die Geschäftsleitung.	
Art. 28 **Weitere Bestimmungen** Alle weiteren die Mitarbeitenden betreffenden Regelungen bestimmt der Rat in einer gesonderten Verordnung.	Umsetzung: Personalverordnung.

Finanzreglement

Text	*Erläuterung*
V. Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 29 **Sitzungen**	
[1] Sitzungen mit Dauer über vier Stunden gelten als ganzer Tag. Für kürzere Sitzungen wird ein halber Tag vergütet.	
[2] Für Reisezeiten von 50 Minuten und mehr können bis zu 60% der Reisezeit als Sitzungszeit angerechnet werden.	Diese Regelung gilt bereits jetzt für die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
[3] Sitzungen können auch als Video- und Telefonkonferenzen stattfinden.	
Art. 30 **Spesen**	
Auslagen- und Aufwendungsersatz erfolgt nach Massgabe der Spesenordnung der EKS.	Der Rat wird der Synode einen Antrag auf Änderung des Art. 27 des Synodereglements stellen (Streichung Spesenvergütung). Die Spesenordnung sollte wie bisher in der Hoheit des Rates liegen, sie orientiert sich an den Vorgaben der Steuerverwaltung.
Art. 31 **Einkünfte**	
Einkünfte, die durch eine Tätigkeit im Rahmen des Mandats oder der Anstellung bei der EKS erzielt werden, sind der Arbeitgeberin abzuführen.	
Art. 32 **Schlussbestimmungen**	
Das vorliegende Reglement ersetzt das Finanzreglement vom 15. Juni 1971, die "Verordnung über die Entschädigung des Rates“ vom 19. August 2010 und die "Verordnung über Sitzungsgelder und Honorare" vom 4. April 2007 und tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.	
Bern, 2. November 2020	
Der Präsident der Synode Die Geschäftsleiterin	

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Rechnung 2019

Anträge

1. Die Synode genehmigt die Jahresrechnung 2019.

2. Die Synode beschliesst, den Ertragsüberschuss von 543 516 CHF wie folgt zu verwenden:

   – 200 000 CHF werden an die Mitgliedkirchen gemäss Beitragsschlüssel 2019 zurückgezahlt,
   – 343 516 CHF (nicht realisierter Kursgewinn zum Bilanzstichtag) werden dem Organisationskapital zugeschrieben.

Bern, 2. Juli 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Der Vizepräsident Daniel Reuter
Die Geschäftsleiterin Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung ... 3
1.1 Erträge ... 4
1.2 Betriebsaufwand ... 4
1.3 Finanzergebnis und übriges Ergebnis ... 5
1.4 Fondsergebnis ... 5

2. Bilanz ... 7

3. Betriebsrechnung ... 8

4. Geldflussrechnung ... 9

5. Rechnung über die Veränderung des Kapitals ... 10

6. Anhang zur Jahresrechnung ... 11

7. Direkter Projektaufwand ... 16
7.1 Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand) ... 16
7.2 Erläuterungen zum direkten Projektaufwand ... 17
7.3 Projektaufwand nach Themenbereichen ... 21
7.4 Projektaufwand nach Zweckbindung ... 22

8. Strukturaufwand ... 23

9. Bericht der Revisionsstelle ... 25

1. Einleitung

Die Jahresrechnung 2019 berichtet über das letzte ordentliche Geschäftsjahr des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes SEK.

Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Jahresergebnis in Höhe von 544 TCHF. Dieser Ertragsüberschuss ist auf niedrigere Projekt- und Strukturaufwendungen und darüber hinaus auf nicht realisierte Kursgewinne in Höhe von 350 TCHF zum Bilanzstichtag zurückzuführen. Der Rat schlägt der Synode vor, den Mitgliedkirchen den Teil des Ertragsüberschusses, der diese Kursgewinne übersteigt (200 TCHF), zurückzuzahlen.

Der betriebsbedingte Ertragsüberschuss erklärt sich vor allem durch die ausserordentliche Situation des Übergangs vom Kirchenbund zur Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS. Die Abgeordnetenversammlung hatte das Traktandum der Legislaturziele im Sommer 2019 gestrichen. Der Rat hat diese Entscheidung so interpretiert, dass die strategische Klärung der Handlungsfelder zunächst Priorität haben solle. Deshalb hat er alle neuen Projekte der Legislaturziele 2019–2022 sistiert. Lediglich die bereits aufgegleisten Massnahmen und der Courant normal wurden fortgesetzt. Dadurch wurden insbesondere die Budgets für Sachaufwendungen nicht vollständig ausgeschöpft.

Der Verein PSS hat dem Kirchenbund sein Vermögen in Höhe von 680 TCHF überwiesen, davon 180 TCHF in Wertpapieren. Dieser Übertrag muss nach GAAP FER 21 als Ertrag gebucht werden und verbessert das Betriebsergebnis um 680 TCHF. Auf das Jahresergebnis hat dies keinen Einfluss, da der gesamte Betrag gemäss Schenkungsurkunde in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz eingelegt wurde.

Am 18. Dezember 2018 haben die Abgeordneten der neuen Verfassung und ihrer Inkraftsetzung zum 1. Januar 2020 zugestimmt. Diese Zustimmung war ein wichtiger Schritt zur zukünftigen Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS.

Im Jahr 2019 wurde der Übergang zur EKS strategisch und operativ vorbereitet. So hat die Geschäftsstelle die nicht-ständige AV-Kommission bei der Erarbeitung des Synodenreglements unterstützt, vor allem durch Personalressourcen, und einen ersten Entwurf des Finanzreglements erarbeitet. Darüber hinaus wurden Vorarbeiten für die Handlungsfelder geleistet, über die die Synode im Juni 2020 beschliessen wird. Weitere grosse Projekte für den Start der EKS waren die Entwicklung des gemeinsamen Erscheinungsbildes ‹Kreuz im Licht› und die neue Internetseite, die am 1. Advent aufgeschaltet wurde.

Zusätzliche nicht in dieser Höhe budgetierte Personalaufwendungen entstanden für die Bearbeitung der Motionen ‹Familie, Ehe, Partnerschaft und Sexualität› und ‹Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke› sowie für die Erstellung der AV-Vorlagen ‹Ehe für alle›.

Die Projekte der Diakonie Schweiz wurden wie in den Vorjahren weitergeführt.

Wie in den Vorjahren wurde die Rechnung nach GAAP FER 21 erstellt.

Die Betriebsrechnung unterscheidet Projekt- und Strukturaufwendungen. Die Aufwendungen des Rates, der Abgeordnetenversammlung und der Zentralen Dienste sind in der Regel Strukturaufwendungen; es erfolgt keine Umlage auf die Projekte. Die Arbeitszeiten und Sachaufwendungen der übrigen Bereiche sind Projektaufwendungen. Die Mitarbeitenden des Kirchenbundes erfassen ihre Arbeitszeiten und ordnen sie damit konkreten Projekten zu. Jedes Projekt des Kirchenbundes ist einem Legislaturziel entsprechend den im Voranschlag verwendeten Legislaturzielen der Jahre 2014 bis 2018 zugeordnet.

1.1 Erträge

Die Erträge lagen mit 9 Mio. CHF deutlich über dem Voranschlag. Darin enthalten ist der Übertrag des Vereins PSS in Höhe von 680 TCHF. Nachdem die Abgeordnetenversammlung im Juni 2017 beschlossen hatte, dass der Kirchenbund die Aktivitäten des Vereins PSS weiterführen soll, hat der Verein dem Kirchenbund im Jahr 2019 sein gesamtes Vermögen in Höhe von 680 TCHF geschenkt, mit der Auflage, es in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz einzulegen. Ursprünglich war dieser Übertrag bereits für 2018 geplant und daher im Voranschlag 2019 nicht budgetiert.

Ohne diese Schenkung würden die Erträge leicht über, abzüglich der durchlaufenden Beiträge leicht unter dem Voranschlag liegen.

Die wichtigste Einnahmequelle des Kirchenbundes sind die ordentlichen Mitgliederbeiträge.

Darüber hinaus haben die Mitgliedkirchen ausserordentliche Beiträge zur Seelsorge in den Bundeszentren (420 TCHF) geleistet. Die Deutschschweizer Kirchenkonferenz KIKO hat die Internetplattform *diakonie.ch* mit 80 TCHF und die *eG Übereinkunft Diakonie Schweiz* (Nachfolgeorganisation der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz DDK) hat die Arbeitsgruppen der Diakonie Schweiz mit 75 TCHF mit finanziert. Letzterer Beitrag war um 10 TCHF niedriger als budgetiert. Weitere Beiträge kamen für kleinere Projekte oder waren Teilnahmebeiträge zu Abgeordnetenversammlung, KKP und den Konferenzen.

Die Kollekten für Fonds lagen mit 475 TCHF um 80 TCHF unter dem Budget.

1.2 Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand lag um knapp 500 TCHF unter dem Budget.

Projektaufwand

Der Projektaufwand lag um 260 TCHF unter dem Budget. Bereinigt um die durchlaufenden Beiträge erhöht sich die Abweichung auf 360 TCHF. Davon sind 110 TCHF auf Abweichungen beim Personal- und 250 TCHF auf Abweichungen beim Sachaufwand zurückzuführen.

Die Sachaufwendungen waren niedriger als budgetiert, weil der Rat verschiedene bereits geplante Projekte zurückgestellt hat. Weiter werden die Feierlichkeiten zum 100. Gründungstag des Kirchenbundes kleiner ausfallen als ursprünglich geplant; dies hat auch die Aufwendungen im Jahr 2019 reduziert. Darüber hinaus konnten bei verschiedenen Projekten kleinere Einsparungen erzielt werden.

Die Personalaufwendungen waren niedriger als budgetiert, da es auch im Jahr 2019 einige Vakanzen gab. Der Rat wird einen Teil dieser Stellen erst besetzen, wenn die Synode über die Handlungsfelder beschlossen hat und klar ist, welches Profil er sucht. Detaillierte Auskünfte geben die Erläuterungen zum Projektaufwand ab Seite 16.

Aufgrund der Arbeiten zur Vorbereitung der EKS sind im Jahr 2019 Überzeiten angefallen, die zum Jahresende abgegrenzt wurden.

Strukturaufwand

Der Anteil des Strukturaufwands am gesamten Betriebsaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr von 33.6% auf 30% gesunken. Die im Vergleich zu Non-Profit-Organisationen hohen Strukturaufwendungen sind vor allem auf den demokratischen Aufbau (Rat und AV) zurückzuführen. Vergleichbare Organisationen erzielen einen ähnlichen Wert.

In Summe lag der Strukturaufwand um knapp 230 TCHF unter Budget, insbesondere lagen die Sachaufwendungen unter dem budgetierten Wert.

Die Ersatzinvestition für den im Jahr 2013 angeschafften Server wurde auf das Jahr 2020 verschoben.

1.3 Finanzergebnis und übriges Ergebnis

Nach dem schlechten Ergebnis des Vorjahres, hat sich der Markt im Jahr 2019 wieder erfreulich entwickelt. Das Finanzergebnis trug mit 500 TCHF zum Erfolg des Geschäftsjahres bei. Im Einzelnen wurden mit Obligationen- und Aktienfonds Gewinne in Höhe von knapp 60 TCHF realisiert und Zinsen und Dividenden von knapp 90 TCHF erzielt. Darüber hinaus wurden nicht realisierte Kursgewinne per 31.12.2019 von gut 350 TCHF verbucht.

Der Verein PSS hat sein Vermögen im Jahr 2019 an den Kirchenbund übertragen. Dazu gehörten auch Aktienbestände, Immobilienfonds und Edelmetall im Wert von knapp 180 TCHF. Da der Übertrag erst Ende November stattfand, wurden diese Bestände bis zum Jahresende weitergeführt und erst im Jahr 2020 in die Anlagestrategie der EKS integriert.

Der Kirchenbund verantwortet die Administration der AGCK und des Rats der Religionen (SCR). Die Aufwendungen und Erträge dieser Organisationen werden als betriebsfremdes Ergebnis dargestellt. Die Aufwendungen für die AGCK werden exakt erstattet. Die Aufwendungen für den Rat der Religionen wurden aus dem Fonds SCR entnommen.

Ausserordentliche Erträge entstanden durch die Auflösung nicht benötigter Rückstellungen. Insbesondere war dies eine Rückstellung für Urheberrechtsgebühren für noch nicht ausgehandelte Verträge. Nach Abschluss der Verhandlungen wurden 15 TCHF der Rückstellung nicht benötigt.

1.4 Fondsergebnis

Der Fonds für Frauenarbeit unterstützt Projekte zur Förderung der Frauenarbeit und stellt gemäss Mandat die Tätigkeit der Evangelischen Frauen Schweiz (EFS) durch jährliche Beiträge sicher. Die Kollekte lag mit 90 TCHF auf ähnlich niedrigem Niveau wie im Vorjahr und deutlich unter Budget. Um die Arbeit der EFS für das Jahr 2019 sicherzustellen, wurden erneut mehr Mittel aus dem Fonds entnommen als eingegangen sind. Der Fondsbestand wurde damit auf gut 50 TCHF reduziert. Mit der EFS wurde bereits Anfang 2019 vereinbart, dass ein Teil des Beitrags als Vorauszahlung zu verstehen ist und der Beitrag im Jahr 2020 um 50 TCHF reduziert wird.

Der Verein PSS hat sein Vermögen im Jahr 2019 an den Kirchenbund übertragen.
680 TCHF wurden gemäss Schenkungsurkunde in den Fonds Protestantische Solidarität Schweiz gebucht. Der Fonds wird durch die Reformationskollekte, die Konfirmandengabe und die sogenannte Liebesgabe geäufnet. Gemäss Beschluss des Vereins PSS wurde die Reformationskollekte an die Kirchgemeinde Crans-Montana und die Reformationsstiftung ausgezahlt. Die Konfirmandengabe wurde erst Anfang 2020 ausgezahlt.

Aus dem Fonds Schweizer Kirchen im Ausland wurden im Jahr 2019 drei kleinere Projekte finanziert.

Die Personalvorsorgekommission hat im Jahr 2018 beschlossen, die Arbeitgeberbeitragsreserve vollständig in das Vermögen der Versicherten einzuzahlen. Dies sollte die erneute Reduzierung des Umwandlungssatzes durch die Stiftung Abendrot etwas abfedern. Der Rat

hatte dieser Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserve zugestimmt, weil die Versicherten bereit waren, über einen Zeitraum von vier Jahren einen etwas höheren Anteil an den Pensionskassenbeiträgen zu zahlen. Arbeitnehmende und Arbeitgeber beteiligen sich damit je zur Hälfte an diesem Ausgleich.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde erfolgsneutral ausgebucht.

Die Schwankungsreserve für Wertschriften wurde um 160 TCHF erhöht. Sie beträgt so wieder 25% des Wertschriftenbestands.

Wie in jedem Jahr wurden 30 TCHF in den Fonds Internationale Veranstaltungen eingestellt.

Die budgetierten Entnahmen aus dem Zwinglifonds für den Internetauftritt und das Erscheinungsbild wurden nicht getätigt.

2. Bilanz

		31.12.2019			31.12.2018	
		Aktiven	Passiven	Veränderung	Aktiven	Passiven
		KCHF	KCHF	KCHF	KCHF	KCHF
	Umlaufvermögen	**7'524**		**1'372**	**6'152**	
	Flüssige Mittel	2'302		753	1'549	
4.1	Wertschriften	5'157		632	4'525	
4.2	Forderungen	35		-13	48	
	Wertberichtigung auf Forderungen	-		-	-	
	Guthaben Verrechnungssteuern	30		-	30	
	Aktive Rechnungsabgrenzungen	-		-	-	
4.3	**Anlagevermögen**	**3'098**		**-353**	**3'451**	
	Liegenschaft	4'079		-	4'079	
	Wertberichtigung auf Liegenschaft	-1'005		-102	-903	
	Sachanlagen ohne Liegenschaft	11		-3	14	
4.4	Darlehen	13		-12	25	
4.5	Arbeitgeberbeitragsreserve (Abendrot)	-		-236	236	
	Kurzfristige Verbindlichkeiten		**602**	**63**		**665**
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		112	65		177
4.6	Kurzfristige Rückstellungen		-	-		-
4.7	Passive Rechnungsabgrenzungen		490	-2		488
	Fondskapital (zweckgebundene Fonds)		**1'411**	**-682**		**729**
	Fonds Diaspora Schweiz		39	-		39
	Fonds Frauenarbeit		53	18		71
	Fonds Menschenrechte		64	8		72
	Fonds Protestantische Solidarität Schweiz		708	-708		
	Fonds Schweizer Kirchen im Ausland		369	4		373
	Fonds Schweizer Kirchentage		163	-		163
	Fonds Seelsorge an Empfangsstellen		-	-		-
	Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)		15	-4		11
	Organisationskapital		**8'609**	**-400**		**8'209**
4.8	**Bewertungsreserven**		**4'277**	**174**		**4'451**
	Neubewertungsreserven		2'986	335		3'321
	Schwankungsreserven Wertschriften		1'291	-161		1'130
	Freie Fonds		**2'548**	**-30**		**2'518**
	Fonds Altersvorsorge		88	-		88
	Fonds Huldrych Zwingli		902	-		902
	Fonds Internationale Veranstaltungen		274	-30		244
	Fonds John Jeffries		1'258	-		1'258
	Fonds Publikationen/Dokumentationen		5	-		5
	Fonds Solidarfonds		21	-		21
	Freies Kapital		1'240	-57		1'183
	Jahresergebnis		544	-487		57
		10'622	**10'622**	**+/-1'019**	**9'603**	**9'603**

3. Betriebsrechnung

		Rechnung 2019		Voranschlag 2019		Rechnung 2018	
		KCHF	%	KCHF	%	KCHF	%
6.1	**Erträge**						
	Mitgliederbeiträge	6'063	67.4	6'063	73.5	6'063	75.9
	Weitere Beiträge (zu Projekten)	631	7.0	644	7.8	636	8.0
	Erhaltene Zuwendungen (zweckgebunden)	680	7.6	0	0.0	0	0.0
	Zielsummen zur Weiterleitung	1'051	11.7	955	11.6	1'082	13.5
	Kollekten für Fonds	475	5.3	555	6.7	122	1.5
	Total Ertrag aus internen Mitteln	**8'900**		**8'217**		**7'903**	
	Erträge aus erbrachten Leistungen	54	0.6	30	0.4	79	1.0
	Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	48	0.5	0	0.0	10	0.1
	Betriebsertrag	**9'002**		**8'247**		**7'992**	
	Betriebsaufwand						
	Direkter Projektaufwand						
	Personalaufwand	-2'119	25.9	-2'234	25.7	-2'045	25.4
	Reise- und Repräsentationsaufwand	-43	0.5	-51	0.6	-57	0.7
	Sachaufwand	-2'096	25.6	-2'336	26.9	-1'810	22.5
	Abschreibungen	0	0.0	0	0.0	0	0.0
	Weiterleitungen von zweckgeb. Zielsummen	-1'051	12.8	-955	11.0	-1'082	13.4
	Weiterleitung von weiteren Beiträgen	-420	5.1	-420	4.8	-350	4.3
	Total direkter Projektaufwand	**-5'729**	**70.0**	**-5'996**	**69.1**	**-5'344**	**66.4**
6.2	**Strukturaufwand**						
	Personalaufwand	-1'851	22.6	-1'875	21.6	-1'888	23.5
	Reise- und Repräsentationsaufwand	-98	1.2	-135	1.6	-96	1.2
	Sachaufwand	-307	3.8	-428	4.9	-498	6.2
	Unterhaltskosten	-83	1.0	-100	1.2	-99	1.2
	Abschreibungen	-113	1.4	-142	1.6	-123	1.5
	Total Strukturaufwand	**-2'452**	**30.0**	**-2'680**	**30.9**	**-2'704**	**33.6**
	Total Betriebsaufwand	**-8'181**		**-8'676**		**-8'048**	
	Betriebsergebnis	**821**		**-429**		**-56**	
6.3	**Finanzergebnis**						
	Finanzertrag	501		70		-172	
	Finanzaufwand	-26		-20		-23	
	Total Finanzergebnis	**475**		**50**		**-195**	
6.4	**Übriges Ergebnis**						
	Organisationsfremder Ertrag	137		140		139	
	Organisationsfremder Aufwand	-144		-130		-146	
	Ausserordentlicher Ertrag	27		0		27	
	Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0	
	Total Übriges Ergebnis	**20**		**10**		**20**	
	Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	**1'316**		**-369**		**-231**	
	Veränderung des Fondskapitals						
	Zweckgebundene Fonds:						
	Zuweisung	-1'637		-1'040		-535	
	Verwendung	956		1'066		665	
	Freie Fonds und gebundenes Kapital:						
	Zuweisung	-190		-30		-216	
	Verwendung	99		370		374	
	Total Veränderung des Fondskapitals	**-772**		**366**		**288**	
	Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	**544**		**-3**		**57**	
	Zuweisungen						
	Von der Synode zu beschliessende Verwendung	-544		3		-57	
	Jahresergebnis	**0**		**0**		**0**	

4. Geldflussrechnung

	2019	2018
A Geldfluss aus Betriebstätigkeit		
Jahresergebnis (vor Zuweisungen an Organisationskapital)	**544**	**57**
Veränderung des Fondskapitals	538	-288
Abschreibungen	110	123
Abnahme/Zunahme Rückstellungen	0	0
Abnahme/Zunahme Wertschriften	-632	159
Abnahme/Zunahme Forderungen	249	17
Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung	0	5
Abnahme/Zunahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (Kreditoren)	-65	-57
Abnahme/Zunahme passive Rechnungsabgrenzung	2	33
Geldfluss aus Betriebstätigkeit	**746**	**49**
B Geldfluss aus Investitionstätigkeit		
Investitionen in Sachanlagen	-5	-4
Devestitionen von Sachanlagen	0	0
Investitionen in Finanzanlagen	0	0
Devestitionen von Finanzanlagen	12	12
Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**7**	**8**
C Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit		
Zunahme/Abnahme langfristiger Finanzverbindlichkeiten	0	0
	0	**0**
Veränderung der flüssigen Mittel	**753**	**57**
D Nachweis Veränderung der flüssigen Mittel		
Bestand Flüssige Mittel per 1.1.	1'549	1'492
Bestand Flüssige Mittel per 31.12.	2'302	1'549
Veränderung	**753**	**57**

5. Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Konten	Anfangs-bestand 1.1.2019	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds-transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2019
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	71		91		-109	53
Fonds Menschenrechte	72		26		-34	64
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	0		1'038		-330	708
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	373				-4	369
Fonds Schweizer Kirchentage	163					163
Fonds Seelsorge an Empfangsstellen	0		420		-420	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	11		62		-58	15
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	**729**		**1'637**	**0**	**-955**	**1'411**
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Arbeitgeberbeitragsreserve *)	0					0
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'085				-99	2'986
Schwankungsreserven Wertschriften	1'131		160			1'291
Freie Fonds						
Fonds Altervorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	902					902
Fonds Internationale Veranstaltungen	244		30			274
Fonds John Jeffries	1'258					1'258
Fonds Publikationen/ Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Freies Kapital	1'183			57		1'240
Jahresergebnis	57		544	-57		544
Organisationskapital	**7'974**	**0**	**734**	**0**	**-99**	**8'609**

Konten	Anfangs-bestand 1.1.2018	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds-transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2018
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	131		82		-142	71
Fonds Menschenrechte	79		29		-36	72
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	366		10		-3	373
Fonds Schweizer Kirchentage	163		0			163
Fonds Seelsorge an Empfangsstellen	75		350		-425	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	6		64		-59	11
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	**859**		**535**		**-665**	**729**
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Arbeitgeberbeitragsreserve	235		1			236
Neubewertungsreserve Liegenschaften	3'185				-100	3'085
Schwankungsreserven Wertschriften	1'340		65		-274	1'131
Freie Fonds						
Fonds Altervorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	782		120		0	902
Fonds Internationale Veranstaltungen	214		30		0	244
Fonds John Jeffries	1'258					1'258
Fonds Publikationen/ Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Freies Kapital	1'256		1	-74		1'183
Jahresergebnis	-74		57	74		57
Organisationskapital	**8'310**	**0**	**274**	**0**	**-374**	**8'210**

**) Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde erfolgsneutral ausgebucht.*

6. Anhang zur Jahresrechnung

1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund (SEK) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2 Allgemeine Rechnungslegungsgrundsätze

Die Rechnungslegung des SEK erfolgt in Übereinstimmung mit den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2014/2015 (Swiss GAAP FER 21 und Kern-FER) sowie den Bestimmungen gemäss Verfassung und Finanzreglement des SEK und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (true & fair view).

Die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts gemäss Art. 957 ff. OR wurden im Geschäftsjahr 2015 erstmals angewendet.

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Wertschriften	Marktwert per Bilanzstichtag	
Fremdwährungen	Devisenkurs per Abschlussstichtag	
Forderungen / Darlehen	Nominalwert	
Liegenschaft	Neubewertung 2010 zum Versicherungswert	
	Abschreibungsdauer von Neubewertung ausgehend: 40 Jahre linear Massnahmen am Gebäude werden gemäss Steuertabelle aktiviert.	
EDV und technische Geräte	Aktivierungsgrenze:	3'000 CHF
	Abschreibungsdauer:	3 Jahre, linear
Betriebseinrichtung	Aktivierungsgrenze:	3'000 CHF
	Abschreibungsdauer:	5 Jahre, linear

4 Erläuterungen zu Bilanz

4.1 Wertschriften	31.12.2019	31.12.2018
Obligationen Schweiz	2'592	2'443
Obligationen Ausland	507	574
Obligationen Fremdwährung		
Aktien Schweiz	1'219	866
Aktien Ausland	802	642
Immobilienfonds	18	
Edelmetall	19	
Transitorische Aktiva		
Summe Wertschriften	**5'157**	**4'525**

4.2 Forderungen	31.12.2019	31.12.2018
Darlehen Brüssel	13	0
AGCK-CH	0	20
Ausgleichskasse des Kantons Bern	0	13
Sonstige Debitoren	22	15
Summe	**35**	**48**

4.3 Sachanlagenspiegel	Liegen-schaft	EDV	Betriebs-einrichtung
Anschaffungswerte Stand 1.1.2019	4'079	220	46
Zugänge		0	7
Abgänge		-2	0
Anschaffungswerte 31.12.2019	**4'079**	**218**	**53**
Kumulierte Abschreibung Stand 1.1.2019	-903	-214	-38
Abschreibungen	-102	-5	-6
Abgänge		3	0
Kumulierte Abschreibungen 31.12.2019	**-1'005**	**-216**	**-44**
Nettobestand Sachanlagen 31.12.2019	**3'074**	**2**	**9**

Die Liegenschaft wurde im Jahr 2010 neu bewertet.

4.4 Darlehen	31.12.2019	31.12.2018
Church and Society Commission of the Conference of European Churches	13	25

4.5 Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde am 1. Januar 2019 auf Beschluss der Personalvorsorgekommission vollständig in das Vermögen der Versicherten eingezahlt.

4.6 Rückstellungen	31.12.2019	31.12.2018
keine		

4.7 Passive Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2019	31.12.2018
Ferien und Überzeit	147	104
Erhaltene Projektbeiträge für das Folgejahr		33
ProLitteris	181	120
Publikation CHKiA	50	50
Nicht eingegangene Rechnungen	112	181
Summe	**490**	**488**

4.8 Reserven

Wertschriften

Die Wertschwankungsreserve soll 25% der Wertschriften betragen. Um diesen Wert zu erreichen, wurden 160 TCHF zugewiesen.

Neubewertungsreserve Liegenschaft

Im Rahmen der Erstbewertung 2010 wurde eine Neubewertungsreseve gebildet. Die Abschreibungen auf das Gebäude werden gegen diese Reserve gebucht.

Arbeitgeberbeitragsreserve

Die Arbeitgeberbeitragsreserve wurde am 1. Januar 2019 auf Beschluss der Personalvorsorgekommission vollständig in das Vermögen der Versicherten eingezahlt.

5 Entschädigung an die leitenden Organe

Gesamte Personalaufwendungen für sieben Ratsmitglieder: 639 TCHF p.a.

Sitzungsgelder	Ganzer Tag: 750 CHF, halber Tag: 500 CHF Zuschlag für Präsidieren Kommissionen/Arbeitsgruppen: 50%
Spesen In-/Ausland	Gemäss Wegleitung der Schweizerischen Steuerkonferenz

Auf die Offenlegung der Vergütungen der Personen, die mit der Geschäftsführung betraut sind (Geschäftsleitung) wurde verzichtet, da die Geschäftsleitung nur aus einer Person bestand.

6 Erläuterungen zur Betriebsrechnung

6.1 Erträge

	31.12.2019	31.12.2018
Mitgliederbeiträge	6'063	6'063
Mitgliederbeiträge	**6'063**	**6'063**
Reformationsjubiläum - Beiträge der Mitgliedkirchen		10
diaconie.ch	80	80
Diakonie Schweiz – Arbeitsgruppen	75	
GEKE		10
EVZ Seelsorge - weitergeleitete Zielsummen	420	350
Bedrohte Christen und interreligiöser Dialog		60
Glaube und Flüchtlingsschutz - UNHCR		30
Sonstiges	56	96
Beiträge zu Projekten	**631**	**636**
Missionsbeiträge - weitergeleitete Beiträge	896	895
Bossey - weitergeleitete Zielsummen	56	55
KEK	10	10
ÖRK	36	44
WGRK	53	52
Projekt der Hilfswerke (Ref.-Jubiläum P11)		5
Palliative Care		21
Zielsummen/Beiträge zur Weiterleitung	**1'051**	**1'082**
CHKiA weitergeleitete Beiträge		10
Fonds für Frauenarbeit - weitergeleitete Beiträge	91	83
Fonds für Menschenrechte - weitergeleitete Beiträge	26	29
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	358	
Kollekten für Fonds	**475**	**122**

6.2 Strukturkosten und administrativer Aufwand

	31.12.2019	31.12.2018
Abgeordnetenversammlung	267	255
Rat	1'009	1'063
Zentrale Dienste	776	850
Infrastruktur	187	278
Liegenschaft	185	201
Bibliothek	11	39
Administrativer Aufwand der Bereiche	17	18
Summe	**2'452**	**2'704**

6.3 Finanzergebnis

	31.12.2019	31.12.2018
Realisierter Kursgewinn/-verlust	58	18
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Obligationen CHF	21	-20
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Obligationen Ausland	5	-23
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Aktien CHF	195	-159
Nicht realisierter Gewinn/Verlust Aktien Ausland	135	-72
Zinsen und Dividenden	49	44
Thesaurierte Dividenden	38	40
Summe Finanzerträge	**501**	**-172**

6.4 Ausserordentlicher Ertrag/Aufwand

	31.12.2019	31.12.2018
Auflösung der Wertberichtigung auf Forderungen		27
Auflösung nicht benötigter Rückstellungen	27	0
Summe	**27**	**27**

7 Erläuterung zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt die Veränderung der flüssigen Mittel der Organisation infolge Ein- und Auszahlungen aus Betriebstätigkeiten, Investitionstätigkeiten und Finanzierungstätigkeiten dar.
Der Geldfluss wurde nach der indirekten Methode ermittelt.

8 Erläuterung zur Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Die Fondsverteilung basiert auf den jeweiligen Fondsreglementen.

Der Verein PSS hat sein Vermögen gemäss Schenkungsurkunde dem Fonds Protestantische Solidarität Schweiz des Kirchenbundes zugewiesen. Das Vermögen in Höhe von 680 TCHF wurde im Laufe des Jahres 2019 übertragen und in den Fonds gebucht. Darüber hinaus wurden dem Fonds Kollekteneinnahmen in Höhe von 358 TCHF zugewiesen. Gemäss Beschluss der Kommission wurden 330 TCHF für Projektbeiträge verwendet.

Der Kirchenbund führt die Bücher des Schweizer Rates der Religionen (SCR). Das Kapital des SCR wird in der Bilanz seit 2015 wie ein zweckgebundener Fonds gezeigt.
Im Januar 2016 hat die Föderation Islamischer Dachorganisationen Schweiz (FIDS) das Vermögen in Höhe von 43 TCHF an den Kirchenbund übertragen.

9 Personalvorsorge

Der Vorsorgeplan mit Beitragsprimat für die Angestellten ist durch einen Anschlussvertrag mit der Pensionskasse Stiftung Abendrot geregelt. Der Deckungsgrad betrug am 31.12.2019 112.5%.

Der Aufwand für die Personalvorsorge betrug 376 TCHF und ist im Personalaufwand enthalten. Gegenüber der Vorsorgeeinrichtung bestanden am 31.12.2019 keine Verbindlichkeiten.

10 Mitarbeitende

Am 31. Dezember 2019 waren einschliesslich dem vollamtlich beschäftigten Ratspräsidenten 33 Mitarbeitenden (2018: 33) mit 22.3 (2018: 23.2) Vollzeitstellen beschäftigt.

7. Direkter Projektaufwand

7.1 Projektaufwand (Personal- und Sachaufwand)

Projekte	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	JR 2019	VA 2019	JR 2018
Evangelisch verwurzelt	**60**	**55**	**115**	**225**	**186**
500 Jahre Reformation	0	0	0	0	76
Christlicher Glaube in evangelischer Prägung	26	20	46	110	21
Religionsfrieden	34	35	69	115	89
Evangelisch verbunden	**939**	**959**	**1'898**	**1'940**	**1'296**
Unterstützung Amtsträgerinnen	26	7	33	45	14
Verfassungsrevision	112	4	116	66	30
Kirche für die Schweiz	791	295	1'086	1'030	876
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	296	296	420	3
Urheberrechte	10	357	367	379	373
Evangelisch ansprechend	**564**	**308**	**872**	**629**	**673**
Förderung Kunst der Verkündigung	24	17	41	48	10
Liturgische Arbeit	155	7	162	127	46
Botschaften zu Feiertagen	12	22	34	18	18
Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbundes	373	262	635	436	599
Evangelisch ökumenisch	**270**	**668**	**938**	**854**	**871**
Ökumene Schweiz	54	57	111	100	86
GEKE	35	69	104	117	165
Weltweite Ökumene	181	486	667	577	565
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	56	56	60	55
Evangelisch präsent	**152**	**133**	**285**	**437**	**437**
Interessenvertretung und Einflussnahme	82	19	101	130	122
Evangelische Positionen zu Lebensfragen	50	9	59	166	170
Gerechtes Wirtschaften	20	0	20	21	7
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	105	105	120	138
Evangelisch wachsam	**133**	**1'452**	**1'585**	**1'691**	**1'838**
Freiheit, Frieden und Gerechtigkeit	16	78	94	90	102
Stimme der Schwachen	4	2	6	15	19
Migrations- und Asylpolitik	113	25	138	236	438
Weitergeleitete Mittel und Beiträge	0	1'347	1'347	1'350	1'279
Allgemeiner Projektaufwand/Nicht zugewiesene Mittel	**2**	**34**	**36**	**220**	**43**
Gesamter Projektaufwand	**2'120**	**3'609**	**5'729**	**5'996**	**5'344**

7.2 Erläuterungen zum direkten Projektaufwand

Allgemeine Bemerkungen

Wie bereits in der Einleitung erläutert, wurden einige geplante aber noch nicht begonnene Projekte zurückgestellt, nachdem die Abgeordnetenversammlung im Sommer 2019 die Legislaturziele zurückgewiesen hat. Der Projektaufwand lag daher um 260 TCHF, bereinigt um die durchlaufenden Beiträge um 360 TCHF, unter dem Budget.

Die Mitarbeitenden des Kirchenbundes haben gut 80% ihrer Arbeitszeit auf konkrete Projekte gebucht. Die übrige Zeit konnte nicht genau zugeordnet werden, sie wurden linear auf alle Projekte verteilt.

Evangelisch verwurzelt

Unter dem Titel ‹Christlicher Glaube in evangelischer Prägung› sind vier Projekte zusammengefasst. Für das Projekt ‹Mit Barth durch das Kirchenjahr› sind im Jahr 2019 noch 17 TCHF angefallen, die Aufwendungen lagen damit leicht unter dem Budget. Darüber hinaus hat sich der Rat zum Ziel gesetzt, ‹Lebensnahe Positionen zu Glaubensfragen› zu formulieren. Dafür sind im Jahr 2019 25 TCHF angefallen, vor allem für Personalaufwendungen. Ein weiteres budgetiertes Projekt, mit dem der Rat ein theologisches Fundament zur Verfassung erarbeiten möchte, wurde genauso zurückgestellt wie ein Konzept zur Weiterentwicklung des ITE. Die Gesamtaufwendungen liegen daher deutlich unter dem Budget.

Der Religionsfrieden wurde durch den Personaleinsatz im interreligiösen Dialog und Beiträge an den Rat der Religionen (SCR) und an IRAS-COTIS gestärkt. Ein Projekt, das den Dialog mit führenden Vertretern des Islams in Europa vertiefen sollte, konnte noch nicht wie geplant durchgeführt werden. Aus diesem Grund liegen die Aufwendungen um 45 TCHF unter dem Budget. Bei den übrigen Projekten gibt es kleinere Abweichungen.

Evangelisch verbunden

Unter dem Begriff ‹Unterstützung der Amtsträgerinnen› sind die Projekte zur Armeeseelsorge sowie zur Prävention von Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zusammengefasst. Zu letzterem hat der Rat, unterstützt von der Fachstelle Limita, ein Schutzkonzept erarbeitet. Dies hat höhere Personalressourcen benötigt als budgetiert. Die Aufwendungen lagen bei gut 25 TCHF und damit um 10 TCHF über dem Budget.

Die Abgeordnetenversammlung hat im Herbst 2018 eine nichtständige AV-Kommission ‹Synodereglement› eingesetzt. Die Geschäftsstelle hat diese Kommission juristisch beraten und administrativ unterstützt. Insgesamt sind dafür im Jahr 2019 Sitzungsgelder, Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von gut 100 TCHF angefallen. Darüber hinaus hat die Synode den Rat beauftragt, ein Finanzreglement zu erarbeiten. Dafür sind im Jahr 2019 knapp 10 TCHF Personalaufwendungen entstanden. Das Budget ist damit um gut 45 TCHF überschritten.

Unter dem Begriff ‹Kirche für die Schweiz› sind folgende die Projekte zusammengefasst:

in TCHF	JR 2019	VA 2019	Abweichung
Gesamte Diakonie Schweiz	315	265	50
Internetauftritt EKS	310	325	-15
Konferenz PSS	160	50	110
Werke und Missionsorganisationen inkl. Motion SG	65	10	55
100 Jahre Kirchenbund	50	195	-145
Frauenkonferenz	55	60	-5
KKP	40	15	25
elf kleinere Projekte			

Die Aufwendungen in Höhe von 315 TCHF für die Diakonie Schweiz setzen sich zusammen aus 35 TCHF für Sitzungsgelder der Arbeitsgruppen und Gremien, 220 TCHF für die Personalaufwendungen der Geschäftsstelle und Sachaufwendungen in Höhe von 60 TCHF.

Die Aufwendungen für die Internetplattform *diakonie.ch* in Höhe von gut 100 TCHF hat die Deutschschweizer Kirchenkonferenz KIKO mit 80 TCHF mitfinanziert. Einschliesslich den Personalaufwendungen der Geschäftsstelle sind für die Plenarversammlung und die Ausschüsse Aufwendungen in Höhe von gut 80 TCHF entstanden, für die Überprüfungskommission von knapp 25 TCHF und für die Arbeitsgruppen von knapp 110 TCHF angefallen. Letztere wurden von der *eG Übereinkunft Diakonie Schweiz* (Nachfolgeorganisation der DDK) mit 75 TCHF mitfinanziert.

Die Fachtagung Diakonie Schweiz in Biel war ursprünglich für das Jahr 2018 budgetiert, wurde aber ins Jahr 2019 verschoben, da sie nicht in Konkurrenz zur Tagung Palliativ Care stehen sollte, die im Jahr 2018 stattfand. Die Aufwendungen liegen daher etwas über dem Voranschlag 2019.

Zum Start der EKS am 1. Advent 2019 wurde die veraltete Internetseite des Kirchenbundes durch den neuen Internetauftritt der EKS abgelöst. Dafür sind gut 180 TCHF Personalaufwendungen und knapp 130 TCHF Sachaufwendungen angefallen. Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus gut 30 TCHF für die Entwicklung und Absprachen mit der externen Agentur, 50 TCHF für die visuelle Gestaltung und 100 TCHF für den Inhalt sowie die technische Aufbereitung der Inhalte. Anders als im Voranschlag vorgesehen, konnten einige Aufgaben, für die Honorare budgetiert waren, intern erledigt werden. Die Personalaufwendungen waren daher leicht höher als budgetiert, die Aufwendungen für Honorare dagegen niedriger. Insgesamt konnten die Aufwendungen für den Internetauftritt der EKS so um 15 TCHF reduziert werden.

Gemäss Beschluss der Abgeordnetenversammlung hat der Rat Anfang 2019 die Konferenz Protestantische Solidarität Schweiz PSS eingerichtet. Der Voranschlag hatte sich an den Erfahrungen der übrigen Konferenzen orientiert. Die Personalaufwendungen der Geschäftsstelle für die Einrichtung und den professionellen Aufbau der Konferenz, insbesondere für die Überarbeitung des Fachportals, waren mit ca. 120 TCHF deutlich über den erwarteten Aufwendungen von 35 TCHF.

Die Kollekten für die Protestantische Solidarität Schweiz lagen unter dem Budget, daher wurde auch weniger an die Projekte weitergeleitet. Die Konfirmandengabe wird erst im Jahr 2020 ausgezahlt. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung lagen noch nicht genügend Informationen des Vereins PSS vor.

Die Aufwendungen für die komplexe Bearbeitung der Motion ‹Mandat von Brot für alle als Sammelwerk der evangelischen Werke› waren so nicht budgetiert. Die Personalaufwendungen lagen um knapp 45 TCHF über dem Budget, dazu sind Sachaufwendungen für die Anhörung der Mitgliedkirchen in Winterthur, externe Beratung und Übersetzungen angefallen.

Der Voranschlag sah zum 100. Gründungstag des Kirchenbundes eine Festschrift vor, für die Personal- und Sachaufwand geplant war. Der Rat hat nach der Verabschiedung des Voranschlags entschieden, diese nicht zu realisieren, so dass die Aufwendungen im Jahr 2019 um 145 TCHF unter dem Budget lagen.

Im Jahr 2019 fand nur eine Frauenkonferenz statt. Zum 20. Jubiläum wurde diese aber mit dem Frauenmahl in einem besonderen Rahmen begangen.

Die Retraite der KKP war nicht budgetiert, da erst nach der Auswertung der ersten Retraite beschlossen wurde, im November 2019 eine weitere Retraite durchzuführen.

Die Beitragserhöhung der VG Musikedition für Kopien in den Kirchgemeinden wird erst im Jahr 2020 wirksam, die Urheberrechtsbeiträge waren daher etwas niedriger als budgetiert.

Evangelisch ansprechend

Der Predigtpreis wurde aufgrund einer zu geringen Beteiligung abgesagt. Die Personalaufwendungen für die ‹Förderung Kunst der Verkündigung› lagen daher um 5 TCHF unter dem Budget. Sachaufwendungen sind wie budgetiert für einen Beitrag zum ökumenischen Filmpreis Locarno (10 TCHF) und zum Filmfestival ‹Visions du Réel, Nyon› (3 TCHF) angefallen.

Die ‹Liturgische Arbeit› bestand aus der Arbeit der Liturgiekommission (30 TCHF) und verschiedenen Tagungen, Gottesdienstvorbereitungen und weiterer liturgischer Arbeit. Hier wurde mehr Arbeitszeit eingesetzt als ursprünglich budgetiert, insbesondere auch im administrativen Bereich.

Die ‹Botschaften zu Feiertagen› wurden mit einer Oster- und Weihnachtskarte realisiert. Die Weihnachtsbotschaft war mit der Kommunikation zur EKS verbunden und so aufwendiger als budgetiert.

Unter ‹Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenbunds› werden die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der Kommunikation gebucht, die nicht konkreten Projekten zugeordnet werden können. Hierzu gehören unter anderem die allgemeine Medienarbeit, die mediale Unterstützung, Beratung oder Lektorate (270 TCHF). Sachaufwendungen sind entstanden durch den Imagefilm der EKS (30 TCHF), Dienstleistungen einer Mitgliedkirche für die Kommunikation (35 TCHF) und weitere diverse Aufwendungen für die Internetseite, Medienbeobachtung etc. (75 TCHF). Darüber hinaus enthält diese Position Personalaufwendungen in Höhe von 105 TCHF und Sachaufwendungen in Höhe von 125 TCHF für die Entwicklung des neuen Erscheinungsbildes ‹Kreuz im Licht›. Der Personalaufwand lag um 60 TCHF, der Sachaufwand um 50 TCHF über dem Budget. Diese Budgetüberschreitung ist vor allem durch die Präsentationen in zehn interessierten Mitgliedkirchen mit Variationen des Logos entstanden.

Evangelisch ökumenisch

Die Ökumene in der Schweiz wurde vor allem durch Aktivitäten für die AGCK (55 TCHF), durch die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Kirche (40 TCHF) und mit Delegationentreffen mit Freikirchen (5 TCHF) gefördert. Der Kirchenbund hat gemeinsam mit der Schweizerischen Bischofskonferenz SBK eine Publikation zu den evangelisch-reformierten und den katholischen Heiligen veröffentlicht. Dadurch lagen die Personalaufwendungen etwas über dem Budget.

Das Engagement des Kirchenbundes für die GEKE war etwas niedriger als budgetiert. Die Personalaufwendungen lagen mit 35 TCHF um 20 TCHF unter dem Budget, die Sachaufwendungen waren etwas höher. Der Beitrag an die GEKE betrug unverändert 60 TCHF.

Für die Zusammenarbeit mit der KEK, dem ÖRK und der WGRK sind Personalaufwendungen in Höhe von ca. 45 TCHF entstanden. Darüber hinaus hat der Kirchenbund die Tagung des ‹National Christian Council in Japan› NCCJ in Aarau mit Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 60 TCHF und den Empfang ExCom des WGRK in Höhe von 35 TCHF unterstützt. Die internationalen Organisationen wurden mit ordentlichen Beiträgen, Gaben der Mitgliedkirchen und Beiträgen zu Projekten unterstützt: KEK (95 TCHF), ÖRK (186 TCHF), WGRK (108).

Die Abweichungen vom Voranschlag sind auf die durchlaufenden Gaben der Mitgliedkirchen (50 TCHF), höhere Aufwendungen für die Tagung des NCCJ (25 TCHF), die durch einen Beitrag der Evangelischen Kirche in Deutschland EKD finanziert wurden, und nicht budgetierte Aufwendungen für bilaterale Kontakte zu einzelnen Kirchen in Deutschland, Schottland oder den USA zurückzuführen.

Die weitergeleiteten Mittel und Beiträge waren für das ökumenische Institut in Bossey.

Evangelisch präsent

Unter dem Begriff ‹Interessenvertretung und Einflussnahme› sind Stellungnahmen und Kontakte zu den Bundesbehörden zusammengefasst (20 TCHF) und darüber hinaus Lehraufträge und weitere akademische Projekte (80 TCHF).

Grösstes Projekt der Untergruppe ‹Evangelische Positionen zu Lebensfragen› war das Projekt ‹Leben in Gemeinschaft› (25 TCHF). Das Projekt hat durch die aktuellen Fragestellungen zur Ehe für alle eine zum Zeitpunkt der Budgeterstellung nicht erwartete Bedeutung bekommen und lag mit gut 10 TCHF über dem Budget. Das ITE-Projekt ‹Ehe und Partnerschaft› lag mit einem Aufwand von 15 TCHF dagegen weit unter dem Budget (-60 TCHF). Die Arbeitsgruppe ITE hat weniger häufig getagt als geplant. Darüber hinaus sind für die AG Palliative Care Vernetzung und interne Personalaufwendungen knapp 10 TCHF angefallen.

Das Thema Lebensanfang / Lebensende war im Jahr 2019 weniger aktuell als zum Zeitpunkt der Budgeterstellung angenommen. Daher ist für Projekte in diesem Bereich weniger Arbeitszeit angefallen (-25 TCHF). Eine Reserve für ‹Evangelische Positionen (sonstige)› wurde nicht ausgeschöpft, auch weil eine vakante Stelle im Bereich Theologie erst Mitte 2019 wieder besetzt werden konnten (-35 TCHF).

Unter dem Begriff ‹Gerechtes Wirtschaften› sind die Arbeiten für den Fonds für Frauenarbeit (15 TCHF) und Positionierungen zu ökonomischen Themen verbucht (5 TCHF). Dabei hat der Kirchenbund unter anderem zur Konzernverantwortungsinitiative Stellung bezogen.

Die weitergeleiteten Mittel wurden aus dem Fonds für Frauenarbeit finanziert. Die Aufwendungen wurden an die niedrigeren Kollekten angepasst.

Evangelisch wachsam

Der Kirchenbund beteiligt sich am Verein ‹Polit-Forum Bern› mit einem Beitrag von 75 TCHF und einer inhaltlichen Unterstützung der Veranstaltungen (20 TCHF).

Zur Massnahme ‹Stimme der Schwachen› gehörten unter anderem der Menschenrechtstag und Flüchtlingssonntag.

Im Bereich der ‹Migrations- und Flüchtlingspolitik› waren 95 TCHF für ein gemeinsames Projekt mit Fondia budgetiert. Dies wurde bereits im Jahr 2018 abgesagt, weil die notwendigen Ressourcen nicht zur Verfügung standen. Personal- und Sachaufwendungen sind für die Seelsorge in den Bundeszentren (60 TCHF) und für die Beziehungspflege zu den Partnern der Migration (35 TCHF) angefallen.

Die weitergeleiteten Mittel waren die Missionsbeiträge, die Beiträge an die Bundeszentren und den Fonds für Menschenrechte.

7.3 Projektaufwand nach Themenbereichen

Ohne Weiterleitungen und Beiträge aus zweckgebundenen Fonds in %

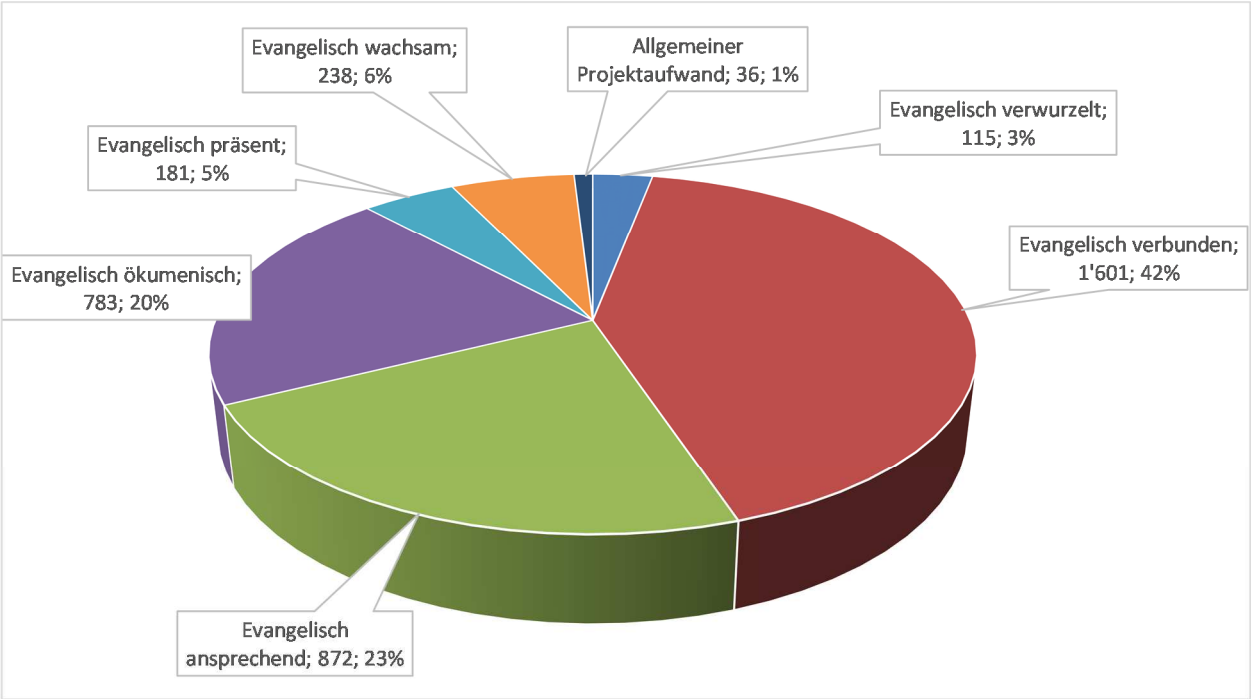

In % zum Budget

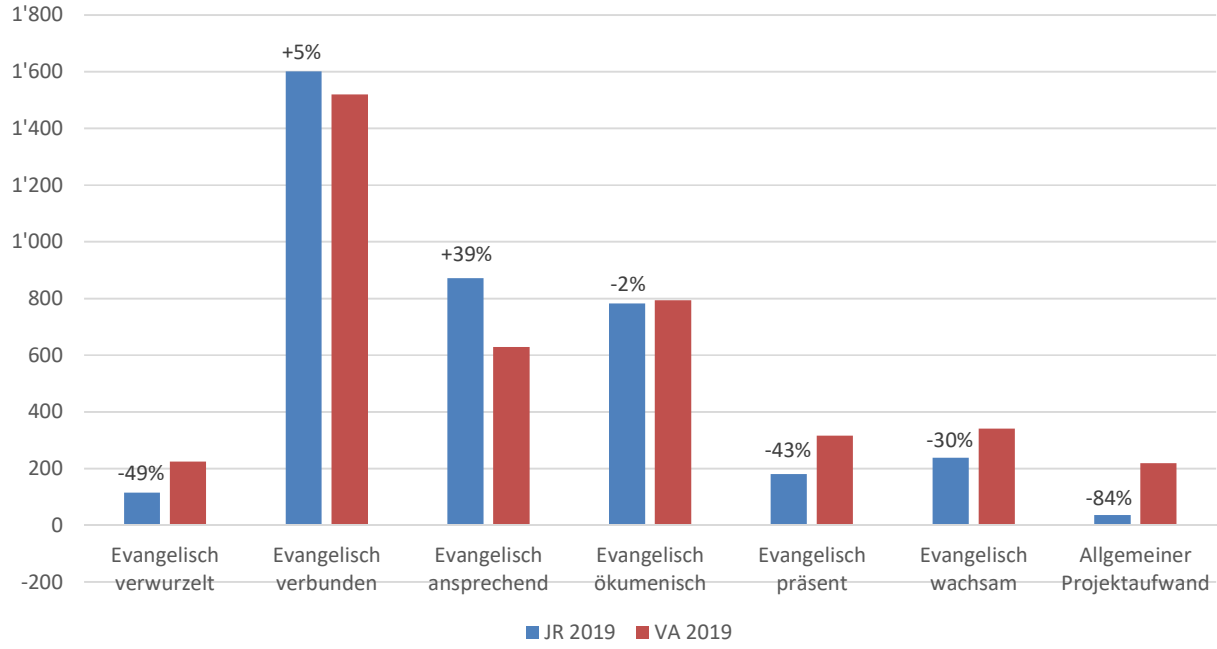

7.4 Projektaufwand nach Zweckbindung

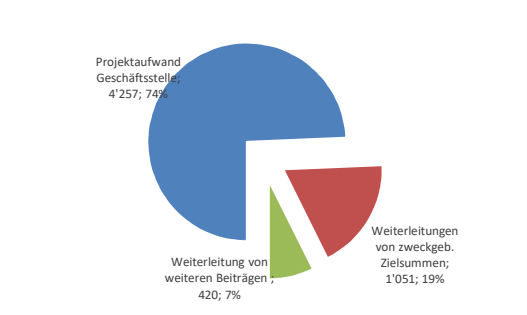

Der Rat konnte im Geschäftsjahr über knapp drei Viertel des Projektbudgets verfügen. Ein Viertel des Budgets waren durchlaufende Beiträge an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und an das ökumenische Institut Bossey sowie an die Bundeszentren für Asylsuchende.

Auch im weiteren Projektaufwand von 4'260 TCHF waren weitere Teile zweckgebunden.

Die Grafik unten gliedert den gesamten Projektaufwand von 5'729 TCHF in Abhängigkeit davon, welchen Einfluss der Rat auf die Verwendung der Mittel hat.

Der Projektaufwand betraf gut zur Hälfte die Arbeit der Geschäftsstelle.

Die andere Hälfte fiel auf externe Projekte und Beiträge, die der Kirchenbund für die Mitgliedkirchen bezahlt hat.

Gut 25% des Aufwandes waren die oben erwähnten durchlaufenden Beiträge an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und an das ökumenische Institut Bossey sowie für die Seelsorge in den Bundeszentren.

Die Beiträge zu Projekten aus zweckbestimmten Fonds entsprachen 7.5% der gesamten Projektaufwendungen.

Gut 6% des Projektaufwandes entfielen auf Gebühren für Urheberrechte. Der Kirchenbund hat mit den Verwertungsgesellschaften Verträge zugunsten der Kirchgemeinden abgeschlossen.

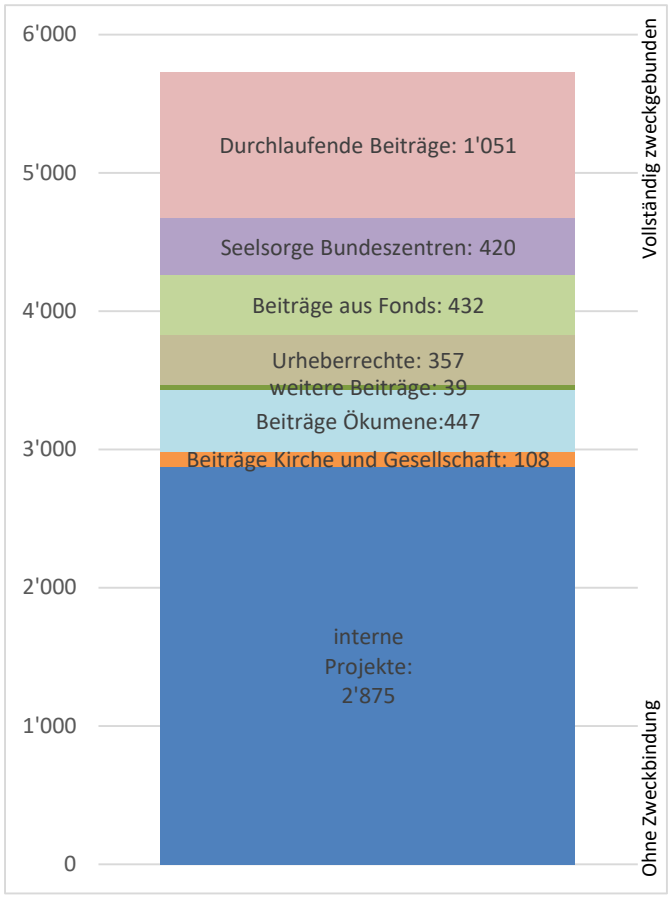

Knapp 8% des Projektaufwandes waren Beiträge an die internationalen Organisationen und die Ökumene in der Schweiz.

2.5% des Projektaufwandes waren Beiträge an Institutionen, die kirchliche Themen aufgreifen (‹Kirche und Gesellschaft›) und an weitere Organisationen z. B. im Bereich Migration, an Universitäten oder den Filmpreis von Locarno.

8. Strukturaufwand

	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	JR 2019	VA 2019	JR 2018
Abgeordnetenversammlung	135	132	267	245	255
Rat	902	107	1'009	1'192	1'063
Zentrale Dienste	727	49	776	737	850
Infrastruktur	65	122	187	228	278
Liegenschaft	0	185	185	205	201
Bibliothek	5	6	11	36	39
Administrativer Aufwand der Bereiche	17	0	17	37	18
Gesamtsumme	**1'851**	**601**	**2'452**	**2'680**	**2'704**

Abgeordnetenversammlung

Die Personalaufwendungen sind für die administrative Assistenz, die AV-Sekretärin und sonstige Unterstützung wie interne Übersetzungskontrollen sowie die Teilnahmen der Beauftragten an den Versammlungen angefallen. Die Aufwendungen lagen um 10 TCHF über dem Budget. Die Aufwendungen für Honorare und Übersetzungen lagen ebenfalls über dem Budget.

Rat

Die Personalaufwendungen setzen sich zusammen aus der Entschädigung inkl. Personalnebenkosten des Ratspräsidenten (270 TCHF) und der Ratsmitglieder (370 TCHF) sowie den Aufwendungen der Geschäftsstelle für die Assistenzen des Präsidenten und des Rates und die Arbeitszeit der Beauftragten zur Unterstützung des Ratspräsidenten (260 TCHF). Sie lagen in Summe um knapp 35 TCHF unter dem Voranschlag.

Die Sachaufwendungen sind für Spesen (80 TCHF), Honorare (12 TCHF) und diverse Aufwendungen (12 TCHF) entstanden. Die Sachaufwendungen lagen in Summe um 150 TCHF unter dem Voranschlag.

Zentrale Dienste

Unter Zentrale Dienste sind die Aufwendungen für die Leitung der Geschäftsstelle sowie des Finanz- und Personalwesens zusammengefasst. Die Personalaufwendungen waren etwas höher als budgetiert. Denn im Voranschlag war vorgesehen, dass die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste etwas häufiger für konkrete Projekte arbeiten, was in der Realität nicht der Fall war.

Infrastruktur

Hierzu zählen die Aufwendungen für die Informatik inkl. Abschreibungen (70 TCHF), Weiterbildung, Personalrekrutierung und weitere Aufwendungen. Die Sachaufwendungen für die Informatik lagen um 55 TCHF unter Budget, da die Neuanschaffung des Servers ins Jahr 2020 verschoben wurde.

Liegenschaft

Die im Jahr 2010 neu bewertete Liegenschaft wird mit jährlich ca. 100 TCHF über 40 Jahre abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen entstehen für Abgaben und den Unterhalt. Für den laufenden Unterhalt waren weniger Aufwendungen notwendig als im Schnitt der Vorjahre.

Bibliothek

Die Bibliothek wurde Anfang 2019 aufgrund eines Schimmelbefalls geschlossen. Die Personalaufwendungen waren daher niedriger als budgetiert.

Administrativer Aufwand der Bereiche

Berichtswesen inkl. Rechenschaftsbericht, Personalkommission, Übersetzungsarbeiten etc.

9. Bericht der Revisionsstelle

BDO

Tel. +41 31 327 17 17
Fax +41 31 327 17 38
www.bdo.ch

BDO AG
Hodlerstrasse 5
3001 Bern

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision
an die Synode des Vereins

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS), Bern

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang, Seiten 7 bis 15) des Vereins Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS) für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle.

Für die Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21, den gesetzlichen Vorschriften und der Verfassung sowie dem Finanzreglement ist der Rat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der bei der geprüften Einheit vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 vermittelt und nicht Gesetz und Verfassung sowie dem Finanzreglement entspricht.

Bern, 23. April 2020

BDO AG

Thomas Stutz
Leitender Revisor
Zugelassener Revisionsexperte

Bernhard Remund
Zugelassener Revisionsexperte

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Seelsorge für Asylsuchende in Bundeszentren: Finanzierung 2021

Antrag

Die Synode beschliesst zur Teilfinanzierung der Seelsorge für Asylsuchende in den Bundeszentren für das Jahr 2021 den ausserordentlichen Beitrag von CHF 420 000.

Bern, 3. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat

Die Vizepräsidentin	Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard	Hella Hoppe

Hintergrund

Die Abgeordnetenversammlung hat im Juni 2018 beschlossen: «Die Abgeordnetenversammlung genehmigt für die Legislatur 2019 – 2022 die Fortführung des solidarischen Lastenausgleich zur Seelsorge in den Bundeszentren.» Ebenso hat die Sommer-AV 2018 für den solidarischen Lastenausgleich den jährlichen Beitrag von CHF 420 000 festgelegt und den Bericht über die Seelsorge in den Bundeszentren gutgeheissen. Zur Umsetzung dieser Beschlüsse wird der Synode deshalb beantragt, den Beitrag für 2021 zu beschliessen. Der Antrag erfolgt wie bisher als sogenannter «ausserordentlicher Beitrag» gemäss Verfassung EKS § 39 (früher Art. 17 Verfassung SEK).

Gestützt auf diese Grundlage können Mitgliedkirchen, auf deren Kirchengebiet sich ein Bundesasylzentrum befindet, bei der EKS Antrag um finanzielle Unterstützung für die Seelsorgedienste stellen. Nach dem Beschluss der Synode wird der Rat die Mittel aus dem solidarischen Lastenausgleich im Frühjahr 2021 verteilen. Dies erfolgt mit dem Verteilschlüssel, welcher folgende von der Synode verabschiedeten Kriterien berücksichtigt: a.) Belegung der Zentren, b.) Finanzkraft der Standortkirche auf der Basis des EKS-Beitragsschlüssels, c.) Eigenleistungen der Standortkirchen an die Seelsorgedienste.

Begründung

Mit einer Volksabstimmung vor rund vier Jahren wurde die Neustrukturierung des Asylbereichs beschlossen. Kernstück davon sind die beschleunigten Asylverfahren. Seit März 2019 wird die Neustrukturierung umgesetzt. Asylgesuche werden neu in den sogenannten Bundesasylzentren mit Verfahren (BAZmV) bearbeitet. In den Bundesasylzentren ohne Verfahren (BAZoV) warten Asylsuchende auf ihren Entscheid – oder auf den Vollzug ihrer Wegweisung. In den besonderen Zentren (BesoZ) werden Asylsuchende untergebracht, die durch ihr Verhalten die öffentliche Ordnung oder den Betrieb in einem der Bundesasylzentren stören. Ende 2019 wurde das einzige BesoZ in Les Verrières mangels Zuweisungen von Asylsuchenden bereits wieder geschlossen.

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) zusätzliche Unterkünfte in Betrieb genommen, damit die Zahl der Unterbringungsplätze erhöht und die Richtlinien des BAG zum Schutz vor Ansteckungen eingehalten werden können. Ab Herbst 2020 wird das SEM in den sechs Asylregionen insgesamt 20 Bundeszentren mit deutlich ausgebautem Platzangebot betreiben.

In allen Zentren sind reformierte Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig. Ebenso in den Transitzonen der Flughäfen Genf und Zürich. Gemeinsam mit ihren katholischen Kolleginnen und Kollegen leisten Sie wertvolle Begleitungs- und Unterstützungsarbeit für die Asylsuchenden.

Unabhängig von Herkunft, Geschlecht oder Religionszugehörigkeit bieten sie ein offenes Ohr an und widmen ihnen Zeit und Aufmerksamkeit. Dabei haben sie gerade auch die seelischen Bedürfnisse der Asylsuchenden im Blick, die von den Seelsorgenden Begleitung in Lebens- und Glaubensfragen erwarten dürfen. Auch damit tragen sie dazu bei, dass Asylsuchende in enorm belastenden und ungewissen Lebenssituationen ein wenig Halt und Vertrauen wiedergewinnen können. Dankbarkeit und Wertschätzung gegenüber ihrem Engagement erfahren die Seelsorgenden dabei nicht nur von den Asylsuchenden selber, sondern auch von SEM-Verantwortlichen, dem Betreuungs- und Sicherheitspersonal sowie von zivilgesellschaftlichen Akteuren ausserhalb der Zentren. Gerade für Akteure ausserhalb der

Zentren, seien dies lokale Kirchgemeinden, Freiwillige, Beratungsstellen oder Religionsgemeinschaften, können die Seelsorgenden schliesslich auch eine wichtige Rolle als Brückenbauerinnen und Brückenbauer übernehmen.

Wie wichtig seelsorgerliche Präsenz in den BAZ ist, wurde im Zusammenhang mit der Corona-Krise zuletzt besonders deutlich. Während den Shutdown-Monaten im Frühjahr 2020 waren die Seelsorgenden neben dem Betreuungs- und Sicherheitspersonal zeitweilig die einzigen, die sich in den BAZ aufhalten und den Asylsuchenden in dieser Zeit grosser Verunsicherung, Anspannung und zusätzlicher psychischer Belastung beistehen konnten.

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Voranschlag 2021

Anträge

Die Synode genehmigt den Voranschlag 2021 mit

1. einem budgetierten Aufwandsüberschuss von CHF 13 856 und

2. Mitgliederbeiträgen von CHF 5 922 457.

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Vizepräsidentin Esther Gaillard
Die Geschäftsleiterin Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung zum Voranschlag 3

2. Betriebsrechnung 4

3. Projektaufwand (‹Dienste und Angebote› und Projekte) 8

4. Strukturaufwand 17

5. Rechnung über die Veränderung des Kapitals 19

6. Mitgliederbeiträge 23

7. Zielsummen und weitere Beiträge 24

1. Einleitung zum Voranschlag

Der Rat untergliedert das Budget, wie im Vorjahr, in die sechs Themenbereiche ‹Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen›, ‹Evangelisch Kirche sein mit anderen›, ‹Evangelisch glauben und verkündigen›, ‹Evangelisch feiern und beten›, ‹Evangelisch handeln› und ‹Evangelisch öffentlich sein›. Die Projekte sind diesen Bereichen zugeordnet.

Im Jahr 2021 wird der Rat die Projekte und Themen der Vorjahre weiterführen. Seit Ende 2019 setzt er dabei einen neuen Akzent auf das Thema Nachhaltigkeit. Diese soll einmal die eigene Arbeit betreffen – die Geschäftsstelle strebt das Label ‹Grüner Güggel› und ‹Blue Community› an. Darüber hinaus plant der Rat ein Projekt, das Grundlagenarbeit im Bereich der Ökologie leisten soll, wie es die Antwort des Rates auf Interpellation der Zürcher Delegation im Sommer 2019 bereits angekündigt hat.

Seit Mitte 2020 ist auch die Vakanz im Bereich Bundesbörden wieder besetzt. Insbesondere soll damit die Kontaktpflege zu den politischen Entscheidungsträgern durch die Geschäftsstelle weiter gestärkt werden. Das Bundeshausmonitoring und die Arbeit für Vernehmlassungen und Stellungnahmen sollen auf dem hohen Niveau des Jahres 2019 bleiben.

Die Projekte der Aussenbeziehung und der Diakonie werden im Umfang der Vorjahre fortgeführt.

Der Rat plant keine neuen Projekte mit Sachaufwendungen über 50 TCHF und kein zusätzliches Personal. Die Leiterin Kommunikation geht Anfang 2021 in Pension. Ihr Nachfolger wird seine Tätigkeit im Januar beginnen und soll die strategische Ausrichtung der Kommunikation der EKS weiterentwickeln und über die vakanten Stellenprozente in diesem Bereich mitentscheiden. Im Jahr 2021 werden die Stelle der administrativen Assistenz und freie Stellenprozente für eine Beauftragung durch temporäre Lösungen abgedeckt. Im zweiten Halbjahr 2021 muss, ebenfalls aufgrund einer Pensionierung, eine Stelle in der Buchhaltung neubesetzt werden.

Die Mitgliederbeiträge wurden aufgrund der Rückmeldungen der Herbst-AV 2019 um 2% gekürzt.

Die Betriebsrechnung schliesst mit einem leichten Aufwandsüberschuss.

Der Voranschlag enthält die Betriebsrechnung und die Rechnung über die Veränderung des Kapitals und folgt dabei der Rechnungslegungsvorschrift GAAP FER 21.

Der Voranschlag wurde in der Zeit von Juli bis September 2020 erstellt. Der Rat musste daher Annahmen zu den Entscheidungen der Synode treffen:

- Die Synode beschliesst das Finanzreglement im November 2020.
- Die Synode wählt im November 2020 eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten, die bzw. der die Arbeit im Januar beginnt und gemäss neuem Finanzreglement entschädigt wird (Art. 22)
- Die Synode wählt im November 2020 ein neues Ratsmitglied.
- Der Rat besteht das gesamte Jahr aus sieben Mitgliedern.
- Die Entschädigung des Rates erfolgt gemäss neuem Finanzreglement (Art. 19).
- Die Synode beschliesst die Handlungsfelder im Juni 2021 und die Arbeit der strategischen Ausschüsse beginnt im zweiten Halbjahr 2021.

Für die Handlungsfelder hat der Rat Arbeitszeiten reserviert und für die strategischen Ausschüsse Sitzungsgelder in Höhe von 20 TCHF geplant. Für die Umsetzung der strategischen Überlegungen durch konkrete Projekte ist erst 2022 ein Budget vorgesehen.

2. Betriebsrechnung

		Voranschlag 2021		Voranschlag 2020		Rechnung 2019	
		TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%
1	**Erträge**						
1.1	Mitgliederbeiträge	5'922	74.8	6'063 *)	75.6	6'063	67.4
1.2	Weitere Beiträge (zu Projekten)	534	6.7	537	6.7	631	7.0
1.3	Erhaltene Zuwendungen (zweckgebunden)	0	0.0	0	0.0	680	7.6
1.4	Zielsummen zur Weiterleitung	955	12.1	955	11.9	1'051	11.7
1.5	Kollekten für Fonds	465	5.9	425	5.3	475	5.3
	Total Ertrag aus internen Mitteln	**7'876**		**7'980**		**8'900**	
1.6	Erträge aus erbrachten Leistungen	36	0.5	40	0.5	54	0.6
1.7	Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	0	0.0	0	0.0	48	0.5
	Total Erträge	**7'912**	**100.0**	**8'020**	**100.0**	**9'002**	**100.0**
	Betriebsaufwand						
2	**Projektaufwand**						
2.1	**Projekte**						
2.1.1	Personalaufwand	-578	7.2	-2'051	24.5	-2'119	25.9
2.1.2	Reise- und Repräsentationsaufwand	-24	0.3	-83	1.0	-43	0.5
2.1.3	Sachaufwand allg.	-314	3.9	-2'217	26.5	-2'096	25.6
2.1.4	Weiterleitungen von zweckgeb. Zielsummen	0	0.0	-955	11.4	-1'051	12.8
2.1.5	Weiterleitung von weiteren Beiträgen	0	0.0	-420	5.0	-420	5.1
	Total Projekte	**-916**	**11.4**	**-5'726**	**68.5**	**-5'729**	**70.0**
2.2	**Dienste und Angebote**						
2.2.1	Personalaufwand	-1'298	16.2				
2.2.2	Reise- und Repräsentationsaufwand	-48	0.6				
2.2.3	Sachaufwand allg.	-1'753	21.8				
2.2.4	Weiterleitungen von zweckgeb. Zielsummen	-955	11.9				
2.2.5	Weiterleitung von weiteren Beiträgen	-420	5.2				
	Total Dienste und Angebote	**-4'474**	**55.7**				
	Total Projektaufwand	**-5'390**	**67.1**	**-5'726**		**-5'729**	
3	**Strukturaufwand**						
3.1	Personalaufwand	-1'920	23.9	-1'893	22.6	-1'851	22.6
3.2	Reise- und Repräsentationsaufwand	-105	1.3	-115	1.4	-98	1.2
3.3	Sachaufwand	-390	4.9	-385	4.6	-307	3.8
3.4	Unterhaltskosten	-100	1.2	-100	1.2	-83	1.0
3.5	Abschreibungen	-128	1.6	-142	1.7	-113	1.4
	Total Strukturaufwand	**-2'643**	**32.9**	**-2'635**	**31.5**	**-2'452**	**30.0**
	Total Betriebsaufwand	**-8'033**		**-8'361**	**31.5**	**-8'181**	
	Betriebsergebnis	**-121**		**-341**		**821**	
4	**Finanzergebnis**						
4.1	Finanzertrag	70		70		501	
4.2	Finanzaufwand	-20		-20		-26	
	Total Finanzergebnis	**50**		**50**		**475**	
5	**Übriges Ergebnis**						
5.1	Organisationsfremder Ertrag	137		164		137	
5.2	Organisationsfremder Aufwand	-136		-148		-144	
5.3	Ausserordentlicher Ertrag	0		0		27	
5.4	Ausserordentlicher Aufwand	0		0		0	
	Total Übriges Ergebnis	**1**		**16**		**20**	
	Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	**-70**		**-275**		**1'316**	
6	**Veränderung des Fondskapitals**						
6.1	Zweckgebundene Fonds:						
	Zuweisung	-948		-938		-1'637	
	Verwendung	957		997		956	
6.2	Freie Fonds:						
	Zuweisung	-55		-30		-190	
	Verwendung	102		239		99	
	Total Veränderung des Fondskapitals	**56**		**268**		**-772**	
	Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	**-14**		**-7**		**544**	
	Zuweisungen						
	Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	14		7		-544	
	Jahresergebnis	**0**		**0**		**0**	

**) Der Beitrag der Evangelisch-reformierten Kirche Basel Stadt wurde um 17'920 CHF gekürzt, damit verringerten sich auch die gesamten Beiträge um diesen Betrag auf 6'045 TCHF*

Erläuterung zur Betriebsrechnung

Erträge

1.1 Mitgliederbeiträge

Die ordentlichen Beiträge werden im Jahr 2021 aufgrund der Rückmeldungen der Herbst-AV 2019 um 2% reduziert. Die Église libre de Genève EELG hat zum 31. Dezember 2020 ihren Austritt aus der EKS erklärt. Ihr Beitrag entfällt und wurde nicht auf die übrigen Mitgliedkirchen verteilt. Der Gesamtbeitrag beträgt aufgrund dieser Änderungen 5'920 TCHF.

1.2 Weitere Beiträge

Zu den weiteren Beiträgen gehören die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen nach § 39 der Verfassung für die Seelsorge in den Bundeszentren (420 TCHF), Tagungsbeiträge für Synode, KKP und Frauenkonferenz (40 TCHF) und Drittmittel in Höhe von 75 TCHF für die Diakonie Schweiz.

1.4 Zielsummen zur Weiterleitung

Zielsummen sind der Sockelbeitrag für die protestantischen Hilfs- und Missionswerke (895 TCHF) und die Sammlung für das ökumenische Institut Bossey (60 TCHF).

1.5 Kollekten für Fonds

Gesammelt wird für den Fonds für Frauenarbeit (70 TCHF), den Fonds für Menschenrechte (35 TCHF) und für den Fonds der Protestantischen Solidarität Schweiz (360 TCHF). Die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland wird nicht mehr erhoben.

1.6 Erträge aus erbrachten Leistungen

Zu den Erträgen aus erbrachten Leistungen zählen die Entschädigung für die Verwaltung des Pfarrsolidaritätsfonds und für die Nutzung der Internetseite *diakonie.ch* sowie die Erlöse aus Publikationen, Vorträgen und ähnliches.

Betriebsaufwand

Der Betriebsaufwand setzt sich aus dem Projekt- und Strukturaufwand zusammen und beläuft sich auf 8'030 TCHF.

Der gesamte Projektaufwand in Höhe von 5'390 TCHF entspricht 67.1% des Betriebsaufwands, davon sind knapp 35% durchlaufende Beiträge für die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und das ökumenische Institut Bossey sowie die ausserordentlichen Beiträge für die Seelsorge in den Bundeszentren und weitere Beiträge aus Fonds für Projekte Dritter. Um diese Beiträge bereinigt beträgt der Projektaufwand 57.4% des Betriebsaufwandes.

Wie Art. 8 Abs. 3 des neuen Finanzreglements vorgesehen, ist der Projektaufwand noch einmal in Projekte und ‹Dienste und Angebote› gegliedert. Der Anteil der ‹Dienste und Angebote› am gesamten Projektaufwand liegt bei über 80%.

2'645 TCHF der Betriebsaufwendungen werden für die Struktur (Zentrale Dienste, Rat, Synode) benötigt. Es erfolgt keinerlei Umlage der Strukturaufwendungen auf die Projekte.

2. Projektaufwand

Details zeigt die Darstellung des Projektaufwands ab S. 8.

2.2.5 Weiterleitung weiterer Beiträgen

Ausserordentliche Beiträge der Mitgliedkirchen gemäss §39 der Verfassung für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende.

3. Strukturaufwand

Im Strukturaufwand sind neben den Zentralen Diensten und der Administration auch die gesamten Aufwendungen der demokratischen Struktur – Synode und Rat – enthalten. Das beinhaltet auch die Mitarbeit der Ratsmitglieder in Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Vertretung in Delegationen und die Repräsentation nach aussen. Die Aufwendungen der Zentralen Dienste werden vollständig im Strukturaufwand gezeigt, es erfolgt keinerlei Umlage auf die Projekte.

Details zeigt die Darstellung des Strukturaufwands auf S. 17.

Betriebsergebnis

Wie in den Vorjahren wird das Betriebsergebnis des Geschäftsjahres durch Erträge aus Finanzanlagen (50 TCHF) und Fondsentnahmen kompensiert. Es wird ein Aufwandsüberschuss von rund 120 TCHF budgetiert.

4. Finanzergebnis

Das Finanzergebnis umfasst die erwarteten Zinsen und Dividenden aus Fondsanteilen und die Aufwendungen für die Vermögensverwaltung. Kursschwankungen werden nicht budgetiert.

5.1 Organisationsfremder Ertrag/Aufwand

Die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK ist über die EKS angestellt. Die Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

Die Aufwendungen für das Sekretariat des Schweizerischen Rates der Religionen SCR werden durch Entnahmen aus dem Fonds SCR finanziert.

Fondsrechnung

6.1 Zweckgebundene Fonds

Fonds sind dann zweckgebunden, wenn die Geldgeber einen Zweck festgelegt haben bzw. unter Hinweis auf die Zweckbestimmung eine Spende gemacht haben.

Die Erwartung an die Höhe der Kollekten für den Fonds für Frauenarbeit wurde aufgrund der Einnahmen in den Vorjahren nochmals reduziert.

Das Vermögen der Protestantischen Solidarität Schweiz wurde Anfang 2019 an den Kirchenbund übertragen. Aus der Reformationskollekte und der Konfirmandengabe erwartet der Rat in Summe Einnahmen in Höhe von 360 TCHF. Die Reformationskollekte 2020/21 ist für Kirchen bestimmt, die durch die Corona-Krise bedingt hohe Einnahmeneinbussen oder zusätzliche Aufwendungen haben. 20% der Kollekte gehen regelmässig an die Reformationsstiftung. Die Konfirmandengabe ist für ein Jugendprojekt in der Ukraine bestimmt.

6.2 Freie Fonds

Die freien Fonds haben ebenfalls eine Zweckbindung. Diese kann aber vom zuständigen Organ der EKS (Rat oder Synode) verändert werden, ohne dass Rechte Dritter betroffen sind.

Zu den freien Fonds gehören die Fonds Altersvorsorge, Huldrych Zwingli, internationale Veranstaltungen, John Jeffries und der Solidarfonds.

Die Fonds sind Reserven der EKS für spezielle, in unregelmässigem Turnus anfallende Aufwendungen. Dem Fonds Internationale Veranstaltungen werden jährlich 30 TCHF zugewiesen, um Veranstaltungen der internationalen Organisationen zu unterstützen, dem Fonds

Huldrych Zwingli wurden in den Vorjahren Mittel aus dem Betriebsergebnis zugewiesen, um einmalige Aufwendungen des Reformationsjubiläums und den Start der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz zu finanzieren.

Im Jahr 2021 ist eine zusätzliche Einlage in den Fonds Internationale Veranstaltungen in Höhe von 25 TCHF vorgesehen, um eine Schweizer Veranstaltung im Rahmen der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen ÖRK im Jahr 2022 in Karlsruhe (Deutschland) zu finanzieren.

Aus der Neubewertungsreserve für Liegenschaften werden jährlich ca. 100 TCHF entnommen. Diese Reserve wurde im Jahr 2010 gleichzeitig mit der Neubewertung der Liegenschaft gebildet. Die jährlichen Abschreibungen sind somit erfolgsneutral.

Details zeigt die Rechnung über die Veränderung des Kapitals auf S. 19.

3. Projektaufwand (‹Dienste und Angebote› und Projekte)

Projekte	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	VA 2021	VA 2020
Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen	**404**	**96**	**500**	**967**
Handlungfelder	90	0	90	249
100 Jahre SEK	0	0	0	130
Erscheinungsbild	27	15	42	106
Internetauftritt inkl. Hub	150	33	183	259
Zusammenarbeit der Kirchenpräsidien	29	32	61	45
Aufbau der EKS	108	16	124	178
Evangelisch Kirche sein mit anderen	**293**	**1'475**	**1'768**	**1'676**
Ökumene Schweiz	30	44	74	96
GEKE	39	88	127	127
Weltweite Ökumene	172	376	548	452
Werke und Missionsorganisationen	32	2	34	29
Bedrohte Christen	20	10	30	17
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds		955	955	955
Evangelisch glauben und verkündigen	**78**	**375**	**453**	**454**
Predigtpreis	0	0	0	60
Christliches Leben	1	0	1	27
Protestantische Solidarität Schweiz	77	30	107	82
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds		345	345	285
Evangelisch feiern und beten	**136**	**424**	**560**	**479**
Liturgische Arbeit	117	25	142	46
Oeku und Bewahrung der Schöpfung	0	0	0	31
Botschaften zu Feiertagen	9	14	23	23
Urheberrechte	10	385	395	379
Evangelisch handeln	**441**	**622**	**1'063**	**981**
Diakonie	234	87	321	294
Migrations- und Asylpolitik	125	26	151	103
Frauen- und Genderpolitik	82	22	104	79
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds		487	487	505
Evangelisch öffentlich sein	**323**	**447**	**770**	**949**
Öffentlichkeitsarbeit der EKS	97	174	271	438
Evangelische Positionen	81	48	129	114
Interessenvertretung und Einflussnahme	115	121	236	211
Religionsfrieden	30	69	99	151
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	35	35	35
Nicht zugewiesene Mittel	**201**	**75**	**276**	**220**
Gesamter Projektaufwand	**1'876**	**3'514**	**5'390**	**5'726**

Erläuterung zum Projektaufwand

Der Projektaufwand setzt sich gemäss Art. 8 Abs. 3 des neuen Finanzreglements aus Projekten, die einen Anfang und ein Ende haben, sowie aus ‹Diensten und Angeboten› zusammen.

Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen

Der Voranschlag basiert auf der Annahme, dass die Synode im Sommer 2021 die Handlungsfelder beschliesst und die Arbeiten im 2. Halbjahr beginnen können. Der Rat hat für die Errichtung und Einsetzung der strategischen Ausschüsse sowie die Begleitung der sechs Gremien Personalressourcen reserviert (90 TCHF) und 20 TCHF für die Sitzungen der Ausschüsse budgetiert. Es ist nicht vorgesehen, dafür zusätzliches Personal einzustellen. Sollte die Synode im Sommer 2021 noch nicht über die Handlungsfelder beschliessen, ständen diese Ressourcen daher für andere Projekte zur Verfügung.

Im Jahr 2021 wollen zwei weitere Mitgliedkirchen das Erscheinungsbild der EKS nutzen. Für die Adaption an die Bedarfe dieser Kirchen sowie für den Support der Kirchen, die das Erscheinungsbild bereits nutzen, und für kleinere interne Anpassungen sind in Summe 40 TCHF budgetiert.

Die Personalaufwendungen für die Internetseite in Höhe von rund 150 TCHF entfallen je zur Hälfte auf Arbeitszeiten für die Inhalte und für die technische Umsetzung inkl. grafischer Gestaltung. Darüber hinaus sind Honorare und Aufwendungen für Übersetzungen budgetiert.

Für die Konferenz der Kirchenpräsidien ist wiederum eine Retraite budgetiert.

Unter dem Stichwort ‹Aufbau der EKS› sind die Anpassung diverser Reglement und Verordnungen inkl. Übersetzungen (55 TCHF), theologische Grundlagenarbeit (35 TCHF) und die Auslegeordnung zu den Handlungsfeldern (30 TCHF) budgetiert.

Evangelisch Kirche sein mit anderen

Für die Ökumene in der Schweiz fallen, neben den Beiträgen und Personalaufwendungen für die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen AGCK in Höhe von knapp 50 TCHF, Personalaufwendungen für die Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bischofskonferenz SBK, für die Delegationentreffen mit den Freikirchen und die Zusammenarbeit mit Migrationskirchen an.

Für die Gemeinschaft evangelischer Kirchen in Europa GEKE sind wie im Vorjahr Beiträge in Höhe von 60 TCHF und darüber hinaus Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von gut 65 TCHF budgetiert. Darin sind auch Personalaufwendungen und Beiträge für eine Tagung ‹Corona Learnings› (35 TCHF) und für die Beteiligung an Arbeitsgruppen der GEKE (10 TCHF) enthalten.

Unter dem Stichwort ‹weltweite Ökumene› ist das Engagement im Ökumenischen Rat der Kirchen ÖRK, in der Konferenz Europäischer Kirchen KEK und in der Weltgemeinschaft reformierter Kirchen WGRK sowie weitere bilaterale, ökumenische Beziehungen zusammengefasst. Im Wesentlichen handelt es sich um Beiträge: ÖRK (130 TCHF), KEK (85 TCHF), WGRK (50 TCHF). Darüber hinaus sind Sachaufwendungen in Höhe von 50 TCHF und Personalaufwendungen in Höhe von 170 TCHF budgetiert, davon 40 TCHF für eine Schweizer Beteiligung an der ÖRK Vollversammlung in Karlsruhe (Deutschland) im Jahr 2022.

Für Beiträge zu konkreten Projekten der internationalen Organisationen sind 60 TCHF budgetiert.

Die weitergeleiteten Mittel gehen wie in den Vorjahren und von der Synode beschlossen an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und an das ökumenische Institut Bossey.

Evangelisch glauben und verkündigen

Nach der Auflösung der Kommission ‹Kirche und Tourismus› wird unter dem Begriff ‹Christliches Leben› nunmehr nur noch die Arbeit für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland geführt.

Neben Personalaufwendungen der Geschäftsstelle sind für die Konferenz ‹Protestantische Solidarität Schweiz› 30 TCHF Sachaufwendungen budgetiert, die vor allem für die Bekanntmachung der Projekte eingesetzt werden. Letztere werden durch eine Entnahme aus dem Fonds PSS finanziert.

Die Beiträge werden aus dem Fonds PSS (330 TCHF) und aus dem Fonds CHKiA (15 TCHF) gezahlt. Die Reformationskollekte 2020/21 ist für Kirchen bestimmt, die Corona bedingt Einnahmeausfälle oder Zusatzauslagen haben. Die Konfirmandengabe ist für ein Jungendprojekt in der Ukraine bestimmt. Die Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA haben weiterhin die Möglichkeit, Beiträge für konkrete Projekte aus dem Fonds CHKiA zu beantragen.

Evangelisch feiern und beten

Die ‹Liturgische Arbeit› beinhaltet die Arbeit der Liturgiekommission und die Unterstützung der Kommission durch die Geschäftsstelle (60 TCHF) sowie die von der Kommission angestossenen Projekte (65 TCHF), die im Austausch mit der Liturgiekommission noch konkretisiert werden.

Unter oeku und Schöpfungszeit wird lediglich die Arbeit für den Vorstand der *oeku Kirche und Umwelt* gebucht. Das Engagement der EKS für Umweltthemen ist unter dem Stichwort ‹Interessenvertretung und Einflussnahme› zusammengefasst.

Botschaften zu Feiertagen sind im gleichen Umfang geplant wie in den Vorjahren.

Die Aufwendungen für Urheberrechte umfassen die Beiträge für Urheberrechtsentschädigungen an Suisa (Musik), Pro Litteris (Texte), Suissimage (Bilder), VG Musikedition (Kopien im Gottesdienst) und Rechtsberatungskosten an den Dachverband der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer (DUN), die der Kirchenbund für seine Mitgliedkirchen zahlt.

Während des Lockdown hat die EKS mit der Suisa vereinbart, dass bestehenden Verträge auch für die Übertragung der Gottesdienste und Gemeindeangebote gelten. Auf vielfach geäusserten Wunsch plant die EKS im Jahr 2021 mit der Suisa einen Vertrag abzuschliessen, der es den Gemeinden auch in Zukunft erlaubt, Musikaufführungen im Internet zu übertragen. Der Rat schätzt den Zusatzaufwand auf 15 TCHF.

Evangelisch handeln

Die Projekte der Diakonie Schweiz werden in gleichem Rahmen fortgeführt wie in den Vorjahren. Die Personalaufwendungen wurden basierend auf der Erfahrung der Vorjahre angepasst. Für die Kommissionen sind 75 TCHF (+25 TCHF) und für den Personalaufwand der Geschäftsstelle sind 135 TCHF (+30 TCHF) budgetiert.

Die Personalaufwendungen der Geschäftsstelle werden durch Drittmittel in Höhe von 75 TCHF mitfinanziert. Die Internetplattform *diakonie.ch* wird seit 2019 aus dem ordentlichen Budget der EKS finanziert. Sie wird unabhängig von der Internetseite der EKS geführt.

Neben den Projekten der Diakonie Schweiz wird unter dem Stichwort ‹Diakonie› auch der Einsatz für das Netzwerk Palliative Care (10 TCHF) und die Armeeseelsorge (20 TCHF) subsummiert.

Gut 65 TCHF der Aufwendungen für die Migrations- und Asylpolitik sind für die Seelsorge in den Bundeszentren budgetiert. Für die Beziehungspflege zu den Partnern der Migration bzw. die Migrationspolitik sind knapp 35 TCHF und für die weiteren Aufgaben 50 TCHF budgetiert.

Das wichtigste Projekt der Frauen- und Genderpolitik ist die Frauenkonferenz mit Aufwendungen in Höhe von 80 TCHF. Für die Arbeiten für den Fonds für Frauenarbeit sind 10 TCHF und für das Projekt ‹Grenzverletzungen› knapp 15 TCHF budgetiert. Dieses beinhaltet die Weiterarbeit an den vom Rat verabschiedeten Empfehlungen von Grenzverletzungen und sexuellen

Übergriffen und insbesondere auch die Vernetzungstreffen sowie die Weiterarbeit am Konzept zum Schutz der persönlichen Integrität in der EKS.

Wie in den Vorjahren gehen 420 TCHF an die Bundeszentren für Asylsuchende. Das Budget für die Beiträge aus dem Fonds für Frauenarbeit wurde reduziert. In den Vorjahren waren die Einnahmen aus Kollekten kontinuierlich gesunken, die Beiträge müssen daher angepasst werden.

Evangelisch öffentlich sein

Unter der Öffentlichkeitsarbeit der EKS werden die Arbeitszeiten der Mitarbeitenden der Kommunikation gebucht, die nicht konkreten Projekten zugeordnet werden können. Hierzu gehören unter anderem die allgemeine Medienarbeit und die mediale Unterstützung. Darüber hinaus sind Sachaufwendungen für Publikationen, Honorare und ähnliches budgetiert.

Die EKS äussert sich mit ihren Positionen zu aktuellen gesellschaftlichen Themen. 65 TCHF sind dabei für ein Buch-Projekt zum Thema Lebensende / Palliative Care budgetiert, davon 55 TCHF Personalaufwand. Darüber hinaus sind, wie in den Vorjahren, Beträge an den Filmpreis von Locarno, an das Filmfestival ‹Visions du réel› in Nyon und an R/TV Tessin vorgesehen (in Summe 27 TCHF). Die Themen werden entsprechend der Entwicklung des gesellschaftlichen Diskurses aktualisiert.

In den Themenbereich ‹Interessenvertretung und Einflussnahme› fällt auch das Engagement der EKS für den Umweltschutz. Die Geschäftsstelle strebt das Label ‹Grüner Güggel› und das Label ‹Blue Community› an. Für die Vorbereitung und Umsetzung sind 35 TCHF budgetiert, insbesondere Personalaufwendungen. Darüber hinaus ist für die ökologische Grundlagenarbeit Arbeitszeit reserviert (30 TCHF) und ein Beitrag an *oeku Kirche und Umwelt* in Höhe von 25 TCHF für die Vernetzung in der Westschweiz budgetiert.

Im Jahr 2020 wurde die Vakanz im Bereich Bundesbehörden wieder besetzt. Die Aktivitäten in den Bereichen Bundeshausmonitoring, Vernehmlassungen und Stellungnahmen sowie Parteiengespräche werden daher wieder gestärkt. In Summe sind dafür gut 55 TCHF budgetiert, im Wesentlichen Personalaufwand.

Wie in den Vorjahren ist die EKS Träger des Polit-Forum Bern, das mit einem Beitrag von 75 TCHF und Personaleinsatz unterstützt wird. Neben der EKS sind auch die Römisch-katholische Zentralkonferenz RKZ an der Trägerschaft und die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn an der inhaltlichen Gestaltung beteiligt. Im Jahr 2021 wird diese Pilotprojet evalutiert.

Der Religionsfrieden soll durch die Beiträge und die Arbeit für den SCR und IRAS-COTIS gestärkt werden (60 TCHF). Darüber hinaus ist Arbeitszeit für die Zusammenarbeit mit den jüdischen Partnern reserviert.

Aus dem Fonds für Menschenrechte können in Summe 35 TCHF für konkrete Projekte beantragt werden.

Wie in den Vorjahren ist auch für das Jahr 2021 noch nicht die gesamte Arbeitszeit verplant. Rund 370 Arbeitstage oder 200 TCHF sind für unvorhergesehene Aufgaben reserviert. Darüber hinaus werden nicht alle Aufwendungen konkreten Projekten zugewiesen (Kopierer, Porto etc.).

Projektaufwand nach Diensten und Angeboten

	Dienste und Angebote			Projekte				
Projekte	**Pers.-Aufw.**	**Sachaufw.**	**Summe**	**Pers.-Aufw.**	**Sachaufw.**	**Summe**	**VA 2021**	**VA 2020**
Evangelisch Kirche sein auf drei Ebenen	**104**	**33**	**137**	**300**	**63**	**363**	**500**	**967**
Handlungfelder	90	0	90	0	0	0	90	249
100 Jahre SEK	0	0	0	0	0	0	0	130
Erscheinungsbild	0	0	0	27	15	42	42	106
Internetauftritt inkl. Hub	0	0	0	150	33	183	183	259
Zusammenarbeit der Kirchenpräsidien	12	31	43	17	1	18	61	45
Aufbau der EKS	2	2	4	106	14	120	124	178
Evangelisch Kirche sein mit anderen	**197**	**1'351**	**1'548**	**96**	**124**	**220**	**1'768**	**1'676**
Ökumene Schweiz	23	44	67	7	0	7	74	96
GEKE	27	66	93	12	22	34	127	127
Weltweite Ökumene	95	274	369	77	102	179	548	452
Werke und Missionsorganisationen	32	2	34	0	0	0	34	29
Bedrohte Christen	20	10	30	0	0	0	30	17
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	955	955	0	0	0	955	955
Evangelisch glauben und verkündigen	**78**	**375**	**453**	**0**	**0**	**0**	**453**	**454**
Predigtpreis	0	0	0	0	0	0	0	60
Christliches Leben	1	0	1	0	0	0	1	27
Protestantische Solidarität Schweiz	77	30	107	0	0	0	107	82
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	345	345	0	0	0	345	285

	Dienste und Angebote			Projekte				
Projekte	**Pers.-Aufw.**	**Sachaufw.**	**Summe**	**Pers.-Aufw.**	**Sachaufw.**	**Summe**	**VA 2021**	**VA 2020**
Evangelisch feiern und beten	**91**	**405**	**496**	**45**	**19**	**64**	**560**	**479**
Liturgische Arbeit	72	6	78	45	19	64	142	46
Oeku und Bewahrung der Schöpfung	0	0	0	0	0	0	0	31
Botschaften zu Feiertagen	9	14	23	0	0	0	23	23
Urheberrechte	10	385	395	0	0	0	395	379
Evangelisch handeln	**431**	**620**	**1'051**	**10**	**2**	**12**	**1'063**	**981**
Diakonie	234	87	321	0	0	0	321	294
Migrations- und Asylpolitik	125	26	151	0	0	0	151	103
Frauen- und Genderpolitik	72	20	92	10	2	12	104	79
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	487	487	0	0	0	487	505
Evangelisch öffentlich sein	**196**	**316**	**512**	**127**	**131**	**258**	**770**	**949**
Öffentlichkeitsarbeit der EKS	97	174	271	0	0	0	271	438
Evangelische Positionen	17	36	53	64	12	76	129	114
Interessenvertretung und Einflussnahme	52	5	57	63	116	179	236	211
Religionsfrieden	30	66	96	0	3	3	99	151
Weitergeleitete Mittel und Beiträge aus Fonds	0	35	35	0	0	0	35	35
Nicht zugewiesene Mittel	**201**	**75**	**276**	**0**	**0**	**0**	**276**	**220**
Gesamter Projektaufwand	**1'298**	**3'175**	**4'473**	**578**	**339**	**917**	**5'390**	**5'726**

Projektaufwand nach Themenbereichen

Ohne Weiterleitungen und Beiträge aus zweckgebunden Fonds in % und TCHF

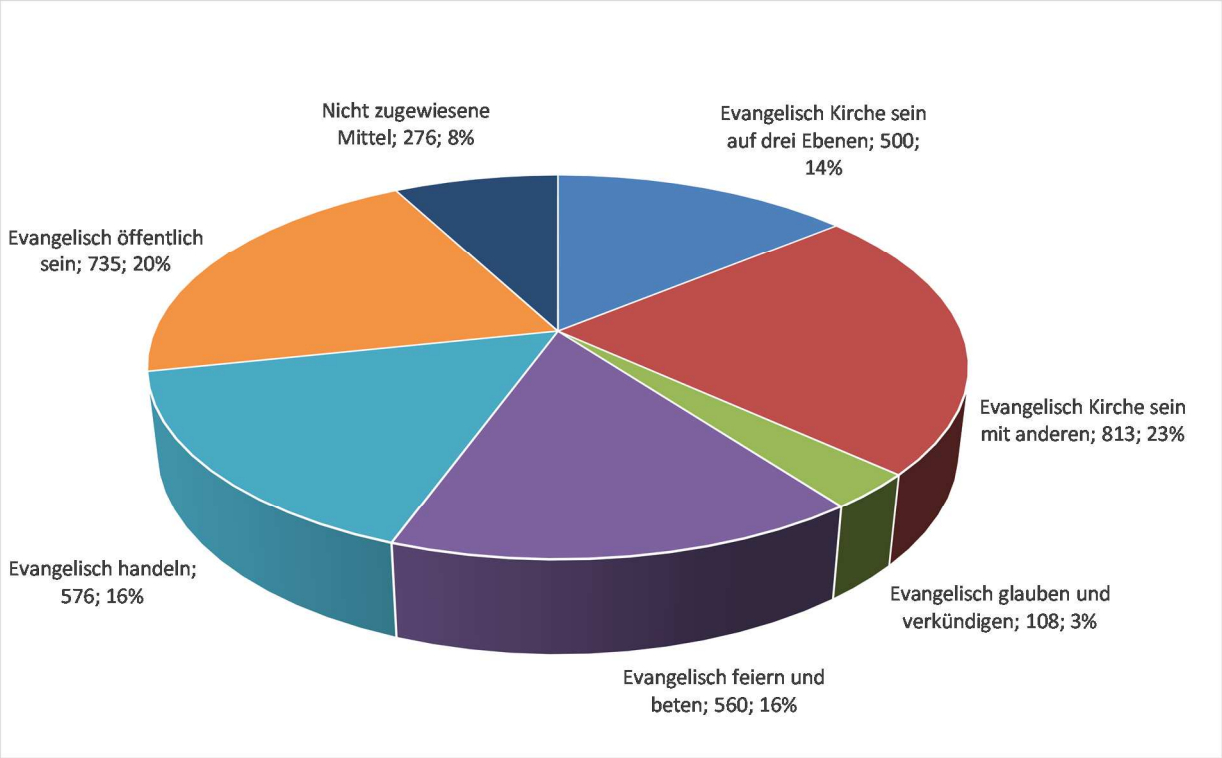

In % zum Vorjahr

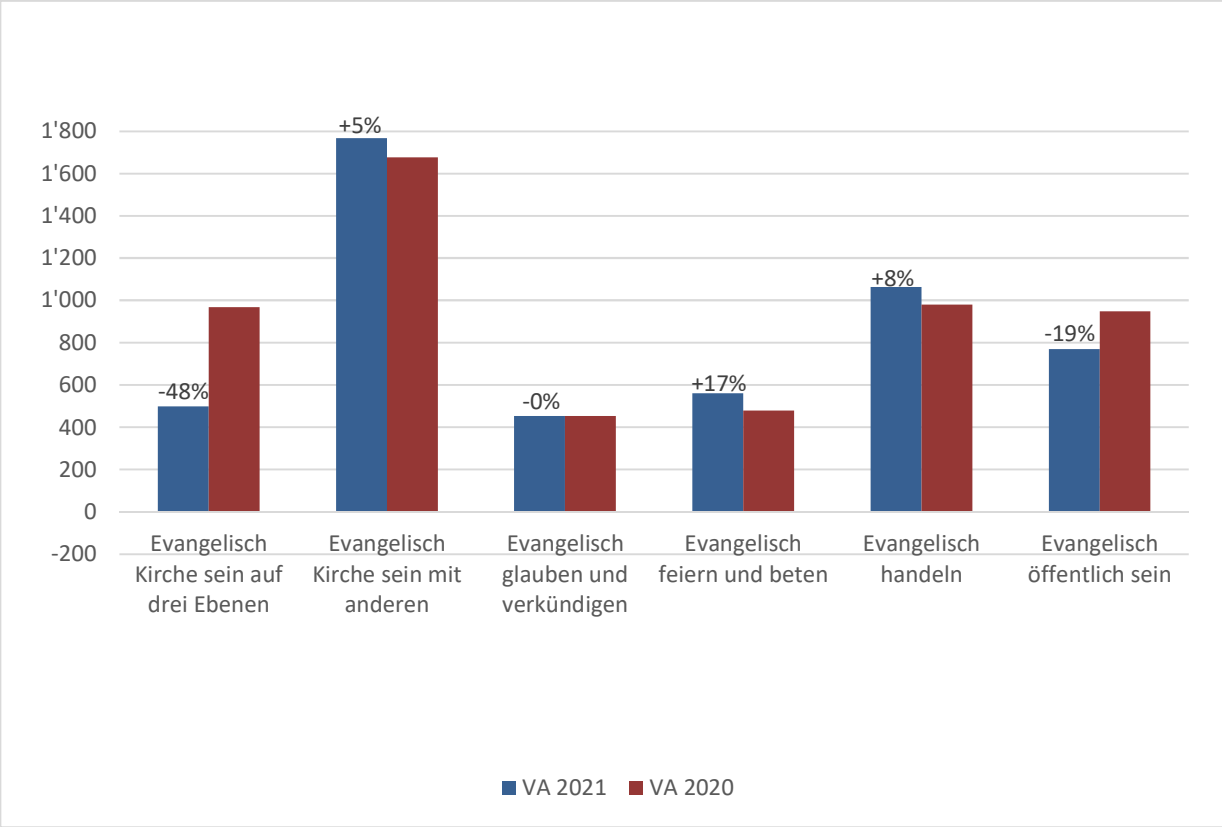

Projektaufwand nach Zweckbindung

Der Rat verfügt nur über gut drei Viertel des Projektbudgets. Ein Viertel des Budgets sind durchlaufende Beiträge an die protestantischen Hilfs- und Missionswerke und das ökumenische Institut Bossey bzw. für die Seelsorge in den Bundeszentren für Asylsuchende.

Weiterleitungen in % und TCHF

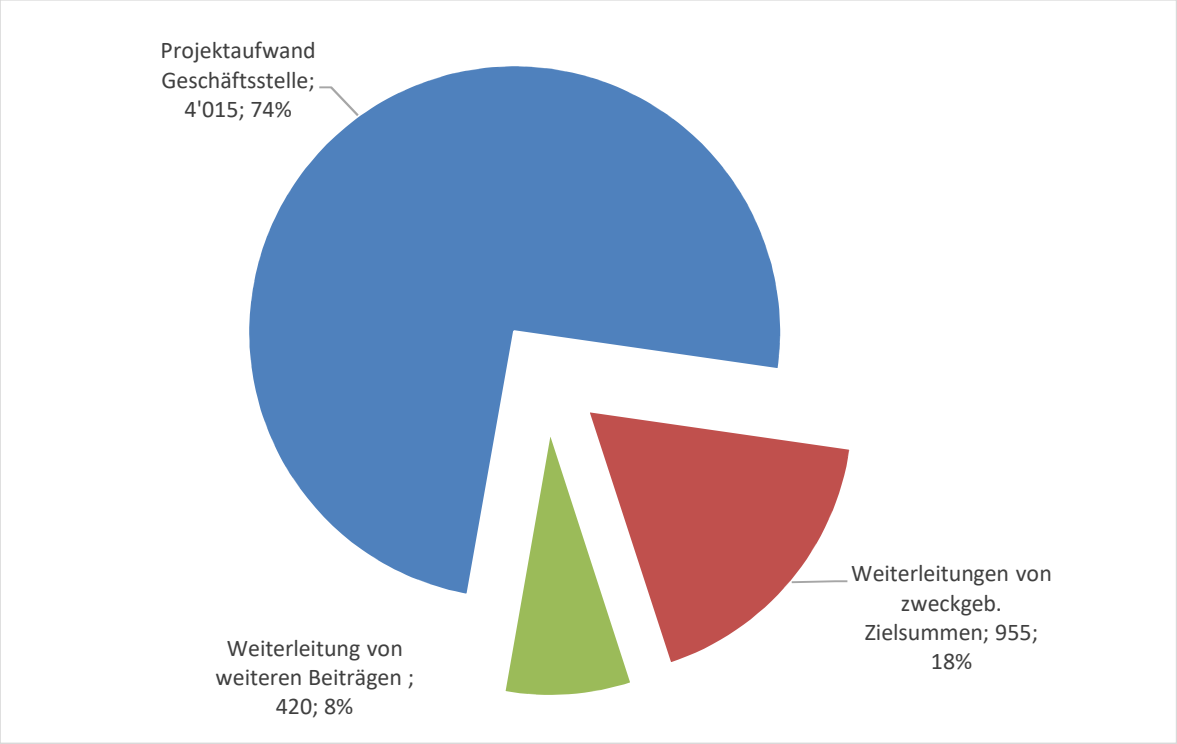

Der Rest von 4'015 TCHF ist zum Teil ebenfalls zweckgebunden. Die Grafik auf der nächsten Seite gliedert den gesamten Projektaufwand von 5'390 TCHF in Abhängigkeit davon, welchen Einfluss der Rat auf die Verwendung der Mittel hat.

Das Projektbudget ist knapp zur Hälfte für die Arbeit der Geschäftsstelle bestimmt. Die andere Hälfte ist für externe Projekte und Beiträge bestimmt, die die EKS für ihre Mitgliedkirchen bezahlt.

Bei gut 25% des Budgets handelt es sich um die durchlaufenden Beiträge an die Hilfs- und Missionswerke, das ökumenische Institut Bossey und die Seelsorge in den Bundeszentren.

Die Beiträge zu Projekten aus zweckbestimmten Fonds entsprechen gut 8% des Projektbudgets. Die konkreten Beiträge werden von den Kommissionen des Rates festgelegt. Ausschlaggebend ist dabei der Spenderzweck.

Knapp 7% des Projektbudgets sind Gebühren für Urheberrechte. Die EKS hat mit den Verwertungsgesellschaften Verträge zugunsten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden in der Schweiz abgeschlossen.

Weitere 8.5% des Projektbudgets sind für Beiträge an die internationalen Organisationen und für die Ökumene in der Schweiz bestimmt.

Knapp 3% der Beiträge gehen an Institutionen, die kirchliche Themen aufgreifen (‹Kirche und Gesellschaft›) und weitere Organisationen u.a. im Bereich Migration und Palliative Care (‹weitere Beiträge›)

Projektaufwand nach Zweckbestimmung in TCHF

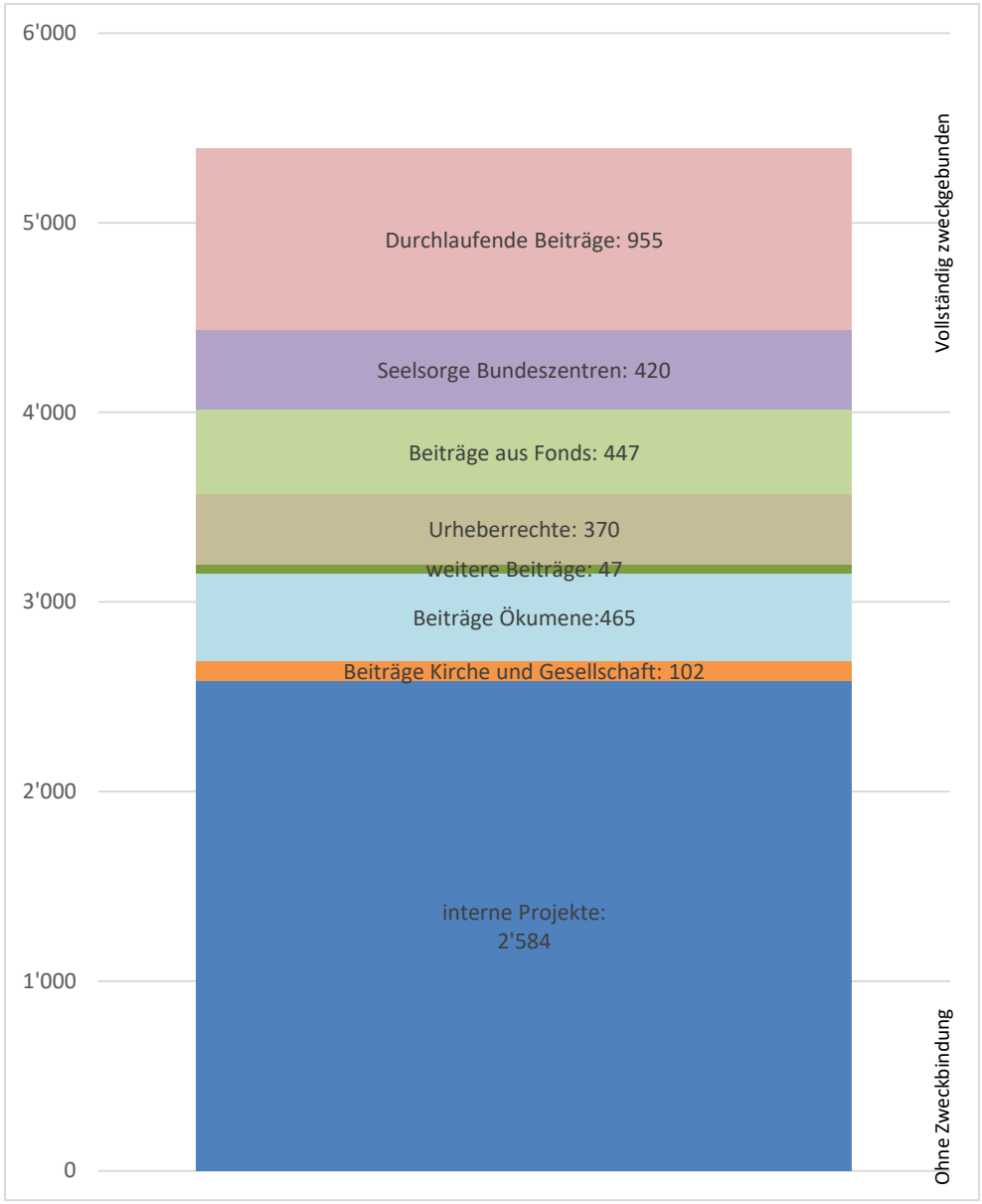

4. Strukturaufwand

	Pers.-Aufw.	Sachaufw.	VA 2021	VA 2020	JR 19
Synode	223	131	354	300	267
Rat	529	119	648	638	1'009
Präsidium	362	38	400	515	
Zentrale Dienste	717	75	792	686	776
Infrastruktur	70	151	221	232	187
Liegenschaft	0	202	202	205	185
Bibliothek	8	6	14	37	11
Administrativer Aufwand der Bereiche	12	0	12	22	17
Gesamtsumme	**1'921**	**722**	**2'643**	**2'635**	**2'452**

Erläuterungen zum Strukturaufwand

Synode

Hier sind die Personalaufwendungen in Höhe von 200 TCHF für die administrative Assistenz, die Synode-Sekretärin, den Juristen (inkl. Vor- und Nachbereitung) und sonstige Unterstützung wie interne Übersetzungskontrollen (ca. 115 Stellenprozente) sowie die Teilnahmen der Beauftragten an den Synoden (ca. 20 Stellenprozente) budgetiert. Der Rat geht zum Zeitpunkt der Budgeterstellung davon aus, dass die nichtständige Kommission der Synode administrative Unterstützung benötigt. Diese ist im Budget berücksichtigt mit der Folge, dass die Personalaufwendungen für die Synode höher sind als im Vorjahr. Für die Synode-Kommissionen sind insgesamt 20 TCHF budgetiert. Die Sachaufwendungen werden mit 130 TCHF die Aufwendungen der Abgeordnetenversammlungen in den Vorjahren etwas überschreiten. Grund dafür ist ein zusätzliches Budget für die interne Untersuchungskommission.

Rat

Zu den Aufwendungen des Rates gehören die Entschädigung der nebenamtlichen Ratsmitglieder (375 TCHF inkl. Personalnebenkosten) und darüber hinaus die Personalaufwendungen für die administrative Assistentin des Rates (70 Stellenprozent), die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen durch die Geschäftsstelle (70 TCHF) sowie Reise- und Repräsentationsaufwendungen (60 TCHF), Honorare und weitere Sachaufwendungen inkl. Kompetenzsumme des Rates (60 TCHF).

Die Entschädigung der Ratsmitglieder wurde gemäss Art. 19 des neuen Finanzreglements angepasst. Bis 2020 bestand die Entschädigung der Ratsmitglieder aus einer Grundentschädigung und Tagespauschen. Ab 2021 entfallen die Tagespauschalen, die Grundentschädigung wird im Gegenzug erhöht. Aufgrund der erwarteten höheren Belastung durch die Handlungsfelder wird die Entschädigung leicht um 15 TCHF steigen.

Präsidium

Die Aufwendungen umfassen die Entschädigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten und darüber hinaus Personalaufwendungen für die administrative Assistentin (80 Stellenprozent) sowie Reise- und Repräsentationsaufwendungen, Honorare und weitere Sachaufwendungen in Höhe von rund 40 TCHF.

Die Entschädigung der neu zu wählenden Präsidentin oder des Präsidenten sind gemäss neuem Finanzreglement budgetiert (Art. 22). Für die Stelle eines persönlichen Mitarbeitenden ist kein Budget vorgesehen. Stattdessen ist Arbeitszeit der Geschäftsstelle aus mehreren Arbeitsbereichen zur Unterstützung des Präsidiums reserviert.

Zentrale Dienste

Rund 90 % der Aufwendungen sind Personalkosten für die Geschäftsleitung, Finanzen, Personal und Empfang. 10% sind Sachaufwendungen.

Infrastruktur

Hierunter fallen die Aufwendungen für die Informatik inkl. Abschreibungen (ca. 120 TCHF), Weiterbildung, Personalrekrutierung und weitere Aufwendungen. Davon sind ca. 30% Personalaufwendungen.

Liegenschaft

Die im Jahr 2010 neu bewertete Liegenschaft wird mit jährlich ca. 100 TCHF über 40 Jahre abgeschrieben. Die übrigen Aufwendungen entstehen für Abgaben und den Unterhalt.

Administrativer Aufwand der Bereiche

Berichtswesen inkl. Rechenschaftsbericht, Personalkommission, Übersetzungsarbeiten etc.

5. Rechnung über die Veränderung des Kapitals

Konten	Anfangs-bestand 1.1.2021	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds-transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2021
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	53		70		-70	53
Fonds Menschenrechte	62		35		-37	60
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	708		360		-360	708
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	354				-15	339
Fonds Schweizer Kirchentage	113					113
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		420		-420	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	23		63		-55	31
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	**1'352**		**948**	**0**	**-957**	**1'343**
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Liegenschaften	2'886				-100	2'786
Schwankungsreserven Wertschriften	1'291					1'291
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88					88
Fonds Huldrych Zwingli	782					782
Fonds Internationale Veranstaltungen	287		55			342
Fonds John Jeffries	1'256				-2	1'254
Fonds Publikationen / Dokumentationen	5					5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Erarbeitetes Kapital	1'237			-7		1'230
Jahresergebnis	540	-14		7		533
Organisationskapital	**8'393**	**-14**	**55**	**0**	**-102**	**8'332**

Vorjahr

Konten	Anfangs-bestand 1.1.2020	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds-transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2020
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	53		90		-90	53
Fonds Menschenrechte	64		35		-37	62
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz1)	708		300		-300	708
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	369				-15	354
Fonds Schweizer Kirchentage	163				-50	113
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		420		-420	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	15		93		-85	23
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	**1'411**		**938**		**-997**	**1'352**
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Liegenschaften	2'986				-100	2'886
Schwankungsreserven Wertschriften	1'291					1'291
Freie Fonds						
Fonds Altersvorsorge	88				0	88
Fonds Huldrych Zwingli	902				-120	782
Fonds Internationale Veranstaltungen	274		30		-17	287
Fonds John Jeffries	1'258				-2	1'256
Fonds Publikationen / Dokumentationen	5				0	5
Solidarfonds	21					21
Erarbeitetes Kapital						
Erarbeitetes Kapital	1'240			-3		1'237
Jahresergebnis	544	-7		3		540
Organisationskapital	**8'609**	**-7**	**30**	**0**	**-239**	**8'393**

Erläuterung zur Veränderung des Kapitals

Anfangsbestand 1.1.2020

Bilanzwerte zum 31.12.2019.

Endbestand 31.12.2020 und Anfangsbestand 1.1.2021

Anfangsbestand vom 1.1.2020 fortgeschrieben um den Voranschlag 2020.

Erträge intern

Das in der Periode erarbeitete Kapital (Jahresergebnis).

Zuweisung extern

Einlagen der Periode in das Kapital.

Interne Fondstransfers

Transfer des Vorjahresergebnisses an das erarbeitete Kapital.

Verwendung extern

Fondsentnahmen.

Endbestand 31.12.2021

Planbilanzwerte aufgrund der geplanten Veränderung des Kapitals.

Fonds für Frauenarbeit

Mit den Beiträgen aus dem Fonds für Frauenarbeit werden vor allem die Evangelischen Frauen Schweiz EFS unterstützt. Darüber hinaus leistet der Fonds kleinere Beträge zu Projekten auf Antrag. Die Kollekte für den Fonds für Frauenarbeit ist in den Vorjahren stetig zurückgegangen. Um die Beiträge an die EFS zu sichern, wurde das Fondsvermögen in den Jahren 2015 bis 2019 von gut 200 TCHF auf 50 TCHF reduziert. Der Voranschlag geht, auch Corona bedingt, von erneuten Einnahmenrückgängen aus. Die Beiträge werden die Einnahmen nicht übersteigen; eine weitere Reduzierung des Fondskapitals ist nicht vorgesehen.

Fonds CHKiA

Das Engagement des Kirchenbundes für die Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA lief im Jahr 2017 aus. Das verbleibende Fondsvermögen wird auf Antrag für konkrete Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland eingesetzt.

Fonds Protestantische Solidarität Schweiz

Gemäss Beschluss der AV im Sommer 2017 führt die EKS die Protestantische Solidarität Schweiz (PSS) als Konferenz. Die PSS hat ihr Vermögen im Jahr 2019 an den Kirchenbund übertragen. Das Kapital setzt sich zusammen aus dem Legat J. Stehli und durchlaufenden Beiträgen der Reformationskollekte, der Konfirmandengabe und der Liebesgabe.

Als Kollekteneingänge sind 360 TCHF budgetiert. Die Sachaufwendungen für Werbung etc. werden aus den Kollekten finanziert. Nach Abzug dieser Aufwendungen sind 80% der Reformationskollekte für Kirchen bestimmt, die Corona bedingt Einnahmeausfälle oder Zusatzauslagen haben, 20% geht wie in jedem Jahr an die Reformationsstiftung. Mit der Konfirmandengabe wird ein Projekt in der Ukraine unterstützt.

Kapital SCR

Der Kirchenbund hat bis Anfang 2018 das Präsidium des Schweizerischen Rates der Religionen SCR geführt. Danach wurde das Präsidium an die Christkatholische Kirche übergeben, die EKS führt aber weiterhin die Administration. Das Kapital des SCR wird als zweckgebundener Fonds geführt.

Neubewertungsreserve Liegenschaft

Die Abschreibung der 2010 neu bewerteten Liegenschaft am Sulgenauweg wird vollständig gegen die Neubewertungsreserve gebucht.

Wertschwankungsreserven Wertschriften

Ziel ist es, 25% des Wertes der Wertschriften als Schwankungsreserve zu halten.

Fonds Internationale Veranstaltungen

Diesem Fonds werden jährlich 30 TCHF zugewiesen, um die Beiträge zu den Vollversammlungen der internationalen Organisationen oder andere einmalige Aufwendungen zu finanzieren. Die EKS plant gemeinsam mit den verschiedenen Mitgliedkirchen im Rahmen der Vollversammlung des ÖRK in Karlsruhe (Deutschland) im Jahr 2022 einen Schweizer Auftritt. Zur Finanzierung sollen zusätzlich 25 TCHF in den Fonds eingelegt werden.

Fonds Huldrych Zwingli

Es sind keine Bewegungen geplant.

Fonds John Jeffries

Entnahme für die Erneuerung der Fenster der Liegenschaft am Sulgenauweg (jährliche Abschreibung).

Erarbeitetes Kapital

Das in den Vorjahren erarbeitete (Ertragsüberschüsse / Aufwandsüberschüsse) freie Kapital der EKS.

Jahresergebnis

Das in der Betriebsrechnung ermittelte Ergebnis.

6. Mitgliederbeiträge

	M_i	$B1_i$	K1	a	b	c	K_i	$B1_i$*K_i	G_i	B_iNeu	B_i2020	B_iNeu - B_i2020		
Mitgl.-Kirche	**Anzahl Mitglieder**	**Beitrag unkorrigiert**	**KF neutral**	**Korrektur Ressourcen-index**	**Korrektur Finanzierung**	**Korrektur Anteil Reformierte**	**Summe: K1+ a+b+c**	**Zwischen-ergebnis**	**Anteil Gesamt-beitrag**	**Beitrag 2021**	**Beiträge 2020**	**Abweichung in CHF**	**Abweichung in %**	**Mitgl.-Kirche**
AG	166'555	458'026	1.00	-0.10	0.50	0.00	1.40	641'236	7.708%	457'755	467'018	-9'263	-2.0%	**AG**
AI/AR	24'067	66'184	1.00	-0.10	0.45	0.00	1.35	89'348	1.074%	63'782	65'074	-1'292	-2.0%	**AI/AR**
BE-JU-SO	615'190	1'691'773	1.00	-0.10	0.30	0.05	1.25	2'114'716	25.419%	1'509'617	1'540'165	-30'548	-2.0%	**BE-JU-SO**
BL	87'031	239'335	1.00	0.15	0.45	0.00	1.60	382'936	4.603%	273'364	278'896	-5'532	-2.0%	**BL**
BS	27'129	74'605	1.00	0.15	0.30	-0.20	1.25	93'256	1.121%	50'000	50'000	16'572	0.0%	**BS**
FR	41'833	115'041	1.00	-0.10	0.30	-0.20	1.00	115'041	1.383%	82'123	83'785	-1'662	-2.0%	**FR**
GE	55'161	151'693	1.00	0.15	-0.25	-0.20	0.70	106'185	1.276%	75'802	77'336	-1'534	-2.0%	**GE**
GL	13'949	38'360	1.00	-0.10	0.45	0.00	1.35	51'786	0.622%	36'968	37'716	-748	-2.0%	**GL**
GR	66'533	182'966	1.00	-0.10	0.45	0.00	1.35	247'004	2.969%	176'327	179'894	-3'567	-2.0%	**GR**
LU	42'207	116'069	1.00	0.00	0.45	-0.20	1.25	145'086	1.744%	103'572	105'668	-2'096	-2.0%	**LU**
NE	36'807	101'219	1.00	-0.10	-0.20	0.00	0.70	70'853	0.852%	50'579	51'603	-1'024	-2.0%	**NE**
NW	4'385	12'059	1.00	0.30	0.45	-0.20	1.55	18'691	0.225%	13'343	13'613	-270	-2.0%	**NW**
OW	2'939	8'082	1.00	0.30	0.60	-0.30	1.60	12'931	0.155%	9'231	9'418	-187	-2.0%	**OW**
SG	106'028	291'577	1.00	-0.10	0.60	0.00	1.50	437'366	5.257%	312'219	318'536	-6'317	-2.0%	**SG**
SH	29'615	81'441	1.00	-0.10	0.45	0.00	1.35	109'945	1.322%	78'486	80'075	-1'589	-2.0%	**SH**
SO	26'771	73'620	1.00	-0.10	0.50	-0.20	1.20	88'344	1.062%	63'066	64'342	-1'276	-2.0%	**SO**
SZ	18'556	51'029	1.00	0.25	0.25	-0.20	1.30	66'338	0.797%	47'356	48'314	-958	-2.0%	**SZ**
TG	94'590	260'123	1.00	-0.10	0.45	0.00	1.35	351'166	4.221%	250'684	255'756	-5'072	-2.0%	**TG**
TI	13'009	35'775	1.00	-0.10	-0.30	-0.30	0.30	10'733	0.129%	7'662	7'817	-155	-2.0%	**TI**
UR	1'720	4'730	1.00	-0.10	0.45	-0.30	1.05	4'967	0.060%	3'546	3'617	-71	-2.0%	**UR**
VD	213'500	587'125	1.00	0.15	0.10	0.00	1.25	733'906	8.821%	523'908	534'510	-10'602	-2.0%	**VD**
VS	20'071	55'195	1.00	-0.10	-0.20	-0.30	0.40	22'078	0.265%	15'761	16'080	-319	-2.0%	**VS**
ZG	17'389	47'820	1.00	0.45	1.00	-0.20	2.25	107'595	1.293%	76'808	78'361	-1'553	-2.0%	**ZG**
ZH	432'655	1'189'800	1.00	0.30	0.60	0.00	1.90	2'260'620	27.172%	1'613'773	1'646'429	-32'656	-2.0%	**ZH**
EMK	5'135	14'121	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0	0.450%	26'725	27'270	-545	-2.0%	**EMK**
EELG	468	1'287	1.00	0.00	0.00	0.00	1.00	0	0.000%	0	3'890	-3'890	-100.0%	**EELG**
Total	**2'163'293**	**5'949'055**						**8'282'127**	**100%**	**5'922'457**	**6'045'183**			**Total**

Die Abgeordnetenversammlung hat die Beiträge der Evangelisch-reformierten Kirche Basel Stadt im November 2019 auf 50'000 CHF festgesetzt.

Die EELG hat zum 31.12.20 ihren Austritt aus der EKS erklärt, der Gesamtbeitrag wird um ihren Beitrag reduziert und nicht auf die übrigen Mitgliedkirchen verteilt.

7. Zielsummen und weitere Beiträge

	Beitrags-schlüssel 2021		Ausserordentl. Beiträge Bundeszentren	Ausserordentl. Beiträge sonstige		Zielsumme CH KiA	Zielsumme Institut Bossey		Zielsumme HEKS	Zielsumme HEKS Flüchtlingshilfe		
	%		CHF	CHF		CHF	CHF		CHF	CHF		
AG	7.708%		32'372	0		0	4'625		188'756	79'771		AG
AI/AR	1.074%		4'511	0		0	644		26'301	11'115		AI/AR
BE-JU-SO	25.419%		106'758	0		0	15'251		622'492	263'073		BE-JU-SO
BL	4.603%		19'332	0		0	2'762		112'722	47'638		BL
BS	1.121%		4'708	0		0	673		27'451	11'601		BS
FR	1.383%		5'808	0		0	830		33'863	14'311		FR
GE	1.276%		5'361	0		0	766		31'257	13'210		GE
GL	0.622%		2'614	0		0	373		15'244	6'442		GL
GR	2.969%		12'470	0		0	1'781		72'709	30'728		GR
LU	1.744%		7'324	0		0	1'046		42'708	18'049		LU
NE	0.852%		3'577	0		0	511		20'856	8'814		NE
NW	0.225%		944	0		0	135		5'502	2'325		NW
OW	0.155%		653	0		0	93		3'806	1'609		OW
SG	5.257%		22'080	0		0	3'154		128'744	54'409		SG
SH	1.322%		5'550	0		0	793		32'364	13'677		SH
SO	1.062%		4'460	0		0	637		26'005	10'990		SO
SZ	0.797%		3'349	0		0	478		19'527	8'252		SZ
TG	4.221%		17'728	0		0	2'533		103'370	43'685		TG
TI	0.129%		542	0		0	77		3'159	1'335		TI
UR	0.060%		251	0		0	36		1'462	618		UR
VD	8.821%		37'050	0		0	5'293		216'034	91'299		VD
VS	0.265%		1'115	0		0	159		6'499	2'747		VS
ZG	1.293%		5'432	0		0	776		31'672	13'385		ZG
ZH	27.172%		114'121	0		0	16'304		665'439	281'225		ZH
EMK	0.450%		1'890	0		0	270		11'020	4'657		EMK
EELG	0.000%		0	0		0	0		0	0		EELG
TOTAL	100%		420'000	0		0	60'000		2'448'962	1'034'965		TOTAL

Die EELG hat zum 31.12.20 ihren Austritt aus der EKS erklärt. Die Synode hat die Gesamtbeiträge beschlossen, sie werden auf die übrigen Mitgliedkirchen gemäss Reglement Beitragsschlüssel verteilt.

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Finanzplan 2022 – 2025

Antrag

Die Synode nimmt den Finanzplan für die Jahr 2022 – 2025 zur Kenntnis.

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat

Die Vizepräsidentin	Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard	Hella Hoppe

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Planungsperiode umfasst die Jahre 2022 bis 2025.

Wie der Voranschlag ist auch der Finanzplan nach GAAP FER 21 dargestellt und enthält neben der Betriebsrechnung die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

Die Synode wird voraussichtlich im November 2020 eine neue Präsidentin bzw. einen neuen Präsidenten und ein neues Ratsmitglied wählen. Die Amtsperiode endet im Jahr 2022. Bis dahin müssen wichtige Entscheidungen für die Zukunft der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS getroffen werden, insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt sinkender Einnahmen der Mitgliedkirchen.

Der Finanzplan will die Diskussion nicht vorwegnehmen und geht daher von gleichbleibenden Beiträgen der Mitgliedkirchen, einer unveränderten Mitarbeitendenstruktur und von einer moderaten Lohnerhöhung im Rahmen der Teuerung in Höhe von 0.5% p.a. aus.

Mit der Entscheidung über die Ausgestaltung der Handlungsfelder wird die Synode, voraussichtlich im Sommer 2021, eine wichtige Weiche stellen. Der Rat geht davon aus, dass die strategischen Ausschüsse ab Mitte 2021 mit der Arbeit beginnen.

Vor dem Hintergrund erwarteter Steuerausfälle aufgrund der Pandemie, haben die Themen der Bündelung und das Teilen von Fachwissen eine neue Aktualität bekommen. Denn grundsätzlich ist festzustellen, dass im schweizerischen Protestantismus zahlreiche ‹freischwebende Strukturen› bestehen. Damit sind Organisationen in unterschiedlichen Bereichen kirchlichen Handelns gemeint, die im Auftrag der Kirchen in je einem Arbeitsbereich Aufgaben bewältigen und die im Wesentlichen von Leitungspersonen der Kirchen geführt werden.

Von den strategischen Ausschüssen erwartet der Rat Impulse für die Zusammenarbeit der Mitgliedkirchen auf nationaler Ebene in allen Bereichen kirchlichen Handelns, in denen die Kirchen überkantonal zusammenarbeiten und gemeinsam Aufgaben bewältigen bzw. Leistungen erbringen. Darüber hinaus ist eine mögliche Verlagerung einzelner Aufgaben, die bisher verschiedene Mitgliedkirchen parallel erbringen zur EKS oder eine Organisation nach dem Vorortsprinzip zu prüfen.

Angestrebt wird eine Effizienzsteigerung für den gesamten schweizerischen Protestantismus durch Synergieeffekte. Der Rat lädt die Synode ein, im Rahmen der Finanzplanung für die Jahre 2022 bis 2025 einen Austausch zur wechselseitigen Abhängigkeit von Handlungsfeldern, Bündelung und der finanziellen Herausforderungen in den nächsten Jahren zu führen.

Die EKS hat in einem gemeinsamen Projekt mit der Römisch-katholischen Zentralkonferenz die Fa. Ecoplan mit einer Studie zur Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen in den nächsten zwanzig Jahren beauftragt. Der Rat erwartet von dem Ergebnis Anfang 2021 einen wichtigen Input zu dieser Diskussion.

Das der Synode vorliegende Finanzreglement sieht vor, dass die Synode die grossen Projekte der EKS regelmässig diskutiert und Prioritäten setzt. Der Rat wird die von der Synode geführten Diskussion in die Finanzplanung der Folgejahre aufnehmen.

2. Betriebsrechnung 2022 bis 2025

	Voranschlag 2021		Finanzplan 2022		Finanzplan 2023		Finanzplan 2024		Finanzplan 2025	
	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%	TCHF	%
Erträge										
Mitgliederbeiträge	5'922	74.8	5'922	74.8	5'922	74.8	5'922	74.8	5'922	74.8
Weitere Beiträge (zu Projekten)	534	6.7	544	6.9	544	6.9	544	6.9	544	6.9
Zielsummen zur Weiterleitung	955	12.1	955	12.1	955	12.1	955	12.1	955	12.1
Kollekten für Fonds	465	5.9	465	5.9	465	5.9	465	5.9	465	5.9
Total Ertrag aus internen Mitteln	**7'876**		**7'886**		**7'886**		**7'886**		**7'886**	
Erträge aus erbrachten Leistungen	36	0.5	36	0.5	36	0.5	36	0.5	36	0.5
Erträge aus div. Rückerstattungen Versicherungen	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0	0	0.0
Total Erträge	**7'912**	**100.0**	**7'922**	**100.0**	**7'922**	**100.0**	**7'922**	**100.0**	**7'922**	**100.0**
Betriebsaufwand										
Total Projektaufwand	**-5'390**	**67.1**	**-5'571**	**67.9**	**-5'439**	**66.6**	**-5'449**	**67.6**	**-5'458**	**67.6**
Total Strukturaufwand	**-2'643**	**32.9**	**-2'628**	**32.1**	**-2'725**	**33.4**	**-2'610**	**32.4**	**-2'621**	**32.4**
Total Betriebsaufwand	**-8'033**		**-8'199**		**-8'164**		**-8'059**		**-8'079**	
Betriebsergebnis	**-121**		**-277**		**-242**		**-137**		**-157**	
Total Finanzergebnis	**50**		**50**		**50**		**50**		**50**	
Total Übriges Ergebnis	**1**		**1**		**1**		**1**		**1**	
Ergebnis vor Veränderung des Fondskapitals	**-70**		**-226**		**-191**		**-86**		**-106**	
Veränderung des Fondskapitals										
Zweckgebundene Fonds:										
Zuweisung	-948		-948		-948		-885		-885	
Verwendung	957		957		957		902		902	
Freie Fonds:										
Zuweisung	-55		-30		-30		-30		-30	
Verwendung	102		254		162		157		103	
Total Veränderung des Fondskapitals	**56**		**233**		**141**		**144**		**90**	
Jahresergebnis (vor Zuweisung an Org.-kapital)	**-14**		**7**		**-50**		**58**		**-16**	
Zuweisungen										
Einlage in /Entnahme aus Organisationskapital	14		-7		50		-58		16	
Jahresergebnis	**0**		**0**		**0**		**0**		**0**	

2.1. Erträge

Der Rat beantragt der Synode für den Voranschlag 2021 eine Reduzierung der Mitgliederbeiträge um 2%. Der Finanzplan der Jahre 2022 bis 2025 geht von gleichbleibenden Beiträgen aus.

Er geht davon aus, dass die ausserordentlichen Beiträge für die Seelsorge in den Bundeszentren, die Beiträge der Diakonatskonferenz der reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz DDK für die Projekte der Diakonie Schweiz sowie die Beiträge zu Veranstaltungen der EKS (KKP, Frauenkonferenz, Synode) im gesamten Planungszeitraum unverändert bleiben.

Für die Zielsummen und die Kollekten für Fonds wird ebenfalls Kontinuität unterstellt.

2.2. Projektaufwand

Im Projektaufwand sind die Sachaufwendungen aber – anders als in vielen Mitgliedkirchen – auch die Arbeitszeiten pro Projekt der EKS budgetiert.

Die Personalaufwendungen berücksichtigen eine leichte Lohnsteigerung im Rahmen der Teuerung in Höhe von 0.5%, die Personalstruktur wird als unverändert angenommen.

Die internationalen Organisationen werden weiterhin durch ordentliche Beiträge in unveränderter Höhe und durch Beiträge zu konkreten Projekten unterstützt. Letztere beziehen sich vor allem auf Beiträge zu den Vollversammlungen.

Im Jahr 2022 wird die Vollversammlung des Ökumenischen Rats der Kirchen ÖRK in Karlsruhe, Deutschland stattfinden, diese wurde aufgrund der Corona Krise um ein Jahr verschoben. Der Rat plant zu diesem Anlass gemeinsam mit mehreren Mitgliedkirchen einen Schweizer Auftritt. Zur Finanzierung werden im Jahr 2021 zusätzlich 25 TCHF in den Fonds Internationale Veranstaltungen eingelegt und 2022 entnommen.

Im Jahr 2023 gehen ausserordentliche Beiträge an die Weltgemeinschaft reformierter Kirchen WGRK und die Konferenz europäischer Kirchen KEK. Diese Aufwendungen werden vollständig durch Entnahmen aus dem Fonds Internationale Veranstaltungen kompensiert.

2.3. Strukturaufwand

Zum Strukturaufwand gehören die Aufwendungen der Synode, des Rates und des Präsidiums sowie die der Zentralen Dienste, soweit sie nicht Projekten zugeordnet werden können. Darüber hinaus buchen die Mitarbeitenden der produktiven Bereiche ihre Arbeitszeiten, wenn sie Aufgaben für die administrativen Bereiche übernehmen, z.B. die Erstellung des Rechenschaftsberichts.

Es erfolgt keinerlei Umlage der Strukturaufwendungen auf die Bereiche.

Im Jahr 2023 müssen voraussichtlich die IT-Arbeitsplätze ersetzt werden. Da die Aktivierungsgrenze im Jahr 2018 erhöht wurde, gehen diese Aufwendungen im gleichen Jahr vollständig in den Aufwand.

Die Liegenschaft wird jährlich mit ca. 100 TCHF abgeschrieben. Die Abschreibung wird gegen die Neubewertungsreserve gebucht. Für die übrige Infrastruktur sind jährliche Abschreibungen in Höhe von knapp 40 TCHF vorgesehen.

2.4. Finanzergebnis

Wie im Voranschlag werden die Zinsen und Dividenden aus Fondsanteilen sowie die Aufwendungen budgetiert, Kursschwankungen werden nicht budgetiert.

2.5. Übriges Ergebnis

Die Generalsekretärin der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz AGCK ist über die EKS angestellt. Die Aufwendungen werden zu 100% erstattet.

Darüber hinaus erbringt die EKS administrative Aufgaben für den Schweizerischen Rat der Religionen SCR. Diese Aufwendungen werden durch Entnahmen aus dem Fonds SCR kompensiert und belasten das Jahresergebnis nicht. Das Mandat wird voraussichtlich im Jahr 2024 beendet.

2.6. Fondsergebnis

Details enthält die Rechnung über die Veränderung des Kapitals.

3. Rechnung über die Veränderung des Kapitals 2022 bis 2025

Konten	Anfangs-bestand 1.1.2022	Erträge intern	Zuweisung extern	Interne Fonds-transfers	Verwendung extern	Endbestand 31.12.2025
Zweckgebundene Fonds						
Fonds Diaspora Schweiz	39					39
Fonds Frauenarbeit	53		280		-280	53
Fonds Menschenrechte	60		140		-148	52
Fonds Protestantische Solidarität Schweiz	708		1'440		-1'440	708
Fonds Schweizer Kirchen im Ausland	339		0		-60	279
Fonds Schweizer Kirchentage	113		0		0	113
Fonds Seelsorge in den Bundeszentren (Asyl)	0		1'680		-1'680	0
Kapital SCR (Schweizerischer Rat der Religionen)	31		126		-110	47
Fondkapital (zweckgebundene Fonds)	**1'343**		**3'666**		**-3'718**	**1'291**
Bewertungsreserven						
Neubewertungsreserve Liegenschaften	2'786		0		-397	2'389
Schwankungsreserven Wertschriften	1'291		0		0	1'291
Fonds Altersvorsorge						
Fonds Altersvorsorge	88		0		0	88
Fonds Huldrych Zwingli	782		0		0	782
Fonds Internationale Veranstaltungen	342		120		-267	195
Fonds John Jeffries	1'254		0		-12	1'242
Solidarfonds	21		0		0	21
Erarbeitetes Kapital	1'230			1		1'231
Jahresergebnis	533	-1		-1		531
0	**8'332**	**-1**	**120**	**0**	**-676**	**7'775**

Die Fonds werden gemäss ihrer Reglemente geführt. Nach der Annahme des Finanzreglements durch die Synode müssen die Fondsreglemente angepasst werden.

Das Kapital der Protestantischen Solidarität Schweiz wurde im Jahr 2019 an den Kirchenbund übergeben. Der Finanzplan geht von einer konstanten Kollekte in Höhe von 360 TCHF pro Jahr aus.

Gemäss AV-Beschluss wurde die Kollekte für den Fonds Schweizer Kirchen im Ausland CHKiA Ende 2017 eingestellt. Das Restkapital des Fonds wird zur Unterstützung konkreter Projekte der Schweizer Kirchen im Ausland eingesetzt. Die Kirchen im Ausland müssen dazu einen Antrag an den Fonds stellen. Der Finanzplan rechnet mit Auszahlungen in Höhe von 15 TCHF pro Jahr. Beiträge werden so lange gewährt, bis das Fondskapital aufgebraucht ist. In den letzten Jahren lagen die Anträge unter den Erwartungen.

Die ausserordentlichen Beiträge der Mitgliedkirchen für die Seelsorge in den Bundeszentren werden jeweils im selben Jahr vollständig ausgezahlt.

Das Organisationskapital wird im Planungszeitraum um ca. 560 TCHF reduziert. Diese Kapitalreduzierung erklärt sich wie folgt:

Im Jahr 2010 wurde die Liegenschaft am Sulgenauweg neu bewertet. Ein Wert in gleicher Höhe wurde gegen die Neubewertungsreserve gebucht, die jährlich um die Abschreibungen der Liegenschaft reduziert wird. Diese planmässige Abschreibung erklärt ca. 400 TCHF der Kapitalreduzierung.

Im Jahr 2021 wurde eine Einlage in Höhe von 25 TCHF in den Fonds Internationale Veranstaltungen gemacht, um im Jahr 2022 den Beitrag der Schweizer Delegation an der Vollversammlung des ÖRK in Karlsruhe, Deutschland zu finanzieren. Im Jahr 2022 wird dieser Betrag entnommen.

Das Kapital des Fonds CHKiA wird gemäss AV-Beschluss aufgebraucht.

Der Finanzplan erwartet für den gesamten Planungszeitraum in der Summe einen leichten Ertragsüberschuss.

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht, Motion der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 19.–21. Juni 2016: Antwort des Rates

Anträge

1. Die Synode nimmt die Antwort des Rates zur Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 19.–21. Juni 2016 zur Kenntnis.

2. Die Synode schreibt die Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» ab.

Bern, 3. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat

Die Vizepräsidentin	Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard	Hella Hoppe

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund 2
1.1 Einreichung der Motion 2
1.2 Arbeitsgruppe 2
1.3 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle» 2
1.4 Arbeit des ITE und Ja zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare 3
2. Vorschläge des Rates 3
3. Erste Schritte 4

1. Hintergrund

1.1 Einreichung der Motion

An der Abgeordnetenversammlung (AV) des Evangelischen Kirchenbundes vom 19.–21. Juni 2016 in Warth reichte die Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen die Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelischer Sicht» ein.

Mit Annahme der Motion beauftrage die Abgeordnetenversammlung den Rat:
1. Eine bezüglich Geschlecht, Alter, Berufe usw. ausgewogene Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit dem Themenkomplex «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» beschäftigt;
2. Der Abgeordnetenversammlung in geeigneter Weise Bericht über die Erkenntnisse der Arbeitsgruppe zu erstatten;
3. Vorgehensvorschläge zu unterbreiten, die sich aufgrund des Berichts ergeben.

Um dem Rat und der zu bildenden Arbeitsgruppe mehr Zeit zur Beantwortung der Motion zu geben, wurde die Bearbeitungszeit auf drei Jahre verlängert.

1.2 Arbeitsgruppe

Im Januar 2018 setzte der Rat SEK die in der Motion geforderte Arbeitsgruppe ein und beauftragte sie, sich mit den Themen «Familie, Ehe, Partnerschaft, Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» zu beschäftigen. Im Januar 2019 legte die Arbeitsgruppe dem Rat SEK ihren Schlussbericht zur Kenntnisnahme vor. Er stand der Abgeordnetenversammlung vom 16.–19. Juni in Winterthur zur Verfügung.

1.3 Parlamentarische Initiative «Ehe für alle»

Seit der Überweisung der Motion an den Rat haben verschiedene parallele Entwicklungen stattgefunden, welche die Dringlichkeit einer Stellungnahme zum Themenkomplex der Motion akzentuieren.

Im Sommer 2013 wurde im Nationalrat die parlamentarische Initiative 13.468 «Ehe für alle» eingereicht. Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) eröffnete das Vernehmlassungsverfahren zum Vorentwurf zur Öffnung der Ehe für Personen gleichen Geschlechts am 18. März 2019. Die gesetzte Frist lief am 21. Juni 2019 ab. Der SEK beteiligte sich am Vernehmlassungsverfahren und beantragte eine Verlängerung der Frist, damit die Diskussionen der AV vom Sommer 2019 in seine Antwort einfliessen konnten. Aufgrund der Schlussfolgerungen aus dem Bericht der Arbeitsgruppe und wegen der Entwicklungen im Zusammenhang mit der parlamentarischen Initiative stellte der Rat SEK die Frage nach der Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare ins Zentrum seiner Arbeit am Themenkomplex und unterbreitete der Abgeordnetenversammlung vom 16.–19. Juni 2019 seine Position. Die Versammlung äusserte sich wie folgt:

1. Die Abgeordnetenversammlung nimmt den Bericht des Rates zur Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht», der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 19.–21. Juni 2016 zur Kenntnis;
2. Die Abgeordnetenversammlung macht sich die folgende Position des Rates zu eigen: «Wir sind von Gott gewollt, so wie wir geschaffen sind. Unsere sexuelle Orientierung können wir uns nicht aussuchen. Wir nehmen sie als Ausdruck geschöpflicher Fülle wahr».
3. Die Abgeordnetenversammlung schreibt die Motion «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» nicht ab.

1.4 Arbeit des ITE und Ja zur Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare

Auf Wunsch des Rats begann das Institut für Theologie und Ethik ITE 2018 eine Reflexion zum Thema «Ehe und Partnerschaft». Das ITE verfasste ein Dokument mit dem Titel: «Ehe und Partnerschaft – Ein Kirchlein in der Kirche». Die Theologen Frank Mathwig und Luca Baschera verfassten ebenfalls eine Studie zu diesem Thema. Die beiden Dokumente wurden der Abgeordnetenversammlung vom 4.–5. November 2019 als Anhang zu den Vorschlägen des Rats zur «Ehe für alle» vorgelegt. In diesem Zusammenhang sprach sich die Versammlung für die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare auf zivilrechtlicher Ebene aus.

2. Vorschläge des Rates

Im Gespräch mit den Motionären und Motionärinnen hat sich gezeigt, dass der Rat die Aufträge 1 und 2 der Motion erfüllt hat, indem er eine Arbeitsgruppe einsetzte – deren Zusammensetzung zwar kritisiert wurde – und deren Schlussbericht präsentierte. Um nun auch auf den letzten Punkt einzugehen, das heisst, der Abgeordnetenversammlung Vorgehensvorschläge zu unterbreiten, die sich aufgrund des Berichtes ergeben, unterbreitet der Rat der Synode die folgenden Vorschläge:

a. Die Thematik «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» wird explizit in den Legislaturzielen verankert, die der Synode präsentiert werden.
b. Bis die nächsten Legislaturziele vorliegen, bestimmt die politische Agenda (Abstimmungen, Initiativen, Vernehmlassungen) die Themen und Fragen, die in erster Linie von der Geschäftsstelle, auf der Grundlage eines Mandats aber auch von externen Expertinnen oder Experten behandelt werden.
c. Alle Themen und Fragen werden durch eine Experten- und Expertinnengruppe bearbeitet, die garantiert, dass die Meinungsverschiedenheit und die Vielfalt der reformierten

Schweiz berücksichtigt werden. Die Themen und Fragen werden in drei verschiedene Produkte umgesetzt, die sich an drei unterschiedliche Zielgruppen richten:

- Eine akademische Stellungnahme, Studie oder Publikation für den Rat EKS, die Experten und Expertinnen in den Mitgliedkirchen und die Synodal- und Kirchenräte und -rätinnen der Mitgliedkirchen
- Eine kurze Publikation im Stil von «10 Fragen – 10 Antworten» für die Kirchgemeinderäte und die Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen
- Ein Kurzbeitrag in einem Online-Tool (verlinkt mit der Internetseite der EKS), das alle Fragen zum Thema «Familie – Ehe – Partnerschaft – Sexualität aus evangelisch-reformierter Sicht» in Form von Kurzartikeln mit den wichtigsten Informationen sowie einer evangelisch-reformierten Stellungnahme zusammenfasst. Diese kreative und originelle Zusammenstellung richtet sich an eine breite Öffentlichkeit, die sich für diese Thematik aus evangelisch-reformierter Sicht interessiert.

Der Rat möchte darauf hinweisen, dass der Themenbereich sehr breit und umfassend ist und nicht alle Aspekte aus Ressourcengründen gleichzeitig angegangen werden können.

3. Erste Schritte

Seit der AV im Juni 2019 haben sich der SEK und die EKS bereits mehrmals mit den in der Motion behandelten Fragen befasst:

- Die AV vom November 2019 hat zur Frage «Ehe für alle» Position bezogen. Im Verlauf des Entscheidungsprozesses verfassten Frank Mathwig und Luca Baschera eine Studie mit dem Titel «Zankapfel Ehe. Ehe und Trauung *für alle* aus evangelisch-reformierter Sicht».
- Das ITE hat einen Text geschrieben mit dem Titel «Ehe und Partnerschaft – Ein Kirchlein in der Kirche».
- Der Rat EKS hat sich für die Ausweitung des Schutzes vor Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung entschieden.
- Die Frauenkonferenz vom 26. Oktober 2020 befasste sich mit der Frage des Rechts auf ein Kind.

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Église évangélique Libre de Genève: Beendigung der Mitgliedschaft in der EKS

Antrag

Die Synode nimmt zur Kenntnis, dass die Église Évangélique Libre de Genève EELG (deutsch: Freie Evangelische Kirche von Genf) ihre Mitgliedschaft in der EKS per Ende 2020 beendet.

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Vizepräsidentin Esther Gaillard
Die Geschäftsleiterin Hella Hoppe

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.-3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK: Jahresbericht 2019

Antrag

Die Synode nimmt den Jahresbericht 2019 der KMS Koordinationskonferenz der Missionsorganisationen und des SEK zur Kenntnis.

Bern, 18. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Vizepräsidentin Esther Gaillard
Die Geschäftsleiterin Hella Hoppe

Jahresbericht der KMS Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK für das Jahr 2019

Die KMS tagte am 7. März, 4. Juni, 17. September und 27. November jeweils in den Räumlichkeiten des SEK in Bern. Im Rahmen ihres Mandats übermittelte sie der Abgeordnetenversammlung des SEK ihren Jahresbericht sowie die Berichterstattung und Rechnungslegung von *mission 21 (m21*) und *DM-échange et mission (DM).* Zudem beantragte sie beim SEK die Beibehaltung des vorgesehenen Sockelbeitrags der Kirchen für die Missionsarbeit.

1. Diskussionen zu Themen betreffend das Verhältnis Kirche – Mission

Zwei Themen wurden besonders intensiv diskutiert: die Aussicht auf die bevorstehende Fusion von HEKS und Bfa sowie der Übergang vom SEK zur EKS und die aus diesen beiden Prozessen resultierenden Folgen und Auswirkungen auf die Arbeit der Missionsorganisationen sowie deren institutionelle Anbindung an und Kommunikation mit den Kirchen.

Die KMS hat die Behandlung und Abschreibung der sog. «Motion von St. Gallen» zur Kenntnis genommen und wartet auf die Ergebnisse der Anhörungen anfangs 2020 des Rates SEK mit den Kirchen über die verschiedenen vorgeschlagenen Massnahmen. Dankbar haben wir die leichte Erhöhung der Beiträge der Mitgliedkirchen des SEK an die Missionsorganisationen zur Kenntnis genommen. Was die Frage der Überprüfung der Finanzflüsse angeht, die parallel zum Fusionsprozess von HEKS und Bfa durchgeführt wird, erwarten wir gespannt die Ergebnisse.

Im Hinblick auf den Übergang des SEK zur EKS wurde die KMS über die Grundzüge der neuen Struktur, welche strategische Ausschüsse vorsieht, informiert. In diesen Ausschüssen sollen auch die Themen Mission und die ökumenischen Beziehungen behandelt werden. Sie ersetzen daher möglicherweise in Zukunft die KMS in ihrer bisherigen Form. Die KMS hat eine Diskussion über mögliche Szenarien begonnen, die die Werke ihrerseits der künftigen EKS vorschlagen könnten, um dem Wunsch nach institutioneller Beteiligung der Kirchen an den Gremien der Missionsorganisationen zu entsprechen.

2. Weitere anlässlich der Konferenzsitzungen vorgestellte und diskutierte Themen

Ein Teil der KMS-Sitzungen ist immer dem Informationsaustausch über Aktivitäten oder Themen gewidmet, die für die Mitgliedsorganisationen von Belang sind. Dieser Dialog findet in einem offenen und informellen Rahmen statt.

Die KMS hat die Ergebnisse der Missionssynode von *mission 21* und der Missionssynode von *DM-échange et mission* zur Kenntnis genommen. Sie dankte Claudia Bandixen am Ende ihrer Amtszeit als Direktorin von *mission 21* für ihren Einsatz und begrüsste ihren Nachfolger Jochen Kirsch ab September 2019.

Viele Partnerkirchen beider Institutionen sind in von Konflikten geprägten Ländern beheimatet und suchen dort ihren Weg und geben Zeugnis von ihrem Glauben, dies wurde mehrfach diskutiert. Wir erwähnen hier insbesondere die Dramen, die sich in Kamerun abspielen.

3. Teilnahme an Sitzungen (durchgängig oder teilweise)

DM: Etienne Roulet, Jean-Luc Blondel, Nicolas Monnier
m21: Margrit Scheider, Claudia Bandixen, Jochen Kirsch
SEK: Daniel Reuter, Serge Fornerod
Moderation: Benedict Schubert

Die Ergebnisprotokolle wurden von Nicolas Monnier (7. März) und Jean-Luc-Blondel erstellt. Sévérine Ledoux von DM war für das Sekretariat zuständig, der SEK für den Empfang.

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

16.2/16.3

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Missionsorganisationen, Berichte 2019

Anträge

1. Die Synode nimmt den Jahresbericht 2019 (in französischer Sprache) von DM-échange et mission zur Kenntnis.

2. Die Synode nimmt den Jahresbericht 2019 von mission 21 zur Kenntnis.

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat

Die Vizepräsidentin	Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard	Hella Hoppe

Die an der Sommer-Abgeordnetenversammlung im Juni 2010 beschlossene Einrichtung einer «Koordinationskonferenz Missionsorganisationen und SEK» gibt den Missionsorganisationen das Recht, die Berichte und Anträge an der Synode mündlich zu vertreten. Die Synode erhält die Kompetenz, die Berichte der Missionsorganisationen zur Kenntnis zu nehmen.

Rapport annuel 19

DM échange et mission

ÉDITO

Au cœur de la crise du coronavirus, en plein confinement, il n'est pas simple de s'extraire d'un tel contexte et de considérer l'année 2019 dans sa singularité.

Il y a pourtant une dimension traversant la charte de DM-échange et mission, présentée au Synode d'automne, qui trouve un écho singulier au cœur de cette tragédie sanitaire et humaine affectant tous les peuples de la terre. Cette dimension est exprimée avec force au premier paragraphe de la vision : « *Nous croyons en une humanité au destin solidaire et en l'Eglise universelle comme communauté de foi et d'action.* » Cela n'a jamais été aussi vrai ! Dans ce sens, le mandat donné par les Eglises à DM-échange et mission n'aura peut-être jamais été si nécessaire et pertinent.

Assister ainsi, en mars 2020, à la venue de médecins cubains ou chinois en soutien au système de santé italien, et nonobstant toute considération géopolitique, est un exemple parmi tant d'autres que les rapports entre les nations vivent un tournant. En particulier, et c'est le sens de la notion de « *réciprocité* » au cœur de notre nouveau programme institutionnel, l'expression et les formes de solidarité peuvent venir de toutes parts et en tout temps. L'Occident n'a pas le monopole de l'entraide mais, comme le colosse aux pieds d'argile du livre de Daniel (chapitre 2), il révèle aux yeux du monde entier ses lieux de fragilité et son besoin d'être soutenu.

Chemin d'humilité…

Les communautés de foi de Suisse devront elles aussi identifier et reconnaître à l'avenir leurs propres lieux de fragilité et accepter, humblement, la main forte de frères et sœurs provenant d'autres contextes. Une foi commune et une solidarité qui passent par la reconnaissance de nos fragilités réciproques. C'est peut-être là le secret du futur de nos relations avec les Eglises du monde et un témoignage fort adressé à nos contemporains.

Nicolas Monnier
Directeur de DM-échange et mission

BÉNIN

EN PARTENARIAT

L'Eglise protestante méthodiste du Bénin (EPMB) a connu une crise qui a conduit à sa séparation durant vingt ans. En juillet 2017, l'Eglise a été réunifiée et un président unique a été élu. Pourtant, la réconciliation des cœurs des fidèles prend du temps. Le défi pour l'équipe dirigeante de l'EPMB est de proposer une vision d'une Eglise unie et un avenir favorisant le développement holistique de ses membres. Dans ce contexte, l'EPMB a développé un projet en collaboration avec DM-échange et mission, dont l'objectif est de « contribuer à l'enracinement de la paix et de la réconciliation en vue de la consolidation de l'unité de l'Eglise ». Il s'articule autour de trois axes :

- Renforcer l'unité de l'Eglise en instaurant un climat de paix et de confiance entre les pasteur-e-s responsables et leurs conjoint-e-s au niveau national et régional.
- Consolider les structures administratives de l'Eglise au niveau national et régional en vue d'asseoir une nouvelle gouvernance qui rassure les fidèles.
- Affermir la capacité spirituelle des membres du Conseil du Synode général pour les inciter à mieux s'engager pour la consolidation de l'unité de l'Eglise.

Les incertitudes économiques et environnementales (irrégularités climatiques) fragilisent la croissance du Bénin. Pour faire face à ces difficultés, le **CIPCRE Bénin** (Cercle international pour la promotion de la création) a initie le projet d'adaptation aux changements climatiques PaDaClim 2, en collaboration avec DM-échange et mission. La vision du CIPCRE et la finalité du projet rejoignent l'accent mis par DM-échange et mission sur le renforcement des capacités de résilience des populations, dans ce cas face aux défis environnementaux et climatiques.

EN RELATION

En septembre, le président de l'EPMB, **Amos Hounsa** a été accueilli à Lausanne. Ce séjour a permis de faire un point de situation de la collaboration entre l'EPMB et DM-échange et mission et d'identifier l'avancement des projets.

EN ACTION

Dans le cadre de sa collaboration avec l'EPMB, DM-échange et mission a appuyé :

- Une retraite pour 21 pasteur-e-s membres du Conseil du Synode général sur la gestion de l'autorité dans l'Eglise.
- Une formation pour 40 conjoint-e-s de pasteur-e-s responsables au niveau national et régional sur leur rôle dans le ministère de leur conjoint-e et la communication non violente.
- Une formation pour 40 pasteur-e-s et responsables laïques des œuvres diaconales sur la notion et les principes de bonne gouvernance.
- Une session pour 73 pasteur-e-s responsables sur les enjeux de l'unité et la communication non violente.

Au CIPCRE Bénin, la 2e phase du projet PaDaClim a permis :

- L'appui à 438 producteur-trice-s dont 140 femmes dans l'identification et la sélection de mesures d'adaptation appropriées aux conditions de leurs exploitations agricoles.
- Une visite d'échanges et d'expériences entre les 4 villages pilotes et le Centre Songhaï (agriculture durable). 64 producteur-trice-s dont 17 femmes y ont participé.
- Une formation sur la fabrication et l'utilisation du dispositif de lavage des mains dans les 4 villages pilotes. 500 ménages ont bénéficié de matériel pour fabriquer ces dispositifs.
- Une formation des comités dans les 4 villages pilotes sur leurs rôles et responsabilités et la gestion des infrastructures sociocommunautaires. 124 personnes dont 34 femmes y ont participé.

ENGAGEMENTS EN 2019
EPMB : CHF 27 550.–
CIPRE-BENIN : CHF 32 476.–

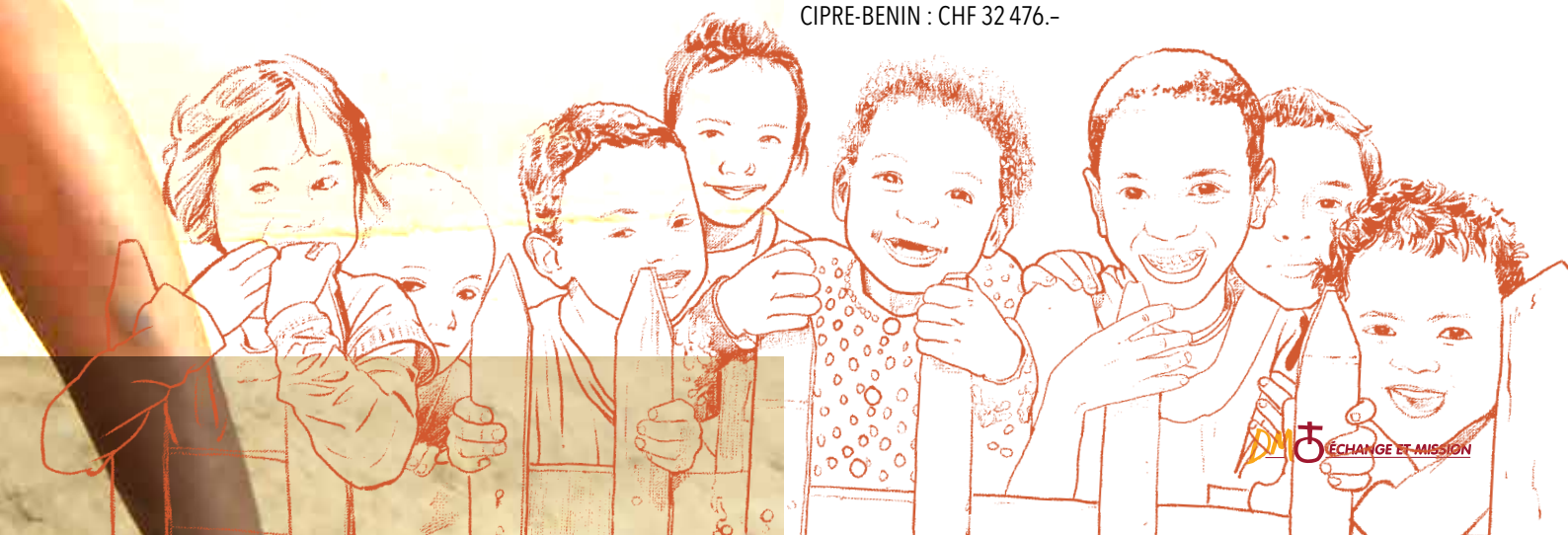

4

RWANDA

EN PARTENARIAT

L'Eglise presbytérienne au Rwanda (EPR) – 400 000 membres et 212 paroisses – gère des activités sociales pour améliorer les conditions de vie de la population. Son programme de collaboration 2017-2020 avec DM-échange et mission « Forger l'avenir par l'éducation » se concentre sur l'amélioration de la qualité de l'éducation au sein des établissements scolaires de l'EPR ainsi que sur l'accompagnement socio-éducatif des enfants de la rue avec le **CPAJ** (Centre presbytérien d'amour des jeunes).

Les approches développées dans ce programme Education ont permis la mise en place d'une collaboration tripartite entre l'EPR, la Faculté des sciences de l'éducation et le Centre de didactique et de recherche en éducation de l'Université protestante de Butare (PIASS) et DM-échange et mission.

EN RELATION

La rencontre multilatérale des partenaires de l'EPR a eu lieu au Rwanda. Quinze personnes du Rwanda, d'Allemagne, des Pays-Bas, de Belgique, de France et de Suisse se sont réunies pour accompagner l'EPR dans le suivi de son programme.

EN ACTION

Au CPAJ, à Kigali, 84 jeunes garçons ont été accueillis durant l'année, 53 enfants ont retrouvé leur famille dans de bonnes conditions grâce à des rencontres parents-enfants organisées au CPAJ avec la collaboration de psychologues, 15 familles ont reçu un appui adapté pour développer un projet générant des revenus, leur extrême précarité ne leur permettant pas de faire vivre leurs enfants. En plus des jeunes vivant sur place, le CPAJ a accompagné 119 enfants dans leur scolarité.

DANS LES ÉCOLES

Depuis début 2018, un projet de recherche-action a démarré dans dix établissements. Il vise la formation des enseignant-e-s qui, par ce procédé, améliorent leur pratique et réfléchissent à leur pédagogie tout en alimentant la recherche scientifique. Dans ce cadre :

- 115 enseignant-e-s (67 femmes et 48 hommes) de 4 écoles primaires et secondaires du programme ont été formé-e-s à l'enseignement par tâches complexes (qui voit l'élève rechercher les solutions), au feedback « enseignant-e – élève » (échanges constructifs) et aux communautés d'apprentissage. Des vidéos de cours donnés par des enseignant-e-s de chaque école ont servi de base à une autocritique des pratiques.
- 250 enseignant-e-s de niveau primaire (143 femmes et 107 hommes) ont été formé-e-s à l'élaboration de matériel didactique.
- 450 pupitres ont été fabriqués localement pour équiper 9 écoles. Ce besoin est croissant depuis le passage de la double vacation (un groupe d'enfants va à l'école le matin et un autre l'après-midi) à la simple vacation qui voit l'ensemble des enfants aller à l'école toute la journée.

ENGAGEMENTS EN 2019 : CHF 148 614.–

ÉCHANGES RWANDA-MADAGASCAR-SUISSE

En mai, dans le cadre d'un nouveau projet intitulé « Apprendre par la rencontre et l'échange pour vivre l'école pleinement », DM-échange et mission a instauré un atelier de partage d'expériences, avec le soutien d'Unité. Cet atelier a réuni des fomateur-trice-s de la Haute école pédagogique (HEP) vaudoise, trois formateur-trice-s pédagogiques de la FJKM (Madagascar) et six personnes du Rwanda (trois directeurs d'école de l'EPR, le coordinateur du programme Education et deux formateur-trice-s-chercheur-se-s du Centre de didactique et de recherche en éducation de Butare). Cet atelier avait pour but d'échanger sur les contextes et défis de chacun-e et d'identifier des pistes de collaboration et d'échanges entre la HEP, la FJKM et les partenaires du Rwanda.

MADAGASCAR

EN PARTENARIAT

Madagascar connait une période de stabilité politique après les élections législatives de mai 2019. Sur la base d'un plan de développement ambitieux, le gouvernement a engagé des investissements importants qui se traduisent par une croissance d'environ 5%, au prix d'un endettement public accru. Mais 75% de la population vit toujours sous le seuil de pauvreté. Le sud du pays est particulièrement touché par la conjonction d'une sécheresse depuis cinq ans engendrant des poches de famines et par des violences répétées (vols de bétail suivis de répression massive par les forces armées).

En 2019, **l'Eglise de Jésus-Christ à Madagascar (FJKM)** a fêté le bicentenaire de ses écoles par des rassemblements à Fianarantsoa et Antananarivo. Ces manifestations ont été pour le président l'occasion de rappeler publiquement la nécessité de renforcer la qualité des prestations pédagogiques des écoles FJKM en commençant par l'ancrage dans les valeurs essentielles.

EN RELATION

Tania Schaller et **Alexis Martin** ont participé à la vie des écoles FJKM durant l'année scolaire 2018-2019 en assumant respectivement des tâches d'assistante d'enseignement de français à Toamasina et d'assistant d'enseignement scientifique à Imerinkasinina. Il n'y a malheureusement pas eu de nouveau départ pour la rentrée de septembre 2019.

Le groupe de jeunes du Gros-de-Vaud qui a séjourné à Madagascar en 2018 a accueilli en Suisse son groupe homologue (quatre jeunes) en avril-mai. Sur place, un groupe de la région de Bienne a animé une semaine d'activités culturelles avec les enfants défavorisés dans la région de Majunga en collaboration avec un groupe homologue malagasy avant de partir, avec lui, à la découverte du pays.

EN ACTION

Trois écoles (un lycée, un collège et une école primaire) ont débuté la mise en œuvre de leur projet qui porte sur l'ensemble de la vie de l'établissement. Le personnel a été formé à l'approche holistique de l'éducation et, dans la foulée du bicentenaire, a travaillé sur la redynamisation des valeurs fondamentales à vivre et transmettre dans les écoles FJKM. Douze autres établissements ont également participé aux ateliers proposés en vue de lancer leur projet.

Par ailleurs, 21 communautés de pratique regroupant des enseignant-e-s des écoles primaires ont progressé dans leur autonomisation sous l'impulsion des enseignant-e-s formé-e-s antérieurement et qui assument maintenant la tâche d'animateur-trice-s. Plusieurs responsables régionaux de l'enseignement public ont manifesté leur intérêt pour cette démarche et invitent à leurs sessions pédagogiques les enseignant-e-s animateur-trice-s FJKM afin de bénéficier d'un partage de leur expérience.

Soixante-neuf étudiant-e-s de la Faculté de théologie FJKM ont suivi la formation annuelle à l'action sociale. Après une formation théorique de quatre semaines et un stage pratique en ville d'Antananarivo (dans la rue, dans les prisons, dans les hôpitaux ou les endroits « chauds »), les stagiaires ont passé un mois dans 5 communes du Sud du pays miné par la sécheresse, les pénuries alimentaires et les affrontements entre les voleurs de zébus (dahalos) et les forces de l'ordre. Durant ces semaines, ils ont apporté un signe de solidarité et de soutien spirituel à la population et appuyé sur le terrain les initiatives de l'Eglise en faveur d'un dialogue visant à prévenir les violences et les exactions.

ENGAGEMENTS EN 2019 : CHF 146 793.-

ILE MAURICE

EN PARTENARIAT

L'île Maurice, démocratie de l'océan Indien, est souvent citée en exemple pour sa stabilité politique et sa prospérité économique, basées sur le tourisme et le secteur financier. La Banque mondiale classe le pays dans le groupe des vingt premières économies mondiales. En 2018, **l'Eglise presbytérienne de Maurice (EPM)** a validé son nouveau programme institutionnel 2018-2022 qui a pour vision : « L'Eglise presbytérienne de Maurice grandit et nourrit la vitalité spirituelle et diaconale de ses membres afin qu'ils s'engagent dans la vie de l'Eglise et rayonnent de l'Evangile pour transformer la société mauricienne ». Ce programme se concentre autour de trois objectifs : enseigner et former des témoins actif-ive-s, contribuer à la transformation de la société mauricienne et renforcer les capacités et les relations de l'EPM.

EN RELATION

Le projet de formation à l'accompagnement spirituel « Libérer », soutenu par plusieurs paroisses de Suisse romande et de France qui ont déjà une expérience en la matière, s'est poursuivi en 2019. **Véronique Monnard** a été envoyée par DM-échange et mission en qualité de personne ressource. Elle a co-animé, avec notamment d'autres ministres romand-e-s, deux formations auxquelles ont participé plus de 50 personnes.

EN ACTION

Dans le cadre de son axe Enseigner et former des témoins actif-ve-s, l'EPM organise avec le soutien de DM-échange et mission des formations à l'accompagnement spirituel. Celles-ci sont dispensées à toutes celles et ceux qui souhaitent recevoir un enseignement sur le règne de Dieu ou s'engager dans un ministère d'accompagnement. L'objectif général est de former les bénéficiaires à l'approche théologique et anthropologique de la prière d'autorité pour développer un ministère d'accompagnement spirituel au sein de l'Eglise.

Un groupe de jeunes de l'Eglise protestante de Genève s'est rendu à Maurice en juillet dans le but de découvrir les projets et la vie de l'EPM. Un spectacle a notamment pu être co-créé avec un groupe de jeunes mauricien-ne-s.

ENGAGEMENTS EN 2019 : CHF 5471.–

MOZAMBIQUE

EN PARTENARIAT

2019 a été marqué par les élections. A l'échelle nationale, le président Filipe Nyusi a été réélu après des élections contestées par l'opposition. Les élections ont eu lieu dans un contexte tendu, avec notamment des attaques terroristes islamistes au Nord du pays, le passage de deux cyclones, un contexte économique et social toujours fortement marqué par la crise de la dette cachée et de la chute du prix des matières premières. Malgré cela, des accords de paix ont pu être signés en août. Au niveau de **l'Eglise presbytérienne du Mozambique (IPM)**, des élections ont eu lieu, permettant la réélection du pasteur Obede Baloi à la présidence du Conseil synodal.

Le partenariat entre l'IPM et DM-échange et mission s'organise autour du programme Lumuku. De 2016 à 2019, son objectif central consistait à encourager l'autonomie des communautés locales dans une perspective de développement intégral. L'idée : les paroisses peuvent agir pour leur développement, avec leurs propres moyens et sans attendre une aide extérieure. Pour cela, une formation en trois phases leur a été proposée (en gestion de projet, analyse de la viabilité et de la faisabilité des projets et échanges d'expériences), et un accompagnement a été effectué avec chaque paroisse. Alors que le programme devait se terminer en 2019, il est prolongé sur 2020 pour atteindre les objectifs fixés et s'aligner sur le calendrier du nouveau programme institutionnel de DM-échange et mission.

EN RELATION

Durant le premier semestre, une évaluation externe du programme a été effectuée par une équipe de deux évaluteur-trice-s, composée notamment de **Michèle Morier-Genoud**. Elle a pu observer le fonctionnement du programme et visiter les projets générateurs de revenus de certaines paroisses et rédiger des recommandations pour améliorer la gestion, le suivi et la mise en place des projets.

EN ACTION

Consolidation des projets en cours, avec lien particulier, la réalisation de séminaires d'échanges d'expériences dans le Centre et le Sud du pays. Neuf projets communautaires ont vu le jour en 2019 (production de poulets, fabrication de tuiles, laverie, magasin de couture).

Durement touché par deux cyclones, le Mozambique a déploré des centaines de victimes. Plus de 10'000 paroissien-ne-s de l'IPM en ont souffert. Pour soutenir l'Eglise dans cette situation, DM-échange et mission a lancé un appel d'urgence qui a permis d'aider 90 familles à reconstruire leur habitation. La paroisse de Beira, région très affectée, a bénéficié d'une aide financière pour initier son projet communautaire dans le cadre du programme Lumuku.

ENGAGEMENTS EN 2019 : CHF 146 992.–

ANGOLA

EN PARTENARIAT

L'Eglise évangélique réformée d'Angola (IERA), originaire du nord de l'Angola, est basée à Luanda depuis la guerre civile (1975 à 2002). Pour répondre aux besoins de la population, l'IERA et DM-échange et mission ont concrétisé un premier programme de partenariat fixant les axes d'actions prioritaires de l'Eglise : formation intégrale, développement humain et développement institutionnel. Ce programme, Kusalasana (« main tendue » en kikongo), a duré de 2014 à 2016.

En 2019, la phase moratoire faisant suite à l'évaluation externe et aux difficultés de partenariat s'est poursuivie. Un voyage institutionnel, mené par Nicolas Monnier, directeur de DM-échange et mission, et Béni Schubert, ancien envoyé en Angola, a eu lieu afin de redéfinir les bases de la collaboration. Cette rencontre a aidé les deux partenaires à s'accorder sur la possibilité d'affecter un envoyé à un travail d'accompagnement auprès de l'IERA pour clarifier la suite de la collaboration.

ENGAGEMENTS EN 2019 : CHF 3 260.–

TOGO

EN PARTENARIAT

Le Togo connaît une embellie économique louée par le monde des affaires. Le Parlement et le Gouvernement ont mis en œuvre une réforme constitutionnelle qui permet au chef de l'Etat actuel de briguer un 4e mandat, ainsi qu'une loi restreignant le droit de manifestation. Cette situation a suscité des prises de position publiques des Eglises catholique, presbytérienne et méthodiste. Par mesure de rétorsion, le Gouvernement les a privées du droit d'observation des élections.

L'Eglise évangélique presbytérienne du Togo (EEPT) et **l'Eglise méthodiste du Togo (EMT)**, partenaires de DM-échange et mission, ont poursuivi leur action dans le cadre du PAOET (Programme d'accompagnement œcuménique des Eglises du Togo), visant à promouvoir le dialogue entre les acteurs politiques et la société civile. Elles ont pris des positions fermes en faveur de réformes constitutionnelles et d'élections transparentes (lettres pastorales, interventions médiatiques).

Le Mouvement pour la justice et la solidarité (MJS) a entamé une sensibilisation et une formation des leaders des mouvements de jeunesse des partis politiques togolais à une communication exempte de violence. Cette initiative, qui a rencontré un grand intérêt et une bonne participation, est une démarche importante dans la perspective des élections présidentielles de 2020.

EN RELATION

Le programme de collaboration Santé de l'EEPT avec DM-échange et mission met l'accent sur l'amélioration de la qualité des prestations des quatre centres médicosociaux (CMS) de l'Eglise. **Clotilde Lambert**, envoyée de DM-échange et mission, a participé à la tenue de cinq sessions de formation continue destinées au personnel des CMS et aux responsables de l'EEPT. La pasteure genevoise **Florence Foehr** a contribué à animer la session des aumônier-ère-s des formations sanitaires. D'autres intervenant-e-s togolais-es et français-es ont partagé leurs compétences et expériences, notamment sur la relation personnel soignant-personne soignée. **Antoine Lambert** a coordonné la remise à niveau de l'installation photovoltaïque du CMS Kativou et formé le personnel à la maintenance des infrastructures. Les Lambert, avec leurs enfants Enora, Maïwenn et Zacharie, ont terminé leur engagement prématurément en fin d'année, au terme d'une période de réflexion sur le contexte culturel et institutionnel difficile de leur engagement.

EN ACTION

Le CMS Kativou a atteint ses objectifs à 90% en ce qui concerne les consultations, à plus de 100% pour les vaccinations, à 80% pour les contrôles prénataux, mais seulement à 60% pour les accouchements. Ce dernier résultat est notamment lié à l'existence d'une dissension entre deux villages de la région qui a conduit l'un des chefs à inciter sa population à se faire soigner au Bénin plutôt qu'à Kativou. Des efforts de médiation sont en cours.

Du côté de la promotion de la paix, 650 chauffeurs de taxi-moto ont été formés à la communication pacifique et non violente (CPNV). Des espaces de concertation entre les conducteurs et les autorités administratives et de sécurité ont vu le jour dans plusieurs régions et aident à trouver des solutions-

- Vingt personnes de 7 partis politiques ont été formées par le MJS. La moitié d'entre elles a déjà introduit une initiation à la CPNV dans son organisation

ENGAGEMENTS EN 2019
SANTE EEPT : CHF 120 552.-
VIE ET TEMOIGNAGE DES EGLISES : CHF 28 644.-

R.D CONGO

EN PARTENARIAT

En janvier, Félix Tshisekedi a été élu à la présidence de la République démocratique du Congo. S'il a décrété la gratuité de l'enseignement de base dans les établissements primaires publics, cette réforme semble difficile à mettre en place. En fin d'année, de nombreux enseignant-e-s du secteur public étaient en grève, car sans salaire depuis plusieurs mois. L'**Ecole Lisanga**, à Kinshasa, partenaire de DM-échange et mission, est en lien avec l'Eglise du Christ au Congo. Cette école chrétienne propose un programme en classes primaire et maternelle qui incite les élèves à se considérer comme acteur-trice-s de la création, capables de transformer et protéger leur environnement. Placés au cœur de l'éducation, les parents participent à des journées ouvertes comme à l'école des parents. Cette année, les primaires étaient 629 élèves (341 filles et 288 garçons) et les maternelles comptaient 197 enfants (89 filles et 108 garçons). Soit un total de 826 élèves.

EN RELATION

Cette année, il n'y a pas eu d'échange de personnes. Elle a été consacrée à la préparation d'un échange d'envergure qui devait se dérouler en avril 2020 entre la troupe des Mwalimu (troupe théâtrale de l'école de Lisanga) et Madrijazz (groupe de Gospel de Lausanne). L'événement, rendu impossible suite à la pandémie de coronavirus, aura lieu au printemps 2021.

EN ACTION

- En juillet, la colonie de vacances a réuni 103 enfants, essentiellement des élèves de Lisanga et du quartier. Son objectif est la détente et la socialisation autour d'activités spirituelles, culturelles, sportives manuelles et de visites.
- Le séminaire de formation des enseignant-e-s s'est tenu en août sur le thème des intelligences multiples. 38 enseignant-e-s y ont participé.
- L'Ecole des parents a eu lieu sur le thème: « Partenariat et leadership responsables et durables entre les parents et l'école».

ENGAGEMENTS EN 2019 : CHF 70 000.–

8

CAMEROUN

EN PARTENARIAT

La crise que vit le Cameroun, dans la zone anglophone notamment, s'est poursuivie tout au long de l'année. En mai, l'ONG International Crisis Group (ICG) donnait les chiffres suivants : 1 850 morts, 530'000 déplacé-e-s internes, 35 000 réfugié-e-s au Nigeria voisin, plus de 170 villages détruits et plusieurs écoles fermées. Les élèves de cette zone ne peuvent plus se rendre à l'école. Le nombre toujours plus important de populations déplacées et en situation précaire accroît les tensions dans les régions d'accueil, notamment dans l'Ouest Cameroun.

L'Eglise évangélique du Cameroun (EEC) (700 paroisses) tente de poursuivre ses activités ecclésiales, médicales, scolaires et sociales malgré sa situation extrêmement fragile. En effet, suite au Synode qui a vu une nouvelle équipe élue à la direction de l'Eglise en 2017, l'EEC traverse une crise profonde mettant en péril son unité. Des démarches de résolution de ce conflit ont été entreprises depuis 2018 et se poursuivent. Face à cette situation et en dialogue avec les autres partenaires de l'EEC, DM-échange et mission accompagne le processus de réconciliation.

Le CIPCRE (Cercle international pour la promotion de la création) a poursuivi son engagement dans la promotion de l'écologie et dans la lutte pour le développement intellectuel, éthique, matériel et spirituel durable. Il cherche ainsi à favoriser la transformation sociale à partir des valeurs de la foi et de leur incarnation dans la culture africaine.

EN RELATION

Aurel Monnier a effectué un stage préprofessionnel au sein du CIPCRE. Expérience nécessaire pour intégrer la Haute école de travail social et de la santé, à Lausanne, ce stage de cinq mois a permis à Aurel de s'intégrer aux équipes qui travaillent auprès des femmes et des enfants victimes de violences, notamment sexuelles.

EN ACTION

Dans le cadre du culte de l'enfance de l'EEC, DM-échange et mission a poursuivi son appui aux camps de formation pour les moniteur-trice-s durant l'été. Dans un contexte difficile, l'accompagnement spirituel et holistique des enfants est précieux.

- Le camp national de formation des moniteur-trice-s du culte de l'enfance a réuni 133 personnes en juillet autour du thème « Réconcilions-nous et restons ensemble ». Cri de détresse et d'exhortation face aux tumultes que traversent le Cameroun et l'Eglise, ce thème est également celui du nouveau manuel de leçons bibliques. Les moniteur-trice-s enseigneront aux enfants comment prévenir et éviter les conflits et les gérer lorsqu'ils adviennent.
- Les camps régionaux pour les adolescent-e-s se sont tenus dans les 22 régions synodales et ont rassemblé plus de 4'000 jeunes.

Le programme du **CIPCRE** met l'accent sur l'approche holistique, une vision particulièrement développée dans le travail effectué auprès des établissements scolaires.

- Suite aux formations sur l'utilisation du biochar (amendement du sol), les récoltes obtenues en 2019 ont créé une émulation au sein de la population d'un village pilote ; un groupe de 8 producteur-trice-s formé-e-s par le CIPCRE a suscité l'implication de 279 nouvelles personnes dont, 195 femmes dans 8 quartiers différents du villages pour la fabrication de biochar ou de compost, en mobilisant leurs propres ressources.
- Les 40 producteur-trice-s de gari, désormais formé-e-s aux techniques de fabrication de cette semoule de manioc, ont réussi à dégager des bénéfices intéressants (environ CHF 3000.– au total).
- Les jardins biologiques sont fonctionnels dans l'ensemble des 8 établissements pilotes parmi lesquels 2 assurent de manière autonome la pérennité de leurs jardins. La vente des produits cultivés permet aux établissements d'investir dans du matériel de jardinage et de nouveaux plants.

ENGAGEMENTS EN 2019
EEC-Culte de l'enfance : CHF 9500.–
CIPCRE : CHF 34 512.–

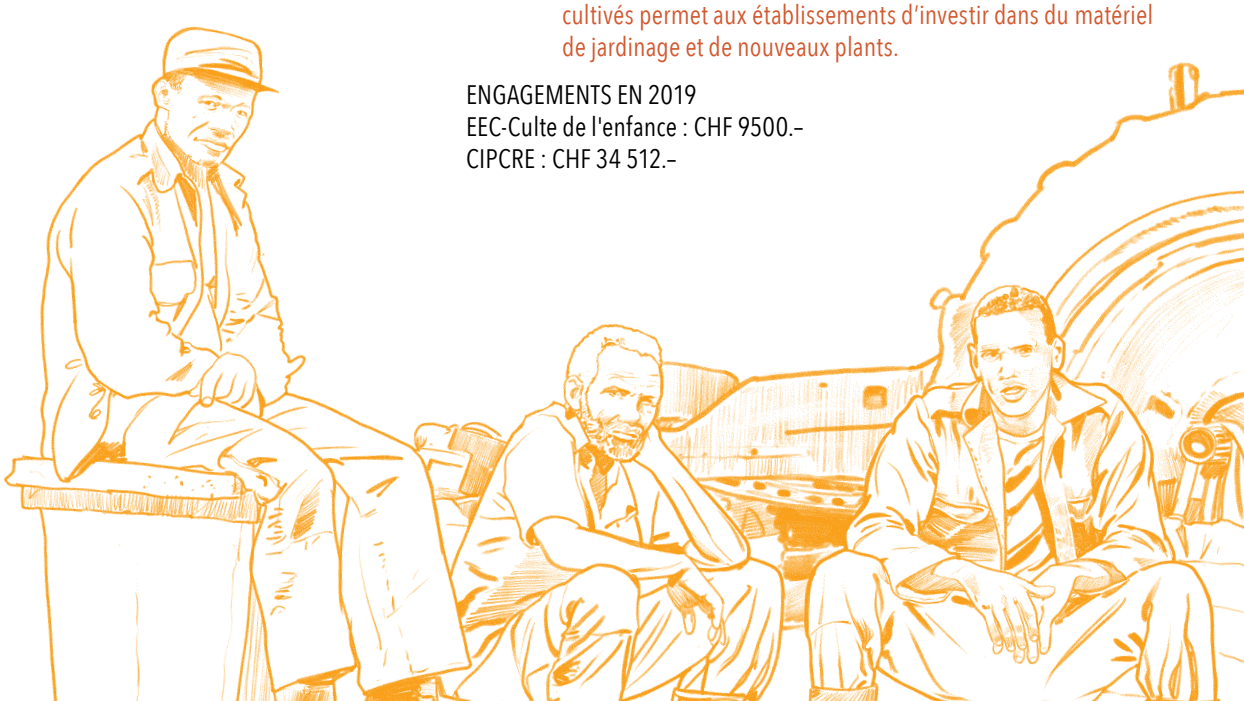

MEXIQUE ET CUBA

EN PARTENARIAT

A Cuba, dans un État où le secteur social se voit délaissé, la situation précaire des personnes vulnérables apparaît de plus en plus criante. Les Eglises et leurs réseaux – **l'Eglise presbytérienne réformée (EPRC)**, **le Séminaire évangélique de théologie (SET)** et **le Centre Kairos pour les arts, la liturgie et le service social (CK)** – ont offert un soutien important durant l'année frappée par des pénuries diverses et récurrentes de denrées alimentaire et de carburant. Celles-ci ont péjoré les activités et formations qui exigent le déplacement des participant-e-s.

Au Mexique, la première année de la présidence d'Andrés Manuel López Obrador n'a pas eu grand effet sur la situation d'insécurité et de violence qui domine le pays. Chaque jour, quatre enfants disparaissent et neuf femmes sont tuées. La fracture sociale se creuse : l'élite (10% de la population) dispose de 90% des ressources du pays. La corruption liée au narcotrafic persiste et les frontières ont été largement fermées au nord, avec les Etats-Unis, comme au sud, avec les pays d'Amérique centrale, pour limiter la migration. Les partenaires de DM-échange et mission – **la Communauté théologique de Mexico (CTM)**, **le Séminaire baptiste de Mexico (SBM)** et **l'Institut d'études et de recherche interculturelles (INESIN)** – tentent, par leur travail, de pallier le manque d'initiatives de l'État en transmettant des valeurs différentes, dans un tissu social complètement abîmé.

EN RELATION

A Cuba, **Adeline Wehrli** a travaillé trois mois en tant qu'animatrice en travail social de l'EPRC, à Cárdenas. **Nils Martinet**, civiliste, a œuvré en qualité d'électricien et d'animateur jeunesse au Centre Kairos. Tous deux ont représenté DM-échange et mission au Séminaire de diaconie pour des jeunes organisé au SET en été 2019. A l'automne. **Sofia Bösiger** a débuté sa mission d'appui au travail social des paroisses de l'EPRC et du CK, avec la jeunesse et l'enfance en particulier.

Au Mexique, **Fanny Freund** a renforcé le travail en réseau des trois institutions partenaires, alors qu'**Hans Ulrich Scherrer** a poursuivi le développement du projet de forestation de l'INESIN. Deux civilistes, **Damien Romascano** et **Nicola Schürch**, ont respectivement appuyé le travail de l'INESIN et du SBM. A noter que Nicola a débuté son service civil à Cuba et n'a pas pu l'achever sur place en raison d'un problème de visa.

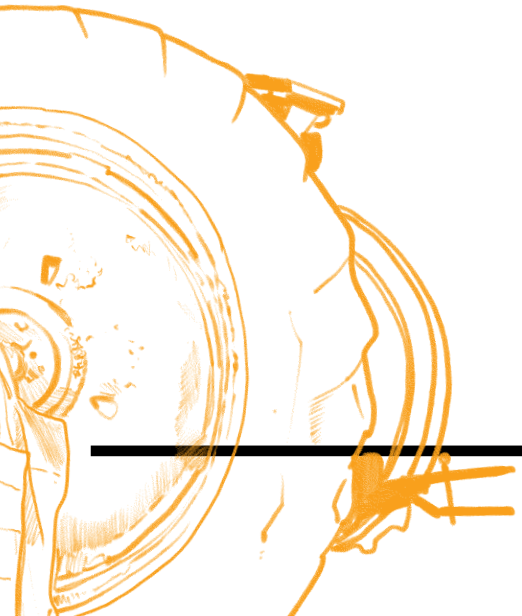

EN ACTION

La convention signée entre DM-échange et ses partenaires cubains et mexicains a vu la fin de son cycle (2017-2019). Une évaluation externe a eu lieu en novembre, et ses résultats ont été connus début 2020. Au Mexique comme à Cuba, le travail de renforcement institutionnel et les projets des partenaires ont pour but de contribuer à la construction de la paix et à l'encouragement de l'autonomie des populations.

- 9 000 enfants ont bénéficié des activités ouvertes aux quartiers de l'école du dimanche à Cuba. Ces activités, données par 609 formateur-trice-s, font la promotion du genre, de l'environnement et des droits des enfants.
- 310 leaders des institutions partenaires du Programme régional Amérique latine et des organisations paysannes ont été formé-e-s à Cuba à la promotion de la justice sociale et des droits et besoins des femmes et des enfants. Ils ont ensuite dispensé des formations locales à 2 120 personnes.
- 400 multiplicateur-trice-s ont été formé-e-s à l'identification d'arbres utiles à l'alimentation et à la médecine naturelle au Mexique. Leur travail a contribué à améliorer la qualité de vie de 4000 personnes en zone rurale.
- 9 nouvelles pépinières ont été mises sur pied (6'000 arbres produits) et 3 fours économiques en énergie ont été installée avec le soutien de l'INESIN.
- Au Mexique, 11 collaborateur-trice-s ont reçu une formation sur la gestion, le suivi et l'évaluation de projets, et nos partenaires un appui global sur leur programme institutionnel, leurs méthodes de communication et la recherche de fonds.
- Natanael Navarro, administrateur de l'INESIN, a suivi en Suisse deux semaines de formation intensive organisée par Hans Scherrer, envoyé à l'INESIN, sur la reforestation (abattage, construction de chemins forestiers, artisanat).
- Le 6e Symposium d'éducation chrétienne a eu lieu à la CTM (Mexique) avec des participant-e-s mexicain-e-s mais aussi de Puerto Rico et Cuba. En deux ans, la participation a presque doublé : 25 inscrit-e-s en 2017 et 49 inscrit-e-s en 2019.

Miriam Zavala Vázquez, étudiante du SBM, y a participé. Elle raconte :

« Les ateliers que j'ai vécus m'ont ouvert les yeux, par leur contenu et aussi par la participation de personnes d'horizons si différents. J'ai beaucoup apprécié l'interculturalité et les sujets proposés. Je crois que Dieu élargit les horizons pour un meilleur service. »

ENGAGEMENTS EN 2019 : CHF 194 020.–

ÉGYPTE

EN PARTENARIAT

En Egypte, pays qui compte environ 100 millions d'habitants, dont 95% sont musulmans sunnites et 5% coptes (orthodoxes, catholiques et protestants), DM-échange et mission est en relation avec les **Eglises évangélique du Caire et protestante d'Alexandrie**. Sa présence au Caire et à Alexandrie lui permet d'entretenir des relations avec les institutions protestantes égyptiennes et de soutenir certains projets, telle la construction d'une église à El-Shorouk, nouvelle ville qui n'en compte pas encore (Synode du Nil), l'enseignement du français dans une école chrétienne privée (New Ramses College, Le Caire) et la traduction d'ouvrages théologiques du français à l'arabe (CEOSS, Coptic Evangelical Organisation for Social Services).

EN RELATION

Pasteur, **Michael Schlick** est, avec son épouse Christel, envoyé conjointement par l'ACO-France et DM-échange et mission. Son ministère permet aux petites communautés francophones du Caire et d'Alexandrie de continuer à exister et à célébrer dans une ambiance familiale les cultes, les fêtes chrétiennes, les baptêmes et autres évènements. Les membres, souvent en situations financière et sanitaire précaires, se soutiennent également dans les difficultés en organisant des collectes et en se réunissant pour prier.
Quang Anh Bui, envoyé de DM-échange et mission pour une année, soutient dans leurs apprentissages scolaires les jeunes filles d'un foyer d'accueil au centre du Caire. Il essaie aussi d'égayer leur quotidien par des jeux et des activités créatives. Il apporte également son aide aux personnes handicapées mentales et physiques qui vivent dans la maison L'Espérance, à Alexandrie, en organisant des ateliers sur place tous les quinze jours.

EN ACTION

Le Conseil de la paroisse du Caire ayant été presque entièrement renouvelé au printemps, DM-échange et mission a répondu à sa demande de formation à la gestion d'un budget par l'envoi d'un pasteur retraité, **Christian Heyraud**, accompagné de son épouse, pendant deux semaines en septembre.

ENGAGEMENTS EN 2019 : CHF 142 199.– (Y.C. ACO)

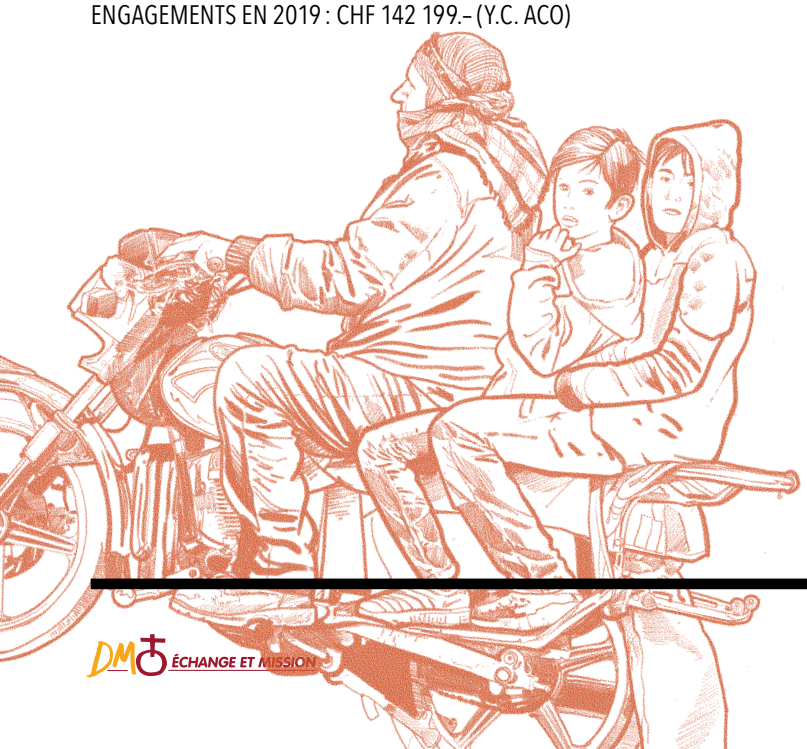

ACTION CHRÉTIENNE EN ORIENT (ACO FELLOWSHIP)

EN PARTENARIAT

DM-échange et mission est membre de l'ACO Fellowship avec l'ACO France et GZB des Pays-Bas, ainsi que trois partenaires moyen-orientaux, l'Union des Eglises évangéliques arméniennes au Proche-Orient (UAECNE), le Synode national évangélique de Syrie et du Liban (NESSL) et le Synode évangélique d'Iran.

EN RELATION

Début octobre, c'est à Yazdieh (Syrie) que se sont tenus le Comité exécutif et l'Assemblée générale de l'ACO-Fellowship. Ces réunions ont été suivies d'une semaine de visite des projets sur le terrain : églises, écoles du dimanche et écoles à Lattaquié, Kessab et Alep, entre autres. Ces visites ont été l'occasion d'écouter les récits de vie, les déchirements et les espoirs des chrétien-ne-s, resté-e-s sur place malgré des conditions de vie extrêmement difficiles. L'équipe a été impressionnée par le dynamisme et la motivation des personnes impliquées.
Karen Smith Thomas, co-présidente de l'Institut Al Mowafaqa (Maroc), est venue présenter l'institut à DM-échange et mission en octobre ; DM-échange et mission a décidé de soutenir un étudiant par le biais d'un don affecté dans ce but.

EN ACTION

Les neuf membres de la Commission Action chrétienne en Orient se sont réunis à cinq reprises, traitant notamment de l'échange de jeunes entre le Liban (UAECNE) et la Suisse qui démarrera par la venue des Libanais en été 2020 et des démarches et modalités en vue de l'envoi d'un couple (pasteure et médecin) au Liban en 2020. Au Liban comme en Syrie, l'essentiel de l'aide est destiné aux écoles chrétiennes pour réfugié-e-s musulman-e-s ; le personnel espère, au travers d'une éducation pacifique et de qualité, remplacer les désirs de vengeance par la paix. Ils cherchent à développer les relations et l'estime mutuelle entre musulmans et chrétiens, qui seules pourront empêcher les violences sectaires.
Suite à l'enlèvement, par un groupe d'officiels, de la croix de l'église de Tabriz (Iran), les partenaires occidentaux de l'ACO-Fellowship ont interpellé les ambassadeurs d'Iran dans leurs pays respectifs, alors qu'un mouvement plus large de protestation se faisait entendre. La croix, qui avait été jugée « dangereuse car elle aurait pu tomber en cas de fort vent », a finalement été remise en place.
Le cours sur l'islam pour l'Afrique francophone (Bénin et Cameroun), initié par **Jean-Claude Basset**, se poursuit, avec un programme sur trois ans visant à équiper les futur-e-s ministres qui travailleront dans des régions à forte proportion musulmane. Il est question de prolonger le cursus jusqu'au niveau master.
André Joly a fait ses adieux à l'ACO-Fellowship lors du comité exécutif en octobre. Il participera néanmoins à l'organisation du centenaire de l'ACO qui aura lieu en 2022.

SECAAR

EN PARTENARIAT

Le Secaar est actif dans une dizaine de pays d'Afrique, ainsi qu'en France et en Suisse. Au niveau de ses deux principales thématiques, on note les évolutions suivantes :

- Développement holistique : les sessions de sensibilisation et de formation se poursuivent. La partie pratique se met en place dans certaines zones de travail à travers la question : comment vivre de façon pratique le développement holistique à travers les programmes ? Cette préoccupation fait actuellement l'objet de réflexion et de travail de réajustement de certains modules de formation sur le développement holistique au niveau du Secaar. Des séances d'animation et d'accompagnement effectuées pour certains partenaires (la division santé de l'Eglise évangélique et presbytérienne du Togo, par exemple) permettront d'améliorer la prise en compte du concept dans les projets et programmes de développement.

- Alimentation et agriculture : la thématique de l'agroécologie est désormais devenue incontournable pour la promotion d'un système alimentaire durable. Les actions développées par le Secaar permettent aux communautés bénéficiaires d'améliorer leurs conditions de vie. Ces communautés sont désormais engagées dans un système de production et de consommation durable. Leurs productions sont mieux valorisées, avec de plus en plus d'implications des femmes et des jeunes dans les activités agricoles.

Le développement de l'agroécologie auprès des membres et partenaires permet au Secaar de contribuer efficacement à certains des Objectifs de développement durable. La malnutrition endémique élevée, malgré les efforts engagés et l'agriculture, ne permettent pas aux producteur-trice-s de vivre dignement de leur travail.

Durant l'année, la promotion de la transition agroécologique et de la vision holistique du développement s'est traduite par les actions suivantes :

- Travaux de recherche-action sur les bonnes pratiques agroécologiques au travers d'ateliers, de formation et d'expérimentations.
- Promotion de l'agroécologie dans le monde universitaire, qui se traduit par les partenariats en cours d'établissement, des sessions de sensibilisation avec les étudiants de l'Université de Lomé au Togo.
- Partage d'expériences à travers des rencontres locales de partenaires et membres d'un même pays du Réseau.
- Promotion de l'équité genre dans le développement de l'agroécologie, concrétisée par des sensibilisations données aux groupements agricoles accompagnés. Une communication a été faite sur la thématique « Femme, agroécologie et équité du genre », lors d'un atelier international regroupant les participants venus de l'Ouganda, Nigeria, Mozambique, Togo et Cameroun, organisé par l'ONG Amis de la Terre-Togo.
- Promotion de la vision holistique du développement à travers des sessions de sensibilisation et de formation dans les instituts de théologie, auprès de certaines Eglises et organisations laïques, ainsi qu'un atelier de renforcement des capacités des personnes ressources.

EN RELATION

Les envoyé-e-s de DM-échange et mission arrivé-e-s en 2018 ont poursuivi leur mission. Il s'agit de :
Marion Delannoy, médiamaticienne, dont la tâche consiste à appuyer et renforcer le service de communication pour une période de deux ans. Elle travaille en collaboration avec le chargé de communication du secrétariat.
Thibaud Rossel, assistant en agroécologie, a prolongé de deux ans son contrat initial. Il apporte sa contribution à la préparation de différents supports en agroécologie et à l'amélioration de la documentation sur les bonnes pratiques agroécologiques du Secaar.

EN ACTION

L'atelier d'échanges et de partage avec 12 producteur-trice-s agricoles sur les plantes médicinales dans le cadre du programme recherche-action sur les bonnes pratiques agroécologiques a pris place à Kpimé-Sevé (Togo), du 5 au 8 août. Il a permis aux participant-e-s du Togo et du Bénin d'en apprendre davantage sur une multitude de végétaux grâce au partage d'expériences. Un volet a évoqué les bonnes habitudes alimentaires et le bien-être.
En juin, c'est à Tsévié (Togo) que s'est déroulé un atelier destiné aux formateur-trice-s. Ils étaient 12 participant-e-s – enseignant-e-s en théologie, personnes ressources du Secaar et responsables d'organisations membres de différents pays d'Afrique. Les objectifs de cette session étaient, entre autres, de former et renforcer les capacités des personnes ressources en développement holistique et de partager avec elles la démarche et la méthodologie du Secaar. Il s'agissait aussi de travailler sur les possibilités d'intégrer le développement holistique dans la formation théologique au niveau des facultés et instituts.

ENGAGEMENTS EN 2019 : CHF 288 011.–

CEVAA

EN PARTENARIAT

A la suite de l'adoption par le Synode missionnaire de novembre 2018 des nouvelles orientations stratégiques, 2019 a été un temps d'analyse de nos différents partenariats, en particulier de ceux qui s'inscrivent dans une dynamique multilatérale. Le nouveau programme institutionnel, plaçant le principe de réciprocité au centre, confirme le choix stratégique de poursuivre notre engagement avec la Cevaa. A noter toutefois qu'un des principaux défis est celui du financement. Une première étape a été la signature, en mai 2019, d'une Convention entre DM-échange et mission et la Cevaa concernant le financement du secteur jeunesse de celle-ci. Mais les discussions doivent se poursuivre. Le constat est en effet posé : nous ne pouvons plus nous contenter de puiser dans les fonds libres dès lors que ces derniers diminuent de façon inexorable. En conséquence, l'ouverture d'un dialogue avec les Eglises membres de la Conférence des Eglises romandes (CER) s'avère nécessaire.

EN RELATION

La collaboration avec **Espoir Adadzi**, envoyé Cevaa auprès de l'Eglise protestante de Genève (EPG), s'est poursuivie. A noter son apport direct au dossier du dimanche missionnaire « Christ au cœur de nos diversités » invitant les Eglises à relever le défi de l'interculturalité. En parallèle à son mandat principal au sein l'EPG, le pasteur Adadzi a prêché et témoigné dans différents lieux d'Eglises rattachées à la CER. Un des nombreux cultes auquel il a participé, aux côtés de Nicolas Monnier, a été retransmis en streaming par la RTS à l'occasion de l'exposition « Derrière les cases de la mission », à l'Espace Arlaud, à Lausanne. Sur le plan missiologique, Espoir Adadzi a aussi apporté sa contribution dans le cadre de la Commission de missiologie de DM-échange et mission ainsi que sa participation à des conférences comme celle intitulée *Mission, aller-retour* à l'Université de Lausanne ou encore lors des Assises romandes de liturgie sur le thème *Une mosaïque d'Eglises ou une Eglise mosaïque ?* En résumé, le rayonnement du ministère d'Espoir Adadzi contribue à interpeller nos Eglises sur la place que nous faisons aux frères et sœurs issu-e-s de contextes culturels différents.

EN ACTION

Co-financée par la Cevaa, la tournée théâtrale de la Marelle du spectacle *Mon rêve en bidonville* a eu lieu à Madagascar en avril et en Suisse en mai. La troupe était composée de comédien-ne-s malgaches et suisses. En général, force est de constater que des efforts doivent être entrepris afin de motiver les lieux d'Eglise à présenter des projets à la Cevaa et participer ainsi pleinement à la vie de cette communauté d'Eglises. Un point a particulièrement occupé la Commission Cevaa de DM-échange et mission durant l'année : la préparation de la prochaine Assemblée générale qui prendra place du 17 au 23 octobre 2020 à l'Institut œcuménique de Bossey.

ENGAGEMENTS EN 2019 : CHF 319 714.–

COMMUNICATION

Au rythme des saisons, le bulletin d'information *Témoin*, tiré à 6000 exemplaires, a touché nos donateurs et donatrices ainsi que les ministres, responsables Terre Nouvelle et président-e-s de Conseil de paroisse. Celui de septembre était un numéro spécial consacré à l'exposition « Derrière les cases de la mission » à l'Espace Arlaud, à Lausanne, du 30 août au 17 novembre. En mai, les films de Campagne DM-EPER ont été tournés à Madagascar, avec le soutien de notre partenaire, la FJKM, et de nos envoyé-e-s sur place. Ces reportages ont été vus en paroisse et un millier de fois par le biais de la chaîne Youtube de DM-échange et mission. A noter que le nombre de personnes touchées de cette façon augmente : la chaîne affichait 40 000 vues en 2019 (contre 32 300 vues en 2018). Présent sur Facebook, DM-échange et mission a reçu les visites virtuelles de 13 000 internautes sur www.dmr.ch (11 700 visiteur-teuse-s en 2018), alors que la newsletter DM Actu a été envoyée vingt fois à 1400 abonné-e-s.

Du côté de la recherche de fonds, DM-échange et mission s'est réjoui de voir les dons individuels remonter par rapport à l'année précédente. Mais à l'exception des paroisses alémaniques, les dons des paroisses romandes diminuent fortement (-20%). Une situation préoccupante. Fin 2018, la décision a été prise de relayer les lettres de nouvelles prioritairement par courrier électronique et non plus par courrier postal. Bonne nouvelle, le soutien des envoyé-e-s est resté relativement stable.

L'ÉCHANGE DE PERSONNES EN 2019

94 personnes	ont contacté DM-échange et mission et 26 ont été reçues en entretien.
15 personnes	ont participé à la journée d'information en novembre, et 9 d'entre elles poursuivent le processus de candidature.
1 formation	au départ, organisée par DM-échange et mission, a rassemblé 8 participant-e-s.
5 personnes parties	2 en moyen terme, 2 en service civil et 1 en stage de découverte.
10 personnes de retour	4 long terme, 1 moyen terme, 3 en service civil et 2 en stage de découverte.

EN LIEN AVEC NOS ÉGLISES PARTENAIRES DES ENVOYÉ-E-S S'ENGAGENT

Michael et Christel Schlick

Aurel Monnier, Cameroun
Tania Schaller, Madagascar
Alexis Martin, Madagascar
Damien Romascano, Mexique
Thibaud Rossel, Togo
Quang Anh Bui, Egypte
Nils Martinet, Cuba

Clotilde et Antoine Lambert et famille, Togo

Nicola Schürch, Cuba et Mexique
Fanny Freund, Mexique
Marion Delannoy, Togo
Adeline Wehrli, Cuba

Hans Ulrich Scherrer et sa fille Dorothea, Mexique

Espoir Adadzi et famille, du Togo à Genève

Sofia Bösiger, Cuba

Le Conseil exécutif de la Cevaa lors de sa session en Suisse.

TÉMOIGNAGE EN SUISSE

EN PARTENARIAT

A travers ses actions de témoignage et sensibilisation, DM-échange et mission s'engage auprès des Eglises membres de la CER pour rendre vivants et concrets les liens entre les Eglises du Nord et celles du Sud. DM-échange et mission et les Eglises de Suisse romande et de la CERFSA envisagent désormais cet engagement sous l'angle de la réciprocité. Cela se vit à Genève avec le travail d'**Espoir Adadzi**, envoyé de l'Eglise évangélique presbytérienne du Togo auprès de l'Eglise protestante de Genève et des Eglises de la CER. Avec son regard du Sud et par la diversité de ses interventions, il contribue à faire avancer la réflexion autour de l'interculturalité dans nos paroisses en Suisse romande et au-delà.

EN RELATION

Les voyages de groupes auprès de partenaires sont un exemple de moyens de vivre ces relations entre Eglises d'ici et d'ailleurs. En 2019, près d'une septantaine de personnes ont eu l'occasion de participer à l'un de ces séjours, avec l'appui organisationnel et/ou financier de DM-échange et mission.

La présence en Suisse de **Rija Rabemananjara**, coordinateur du programme DM-FJKM, **Domoina Rakotondranaivo**, directrice nationale des écoles FJKM, **Karen Smith Thomas**, présidente de l'Eglise évangélique au Maroc et co-présidente de l'institut Al Mowafaqa, **Dianet de la Caridad Martínez Valdés**, de l'Eglise presbytérienne réformée de Cuba ou encore la participation de Nicolas Monnier, directeur de DM-échange et mission, à l'émission Teleglise sur la chaîne TeleBielingue qui avait pour thème « Rapports Nord-Sud : changer de latitude » ont permis de rendre compte de différentes manières des réalités des Eglises sœurs au Sud.

EN ACTION

DM-échange et mission a expérimenté des moyens inédits pour atteindre ses objectifs. De nombreuses animations autour de L'exposition « Derrière les cases de la mission » ont été organisées (détails en page 19). De même que des soirées de lancement de livre en présence de leur auteur : *Rencontrer c'est exister* de Guillaume N'Dam et *Partir pour apprendre* de Matthias Preiswerk.

DM-échange et mission a réalisé et mis en ligne sur le réseau social et plateforme de partage Youtube, « Deux mots, deux minutes » qui sont de courtes capsules vidéos destinées à mieux faire connaître les partenaires et à promouvoir les projets soutenus. A titre d'exemple, mentionnons la série sur le Liban et plus particulièrement l'interview de **Rula Sleiman**, première femme à être consacrée pasteure par le Synode évangélique national de Syrie et du Liban (NESSL), une première pour le monde arabe.
DM-échange et mission a apporté son appui à l'organisation des Assises romandes de liturgie en novembre, à Morges. Une trentaine d'acteur-trice-s des paroisses de Suisse romande et d'Alsace ont participé à cette rencontre sur le thème *Mosaïque d'Églises ou Église mosaïque ?* Penser et expérimenter une liturgie qui fait place à toutes les cultures. Par ailleurs, plusieurs dossiers, réflexions bibliques et autre matériel d'animation ont été mis à disposition des paroisses, notamment à l'occasion du Dimanche missionnaire vaudois et de la Campagne DM-EPER.

120 RENCONTRES AVEC DM-ÉCHANGE ET MISSION DONT

- 62 cultes
- 25 conférences et rencontres Terre Nouvelle
- 11 concerts ou spectacles
- 7 rencontres de catéchisme

BUT DE L'ORGANISATION

DM-échange et mission est le service de mission créé par les Eglises protestantes de Suisse romande en 1963 dans le but de :

- construire et assurer des relations de partenariat, fondées sur le dialogue, le partage et la coresponsabilité,
- participer à la sensibilisation de la société civile en Suisse romande sur les enjeux de la solidarité internationale,
- conduire avec elles une réflexion sur la mission de l'Eglise dans le double sens de la proclamation de l'Evangile et du service dans le monde et de rappeler la dimension de l'Eglise universelle, de son unité et de sa diversité, de son rôle de témoin de la réconciliation avec Dieu et entre les hommes,
- être l'instrument des Eglises et institutions membres pour élaborer, planifier et réaliser des relations avec et entre des Eglises et institutions partenaires,
- être à disposition des Eglises de Suisse (FEPS) pour assurer des mandats de relation avec d'autres Eglises et institutions.

Au travers de ses activités, DM-échange et mission encourage et participe au dialogue interreligieux. Dans l'exercice des mandats qui lui sont confiés, il participe à la mise en œuvre de programmes :

- d'entraide concernant la personne humaine dans sa globalité et fondés sur les principes d'un développement durable,
- facilitant le partage d'information entre ses membres et ses partenaires, en étant leur porte-parole,
- d'échange de personnes, manifestant la réalité de l'Eglise universelle,
- de partage de valeurs.

Le Synode missionnaire, Assemblée générale de DM-échange et mission, comprend 43 délégué-e-s désigné-e-s par les 7 Eglises/conférence d'Eglises membres. Leur mandat est de 4 ans. Le Bureau du Synode, composé de 3 membres, est élu pour 4 ans tout comme le Conseil et la Commission d'examen de la gestion (lire ci-contre). Le renouvellement des instances ayant eu lieu au 1er juillet 2018, le mandat actuel arrivera à échéance en juin 2022.

ORGANIGRAMME AU 31.12.2019

EGLISES PARTENAIRES		**ÉGLISES PROTESTANTES DE SUISSE ROMANDE ET CERFSA BERNE-JURA-SOLEURE, FRIBOURG, GENÈVE, NEUCHÂTEL , VALAIS ET VAUD**
SYNODE MISSIONNAIRE	*Bureau du Synode*	Madeline Dvorak présidente, Vallorbe Anne-Lise Tesarik Fribourg Sandra Depezay Fontainemelon
COMMISSION D'EXAMEN DE LA GESTION		Martine De Felice Genève Jean-Luc Dubigny Sornetan Michel Henry Les Monts-de-Corsier Dominik Troester Magden Julian Woodford Berolle
CONSEIL		Pierre Blanchard Vaulion Jean-Luc Blondel Nyon Patrick Felberbaum Lausanne Jacques Etienne Rouge Estavayer-le-Lac Etienne Roulet président, Vaulion Sonia Zemp Genève Ysabelle de Salis Neuchâtel
COMMISSIONS CEVAA, ACO-CH, MISSIOLOGIE		
SECRETARIAT	*Direction*	Nicolas Monnier
COMMUNICATION		Nicolas Monnier Témoignage et sensibilisation Sylviane Pittet Léderrey Information Aline Mugny Recherche de fonds, coordination du service Séverine Ledoux Assistance administrative Gabrielle Positano Conceptrice multimedia Zafindriaka Arintsoa Animation et accueil visiteurs
ADMINISTRATION		Philippe Wasser Comptabilité, bâtiments Laurent Venezia RH secrétariat et envoyés, responsable administration générale, formation et finances Geneviève Faillétaz, Denise Jaquemet Réception
ECHANGE DE PERSONNES		Valérie Maeder
RELATIONS INTERNATIONALES		Jean-Daniel Peterschmitt Togo et océan Indien Roger Zürcher Développement rural Nancy Carrasco Amérique latine Priscille Girardet Sokpoh Afrique centrale et Bénin Nadia Gonçalves Afrique australe et assistance administrative Karen Bernoulli Action chrétienne en Orient (ACO)

Les liens d'intérêts des membres du Conseil figurent sur www.dmr.ch/instances

Finances

L'année 2019 se termine sur un bénéfice opérationnel de Frs 132 664.16 (Frs -370 830 au budget) et un déficit après opérations sur fonds de Frs -4800.62 (Frs -64 080.00 au budget). Ce résultat est fortement impacté par l'entrée d'un legs de Frs 700 000.- qui améliore le résultat opérationnel et d'un excellent résultat (+20%) des placements financiers. Pour respecter la volonté de la légatrice souhaitant assurer la pérennité de l'institution, ce legs a été mis en fonds et un septième a été repris pour couvrir le déficit de l'exercice en cours. Mais ces produits extraordinaires ne doivent pas cacher la diminution des autres contributions, principalement celles venant des donateur-trice-s, des paroisses et des Eglises. La forte diminution des recettes hors-legs constatée ces dernières années continue et se fixe à 2.9 millions de francs en 2019 (3.4 en 2014, 3.2 en 2015, 3.3 en 2016, 3.1 en 2017 et 3.0 en 2018). Pour suivre cette évolution et adapter la structure selon les décisions des instances, les engagements de DM-échange et mission se montent cette année à 3.5 millions de francs (4.1 en 2014, 3.6 en 2015 et en 2016, 3.4 en 2017 et en 2018).

Les contributions des donateur-trice-s et des Eglises membres sont donc en diminution à Frs 1'366'407 (-2% par rapport à 2018, -14% par rapport à 2017), en retrait par rapport au budget présenté et aux années précédentes. Les résultats financiers romands pour les dons Terre Nouvelle attribués à DM-échange et mission suivent la même tendance +2% par rapport à 2018 mais -9% par rapport à 2017. Et de même pour la Suisse alémanique, nous avons +28% par rapport à 2018 mais -12% par rapport à 2017. Globalement, les dons individuels sont stables alors que les dons communautaires (paroisses/groupes) provenant des Eglises sont en diminution (-20%). Les contributions des partenaires institutionnels ecclésiaux passent de Frs 451 029 à Frs 503 358 (+12%). Il faut noter une hausse de la contribution liée à la collecte œcuménique de PPP due principalement à une augmentation des dons affectés. Les projets soutenus par la DDC et les contributions publiques augmentent, hors abandon des projets spécifiques de la KoGe. Ces contributions correspondent à la mise en place et au financement de projets spécifiques. Les contributions d'autres partenaires privés et/ou étrangers sont en légère augmentation mais sont toujours affectés au soutien de projets précis (+6%).

Le total des produits 2019 se situe au final en dessus des résultats 2018 (+20%) et de 2017 (+18%).

Les engagements sont en légère augmentation par rapport à 2018 (+4%) et 2017 (+3%). Certains engagements sont inférieurs au budget car les projets ne se sont pas réalisés ou ont pris du retard par rapport à leur planification. Les soutiens à nos différents partenaires par le biais des actions de témoignage et de solidarité augmentent (+3%) comme, globalement, les activités d'échanges de personnes (+9%).

Les charges de la communication et l'ensemble des charges de coordination et de gestion se montent à Frs 903 288 (+2%). Le nombre d'équivalent plein temps au secrétariat passe de 11.57 à 11.99. Le poste de stagiaire conceptrice multimédia stagiaire a été pérennisé en un poste à 50%.

Hors-exploitation, l'année boursière 2019 a été fortement bénéficiaire grâce aux placements en titres. Les recettes des immeubles sont stables grâce aux locations d'une partie des locaux des Cèdres 5 et des autres bâtiments. En plus de l'affectation du legs Isaline Gerhard, les autres modifications des provisions et fonds sont principalement des variations affectées.

Le bilan se monte à Frs 6 442 662.92 et présente au passif le capital de l'organisation pour un montant de Frs 3 049 685.75, des fonds affectés pour Frs 3 113 951.13 et un capital étranger pour Frs 279 025.54. Les actifs immobilisés sont stables à Frs 1 471 333.05, les actifs circulants en augmentation à Frs 4 971 329.87.

La nouvelle planification stratégique vise à stabiliser les recettes, à générer de nouvelles ressources et à terme permettre de retrouver l'équilibre budgétaire. Il est à noter que cet exercice s'inscrit dans la planification financière validée pour la période 2018-2020.

A tous les donateurs et donatrices, aux Eglises et aux organisations qui donnent sens et vie à nos relations avec les partenaires du Sud, nous exprimons notre vive reconnaissance.

Bilan

ACTIF	
ACTIFS CIRCULANTS	
Liquidités	
Liquidités fds IPM	
Titres et Placements	
Titres et Placements fds IPM	
Créances	
Actifs transitoires	
Actifs transitoires fds IPM	
Total de l'actif circulant	
ACTIFS IMMOBILISÉS	
Immobilisations corporelles	
Participations financières et prêts	
Total de l'actif immobilisé	
TOTAL DE L'ACTIF	

PASSIF	
CAPITAL ÉTRANGER À COURT TERME	
Dettes financières	
Passifs transitoires	
Passifs transitoires fonds IPM	
Capital étranger à court terme	
FONDS AFFECTÉS	
Total des fonds affectés DM-échange et mission	
Total des fonds affectés IPM	
Total des fonds affectés	
CAPITAL DE L'ORGANISATION	
Capital libre	
Fonds libre	
Fonds Legs Isaline Gerhard	
Fonds libres attribués	
Résultat de l'exercice	
CAPITAL DE L'ORGANISATION	
TOTAL DU PASSIF	

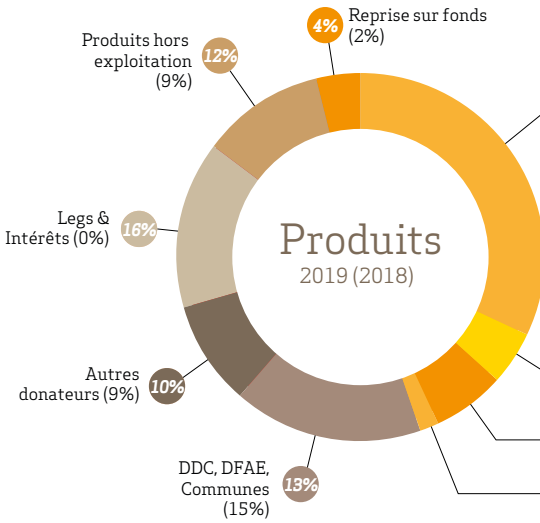

Comptes d'exploitation

au 31.12.2019	au 31.12.2018
833 387.14	390 350.52
139 103.73	331 746.68
1 660 782.00	1 321 769.00
1 988 555.92	1 722 456.92
36 153.83	52 073.72
302 245.25	312 033.64
11 102.00	11 233.07
4 971 329.87	**4 141 663.55**
au 31.12.2019	**au 31.12.2017**
1 391 333.05	1 390 232.20
80 000.00	80 000.00
1 471 333.05	**1 470 232.20**
6 442 662.92	**5 611 895.75**

60 006.93	31 003.48
219 018.61	128 357.65
0.00	2 000.00
279 025.54	**161 361.13**
975 189.98	1 042 611.58
2 138 761.65	2 063 436.67
3 113 951.63	**3 106 048.25**
1 451 014.00	1 451 014.00
579 876.25	736 651.67
600 000.00	0.00
423 596.12	313 596.12
-4 800.62	-156 775.42
3 049 685.75	**2 344 486.37**
6 442 662.92	**5 611 895,75**

PRODUITS	COMPTES 2019	COMPTES 2018
Dons donateur-trice-s, paroisses et Eglises membres	1 366 407.15	1 399 182.12
dont affectés Fr. 651 440.- (Fr. 743 304.- en 2018)		
Contributions d'organisations partenaires	1 353 493.82	1 314 517.63
Autres contributions et dons	210 496.55	271 285.99
Legs	713 100.00	24 000.00
Autres produits liés aux activités	12 058.40	24 929.30
Total produits	**3 655 555.92**	**3 033 915.40**
CHARGES		
Total Envoyé-e-s	385 542.10	355 075.05
Total Actions de témoignage et solidarité	1 383 735.30	1 342 403.59
Gestion des relations et frais de suivi	634 751.50	608 529.05
Témoignage et sensibilisation en Suisse	215 574.89	222 361.04
Total charges programmes	**2 619 603.79**	**2 528 368.73**
Communication	95 503.70	110 026.12
Frais de personnel administratif et communication	653 157.12	623 498.06
Charges d'exploitation liées aux postes	50 748.10	50 058.55
Charges d'exploitation générale	103 879.05	97838.17
Total charges de coordination et de gestion	**903 287.97**	**881 420.90**
Total charges liées aux mandats	**3 522 891.76**	**3 409 789.63**
Résultat d'exploitation	**132 664.16**	**-375 874.59**
Produits sur placements financiers	396 863.62	-23 935.98
Produits immeubles	123 992.10	117 861.60
Charges libération Fonds ACO-Fellowship	-15 742.10	0.00
Produits Fonds IPM	135 799.53	144 732.12
Charges Fonds IPM	-135 799.53	-144 732.12
Résultat avant opérations sur fonds	**637 777.78**	**-281 948.97**
Prélèvements sur fonds affectés	198 742.10	146 173.55
Attribution à fonds affectés	-841 320.50	- 21 000,00
Résultat des fonds affectés	**-642 578.40**	**125 173,55**
Résultat après opérations sur fonds	**- 4 800,62**	**- 156 775,42**

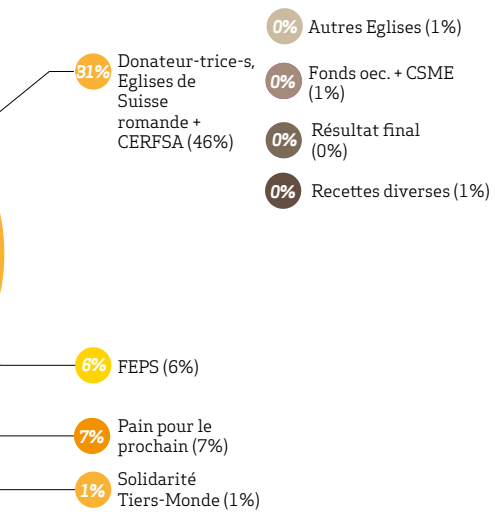

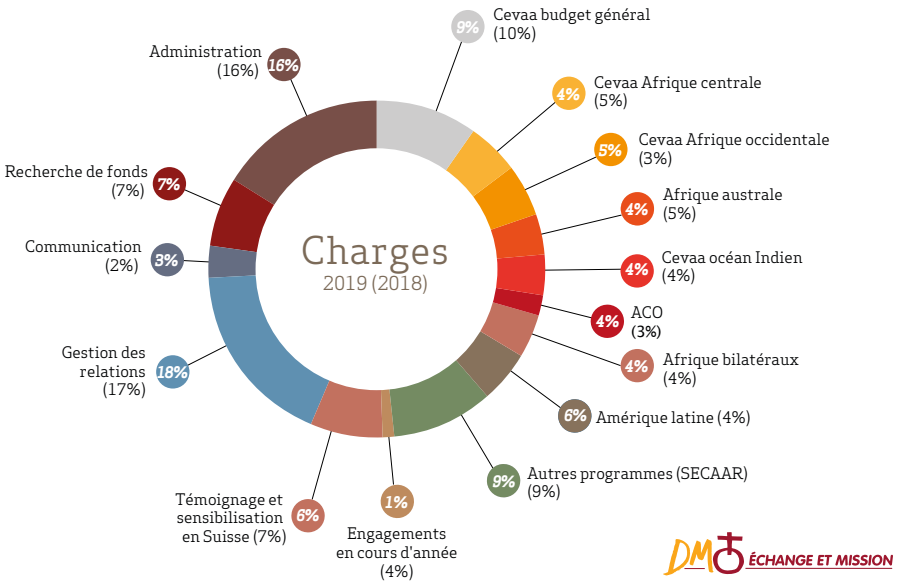

DM ÉCHANGE ET MISSION

INSTANCES ET RÉSEAUX EN SUISSE

LES ACTIVITÉS PRÉSENTÉES DANS CE RAPPORT SONT LE FRUIT DU TRAVAIL DE NOMBREUSES PERSONNES. L'engagement bénévole, notamment des membres du Synode missionnaire et du Conseil, est à saluer, de même que l'engagement professionnel de l'équipe du secrétariat, des partenaires, des envoyé-e-s et le soutien indispensable des donateur-trice-s.

En 2019, le Synode missionnaire (l'Assemblée générale de DM-échange et mission) a siégé deux fois, à Bernex-Confignon (Genève) et à Yverdon-les-Bains (Vaud). En plus des points statutaires traditionnels, budget, comptes et rapport annuel, il a été informé de la mise en œuvre des nouvelles orientations stratégiques 2020, du nouveau programme institutionnel 2021-2024 et a participé aux réflexions en cours sur un changement de nom de l'organisation. Il a aussi accueilli et écouté un certain nombre d'invité-e-s et d'envoyé-e-s de retour.

Le Conseil a tenu onze séances. A partir de dossiers élaborés par le secrétariat, il a notamment travaillé sur le budget, les comptes et le rapport annuel, mais également à l'élaboration du nouveau programme institutionnel 2021-2024 et de la charte de DM-échange et mission. Durant l'année, de nombreuses rencontres ont été menées par ses membres (bureau du Synode, PTNER (Plateforme stratégique Terre Nouvelle), secrétaire général de la Cevaa, Conseils synodaux romands, mission 21, Assemblée des délégué-e-s de la FEPS, etc.). Les questions quant à la demande de labélisation Zewo ou encore la révision de l'identité visuelle de DM-échange et mission leur ont également été soumises.

Au sein du secrétariat, Nancy Carrasco a pris sa retraite au 31 décembre. Suite au départ à la retraite de Gerda Borgeaud au 31 août, Valérie Maeder a repris le poste de responsable de l'échange de personnes et a rejoint le colloque de direction avec cette fonction. Aline Mugny y participe également en qualité de coordinatrice de la communication. Zafindriaka Arintsoa a été nommé au poste de responsable de l'animation, Gabrielle Positano a été confirmée comme conceptrice multimédia à 50%. Le nombre d'équivalent plein temps est en légère augmentation à 12 (+0.65).

Autour du directeur, le secrétariat a géré l'opérationnel avec l'aide de l'ensemble des collaborateur-trice-s des différents services. Le colloque du personnel s'est réuni 4 fois en cours d'année. Une équipe de bénévoles a accompli des tâches de soutien, nécessaires au bon fonctionnement du secrétariat.

Au niveau romand, DM-échange et mission a travaillé en collaboration avec les Eglises (Conseils synodaux, PTNER), PPP et l'EPER. Chaque année, un dialogue régulier avec les responsables de l'animation Terre Nouvelle contribue à mettre en évidence les spécificités et les complémentarités, ainsi que les attentes et les offres de l'ensemble des partenaires professionnels et bénévoles engagés dans cette dynamique. DM-échange et mission participe avec mission 21 et la FEPS à la Conférence de coordination des organisations missionnaires (KMS). Avec les partenaires suisses pour le développement (PPP, Unité, DDC, communauté de coopération KoGe, Fedevaco, STM), DM-échange et mission tire profit des expériences acquises sur le terrain pour améliorer ses outils de travail (élaboration, suivi et évaluation des programmes et projets), ainsi que pour l'accompagnement offert aux envoyé-e-s en dialogue avec les Eglises d'accueil tout en étant en contact avec des Eglises issues de la migration, comme l'Eglise protestante coréenne de Genève, la paroisse FJKM de Gland et la Communauté latino-américaine de Genève.

DERRIÈRE LES CASES DE LA MISSION

C'est une bande dessinée, Capitão de Stefano Boroni et Yann Karlen, qui est à l'origine de l'exposition « Derrière les cases de la mission » qui s'est tenue à l'Espace Arlaud, à Lausanne, du 30 août au 17 novembre 2019. DM-échange et mission en a pris prétexte pour organiser plusieurs événements et parler de mission aujourd'hui.

Sous les vitrines et aux murs de l'Espace Arlaud, à Lausanne, des bâtons de chefs, des osselets de divination, des photos de missionnaires en goguette vêtus de leurs habits du dimanche sous le soleil mozambicain. De larges cases de la BD agrandies, évoquant la vie d'un missionnaire en proie au doute. En poussant la porte de la bâtisse de la place de la Riponne, on se retrouvait plongé-e dans le quotidien d'une époque marquante, celle de la mission protestante.

Durant dix semaines d'exposition, l'Espace Arlaud a connu une jolie affluence. « Derrière les cases de la mission » a reçu près de 6'000 visites, remarque Lionel Pernet, directeur du Musée cantonal d'archéologie et d'histoire, à Lausanne, co-organisateur de l'exposition. Deux événements ont participé à ce succès : BD Fil et la Nuit des musées, tous deux en septembre. » En marge de l'exposition relatant « l'entreprise missionnaire suisse romande », une dizaine d'articles et plusieurs plateaux radio et télévision ont couvert l'événement. Dans *24 heures* du 24 octobre, Gilles Simond consacre une page à « Quatre jeunes Vaudois fondent la Mission romande », allusion à Ernest Creux, Paul Berthoud et leur épouse respective. Le 12 octobre, c'était au tour de *GaucheHebdo* de se questionner : Les missions protestantes en Afrique étaient-elles racistes ? « Pour en conclure que l'exposition pose une série de « bonnes questions et y répond de façon nuancée ». En deux mots, la mission protestante en Afrique était bien « fille de son temps ».

D'une façon notable, l'exposition a pourtant été très diversement appréciée : plusieurs personnes ont regretté le regard historique très critique et « à sens unique posé sur la mission » (quasi-assimilation du mouvement missionnaire à la colonisation, absence des acteurs africains en tant que sujets à part entière de l'histoire), alors que d'autres ont apprécié cette relecture de l'histoire (mise en relation avec le contexte colonial, présentation de la mission aussi comme une petite entreprise, scénographie réussie).

Pour sa part, DM-échange et mission a profité de l'occasion offerte par cette exposition et la sortie de la BD Capitão pour organiser une soirée privée et un culte retransmis en streaming sur RTS2 dans les murs de l'Espace Arlaud. A l'Université de Lausanne, un débat public a été organisé sur le thème « Mission, aller-retour. Un trait d'union entre hier et aujourd'hui ? » Plusieurs théologiens d'origine africaine y ont participé, apportant un éclairage apprécié des participant-e-s. Au Centre culturel des Terreaux, la projection d'un film consacré à d'ancien-ne-s missionnaires, « De la Suisse au Mozambique, tranches de vie(s) » a réuni plus d'une centaine de personnes. « Derrière les cases de la mission » s'exposera à nouveau, au Musée d'ethnographie de Neuchâtel cette fois.

DM-échange et mission
Ch. des Cèdres 5
1004 Lausanne
Tél: 021 643 73 73
E-mail : info@dmr.ch
Internet : www.dmr.ch
CCP 10-700-2
IBAN CH08 0900 0000 1000 0700

DM ÉCHANGE ET MISSION

Jahresbericht 2019

mission 21
evangelisches missionswerk basel

«Frieden wächst mit uns» – Das Sujet der Kampagne 2019.

mission 21
evangelisches missionswerk basel

Spenden
PC-Spendenkonto: 40-726233-2
IBAN CH58 0900 0000 4072 6233 2

ZEWO-Zertifizierung
Mission 21 ist seit dem 2.12.2014 ZEWO-zertifiziert

EduQua-Label
Mission 21 ist seit dem 6.11.2015 EduQua-zertifiziert

ACT Alliance
Mission 21 ist seit dem 10.10.2018 Mitglied von ACT Alliance

Titelbild: *Förderung von Handwerkerinnen in Kalimantan. Foto: Miriam Glass/Mission 21*

Impressum

Mission 21 Jahresbericht 2019
Herausgeberin: Mission 21, Abteilung Marketing und Kommunikation
Verantwortlich: Johannes Blum, Präsident Mission 21
Redaktion: Christoph Rácz
Fotos: Mission 21 (wenn nicht anders angegeben)
Gestaltung: Vischer Vettiger Hartmann AG, Basel
Druck: Gremper AG, Basel
Auflage/Erscheinungsdatum: 2400 Ex. / Juni 2020

Inhalt

Editorial 5
- Johannes Blum, Präsident Mission 21 5
- Jochen Kirsch, Direktor Mission 21 7

Internationale Beziehungen 9
- Auf dem Weg zu einer solidarischen Gesellschaft 10
- **Indonesien:** Hilfe für Einzelne – Wirkung für alle 12
- **Lateinamerika:** «Agents of Change» für mehr Gerechtigkeit 14
- **Kongo:** «Medikamente retten Leben» 16
- **Indonesien:** Die Boutique im Dorf 18
- Mission 21 stärkt Frauen-Menschenrechte 20

Sie lernen, um ihr Wissen zur Förderung einer gerechteren Gesellschaft weiterzugeben: Angel Román aus Costa Rica und Angeline Njotu aus Kamerun am Workshop «Männerbilder und Geschlechtergerechtigkeit» in Basel. Foto: Meret Jobin/Mission 21

((Platzhalter FSC und Klimaneutrallogo))

Bildung Austausch Forschung 22
- Das friedliche Potenzial von Religionen fördern 24
- Die junge Generation bringt sich ein 26
- Forschung: Differenzierte Aufarbeitung von Missionsgeschichte ermöglichen 28

Spenden 29
- Pfäffikon ZH: Mission heisst auch teilen und Versöhnung fördern 30
- Frieden wächst dank Ihnen und Ihrer Solidarität 32
- Spendenliste 33

Jahresrechnung 34
- Bilanz und Betriebsrechnung 34
- Herkunft und Verwendung der Mittel 36
- Kommentar zur Jahresrechnung 37

Organisation 38
- Organigramm Mission 21 / Kurzporträt Mission 21 38
- Gremien im Jahr 2019 / Publikationen von Mission 21 39

Im Frauenhaus Durebang (Indonesien) erhält eine schutzsuchende Klientin mit ihrem Sohn Beratung. Foto: Miriam Glass/Mission 21

Frauen in den peruanischen Südanden lernen, Gemüse für eine gesündere Ernährung anzubauen. Foto: Maissa Fall

Die Symbole der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen. Sie zeigen, auf welche Ziele die jeweilige Programmarbeit von Mission 21 fokussiert.

Austausch auf Augenhöhe: Adama Ousmanou (li), promovierter Historiker der Universität Maroua in Nordkamerun, während einer Podiumsdiskussion mit Studienleiter Christian Weber von Mission 21. Foto: Mission 21

Interkulturelle Zusammenarbeit als «Sehhilfe»

Johannes Blum

Fügt euch nicht ins Schema dieser Welt, sondern verwandelt euch durch die Erneuerung eures Sinnes. (Römer 12,2)

Was ist das Schema dieser Welt oder der Zeitgeist? Gemeinhin ist es wohl jeweils das, was eine Generation für richtig hält, was die Medien als Wahrheit vorgeben und was unsere Kultur ausmacht. Wenn aus dieser Perspektive auf vergangene Epochen zurückgeblickt wird, entstehen durchaus auch widersprüchliche Überlegungen. So gibt es Leute, die uns heute ermahnen, wir sollten mit der Zeit gehen, die nötigen Reformen durchführen und die Menschen dort abholen, wo sie sind. Diese Leute werfen aber früheren Generationen von Missionaren vor, sie hätten sich zu sehr ihrer Zeit angepasst und sich zu wenig vom damaligen kolonialen Zeitgeist distanziert. Der irische Schriftsteller C. S. Lewis beschreibt in seinem Essay «Dienstanweisung für einen Unterteufel» den Zeitgeist mit Humor: Jede Generation kämpft gegen die Fehler der früheren Generation und übersieht die eigenen. War bei der früheren Generation eine Feuersbrunst das Problem und bei der heutigen eine Überschwemmung, rennen immer noch alle mit einem Feuerlöscher umher. Der Zeitgeist macht einen für Fehler der eigenen Gesellschaft häufig blind.

Eine Sehhilfe zum Erkennen eigener Fehler bietet die interkulturelle Zusammenarbeit. Sie hilft uns, schon in der Gegenwart unsere Kultur kritisch zu reflektieren. Hier hat Mission 21 ein grosses Potenzial. Wenn wir unsere Gesellschaft und Kultur mit den Augen unserer Partner aus dem globalen Süden sehen und erkennen, kann der Zeitgeist relativiert werden. Plötzlich werden Prinzipien, die wir allgemein akzeptieren – wie Fortschritt, Wirtschaftlichkeit und effiziente Arbeitsabläufe – in Frage gestellt.

Im Dialog mit Kirchenvertretern eröffnet ein interkulturelles Bibelstudium neue Zugänge. Viele Bibelstellen habe ich in der Demokratischen Republik Kongo und im Gespräch mit kongolesischen Christinnen und Christen auf eine neue Art verstanden. Dabei habe ich erkannt, dass in der Schweiz die Bibel sehr häufig europazentriert interpretiert wird.

Ein solcher Dialog erfolgt aber im Gespräch unter Partnern nicht nur auf einer intellektuellen Ebene, sondern führt uns auch hin zu persönlichen Beziehungen und zur Anteilnahme. Wir freuen uns mit unseren Partnern und werden auch mit deren Leiden konfrontiert, die uns betroffen machen. Tatkräftige Unterstützung ist die logische Konsequenz. Wir versuchen, mit unseren Partnern gemeinsame Projekte zu erarbeiten, dank denen die einheimische Bevölkerung ein Leben in Würde führen kann.

Wir möchten zusammen Frieden und Gerechtigkeit stiften, auf die Nöte von Menschen eingehen, die von Armut und Krankheit betroffen sind, und vielen durch Bildung eine Chance auf eine bessere Zukunft geben. Wir möchten die Partnerkirchen darin unterstützen, in ihrem Umfeld tätige Nächstenliebe zu üben. Indem wir auch ihre Sichtweise einnehmen und uns auf den interkulturellen Dialog und die interreligiöse Verständigung einlassen, kann dies gelingen.

Johannes Blum
Präsident Mission 21

Elizabeth Deng und Elizabeth Nyayuk bauen Brücken über ethnische Gräben hinweg und leisten so Friedensarbeit im Südsudan. Foto: Silvano Yokwe

Nachhaltiger Frieden wächst durch Begegnung

Jochen Kirsch

Während ich dieses Grusswort an Sie schreibe, kommt das soziale Leben wegen der Corona-Pandemie vielerorts weitgehend zum Stillstand. Plötzlich müssen wir lernen, Abstand zueinander zu wahren und vielen fehlen die Begegnungen mit anderen Menschen, die sonst so selbstverständlich sind. Es bleibt abzuwarten, wie sich dies auf das zukünftige Zusammenleben und auf den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft auswirken wird. Denn ob im Südsudan unter Menschen verschiedener Ethnien (siehe S. 10) oder in Nigeria und Indonesien zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens: Immer wieder sehen wir, wie wichtig Begegnungen sind als Basis zur Schaffung von Gerechtigkeit und sozialem Frieden.

Als Mission 21 engagieren wir uns auf vielfältige Art und Weise für Frieden und Gerechtigkeit: in der Versöhnungsarbeit, in der Trauma-Arbeit oder durch die Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt. Damit leisten wir einen wichtigen Beitrag zum Erreichen der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen. Unsere besondere Aufmerksamkeit gilt dabei dem Aufbau von gerechten, friedlichen und inklusiven Gesellschaften. Dies ist ein zentraler Bestandteil unserer Programmarbeit sowohl unter meiner geschätzten Vorgängerin Claudia Bandixen als auch meiner selbst. Denn dieses Ziel entspricht unserem christlichen Verständnis von Schalom, einem umfassenden und nachhaltigen Frieden. In diesem Sinne sind auch unsere Programme in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Landwirtschaft und Existenzsicherung sowie das übergreifende Ziel der Geschlechtergerechtigkeit eng mit unserem Einsatz in der Friedensförderung verschränkt.

Die Basis unserer Arbeit bilden langjährige vertrauensvolle Beziehungen zu unseren internationalen Partnern. Sie erlauben eine positive, nachhaltige Wirkung unserer Programme und ermöglichen es uns auch, in fragilen Kontexten zu arbeiten, zu denen andere Akteure keinen Zugang haben. So etwa in unserem Nothilfeprogramm für die inzwischen über 700 000 Flüchtlinge im anglophonen Teil Kameruns.

Untrennbar mit der Programmarbeit im globalen Süden verbunden ist unsere Bildungsarbeit in der Schweiz. Dank unserer internationalen Beziehungen können wir auch in der Schweiz vertieft für unsere Projekte sensibilisieren und sowohl Jugendlichen als auch Erwachsenen fundierte Bildungsangebote machen. Mit dem Jugendbotschaftsprogramm, dem Weiterbildungsprogramm PEP! und weiteren Angeboten eröffnen wir Interessierten die Chance zur Teilhabe an internationaler Zusammenarbeit und an der weltweiten Kirche.

In der Programmarbeit im globalen Süden wie auch in der Bildungsarbeit in der Schweiz wird unsere Mission konkret: als Ausdruck unseres christlichen Glaubens in und für diese Welt. Im respektvollen Dialog mit Menschen unterschiedlicher Weltanschauungen und Religionen setzen wir uns ein für ein Leben in Würde für alle Menschen, unabhängig von ihrer Religion, ihrer Ethnie und ihrem Geschlecht.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung! Gemeinsam mit den Mitarbeitenden von Mission 21 und unseren internationalen Partnern freue ich mich, dass Sie teilhaben an unserer Mission und unser weltweites Engagement mittragen.

Jochen Kirsch
Direktor Mission 21 (seit September 2019)

Mit der Kampagne 2019 zeigte Mission 21 ihr Engagement in der Friedensarbeit im Südsudan auf.

Internationale Beziehungen

Die Förderung von gerechten, friedlichen und inklusiven Gesellschaften ist zentral in der Programmarbeit von Mission 21. Unsere Arbeit steht im Einklang mit der Vision der UNO und den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030. Frieden ermöglicht, dass Kinder zur Schule gehen können, dass medizinische Betreuung funktioniert und dass Menschen ohne Angst vor Angriffen ihre Äcker bestellen können. Umgekehrt ist Frieden nur dann nachhaltig, wenn Bildung, ein gutes Gesundheitssystem und Geschlechtergerechtigkeit den Boden für eine solidarische Gesellschaft legen, in der niemand ausgeschlossen wird.
Mission 21 arbeitet in 20 Ländern gemeinsam mit mehr als 70 Partnern ausdauernd darauf hin, dass Frieden und nachhaltige Entwicklung für alle Wirklichkeit werden.

Mission 21 und die Entwicklungsziele der UNO-Agenda 2030

Auf dem Weg zu einer solidarischen Gesellschaft

16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

«Frieden wächst durch Begegnung!» – mit diesem Motto stellten wir in der Kampagne 2019 die Friedensarbeit von Mission 21 ins Zentrum. Gemeinsam mit unseren Partnerkirchen und -organisationen setzen wir uns als weltweit tätige, solidarische Gemeinschaft für die Verwirklichung von friedlichen, gerechten und inklusiven Gesellschaften ein.

Die Geschichte zweier Frauen aus dem Südsudan hat uns beeindruckt: Die beiden gehören unterschiedlichen Ethnien an: Elizabeth Deng ist eine Dinka, Elizabeth Nyayuk eine Nuer (Bild unten, v. l.). Sie mussten wegen der Gewalt und der Kämpfe während des Bürgerkriegs fliehen. Dank der Friedensarbeit der Presbyterianischen Kirche des Südsudans (PCOSS), einer Partnerkirche von Mission 21, lernten sie sich kennen und schätzen. Heute sind sie Freundinnen und setzen sich in ihrer Gemeinschaft für die Überwindung ethnischer Grenzen ein, schaffen Vertrauen über Begegnungen und organisieren ethnienübergreifende Nothilfe für notleidende Frauen, Kinder und Kranke.

Die Geschichte der beiden Elizabeth stand im Zentrum der Herbstkampagne von Mission 21. Sie zeigt auf, wie wichtig Begegnungen für die Friedenförderung sind. Über Begegnungen knüpfen die von Konflikt und Gewalt betroffenen Menschen neue Beziehungen, sie fassen Vertrauen und beginnen zusammenzuarbeiten – über ethnische und religiöse Grenzen hinweg. Mission 21 unterstützt im Südsudan, in Nigeria, in Indonesien und in Peru Projekte, und Programme, die dank Begegnungen den Frieden wachsen lassen.

Frieden und nachhaltige Entwicklung

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung der UNO (Agenda 2030) zeigen auf, dass die Überwindung von Hunger und Armut sowie der Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung nur gelingen, wenn die Menschen selbstbestimmt leben können, in friedlichen Gesellschaften, frei von Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung. Ohne Frieden kann es keine nachhaltige Entwicklung geben und ohne nachhaltige Entwicklung keinen Frieden.

Mission 21 arbeitet weltweit darauf hin, die Lebensbedingungen von besonders vulnerablen Menschen zu verbessern. Wir verbinden diese Anstrengungen mit der Förderung von friedlichen Gemeinschaften und der Überwindung jeglicher Form von Gewalt. Dabei greift Mission 21 auf ihre langjährigen Beziehungen zu Partnern und damit auf ein Vertrauensnetz zurück, das in der Zivilgesellschaft auch in entlegensten sowie von Konflikten geprägten Regionen stark verankert ist.

Gesundheit – Bildung – Landwirtschaft und Existenzsicherung

Frauen und Kinder in besonders strukturschwachen Gebieten wie in der Kwango-Region in der DR Kongo werden in dezentralen Gesundheitseinrichtungen medizinisch versorgt. 2019 konnte die Zahl der Begünstigten erhöht werden: Fast 12 000 Behandlungen wurden geleistet, rund 20 Prozent mehr als im Vorjahr (S. 16–17).

In Tansania erhalten Waisenkinder mit HIV/Aids ein neues Zuhause. Die Partner von Mission 21 integrieren sie in die Schulen und in die Gesellschaft. Derart geförderte Kinder sind in ihrem Selbstvertrauen gestärkt, sie schliessen die Schulen mit guten Noten ab und übernehmen später Verantwortung, indem sie selbst benachteiligten Kindern die Schulgebühren bezahlen.

Im ländlichen Indonesien erwirtschaften Frauen dank Weiterbildungen und Schulungen ein Zusatzeinkommen (S. 18–19). Ähnliches ermöglichen in Nigeria, Peru und Bolivien agroökologische Projekte in der Landwirtschaft. Rund 1600 Frauen und ihre Familien erzielen dadurch nicht nur zusätzliche Einnahmen und eine stabilere Ernährungsgrundlage, sie gewinnen auch an Selbstvertrauen und werden gestärkt im Umgang mit häuslicher Gewalt.

Nothilfe und Wiederaufbau, Gendergerechtigkeit

Neben der Arbeit in den vier Kernthemen – Friedensförderung, Bildung, Gesundheit sowie Landwirtschaft und Existenzsicherung – war Mission 21 im Jahr 2019 besonders in den Bereichen Nothilfe und Wiederaufbau gefordert. Flüchtlinge, die aufgrund der gewaltsamen Krisen in Kamerun, im Südsudan und in Nordnigeria ihre Häuser und

Im südandinen Hochland erhalten Familien Unterstützung beim Anbau gesunder Lebensmittel. Foto: Maissa Fall

Felder verlassen mussten, bekamen über das langjährige Beziehungsnetz von Mission 21 und ihren Partnern dringend benötigte Nothilfe. In Nordnigeria wurden 2019 rund 8000 Menschen erreicht, die von den Konflikten betroffen waren. Sie finden Hoffnung und Zuversicht, indem sie in praktischen Kursen neue Fähigkeiten erwerben, etwa in den Bereichen Computerbildung, Nähen, Urban Gardening oder Wiederaufforstung. Damit können sie sich wirtschaftlich ein neues Standbein aufbauen.

Menschen, die durch Gewalt und Vertreibung teils schwere Traumata erlitten haben, erhalten psychosoziale Begleitung im Umgang mit ihrem Leid. Diese Betreuung ermöglicht den Betroffenen, Ängste zu überwinden und wieder Vertrauen zu fassen. Auch Gräben zwischen unterschiedlichen Religionen und Ethnien werden überbrückt: Durch interkulturelle und interreligiöse Begegnungen werden Schritt für Schritt neue Beziehungen zwischen Angehörigen entzweiter Gruppen aufgebaut. Dies bereitet den Boden für den Wiederaufbau und den Beginn eines friedlichen Zusammenlebens. Nothilfe, Friedensförderung und die Verbesserung der Lebensgrundlagen sind daher in den Programmen von Mission 21 eng miteinander verflochten.

Das Einstehen für Gendergerechtigkeit weltweit ist für Mission 21 und unsere Partner sehr wichtig. Wir setzen uns in sämtlichen Programmen für die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen und Mädchen ein, unter anderen in unseren Weiterbildungen und durch den Aufbau eines Netzwerks – beides in den Bereichen Advocacy (Fürsprache, vgl. S. 20–21). Denn leider werden Frauen und Mädchen weltweit noch immer benachteiligt, sind oft von Gewalt betroffen und von Entscheidungen ausgeschlossen. Ihre Förderung stärkt die ganze Gesellschaft und ist der Gradmesser dafür, ob es gelingt, einen ganzheitlichen Frieden zu erreichen.

Katharina Gfeller
Leiterin Internationale Beziehungen

Beiträge für Projekte und Programme im globalen Süden

Zum Kernthema **Bildung**
2 236 927 Franken

Zum Kernthema **Landwirtschaft** und **Existenzsicherung** **1 034 429** Franken

Zum Kernthema **Gesundheitsförderung**
629 210 Franken

Zum Kernthema **Friedensförderung**
678 734 Franken

Für **Nothilfe** und **Wiederaufbau**
536 806 Franken

Internationale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Auf ausdrücklichen Wunsch der Partnerkirchen und -organisationen stehen in vielen Partnerländern internationale, von Mission 21 entsandte Mitarbeitende im Einsatz. Sie arbeiten als Fachleute während mehrerer Jahre in verschiedenen Projekten mit, sei es als Koordinatorin, Techniker oder Dozentin. Ende 2019 waren 14 internationale Mitarbeitende für Mission 21 tätig:

Jens Marcus **Albrecht,** Tansania
Gabi **Baumgartner-Brandner,** China, Hongkong*
Tobias **Brandner,** China, Hongkong*
Angel Román **Dollinger,** Costa Rica, San José
Simone **Dollinger,** Costa Rica, San José
Johanna **Drach,** Peru, Arequipa
Daniel **Gloor,** Malaysia, Sabah
Yakubu **Joseph,** Nigeria, Abuja
Togho **Lumumba Mukong,** Kamerun, Bafoussam
Joyce Ellen **Manarisip,** Indonesien, Jakarta
Emery **Munfu Mpwate,** Tansania, Daressalam
Bernard **Suwa,** Südsudan, Juba
Adrienne **Sweetman,** Tansania, Mbeya
Jules **Tsengele Ngoy,** DR Kongo, Kasongo-Lunda

* Offizielle Bezeichnung: Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China

Einsatz gegen häusliche Gewalt – ein wichtiges Element für gerechte und friedliche Gesellschaften

Das Durebang Frauenhaus in Bandung ist ein gutes Beispiel für den wichtigen Einsatz gegen häusliche Gewalt. 2019 fanden hier 106 Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt wurden, Unterkunft oder Unterstützung. In mehreren teils mehrtägigen Workshops wurden rund 130 Betroffene für das Thema geschlechtsbezogene Gewalt sensibilisiert und in diesem Bereich geschult.
Das Engagement von Mission 21 für gerechtere, friedliche Gesellschaften umfasst etwa auch ein Projekt in Hongkong, wo wir gemeinsam mit unserer Partnerorganisation für soziale Gerechtigkeit für Migrantinnen tätig sind, oder die interreligiöse Friedensarbeit in Nigeria. Hier arbeiten wir auf ein friedliches Miteinander von christlichen und muslimischen Bevölkerungsgruppen hin.

Indah und ihr Sohn Arfi* fanden Schutz und Beratung im Frauenhaus Durebang Center in der indonesischen Stadt Bandung.*
Foto: Miriam Glass, Mission 21

Indonesien

Hilfe für Einzelne – Wirkung für alle

16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

Unsere Partner in Indonesien unterstützen von Gewalt betroffene Frauen. Diese Arbeit wirkt nicht nur auf das Leben einzelner Menschen, sondern weit darüber hinaus: Die Bekämpfung von sexueller und häuslicher Gewalt und von Menschenhandel trägt zu einer friedlicheren Gesellschaft bei. In Indonesien macht sich ein interreligiöses Netzwerk für dieses Ziel stark.

In Indonesien nennt man sie «die Überlebenden»: Frauen, die im Ausland gearbeitet haben und die dann zurückkehren. Lebend, doch oft mit Geschichten von Missbrauch und Ausbeutung. So wie Indah*. Sie lebt erst seit wenigen Monaten wieder in Indonesien, nach zehn Jahren Arbeit im Nachbarstaat Malaysia. Während sie von ihrer Zeit dort erzählt, legt sie immer wieder die Hand vor die Augen. Neben ihr zappelt ihr neunjähriger Sohn Arfi* und zupft an ihren Kleidern.

Indah verliess ihr Dorf auf der Insel Java, weil die Armut dort erdrückend war. Sie wusste kaum, wie sie an ihre Mahlzeiten kommen sollte, an eine Ausbildung oder eine reguläre Arbeitsstelle war nicht zu denken. Als eine Freundin von Jobs in Malaysia erzählte, meldete sich Indah. Man werde alles mit ihren Papieren regeln, versprach eine Agentur. Doch kaum war Indah unterwegs, ging ihr Pass «verloren». Über die Grenze gebracht wurde sie dennoch – und arbeitete von da an als illegale Migrantin in Malaysia.

Nicht nur ihren Pass hat Indah verloren, sondern auch zwei Kinder, die nach Arfi in Malaysia zur Welt kamen. Sie und die Kinder wurden Opfer von Menschenhändlern, die Indah nicht nur Arbeit vermittelten, sondern auch mehrere «Ehemänner». Diesen vorgestellt wurde sie von Menschenhändlern, die für die Vermittlung kassierten. Nach einer Weile wurde die Partnerschaft jeweils wieder aufgelöst und eine neue arrangiert. Die Kinder, die daraus hervorgingen, habe man ihr weggenommen, sagt Indah, ausser dem ersten Sohn, Arfi. Er klammert sich an ihren Arm, während sie erzählt, und versteckt das Gesicht unter ihrem Kopftuch.

Bei der Begegnung mit Indah bleibt deren Geschichte bruchstückhaft, viele Fragen sind offen. Klar wird: Sie hatte sich ein besseres Leben erhofft, geriet stattdessen aber in eine totale Abhängigkeit. Ohne Pass, ohne Geld und ohne Netzwerk konnte sie sich nicht wehren.

«Wie Indah geht es jährlich Zehntausenden von Indonesierinnen.» Das sagt Karmila Jusup. Sie ist Beraterin in der Notunterkunft Durebang Center in der indonesischen Grossstadt Bandung. Das Durebang Center fängt Frauen wie Indah auf. Karmila Jusup half ihr bei der Rückkehr nach Indonesien.

Auf gesellschaftlicher Ebene wirken

Das Durebang Center bietet neben einer Notunterkunft für Frauen auch Rechtsberatung sowie medizinische und psychologische Hilfe im Fall von häuslicher Gewalt oder sexueller Ausbeutung. Das Zentrum ist Teil der Pasundan-Kirche (GKP), einer Partnerkirche von Mission 21. Gemeinsam mit weiteren Organisationen setzt sich die GKP vermehrt auch für die Rechte von Arbeitsmigrantinnen ein. Ein wichtiger Teil dieser Arbeit ist die Prävention: Indonesierinnen werden vor der Ausreise beraten und über die Risiken, aber auch über ihre Rechte informiert. Zudem bieten Projekte zur Einkommensförderung in verschiedenen Regionen eine Perspektive in der Heimat (siehe auch S. 18–19) und damit eine Alternative zur Migration.

Für Frauen wie Indah kann die Unterstützung durch die Beraterinnen des Durebang Center lebenswichtig sein. Um helfen zu können, braucht es viele Kompetenzen. Das Durebang Center in Bandung dient deshalb auch als Zentrum für die praktische Weiterbildung von Personal aus anderen Regionen. So verfügen alle beteiligten Partnerorganisationen über geschultes Personal für die Seelsorge, für Beratung und Unterstützung von Opfern häuslicher Gewalt und von Menschenhandel.

Den Verantwortlichen geht es dabei um weit mehr als um Einzelfälle. «Wir wollen auf gesellschaftlicher Ebene etwas bewirken», erklärt Karmila Jusup. In Schulen sensibilisieren Mitarbeitende für Themen wie Geschlechtergerechtigkeit und sexuelle Ausbeutung. Das Durebang Center ist eingebettet in ein regionales, interreligiöses Netzwerk von Institutionen, die auch auf politischer Ebene arbeiten. Sie setzen sich ein für mehr Geschlechtergerechtigkeit, für den Schutz der Menschenrechte und für ein friedliches Zusammenleben der Religionsgruppen in Indonesien.

Die Ziele dieser Arbeit decken sich mit den Entwicklungszielen der UNO, den Sustainable Development Goals (SDG). Die UNO hat Geschlechtergerechtigkeit sowie friedliche und inklusive Gesellschaften als 2 dieser 17 Entwicklungsziele definiert. Ein Ergebnis: Das Durebang Center war beteiligt an der Erstellung des sogenannten Schattenberichts zur Situation der Frauen in Indonesien zuhanden der UNO.

Interreligiöse Zusammenarbeit

Wichtig ist bei der Arbeit der GKP und ihrer Partner auch immer die interreligiöse Komponente. Indonesien ist das Land mit der grössten muslimischen Bevölkerung weltweit. Doch mehrere weitere anerkannte Religionen gehören als Minderheiten ebenso zur indonesischen Gesellschaft. «Die interreligiöse Zusammenarbeit ist für uns zentral», sagt Karmila Jusup. Diese Arbeit ist Teil der Friedensförderung, ebenso wie der Kampf gegen Gewalt an Frauen.

Auch im Alltag im Durebang Center ist die interreligiöse Zusammenarbeit eingespielt: Die Mehrheit der Klientinnen ist muslimisch. Und die GKP arbeitet eng mit dem Sapa Institute zusammen, einer muslimischen Nichtregierungsorganisation, die direkt mit den Frauen in den abgelegenen Dörfern in Kontakt steht.

Indah lebt heute wieder in ihrem Dorf und wird dort weiterhin durch das Team des Durebang Center unterstützt. Sie wünscht sich eine Arbeitsstelle in Indonesien und eine bessere Zukunft für ihren Sohn. Der erste Wunsch hat sich noch nicht erfüllt, doch für den zweiten ist ein erster Schritt getan: Arfi besucht zum ersten Mal im Leben eine Schule.

Miriam Glass
Team Kommunikation

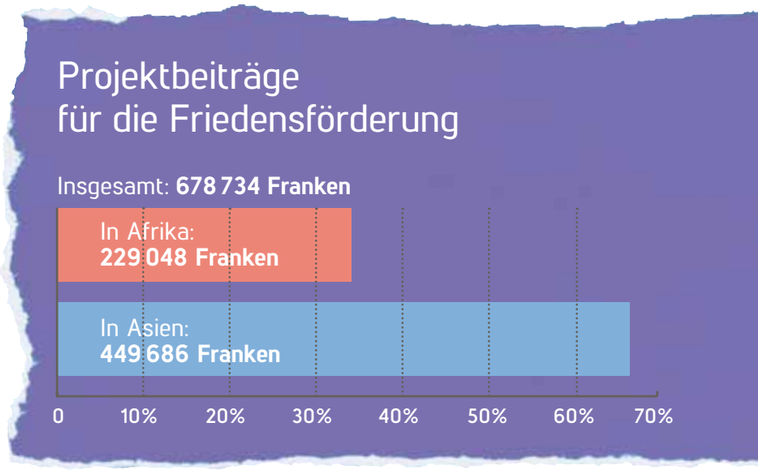

* Namen geändert

Lateinamerika

«Agents of Change» für mehr Gerechtigkeit

4 HOCHWERTIGE BILDUNG

In Lateinamerika unterstützt Mission 21 Programme zur theologischen Bildung. Diese Programme sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen und motivieren, auf eine gerechtere Gesellschaft hinzuarbeiten. Zwei Frauen aus Chile und Costa Rica erzählen, wie sie durch die Kurse in ihrem Handeln gestärkt wurden.

«Als ich jung war, dachte ich, glauben bedeutet, nett zu sein und zu beten. Erst später begriff ich, dass es um etwas anderes geht, nämlich darum, ein gemeinsames Bewusstsein und den Weg hin zu einer gerechten und friedlichen Welt zu erschaffen», sagt die Chilenin Amanda Villalba. Die 76-Jährige hat schon mehrere Kurse am Centro Ecuménico Diego de Medellín (CEDM) in Santiago de Chile besucht, einem der acht lateinamerikanischen Projektpartner von Mission 21 im Bereich «Theologische Bildung und gesellschaftsverändernde Kirche» (siehe Infobox). Die mittlerweile pensionierte Musikpädagogin setzt sich schon lange für Gerechtigkeit und die Unterstützung von armen und benachteiligten Menschen ein. Im CEDM hat sie fundierten theologischen Austausch und Unterstützung für ihr Anliegen gefunden.

«Die grösste Stärke dieser Institution ist ihr ständiges Bestreben, die Glaubens- und Gemeindeerfahrungen mit den sozialen und kulturellen Erfahrungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu verbinden», so Simone Dollinger, die in Costa Rica lebende Koordinatorin des theologischen Bildungsbereichs von Mission 21 in Lateinamerika. Mit diesem Ansatz steht das CEDM im Einklang mit der Strategie von Mission 21: «Es geht darum, eine befreiende, gesellschaftlich engagierte und ökumenische Theologie und Praxis zu fördern» sagte Simone Dollinger.

Gleichstellung von Minderheiten

Dieses Angebot wird immer wichtiger. Denn man kann in Lateinamerika von einer Zunahme politisch-religiös gefärbter Fundamentalismen sprechen, die bestehende Strukturen zementieren und gesellschaftliche Veränderungsprozesse behindern. Das gilt auch für Costa Rica, wo sich Mission 21 mit ihren beiden Partnerhochschulen Universidad Bíblica Latinoamericana (UBL) und Departamento Ecuménico de Investigaciones (DEI) für gesellschaftliche Inklusion und Gleichstellung von Minderheiten einsetzt.

Am 25. Oktober 2019 demonstrierten in ganz Chile über zwei Millionen Menschen. Die Protestierenden in der Stadt Concepción tragen ein Transparent mit der Aufschrift: «Chile ist aufgewacht».
Foto: Solveig Schrickel

Bildung befähigt Menschen, für soziale Veränderungen aktiv zu werden

Mission 21 unterstützt Projekte, die direkt darauf hinwirken, dass Menschen ein Leben in Würde führen können. Wir ermöglichen Schulbildung für benachteiligte Kinder in Tansania und im Südsudan oder die Alphabetisierung von Frauen in Peru. Ein wichtiges Element im Bereich Bildung stellt zudem die theologische Bildung dar, die besonders zum Ziel hat, Teilnehmende zu motivieren und zu befähigen, auf eine gerechtere Gesellschaft hinzuarbeiten.
Im Bereich «Theologische Bildung und gesellschaftsverändernde Kirche» arbeitet Mission 21 in Lateinamerika mit sechs Partnern in Bolivien, Chile, Costa Rica und Peru zusammen. Die Weiterbildungsangebote sollen die Teilnehmenden befähigen, dank vertieftem Wissen über Religion, Gesellschaft und Kultur als «Agents of Change» soziale Veränderungen anzustossen. 2019 haben 1404 Personen einen Kurs oder eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen. 314 Absolventinnen und Absolventen erwarben einen akademischen Abschluss.

Joseline Ester Luque Gonzales hat an der Hochschule UBL gelernt, indigene Spiritualität zu schätzen und indigene Gruppen in ihrem Selbstverständnis zu stärken.
Foto: zVg

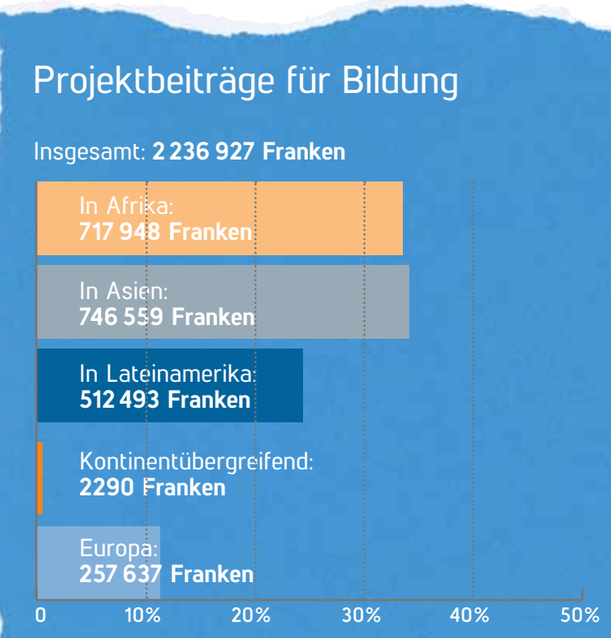

Joseline Ester Luque Gonzales, 23 Jahre alt, ist Bachelorstudentin an der UBL in Costa Ricas Hauptstadt San José. Sie arbeitet viel mit indigenen Gemeinschaften zusammen. Durch die UBL lernte sie, die indigene Spiritualität zu schätzen und deren Verbindungen mit der christlichen Spiritualität positiv zu bewerten. Entsprechend unterstützt und stärkt sie im Austausch die indigenen Gruppen in ihrem Selbstverständnis und Selbstwertgefühl. Auch im Bereich Geschlechtergerechtigkeit habe sich ihr Horizont erweitert, erklärt sie; und entsprechend engagiere sie sich nun auch in ihrem Umfeld.

Für eine gerechtere Gesellschaft

Amanda Villalba in Chile engagiert sich schon lange für eine gerechtere Gesellschaft. Als sie damals mit dem CEDM in Kontakt kam, war dieses für sie ein Schutzschirm gegen die politische Unterdrückung während der chilenischen Diktatur: «Man traf dort Gleichgesinnte und lernte, die Bibel auf eine andere Weise zu interpretieren. Es gab Seminare, die mir als Frau geholfen haben, mich innerlich zu befreien und generell besser mit meinen Ängsten umzugehen.»

Nun, 30 Jahre nach dem Ende des totalitären Systems, ist Amanda Villalba Teil einer neuen gesellschaftlichen Bewegung: 1,2 Millionen Menschen protestierten im Oktober 2019 in der Hauptstadt des Landes gegen soziale Ungerechtigkeit und für ein besseres Sozial-, Gesundheits- und Bildungssystem. Unter ihnen auch die aktive Seniorin, der man ihr Alter nicht ansieht. Es waren insbesondere Kurse am CEDM – wie etwa «Initiativen zur Stärkung der Zivilgesellschaft» –, die ihr halfen, ihre politische Verantwortung stärker wahrzunehmen. «Ich konnte mich im Gemeinderat einbringen, vor allem in der Friedensgruppe, die bei den Protesten auf der Plaza Italia in der ersten Reihe stand. Mir geht es darum, dieses Land zu unterstützen, das ohne Angst von vorne beginnen will!» Immer noch geht sie, wenn ihr Asthma es zulässt, mit den anderen Mitgliedern der Friedensgruppe zu den täglichen Protesten, um beschwichtigend auf die Polizeikräfte einzuwirken. Was als einfacher Protest gegen eine Preiserhöhung im öffentlichen Verkehr begann, hat sich mittlerweile in blutige Kämpfe zwischen Jugendlichen und der Polizei verwandelt. «Sie sagen, sie machen nur ihren Job. Aber, ich möchte, dass wir innehalten und uns gegenseitig zuhören.»

Amanda Villalba ist sich sicher, dass der oder die Einzelne allein für sich nicht viel bewirken kann: «Viele sind verängstigt und fürchten sich vor Veränderungen. Wir haben deshalb die riesige Aufgabe, zusammenzukommen, den Leuten zuzuhören und ihnen Wege in die richtige Richtung zu zeigen. Alleine geht das nicht, nur als Gemeinschaft können wir zusammenarbeiten und eine gerechtere, friedliche Gesellschaft aufbauen.»

Daniela Rauck
Team Fundraising

Bessere Gesundheit für Menschen auf dem Land – und eine neue Herausforderung

Durch das von Mission 21 und der Partnerkirche CEK getragene Projekt verbessert sich die gesundheitliche Situation in der abgelegenen Provinz Kwango langsam aber stetig. Das zeigt sich an der Zahl der Behandlungen in den Gesundheitszentren. 2019 konnten 11 847 Krankheitsfälle behandelt werden, was einer Zunahme von 18 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Ort Matamba Solo schafft die neue Wasserzuleitung ins Dorf die Voraussetzung dafür, dass auch für das Spital vor Ort eine hygienische Wasserversorgung sichergestellt ist.

Mission 21 unterstützt Gesundheitsprojekte in mehreren afrikanischen Ländern. Dieses Engagement steht nun mit der raschen Ausbreitung des Corona-Virus vor einer neuen Herausforderung. Wir arbeiten mit unseren Partnern intensiv daran, die betroffene Bevölkerung bestmöglich vor einer Übertragung zu schützen und sind dafür umso mehr auf Unterstützung angewiesen.

Auch Menschen in abgelegenen Dörfern sollen sich auf eine funktionierende gesundheitliche Basisversorgung verlassen können.
Foto: Raymond Rohner/Mission 21

Kongo

«Medikamente retten Leben»

In der Demokratischen Republik Kongo ist die Gesundheitsversorgung mangelhaft. Vor allem auf dem Land sterben Menschen an Krankheiten, die einfach zu behandeln wären. Mission 21 und die Partnerkirche CEK sichern darum in der Region Kwango die gesundheitliche Basisversorgung. 2019 konnten fast 20 Prozent mehr Krankheitsfälle behandelt werden als 2018.

3 GESUNDHEIT UND WOHLERGEHEN

Die Provinz Kwango in der DR Kongo befindet sich im Südwesten des Landes. Sie liegt abseits der wichtigen Verkehrswege und ist eher dünn besiedelt. Mission 21 arbeitet hier gemeinsam mit ihrer Partnerkirche, der Communauté Évangélique du Kwango (CEK), an einer qualitativ besseren Gesundheitsversorgung. Die CEK ist insbesondere in den ruralen Gebieten der Region tätig. In einem Gebiet von 7000 Quadratkilometern, also etwas grösser als der Kanton Bern, will sie die gesundheitliche Basisversorgung für rund 85 000 Menschen gewährleisten.

Die Aufgabe ist mit grossen Herausforderungen verbunden. Das zeigt sich daran, dass vier eigentlich einfach behandelbare gesundheitliche Probleme in der Region zu den meisten Todesfällen führen: die Folgen von Mangelernährung, Malaria, Durchfallerkrankungen und Infektionen der Atemwege.

Die Kirche springt für den Staat in die Bresche

Dass einfache Krankheiten zur Todesgefahr werden, liegt an der schlechten Infrastruktur. Denn der Staat vernachlässigt die Region, kümmert sich weder um das Verkehrsnetz noch um das Gesundheitswesen. Die Menschen müssen auf miserablen Strassen lange Fussmärsche auf sich nehmen, um die nächste Gesundheitseinrichtung zu erreichen. «Jedes Mal, wenn mein Kind hohes Fieber hat, fürchte ich, dass ich es nicht rechtzeitig zum Arzt schaffe», sagt eine junge Mutter.

Heute betreibt die Kirche, mit Unterstützung von Mission 21, insgesamt 20 Gesundheitsstationen, die in der gesamten Region verteilt sind. Das Netzwerk besteht aus drei Spitälern, sechs Gesundheitszentren und 11 Ambulatorien. Durch diesen dezentralen Ansatz können auch Menschen in abgelegenen Dörfern erreicht werden. Ziel ist es, dass die Stationen den Menschen eine nachhaltige Qualität gewährleisten: eine zuverlässige Infrastruktur, ausgebildetes Personal und Medikamente, von denen die wichtigsten stets vorhanden sind.

Logistische Herausforderung

Diese Aufgabe, Medikamente verfügbar zu haben, gehört zu den zentralsten Aufgaben des Gesundheitsprojektes von Mission 21 und der CEK. Viele Medikamente müssen aus der Hauptstadt Kinshasa in die abgelegene Kwango-Region geliefert werden. Wenn der Transport scheitert, fehlen den Menschen plötzlich wichtige Heilmittel. Auch innerhalb der Region ist der Transport schwierig: «Die Medikamente von der Gesundheitsdirektion in Matamba Solo aus auf alle 20 Gesundheitsstationen der Kirche zu verteilen, ist eine logistische Herausforderung», sagt Hugo Mambote, Leiter des Gesundheitsprojekts der CEK.

Abhilfe schafft seit Kurzem ein neues Computertool, das die Übersicht über den Bestand und die Logistik zwischen den 20 Gesundheitszentren vereinfacht. Zudem wurde ein flexibler Kurier eingestellt, der die Dörfer mitten im unwegsamen Gelände der Kwango-Region regelmässig zu Fuss oder per Motorrad beliefert.

Präventionsarbeit und Behandlungserfolge

Neben der Verbesserung der Medikamentenversorgung arbeiten die CEK und Mission 21 daran, die Dorfgemeinschaften für die Wichtigkeit von Hygiene und Prävention zu sensibilisieren. Eigens ausgebildete «Gesundheitsakteure und -akteurinnen» tragen ihr Wissen über Gesundheitsprävention und Hygiene in die Bevölkerung. Im Rahmen eines Pilotprojektes wurden 2019 in rund 50 Haushalten Sensibilisierungsaktionen zum Thema Hygiene durchgeführt.

Auch auf der Ebene der Behandlungen gab es 2019 Fortschritte. In den Gesundheitszentren wurden 11 847 Krankheitsfälle behandelt, was einer Zunahme von 18 Prozent gegenüber 2018 entspricht. Durch die Impfung von Kindern gegen Krankheiten wie Masern oder Starrkrampf konnte das Auftreten dieser Krankheiten im Projektgebiet erfolgreich verhindert werden.

Wasser und eine Apotheke fürs Spital

In Matamba Solo konnte 2019 in Zusammenarbeit mit Fachpersonal die Trinkwasserversorgung ins Dorf geholt und so entscheidend verbessert werden. Die neue Anlage mit Wasserfassung, Zuleitung und Reservoir erspart Frauen und Kindern den beschwerlichen Fussweg zur Quelle. Als Nächstes sollen auch die Gesundheitseinrichtungen im Dorf an die Wasserversorgung angeschlossen werden.

Schliesslich soll auch die Versorgung mit Medikamenten stabilisiert werden, indem ein Teil in der Region selbst produziert wird. Das Gesundheitsteam im Kwango ist daran, eine «Salle de Pharmacie» aufzubauen, in der auch chemische Medikamente hergestellt werden. Bereits heute werden pflanzliche Medikamente vor Ort produziert. «Wir sind sehr froh über diese Fortschritte», sagt Hugo Mambote, «denn Medikamente retten Leben.»

Meret Jobin
Team Kommunikation

Die Impfung von Kindern soll das Auftreten verschiedener Krankheiten im Projektgebiet verhindern.
Foto: Christian Weber/Mission 21

Indonesien

Die Boutique im Dorf

8 MENSCHENWÜRDIGE ARBEIT UND WIRTSCHAFTS-WACHSTUM

In abgelegenen Dörfern Indonesiens mit traditionellem Handwerk Geld zu verdienen, ist keine leichte Sache. Doch Handwerkerinnen, die ihre Produkte den heutigen Bedürfnissen anpassen, sind erfolgreich. Zum Beispiel Tuti und Maryenie. Wie bei ihrer Ethnie, den Dayak, üblich, verwenden die beiden Frauen im Alltag nur ihre Vornamen. Sie verkaufen Taschen und Matten aus Rattan. Der Erfolg der Frauen hilft langfristig ganzen Gemeinden und trägt zu mehr Gendergerechtigkeit bei.

Tuti strahlt. Eben war ein Kunde aus der Stadt da und hat ihr zwei Matten abgekauft. Damit hat sie umgerechnet fast 100 Franken verdient. Sie lächelt zufrieden, während sie mit flinken Fingern einen Schnappverschluss an eine Handtasche näht. Neben ihr sitzt ihre Mutter auf dem Boden, ein kompliziertes Rattangeflecht in den Händen. Etwa fünf Tage brauchen sie, um eine Matte zu flechten.

Tutis Haus ist zugleich Wohnraum, Atelier und Café. Ein grosser Ventilator surrt in der Hitze. Während sie arbeitet, schaukelt ihr Vater die drei Monate alte Sofia in einer Hängematte.

Die Flechtkunst hat in Dörfern der indonesischen Provinz Kalimantan auf der Insel Borneo eine lange Tradition. Die Dorfbewohnerinnen und -bewohner gewinnen den Rattan von Palmen in der Umgebung und verarbeiten ihn, bis er biegsam und geschmeidig genug ist, um geflochten zu werden. Es sind mehrheitlich Frauen, die in tagelanger sorgfältiger Handarbeit daraus Taschen und Matten herstellen.

Tuti hat das Flechten von ihrer Mutter gelernt. Doch das Handwerk brachte zunächst nur wenig ein. Die indonesische Provinz Kalimantan ist arm. Die meisten Familien können sich zwar vom Ertrag ihres Bodens ernähren, aber viele haben kein Geld, um ihren Kindern die Schule zu bezahlen. Bei Krankheiten oder Unfällen geraten sie in Not.

Wege aus der Armut durch Projekte zu Landwirtschaft und Existenzsicherung

In den fünf Projekten, die Mission 21 und ihre Partner auf Borneo durchführen, ist die Zahl der Produzentinnen auch 2019 gestiegen. Insgesamt waren Ende des Jahres 746 Handwerkerinnen und Handwerker aktiv, vor allem Frauen. 426 von ihnen sind im Berichtsjahr nach der Teilnahme an Workshops und Kursen neu dazugekommen und organisieren sich in 56 produzierenden Gruppen. 317 Teilnehmerinnen wurden in der vorhergehenden Projektphase ausgebildet und konnten 2019 durch den Verkauf ihrer Produkte ein zusätzliches Einkommen erwirtschaften.
Das Projekt auf Borneo zeigt beispielhaft, wie Mission 21 und ihre Partner durch gezielte Weiterbildung die Lebenssituation von Menschen in ländlichen Gebieten verbessern.

Dank Workshops und Unterstützung zu mehr Selbstständigkeit: Handwerkerin Tuti in Kalimantan. Fotos: Miriam Glass/Mission 21

Maryenie: «Das Flechthandwerk habe ich von meiner Mutter gelernt und mein Geschäft hier habe ich selbst aufgebaut. Möglich war das auch dank Kursen, in denen wir Produzentinnen gelernt haben, unsere Produkte den Wünschen der Kundschaft anzupassen.»

Ein Zusatzeinkommen ist entscheidend. Die Frauen in den Dörfern haben sich deshalb zu Produzentinnengruppen zusammengeschlossen. In speziellen Workshops, die unterstützt werden von Mission 21, von der Partnerkirche GKE und weiteren lokalen Organisationen, lernen die Frauen, ihre Produkte an die Bedürfnisse des Marktes anzupassen. Für Käuferinnen aus der Stadt genügt ein Korb nicht, sie möchten eine Tasche mit Reissverschluss und Innenfutter. Dafür müssen sich die Flechterinnen neue Fähigkeiten aneignen, zum Beispiel das Kombinieren von Rattan mit anderen Materialien wie Stoff oder Leder.

Tuti hat die Workshops besucht und steht heute einer Gruppe von Produzentinnen vor. Sie kauft deren Produkte und verarbeitet sie weiter. Seit rund zwei Jahren führt sie ihr Geschäft mit Handtaschen, Matten und Schmuck.

Eine ähnliche Erfolgsgeschichte hat Maryenie erlebt. Sie lädt an einem Sonntag die Bewohnerinnen und Bewohner ihres Dorfes ein und feiert mit ihnen die Heirat ihrer Kinder und die Geburt ihres ersten Enkels. Ihr Laden, eine richtige Boutique im kleinen Dorf Gohong, bleibt an diesem Tag geschlossen. Bei ihr daheim gibt es heute Essen für alle. Sie ist eine angesehene Frau, selbstständig und unabhängig. So ist sie auch ein Vorbild für andere in einer Gegend, in der Armut herrscht und Mädchen oft weniger Chancen haben als Knaben.

Ueli Knecht von Mission 21, der das Projekt seit Jahren begleitet, sagt: «Wir betreiben Aktivitäten zur Einkommensförderung. Aber durch die Erfolge der Produzentinnen entwickeln sich sogar ganze Gemeinden weiter. Wenn die Frauen selbstständiger, selbstbewusster und unabhängiger werden, ist dies zudem ein Schritt hin zu mehr Geschlechtergerechtigkeit.»

Derzeit sind mehrere hundert Frauen in Produktions- und Vermarktungsgruppen organisiert. Aus jedem Franken, der in das Projekt fliesst, erwirtschaften sie mehr als zwei Franken Einkommen. Ende 2019 gründeten die Produzentinnen eine eigene Kooperative, unterstützt von der Kirche GKE und der muslimischen Nichtregierungsorganisation LK3, die ebenfalls Partner von Mission 21 ist. Mitglieder können das Label «Borneo Braid» verwenden, was bei der Vermarktung helfen soll. Die Unterstützung von Mission 21 trägt somit auf Borneo zu einer nachhaltigen Entwicklung ganzer Dorfgemeinschaften bei.

Miriam Glass
Team Kommunikation

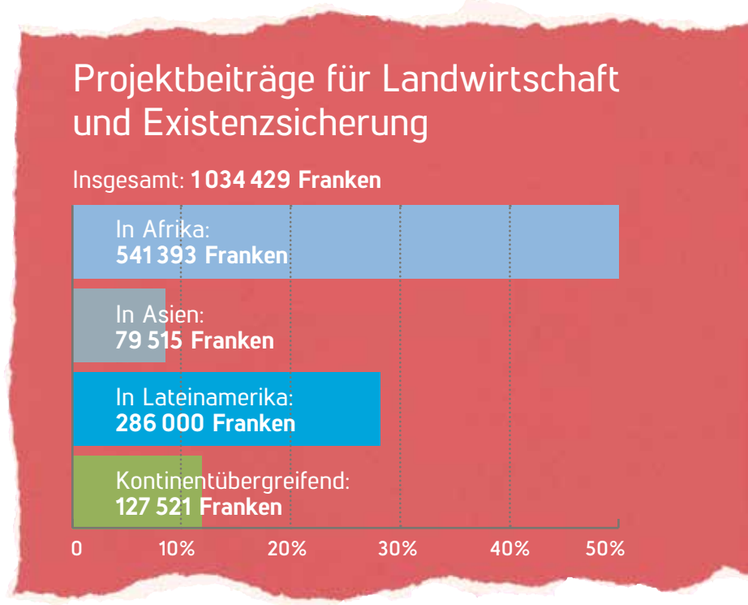

5 GESCHLECHTER-GLEICHHEIT

Stabsstelle Frauen und Gender

Mission 21 stärkt Frauen-Menschenrechte

Mission 21 engagiert sich für eine Welt, in der die Menschenrechte für alle Menschen gelten. Damit unsere Partnerinnen und Partner ihre Kompetenzen im Durchsetzen dieser Rechte verbessern können, organisieren wir gemeinsam mit einem internationalen Netzwerk jährlich ein zweiwöchiges Training für Advocacy (Fürsprache).

2019 nahmen acht Expertinnen und Experten für Geschlechtergerechtigkeit teil. Sie kamen aus Afrika, Asien und Lateinamerika, brachten ihre vielfältigen Erfahrungen ein und bildeten sich über neue Möglichkeiten der Advocacy-Arbeit weiter. Im Fokus stand das Thema Gendergerechtigkeit und männliche Rollenbilder.

Durch das Konzept «Train the Trainer» (trainiere den Trainer) sind sie nun befähigt, Aufklärungsarbeit zu leisten und ihr Wissen weiterzuvermitteln – wie die über 40 Expertinnen und Experten, die seit 2016 die Workshops besuchten. Auch Karmila Jusup, Angeline Njotu und Angel Román setzen nun ihr neu erworbenes Wissen für eine gerechtere Welt ein.

«Feminismus will soziale Gerechtigkeit und die Gleichstellung der Geschlechter. Männer und Frauen müssen, um diese Ziele zu erreichen, miteinander in Dialog treten. An meiner Universität hielt ich dazu ein Seminar über religiös und kulturell geprägte Männerbilder.»

Angel Román ist Theologe und Experte für Männlichkeiten. Für Mission 21 arbeitet er als Dozent an der Lateinamerikanischen Bibeluniversität in **Costa Rica.** Im Advocacy Training 2019 zeigte er auf, wie Männer in die Arbeit für Gendergerechtigkeit eingebunden werden können. Sein reiches Wissen zum Thema gab er im Herbst auch in der Veranstaltung «Dialog International: neue Manns-Bilder» von Mission 21 weiter.

«Trotz gewalttätiger Konflikte in Kamerun führe ich meine Arbeit zur Stärkung von Frauen weiter. Das Training hat mir Methoden aufgezeigt, wie Männer dabei involviert werden können.»

Angeline Njotu ist Leiterin des Bildungsprogramms WEELP (Women's Economic Empowerment and Literacy Programme) für Frauen. Im Programm können Frauen in **Kamerun,** die kaum eine Chance auf Schulbildung hatten, lesen und schreiben lernen und sich beruflich weiterbilden. Seit 2009 profitierten davon rund 3600 Frauen. Dank der Kurse gewannen sie an Selbstvertrauen und erzielen ein eigenes Einkommen.

«Im Training konnte ich mein Wissen vertiefen. Ich engagiere mich vor allem für Advocacy im Bereich Gewalt gegen Frauen und habe auch in nationalen Kommissionen Indonesiens mitgearbeitet.»

Karmila Jusup leitet das Durebang Frauenhaus und Trainingszentrum in Bandung, **Indonesien.** Hier finden Gewaltopfer Beratung, Unterstützung und Schutz. Karmila Jusup unterstützt Frauen, die in der eigenen Familie oder als Arbeitsmigrantinnen Gewalt erfahren, sowie jene, die in die Fänge von Menschenhändlern gerieten. Zudem ist sie Gleichberechtigungsverantwortliche für alle Partner von Mission 21 in Asien. Sie berät diese und stellt sicher, dass die Bedürfnisse von Frauen in den Programmen verankert sind.

Bildung Austausch Forschung

Wie in der internationalen Programmarbeit so tragen wir auch mit unseren Bildungsangeboten, den Austauschprogrammen und der Forschungsarbeit bei zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. 2019 erreichten wir in der Bildungsarbeit über 4100 Interessierte. Gemäss den Feedbacks entfalteten die Angebote die angestrebte Wirkung und trugen zur interreligiösen Verständigung bei. Unsere Austauschprogramme ermöglichten 30 jungen Menschen bereichernde interkulturelle Lernerfahrungen. Und das Forschungsarchiv der Basler Mission war auch 2019 eine wichtige Quelle für wissenschaftliche Arbeiten. In der Bildungsarbeit war vieles nur möglich dank der grosszügigen Unterstützung durch Stiftungen und Institutionen.

International engagiert für ein friedliches interreligiöses Miteinander: Zwei Mitglieder des Netzwerks Jakatarub aus Indonesien, Wawan Gunawan (ganz li) und Yunita Tan, tauschten auf dem Podium bei Mission 21 Erfahrungen mit Fabienne Iff und Burim Luzha vom Schweizer Forum junger Christen und Muslime. (Zweite von li: Übersetzerin Esther Staehelin). Foto: Mara Wirthlin/Mission 21

Das friedliche Potenzial von Religionen fördern

16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

In der Schweiz werden Religionen eher als Brandbeschleuniger von Konflikten gesehen. Unsere Bildungsarbeit vermittelt Erfahrungen und Erkenntnisse, wie Religionen in einer pluralen Gesellschaft zum friedlichen Zusammenleben beitragen können – und motiviert Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu solidarischem Handeln.

Wir leben und arbeiten in einer global vernetzten Welt. Mission 21 greift dies in der Bildungsarbeit auf mit Themen wie Globalisierung und Gesellschaft, interkulturelle Spiritualität, Religion und Entwicklung. Diese Themen dienen uns dazu, der Vision von einer gerechten, friedlichen und inklusiven Gesellschaften inhaltlich Ausdruck zu verleihen. Mission 21 behält dabei die Solidarität und den Austausch mit Menschen im globalen Süden im Blick. Unsere Angebote vermitteln auch die Perspektive unserer Partner in Asien, Afrika und Lateinamerika. Eine sehr wichtige Frage ist jene, welches Potenzial Religion für die Entwicklung einer Gesellschaft hat. Wir nehmen wahr, dass bei uns in einer breiten Öffentlichkeit Religionen eher als Brandbeschleuniger von Konflikten angesehen werden, denn als wirksame Instrumente einer interreligiösen Friedensarbeit. Anders erleben es viele unserer Partnerkirchen im globalen Süden, welche das friedliche Zusammenleben von unterschiedlichen Religionen als Grundvoraussetzung einer nachhaltigen Entwicklung ansehen. Religionsgemeinschaften haben dort, im Gegensatz zu staatlichen Einrichtungen, das Vertrauen der Bevölkerung. Die Verankerung in einer Religion verleiht den Gläubigen eine Resilienz, die es ihnen ermöglicht, trotz widrigster Umstände die Hoffnung auf eine bessere Zukunft nicht aufzugeben. Dies bedingt aber, dass jede Instrumentalisierung von Religion zur Legitimation von Gewalt entschieden zurückgewiesen wird.

Ermutigen zu solidarischem Handeln

Diese Kontexte unserer Partnerinnen und Partner bringen wir in unserer Bildungsarbeit zusammen mit Themen und Fragestellungen, die bei uns relevant und aktuell sind. Wir thematisieren das Ringen um ein friedliches Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft. Wir greifen die Diskussion darüber auf, wie und ob sich Religion in der Öffentlichkeit zeigen darf. Und wir setzen uns mit der globalen Vernetzung auseinander, die zunehmend, gerade in Krisen, zur Überforderung führt. Solche Themen erfordern Möglichkeiten einer differenzierten Auseinandersetzung und Vertiefung. Wir eröffnen diese Möglichkeiten in unseren Bildungsangeboten, in Kursen, Fachtagungen und anderen Veranstaltungen, zugeschnitten auf das jeweilige Zielpublikum.

Im Süd-Nord-Dialog unterhielten sich Ángel Román und Urs Baur, a.k.a. Black Tiger, zur veränderten Rolle von Männern in der heutigen Gesellschaft. Der volle Saal zeigte: Das Thema Gendergerechtigkeit beschäftigt die Öffentlichkeit. Foto: Mara Wirthlin/Mission 21

Die jemenitisch-schweizerische Politikwissenschaftlerin Elham Manea an der interreligiösen Fachtagung «Der Islam gehört zur Schweiz», 2019 in Basel. Foto: Mara Wirtlin/Mission 21

2019 besuchten insgesamt
4149 Frauen, Männer und Jugendliche
die Kurse und Veranstaltungen von Mission 21.

So liessen sich **1797 Erwachsene** in **95 Kursen** inspirieren und zum Handeln motivieren.

Und **1552 Fachleute und Interessierte,** vom Theologiestudenten bis zur Dozentin, holten sich in **17 Veranstaltungen** anregende Informationen und neue Kenntnisse.

Die Evaluationen, welche wir nach jeder Veranstaltung und nach jedem Kurs durchführen, zeigen uns auf, wo wir uns verbessern können. Sie zeigen ebenfalls auf, dass die angestrebte Wirkung erzielt wurde. So schreibt ein Jugendlicher: «ich habe verstanden, wie gut es uns geht, und dass wir die anderen, etwa Flüchtlinge, nicht vergessen dürfen.» Eine Teilnehmerin merkt an, dass sie nun den grossen Unterschied zwischen dem Islam und Boko Haram begriffen habe, sodass sie Menschen muslimischen Glaubens in der Schweiz anders begegnen könne. Oft geben Teilnehmerinnen und Teilnehmer an, dass sie eine «Horizonterweiterung» erfahren haben. Diese erfreulichen Rückmeldungen zeigen, dass unsere Angebote helfen, den Blick zu öffnen und vom Eigenen auf das uns zunächst Fremde zu richten – und so neue Erfahrungen und Einsichten ermöglichen.

Ein wichtiges Ziel besteht darin, dass wir mit unseren Angeboten die Teilnehmenden befähigen, in ihrem beruflichen oder privaten Alltag neue Erfahrungen und Erkenntnisse anzuwenden und dass wir sie zu solidarischem Handeln ermutigen. Lokal handeln und global denken ist nach wie vor eine wichtige Maxime unserer Sensibilisierungsarbeit.

Mit unserem Bildungsprogramm haben wir im Jahr 2019 über 4000 Menschen verschiedener Altersgruppen erreicht. In 30 Veranstaltungen mit 552 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in 148 Kursen mit 2597 Beteiligten haben wir diese Themen aufgenommen und mit den Anwesenden vertieft.

Magdalena Zimmermann
Leiterin Bildung Austausch Forschung

EDUQUA
Schweizerisches Qualitätszertifikat für Weiterbildungsinstitutionen
Certificat suisse de qualité pour les institutions de formation continue
Certificato svizzero di qualità per istituzioni di formazione continua

DEZA-Direktor Manuel Sager stellt sich am Youth Summit von Mission 21 den kritischen Fragen von jungen Erwachsenen zum Thema Entwicklungszusammenarbeit. Foto: Meret Jobin/ Mission 21

Die junge Generation bringt sich ein

4 HOCHWERTIGE BILDUNG

Mit dem Angebot young@mission21 spricht Mission 21 die junge Generation an. Programme für Austausch und Weiterbildung sowie Bildungsveranstaltungen hatten auch 2019 das Ziel, für die Themen Entwicklungszusammenarbeit und interkulturelle Verständigung zu sensibilisieren. Die rege Beteiligung junger Menschen zeigt, dass die Angebote auf Interesse und Zustimmung stossen.

Jugendbotschaftsprogramm

Erfolgreich startete das **Jugendbotschaftsprogramm 2019** mit der zweiten Staffel. Nach einer intensiven Werbe- und Bewerbungsphase konnten 19 neue Jugendbotschafterinnen und -botschafter ausgewählt werden. Die Jungen im Alter zwischen 18 und 28 Jahren sind nun gemeinsam während drei Jahren (2019–2021) unterwegs. Im Jugendbotschaftsprogramm, das von der Stiftung Mercator Schweiz unterstützt wird, setzen sich die Botschafterinnen und Botschafter mit vielfältigen Themen der Entwicklungszusammenarbeit und der weltweiten Kirche auseinander. Am Einführungswochenende im November 2019 tauschten sie ihre eigenen Erwartungen und Erfahrungen aus, arbeiteten zum Thema interkulturelle Kompetenz und beschäftigten sich mit der Frage, wie Religion in anderen Kontexten gelebt wird. Die angeregten Diskussionen und zahlreichen Fragen zeigen: Junge Menschen brauchen Räume, um sich mit den Zusammenhängen zwischen sich und der Welt auseinanderzusetzen. Genau diesem Bedürfnis räumt Mission 21 mit dem Jugendbotschaftsprogramm Platz ein.

Youth Summit

Im Sommer veranstaltete Mission 21 den **Youth Summit 2019.** Zur Frage «Entwicklungszusammenarbeit – nichts als heisse Luft?» stellte das Jugendnetzwerk von Mission 21 eine breit abgestützte Veranstaltung auf die Beine. Auslöser war, dass der Bundesrat die neue Botschaft der Schweiz zur strategischen Ausrichtung der internationalen Zusammenarbeit publizierte. Im Frühling 2019 wurde die Vernehmlassung dazu eröffnet. Young@mission21 wollte jungen Menschen die Gelegenheit zur Meinungsäusserung geben, organisierte in Zusammenarbeit mit allen Schweizer Jungparteien Workshops zu grundlegenden Fragen der Entwicklungszusammenarbeit und lancierte die politische Debatte.

Die Gedanken und Argumente wurden denn auch von höchster Stelle zur Kenntnis genommen. Botschafter Manuel Sager, Leiter der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), nahm an der Diskussion teil und stellte sich den kritischen Fragen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

PEP!

Unser Weiterbildungsprogramm **PEP! – Professionals Exposure Programm** stand 2019 vor unerwarteten Herausforderungen. Im PEP! finden Berufseinsteigerinnen und -einsteiger zwischen 22 und 30 sorgfältig ausgewählte Arbeits- und Weiterbildungsangebote an stabilen Einsatzorten.

«PEP!-lerinnen» beim Vorbereitungstreffen 2019: Wulandari Baumann, Seline Keller, Samira Clemenz, Alina Mira Burkart, Delia Unternährer (v.l.) . Foto: Meret Jobin/ Mission 21

Im Jahr 2019 wurden aber die Einsatzregionen Chile und Hongkong von Protestbewegungen erschüttert. In Hongkong begannen im Juni Massendemonstrationen gegen ein Gesetz für Auslieferungen nach China. Die Breite der Bewegung und die teilweise heftigen Proteste überraschten. Das Leben in Hongkong verlief abseits der Protestzonen dennoch in geordneten Bahnen, wenn auch mit Einschränkungen.

Ebenfalls von Protesten beeinflusst war im Herbst 2019 der Einsatz in Chile. Dort richteten sich die Kundgebungen gegen die soziale Ungleichheit im Land, es kam zu grossen Demonstrationen und auch zu Ausschreitungen. Das Vorgehen der Sicherheitskräfte gegen Demonstrierende war teilweise brutal und löste unter anderem Kritik von der UNO aus.

Die Erfahrungen, die die Teilnehmerinnen von PEP! in Chile und Hongkong machten, waren tiefgreifend. Wie sich in einer scheinbar stabilen Gesellschaft plötzlich Instabilität und Verunsicherung entwickeln, löste viele Fragen aus. Weiter war die Erfahrung prägend, dass man sich mit einer solchen veränderten Situation arrangiert. Zudem wurde den Teilnehmerinnen aus der Schweiz bewusst, dass sie jederzeit nach Hause «entkommen» konnten, während befreundete Menschen sowie Mitarbeitende vor Ort bleiben und sich der Auseinandersetzung stellen mussten.

Mission 21 hat die Einsätze der PEP!-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer intensiv begleitet und die Betreuung den neuen Herausforderungen angepasst. Die jungen Berufsleute waren teilweise weiter für die Partner tätig und lernten, auch beruflich mit der neuen Lage umzugehen. Die Situation wurde mit internen und externen Fachleuten, den Partnern vor Ort sowie den Teilnehmenden beobachtet und analysiert. Die Beurteilung, ob die Einsätze jeweils fortgeführt werden können, wurde stets im Interesse der Sicherheit der jungen Berufsleute getroffen.

*2019 beschäftigten sich über **830 junge Menschen** mit den Themen von Mission 21.*

30 junge Erwachsene setzten sich intensiv mit der Tätigkeit von Mission 21 auseinander:

10 junge Berufsleute nahmen am Berufsbildungsprogramm PEP! teil.

20 junge Erwachsene engagierten sich im Jugendbotschaftsprogramm von Mission 21.

*Rund **800 Jugendliche** besuchten **53 Kurse** von Mission 21.*

Nord-Süd-Tag

Mission 21 bietet zu ihren Inhalten auch für Jugendliche altersgerechte Zugänge an. Ein wirkungsvolles Beispiel war 2019 der **Nord-Süd-Tag in Bern** für Konfirmationsklassen aus dem Kirchengebiet Bern-Jura-Solothurn, der zum vierten Mal stattfand. Zum Thema «Wasser – ein Menschenrecht» arbeitete ein Team junger Erwachsener ein Programm aus, dessen Hauptelement ein Parcours durch die Berner Altstadt war. Der Parcours zeigte in Etappen die Komplexität des Themas auf. Die Jugendlichen wurden mit der App Actionbound auf ihrem Smartphone durch den Parcours geleitet.

Der unterhaltsame und lehrreiche Stadtspaziergang zum Thema Wasser steht nun auch weiteren Gruppen zur freien Verfügung: Einfach Actionbound-App aufs Smartphone laden und den Bound «Wasser – ein Menschenrecht» starten.

Barbara Grass, Veronika Henschel, Kevin Ischi
Team young@mission21

Forschung

Differenzierte Aufarbeitung von Missionsgeschichte ermöglichen

Mission 21 ermöglicht Forscherinnen und Forschern, das Archiv für interdisziplinäre Arbeiten zu nutzen. Voraussetzung für aussagekräftige Arbeiten ist eine weitere Erschliessung der reichhaltigen Bestände. Dank der Unterstützung von Stiftungen können auch wirtschaftshistorisch wichtige Dokumente erschlossen werden.

4 HOCHWERTIGE BILDUNG

Im englischen Sprachgebrauch wird «Mission» rege benutzt, um Ziele, Werte und Aufgaben einer Geschäftstätigkeit zu formulieren. Ganz anders im Deutschen. Hier wird heutzutage der Begriff gerne vorschnell und pauschal mit Zwangsbekehrung und Kolonialismus in Verbindung gebracht. Mission 21 sieht es darum als wichtige Aufgabe an, sich der Missionsgeschichte zu stellen, deren sorgfältige Aufarbeitung zu ermöglichen und eine differenzierte Sicht auf diese Geschichte zu eröffnen. Deshalb stellen wir das historische Forschungsarchiv einer breiten internationalen Öffentlichkeit für interdisziplinäre Forschungen zur Verfügung.

Dokumente für die Forschung zugänglich

Im vergangenen Jahr hat sich ein wirtschaftshistorischer Schwerpunkt herauskristallisiert. Verschiedene Forscherinnen und Forscher thematisierten die Verflechtungen zwischen der Schweiz und den globalen Warenströmen.

Ziegelei der Missions-Handels-gesellschaft (Ferok/Indien, 1906/07). Foto: Archiv der Basler Mission/QU-30.016.0093

Das Interesse an der Fachbibliothek und am Forschungsarchiv Mission 21 wächst erfreulich: 2019 gab es **ein Drittel mehr Benutzungstage** im Lesesaal und **60 % mehr Ausleihen** in der Bibliothek.

80 Forscherinnen und Forscher arbeiteten teils längere Zeit in Archiv und Bibliothek.

Wir verzeichneten **623** **Benutzungstage** im Lesesaal. und die Ausleihe von **2165** Büchern.

Zu nennen sind namentlich das Buch von Lea Haller «Transithandel. Geld- und Warenströme im globalen Kapitalismus» sowie die Masterarbeit von Melanie Wäger über den schweizerisch-ghanaischen Kakaohandel mit dem Titel «Crypto-colonialism in the intersection of business, humanitarianism and politics». Beide Arbeiten basieren in wesentlichen Teilen auf den Unterlagen unseres Archivs.

Diese Beispiele machen deutlich, wie wichtig es für die Forschung ist, dass Dokumente aus unserem Archiv für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nutzbar sind. Diese Aufarbeitung ist mit einem hohen Aufwand verbunden. Deshalb sind wir sehr glücklich, dass wir dank namhafter Beiträge der Christoph Merian Stiftung, der Ernst Göhner Stiftung sowie der Basler Handelsgesellschaft diese Unterlagen archivisch erschliessen und damit der internationalen Forschungswelt in vollem Umfang zugänglich machen können.

Einmalige Einblicke aus anderer Perspektive

Die Bibliothek von Mission 21 bietet aktuelle Fachliteratur etwa zur kontextuellen Theologie, zu African Studies und zur Entwicklungspolitik. Ebenso verfügt sie über historisch bedeutsame Werke. Eine Besonderheit unserer Fachbibliothek sind Dokumente, die anderswo kaum auffindbar sind. Dabei handelt es sich um Broschüren, Faltblätter, Sonderdrucke, einzelne Zeitschriftenhefte oder Pamphlete. Ihr Inhalt ist eine wahre Fundgrube für die vielfältigsten Forschungsthemen. Ein paar Beispiele: Die Broschüre «Entwicklungshilfe und neue Weltwirtschaftsordnung» von 1978, eine Anleitung zur Sonntagspredigt der Presbyterianischen Kirche Kameruns von 1983, ein Konferenzbericht aus Poona über den christlichen Einfluss auf das moderne Leben in Indien von 1966. In vielen dieser Dokumente tritt eine nichtwestliche Perspektive zutage. Dieser Bestand ist einmalig in der Schweizer Bibliothekslandschaft. Die rund 6000 Dokumente sind alle einzeln im Online-Katalog der Universitäten Basel und Bern auffindbar. Fachbibliothek und Forschungsarchiv bilden wichtige sich ergänzende Zugänge für vielfältige wissenschaftliche Forschungsvorhaben.

Patrick Moser, Andrea Rhyn, Claudia Wirthlin
Team Forschung

Heissbegehrt: Konfirmandinnen und Konfirmanden der Basler Kirchgemeinde Kleinbasel kochten Suppe und verteilten diese mit Hilfe von Pfarrer Tobias Dietrich gegen eine Spende für die Friedensarbeit von Mission 21. Foto: Miriam Glass/Mission 21

Spenden
Jahresrechung
Organisation

Pfäffikon ZH teilt mit den Benachteiligten in der Welt

Mission heisst auch teilen und Versöhnung fördern

Die Kirchgemeinde Pfäffikon im Zürcher Oberland hat ihr Engagement für Mission 21 in den letzten Jahren stark erhöht. Wie und warum sie das gemacht hat? Die Antworten auf diese Fragen werfen ein spannendes Licht darauf, was es heisst, Kirche zu sein – hier und jetzt, in der wohlhabenden Schweiz des 21. Jahrhunderts.

Friedenskonzert in der Kirche Pfäffikon. Foto: Maria Bertschi Steiner

Freiwillige und ehrenamtlich Tätige erbringen für Mission 21 wichtige und wirksame Einsatzleistungen.

Rund **300** **Sammlerinnen und Sammler** erbrachten im Kollektenverein die erfreuliche Summe von **85 993** **Franken.**

Im Jahre 2019 standen rund **150** **Freiwillige** während **2000** **Stunden** für Mission 21 im Einsatz.

Im Gespräch mit Pfarrer Paul Kleiner und Maria Bertschi Steiner, Mitglied der Kirchenpflege, fällt das Schlüsselwort eher beiläufig, aber mit einer Betonung, die zeigt, dass es von Herzen kommt: «Teilen gehört zum Christ-Sein, zu dem, was Kirche auch ist», sagen beide. Die Tat gehört zum Evangelium genauso wie das Wort, erst wenn die Tat dem Wort folgt, entsteht Glaubwürdigkeit. Dabei kommt dem Teilen mit den Benachteiligten – besonders im globalen Süden – eine grosse Bedeutung zu. «Kirche ist eine globale Bewegung», meint der Pfarrer und fügt an: «Hier hat Globalisierung einen positiven Klang.» Gemeint ist damit auch mehr als ein sozial engagiertes Gegengewicht zu den Kräfteverhältnissen in der globalisierten Wirtschaft. Es geht um glaubwürdiges Handeln auf der Basis des Evangeliums.

Stärkung einer verlässlichen Zivilgesellschaft

Wie viele Kirchgemeinden teilt auch Pfäffikon Vergabungen auf zugunsten von lokalen, regionalen und weltweiten Empfängern, wobei die Kirchgemeinde in den letzten zwei Jahren den Anteil für Projekte in Übersee bewusst erhöht hat. Maria Bertschi Steiner, die Ressort-Verantwortliche für Ökumene, Mission und Entwicklungszusammenarbeit in der Kirchenpflege, betont, die Erkenntnis sei da, dass wir in der Schweiz mit unseren sozialen Problemen leichter zurande kämen als die Menschen in wirtschaftlich und politisch schwachen Staaten. Mission 21 ist für die Kirchgemeinde aus dem Zürcher Oberland auch deshalb wichtig, weil das Werk aus Basel mit einer langen Tradition und starken Verbindungen zu lokalen Partnern konsequent in den Aufbau und die Stärkung von Basisgemeinschaften investiert. Nur mit tragenden Werten kann eine verlässliche Zivilgesellschaft aufgebaut werden. Mission 21 ist dabei in vielen Teilen der Welt ein wichtiger Partner für lokale und regionale Kirchen und Organisationen.

Genau aus diesem Grund unterstützt die Zürcher Kirchgemeinde Päffikon seit einem Jahr die theologische Ausbildung in Sabah, Malaysia. Die Absolventinnen und Absolventen sind später in ihren Kirchen und in ihrem sozialen Kontext wichtige Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für eine gerechte, friedliche und inklusive Gesellschaft. «Sie stärken die Widerstandsfähigkeit der Menschen», sagt Maria Bertschi Steiner, die im vergangenen Jahr die theologische Schule besucht hat und mit vielen positiven Eindrücken nach Hause gekommen ist. Besonders bewegt haben sie die zahlreichen Begegnungen mit den Menschen in Sabah. Sie habe aus den Gesprächen erfahren, wie sehr sich die Studierenden für ein friedliches Miteinander und für soziale Gerechtigkeit einsetzen; wichtige Grundsätze in einem Land, in dem die Kluft zwischen Arm und Reich wächst.

Yakubu Joseph, Koordinator für Mission 21 in Nigeria (li), im Gespräch. Foto: Mission 21

Für einen tragfähigen Zusammenhalt in der Bevölkerung

Seit 2009 terrorisiert die islamistische Miliz Boko Haram die Bevölkerung im Nordosten Nigerias. Insgesamt über zwei Millionen Menschen mussten fliehen, Tausende kamen ums Leben. 2019 nahmen die Angriffe und Entführungen wieder zu. Betroffen sind christliche ebenso wie muslimische Bewohnerinnen und Bewohner der Region.
Mission 21 und ihre Partner vor Ort fördern den Frieden zwischen Menschen christlichen und muslimischen Glaubens und unterstützen Opfer von Gewalt. So wurde 2019 ein Training zum Thema Frieden mit fast 50 Teilnehmenden durchgeführt, 70 christliche und muslimische Jugendliche bauten in gemeinsamen Workshops Vorurteile ab und die Partnerkirche EYN gründete und begleitete zwei neue interreligiöse Dialoggruppen. Mission 21 unterstützt die Friedensarbeit in Nigeria für einen tragfähigen Zusammenhalt in der Bevölkerung.

Engagement für Versöhnung

Was hat Maria Bertschi Steiner dazu bewegt, sich für Mission 21 zu engagieren? Da war einmal ein Buch von Ronald J. Sider, das sie vor vielen Jahren gelesen hat. «Der Weg durchs Nadelöhr: Reiche Christen und Welthunger» hiess es, und die Lektüre hat sie ermutigt, sich für die Menschen in der Welt einzusetzen. Hinzu kam ihre Erziehung zu Hause, wo es «ganz normal» war, zehn Prozent des Ersparten an Bedürftige zu spenden. Pfarrer Paul Kleiner betont, dass auch bei ihm das Elternhaus eine prägende Rolle gespielt habe. Seine Eltern waren in den 1960er-Jahren tätig in der Mission im Südwesten Nigerias. Der junge Paul besuchte dort sechs Jahre lang die Schule, dies in der Zeit des Biafra-Krieges (1967–70). Somit kennt er die Bedeutung der Kirchen in einem schwierigen Umfeld aus eigenem Erleben. Später, als junger Pfarrer, war er zehn Jahre Dozent an einer theologischen Schule in Angola. Auch dort herrschte just zu jener Zeit ein Bürgerkrieg. Paul Kleiner weiss deshalb, wie wichtig es ist, die Arbeit von Mission 21 bei der Ausbildung angehender Theologinnen und Theologen zu unterstützen. «Gut ausgebildete Pfarrerinnen und Pfarrer sind Akteure für den Frieden; der Glaube gibt den Menschen Halt und Hoffnung, er setzt nicht auf Rache, sondern auf Versöhnung.»

Das Teilen in der Kirchgemeinde verankern

In der Gemeinde gab es letztes Jahr eine Ausstellung zum Thema Frieden. Diese Aktion hat auch Menschen von ausserhalb der Kirchgemeinde angezogen. Einmal im Jahr gibt es einen Suppenzmittag. Dazu hat die Kirchgemeinde das Ziel, jeweils einen Gast aus dem globalen Süden zu einem Gottesdienst einzuladen. Im Oktober 2019 war Yakubu Joseph, Koordinator von Mission 21 in Nigeria, der gerade in der Schweiz weilte, in Pfäffikon zu Gast. In der vollen Kirche konnte er über die Friedensförderung von Mission 21 und ihren Partnerorganisationen in Nigeria berichten. Anschliessend gab es beim Kaffee noch Zeit für wertvolle Gespräche mit interessierten Gemeindemitgliedern.

Maria Bertschi Steiner und Pfarrer Paul Kleiner betonen, dass das Thema Mission auch immer wieder in Gottesdiensten vorkommt. Insgesamt entsteht so eine gute Gewohnheit des Teilens und es wächst die Selbstverständlichkeit der Gemeinde, sich als Teil der weltweiten Kirche zu erleben.

Friedrich Weibel
Koordinator kirchliche Partnerschaften

Mehrjähriges Engagement ermöglicht nachhaltige Entwicklung

Frieden wächst dank Ihnen und Ihrer Solidarität

16 FRIEDEN, GERECHTIGKEIT UND STARKE INSTITUTIONEN

Ohne Frieden kann es keine nachhaltige Entwicklung geben und ohne nachhaltige Entwicklung keinen Frieden. Gemeinsam mit unseren Partnerkirchen und -organisationen setzen wir uns als weltweite, solidarische Gemeinschaft für die Verwirklichung einer gerechten, friedlichen und inklusiven Welt ein. Denn nur wo Menschen in Frieden leben, können Hunger und Armut bekämpft und der Zugang zu medizinischer Versorgung und Bildung geschaffen werden. Im Südsudan, wo ein jahrelanger Krieg zwischen verschiedenen Ethnien herrschte und die Menschen wegen der Gewalt und der Kämpfe fliehen mussten, wirken unsere Partner am Friedensprozess aktiv mit. Sie engagieren sich beim Aufbau von Primarschulen und bei der Weiterbildung von Lehrpersonen, betreiben ein Kinderheim, bieten Berufsbildung für Vertriebene und führen eine Hebammenschule.

Vertriebene Frauen in Kamerun erhalten in einem einjährigen Schneidereikurs der Partnerorganisation YOP von Mission 21 Grundlagen, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen.
Foto: Omer Songwe

Diese Projekte sowie die Friedens- und Versöhnungsarbeit für ein zukünftiges Miteinander in diesem noch jungen Land kann Mission 21 mit ihren Partnern dank der grosszügigen Unterstützung und Solidarität von Spenderinnen und Spendern, Freiwilligen, Stiftungen, Kirchgemeinden, Kantonalkirchen sowie dank Legaten und den Beiträgen der DEZA leisten.

Das Berichtsjahr 2019 war für uns ein relativ gutes Spendenjahr mit einem leichten Spendenertragsplus von insgesamt 3,3 Prozent. Eine aussergewöhnlich hohe Zuwendung erhielten wir durch die Auflösung der Martin-Stucki-Stiftung, die uns ihr Stiftungsvermögen übertragen hat. Wir werden diese Zuwendung nun über mehrere Jahre wirkungsvoll im Sinne des Stifters Martin Stucki in Kamerun einsetzen, wo wir trotz der fragilen Situation dank unserer Partner unsere Programmarbeit fortsetzen können. Bei den Zuwendungen der Landeskirchen konnten wir einen leichten Zuwachs verzeichnen, bei den Kirchgemeinden waren die Einnahmen leider rückläufig. Unsere privaten Spenderinnen und Spender ebenso wie die Freiwilligen und die ehrenamtlichen Mitarbeitenden zeigten sich grosszügig und engagiert, dennoch sind hier die Einnahmen insgesamt gesunken.

Die Beiträge von Stiftungen, des Lotteriefonds, von Gemeinden und Kantonen konnten im Vergleich zum Vorjahr erfreulicherweise gesteigert werden. Wir freuen uns sehr über das nachhaltige und mehrjährige Engagement unserer institutionellen Geldgeber und bedanken uns für das Vertrauen in die Wirkung unserer Arbeit.

Ganz herzlich möchte ich Ihnen allen für Ihre Solidarität und Ihre Unterstützung danken! Gemeinsam bewirken wir nachhaltige Veränderungen als Basis für eine inklusive, gerechte und friedliche Welt.

Gaby Ullrich
Leiterin Marketing und Kommunikation

Peter Gai Lual, Präsident der Presbyterianischen Kirche sowie des Südsudanesischen Kirchenbundes, wird 2019 von Papst Franziskus empfangen. Foto: Ferdinand von Habsburg/Mission 21

Mission 21 unterstützt die beharrliche Friedensarbeit im Südsudan

Mit dem Friedensabkommen und der Regierungsbildung wächst die Hoffnung auf echten Frieden für den Südsudan. Mitgewirkt bei den Anstrengungen für die Friedensverhandlungen haben auch **Partner von Mission 21,** der **Südsudanesische Kirchenbund** sowie die **Presbyterianische Kirche (PCOSS).** Ihr Action Plan for Peace, unterstützt von Mission 21, verfolgte beharrlich das Ziel, Misstrauen abzubauen, verfeindete Gruppen an einen Tisch zu bringen und Gespräche anzustossen. Nachhaltig unterstützt Mission 21 die Partner dabei, Brücken über ethnische Gräben zu bauen und Betreuungspersonen für die Traumaverarbeitung sowie Versöhnungsarbeit auszubilden. Viele Menschen leiden unter den Folgen von Vertreibung und Gewalt, Kindern fehlt es an Nahrung und Schulbildung. Mission 21 leistet hier Hilfe, damit die nächste Generation die Chance auf eine bessere Zukunft erhält.

Spendenliste

Kirchgemeinden, Kantonalkirchen und kirchliche Institutionen, die Mission 21 im Jahr 2019 mit Beiträgen ab 50 000 Franken unterstützt haben:

(alphabetisch nach Ort)
Evang.-ref. Kirche Basel-Stadt; Evang.-ref. Gesamtkirchgemeinde Bern; Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz, Bern; Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn; Evang.-ref. Gesamtkirchgemeinde Biel; Evang.-ref. Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen; Evang.-ref. Kirchgemeinde Horgen; Evang.-ref. Kirche Luzern; Evang.-ref. Kirchgemeinde Pfäffikon; Evang.-ref. Kirche Schaffhausen; Union des Eglises Protestantes d'Alsace et de Lorraine (UEPAL), Strasbourg; Evang.-ref. Kirchgemeinde Thun; Evang.-ref. Kirchgemeinde Veltheim, Winterthur; Verband der Evang.-ref. Kirchgemeinden, Winterthur; Evang.-ref. Kirche Kanton Zug.

Diese Institutionen und Stiftungen haben Mission 21 2019 mit 10 000 Franken und mehr unterstützt:

(alphabetisch nach Ort)
Stiftung St. Martin, Baar; Hand in Hand Anstalt, Balzers; Basler Mission, Basel; Christoph Merian Stiftung, Basel; Kanton Basel-Stadt; Kanton Basel-Landschaft; Däster-Schild Stiftung, Bern; Direktion für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA), Bern; Stiftung Henriette und Hans-Rudolf Dubach-Bucher, Luzern; Hirschmann-Stiftung, St. Gallen; Basler Mission Deutscher Zweig (BMDZ), Stuttgart; Evangelische Mission in Solidarität (EMS), Stuttgart; Martin-Stucki-Stiftung für Schulen in Afrika, Teuffenthal b. Thun; MAIORES STIFTUNG c/o Fundationsanstalt, Vaduz; Stiftung Solidarität Dritte Welt, Wädenswil; Evangelischer Arbeitskreis für Weltmission (EAWM), Wien; Weltgebetstag Schweiz, Winterthur; Ernst Göhner Stiftung, Zug; Finanzdepartement der Stadt Zürich; Gemeinnützige Genossenschaft für Familienherbergen, Zürich; Stiftung Mercator Schweiz, Zürich.

Lokale Vereine und Gruppierungen mit einer Unterstützung von über 5000 Franken:

(alphabetisch nach Ort)
Arbeitskreis Basare Aargau; Basargruppe Arlesheim; Basararbeit Bolligen; Basar Kirchgemeinde Heiliggeist, Bern; Missionsarbeitskreis Flawil; Missionsarbeitskreis Frauenfeld; Frauentreffen Hausen AG; Basar Kirchgemeinde Herzogenbuchsee; Basar Kirchgemeinde Holderbank-Möriken-Wildegg; Missionsgruppe Holziken; Basar Kirchgemeinde Horgen; Basar Kirchgemeinde Kölliken; Missionsverein Oberentfelden; Basar Kirchgemeinde Rapperswil-Jona; Basar Kirchgemeinde Rheinfelden-Kaiseraugst-Magden-Olsberg; Basar Kirchgemeinde Seon; Basar Kirchgemeinde Stein am Rhein-Burg; Basar Kirchgemeinde Wichtrach; Basar Winterthur-Seen; Basar Winterthur-Veltheim; Basar Winterthur-Wülflingen; Basar Kirchgemeinde Worb; Basar Kirchgemeinde Altstetten, Zürich.

Bilanz

	31.12.2019	31.12.2018
Aktiven	**CHF**	**CHF**
Flüssige Mittel	3 188 810.28	3 090 259.22
Festgelder	1 128 069.82	1 206 332.48
Wertschriften	2 185 452.90	2 554 155.30
Forderungen ggü. Dritten	227 457.50	349 000.01
Forderungen ggü. verb. Unternehmen	323 353.04	362 352.81
Aktive Rechnungsabgrenzung	297 231.16	462 485.52
Total Umlaufvermögen	**7 350 374.70**	**8 024 585.34**
Finanzanlagen	1 500 000.00	1 533 335.00
Sachanlagen	39 156.00	7 092.30
Immaterielle Anlagen	105 890.70	0.00
Total Anlagevermögen	**1 645 046.70**	**1 540 427.30**
Total Aktiven	**8 995 421.40**	**9 565 012.64**
Passiven		
Verbindlichkeiten ggü. Dritten	462 527.69	426 932.51
Passive Rechnungsabgrenzung	134 300.65	91 816.35
Total kurzfristiges Fremdkapital	**596 828.34**	**518 748.86**
Rückstellungen	238 421.70	266 208.25
Total langfristiges Fremdkapital	**238 421.70**	**266 208.25**
Fonds mit einschränkender Zweckbindung	3 834 927.57	3 963 868.35
Total zweckgebundene Fonds	**3 834 927.57**	**3 963 868.35**
Erarbeitetes freies Kapital	3 016 692.58	3 283 621.77
Erarbeitetes gebundenes Kapital	1 308 551.21	1 532 565.41
Total Organisationskapital	**4 325 243.79**	**4 816 187.18**
Total Passiven	**8 995 421.40**	**9 565 012.64**

Der Bericht der **Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers** bescheinigt, dass die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz, den Statuten sowie den SWISS-GAAP-FER-21-Richtlinien entsprechen.

Betriebsrechnung

	31.12.2019	31.12.2018
Ertrag	**CHF**	**CHF**
Spenden	8 439 233.18	8 171 375.12
davon zweckbestimmt	*3 034 572.90*	*2 765 430.89*
Beiträge von Organisationen	1 669 790.71	1 876 429.93
davon zweckbestimmt	*853 545.86*	*979 299.40*
Beitrag Bund (DEZA)	1 879 710.00	1 888 225.75
davon zweckbestimmt	*1 573 376.67*	*1 568 635.67*
Legate	879 577.95	2 086 534.15
davon zweckbestimmt	–	*144 852.20*
Ertrag aus Geldsammelaktionen	**12 868 311.84**	**14 022 564.95**
Handelsertrag	14 237.78	17 814.29
Dienstleistungsertrag	80 225.82	82 236.96
Übrige Erträge	52 129.84	21 325.47
Erträge aus erbrachten Leistungen	**146 593.44**	**121 376.72**
Total Erträge	**13 014 905.28**	**14 143 941.67**
Aufwand für die Leistungserbringung		
Programm- und Projektaufwand	10 222 604.47	9 999 694.95
Mittelbeschaffungsaufwand	1 785 454.92	2 062 283.49
Administrativer Aufwand	1 992 507.77	1 766 435.10
Total Aufwand für die Leistungserbringung	**14 000 567.16**	**13 828 413.54**
Betriebsergebnis	**-985 661.88**	**315 528.13**
Finanzergebnis		
Finanzertrag	413 570.86	81 065.30
Finanzaufwand	-47 793.15	-166 855.44
Total Finanzerfolg	**365 777.71**	**-85 790.14**
Betriebsfremdes Ergebnis		
Ausserordentliches Ergebnis	–	–44 027.78
Total betriebsfremdes Ergebnis	**–**	**-44 027.78**
Ergebnis vor Fondsveränderungen	**-619 884.17**	**185 710.21**
Fondsergebnis		
Zuweisung an Fondskapital	*-2 797 958.47*	*-2 288 505.97*
Verwendung des Fondskapitals	*2 926 899.25*	*2 469 967.10*
Veränderung des Fondskapitals	**128 940.78**	**181 461.13**
Jahresergebnis vor Zuweisung an Organisationskapital	**-490 943.39**	**367 171.34**
Zuweisung an freies Kapital		*-332 303.76*
Verwendung des freien Kapitals	*266 929.19*	
Ergebnis freies Kapital	**266 929.19**	**-332 303.76**
Zuweisung an gebundenes Kapital	*-7 314.18*	*-305 068.37*
Verwendung des gebundenen Kapitals	*231 328.38*	*270 200.79*
Ergebnis gebundenes Kapital	**224 014.20**	**-34 867.58**
Ergebnis nach Zuweisung an Organisationskapital	**0.00**	**0.00**

Herkunft und Verwendung der Mittel

Herkunft der Spenden
(8 439 233 Franken)

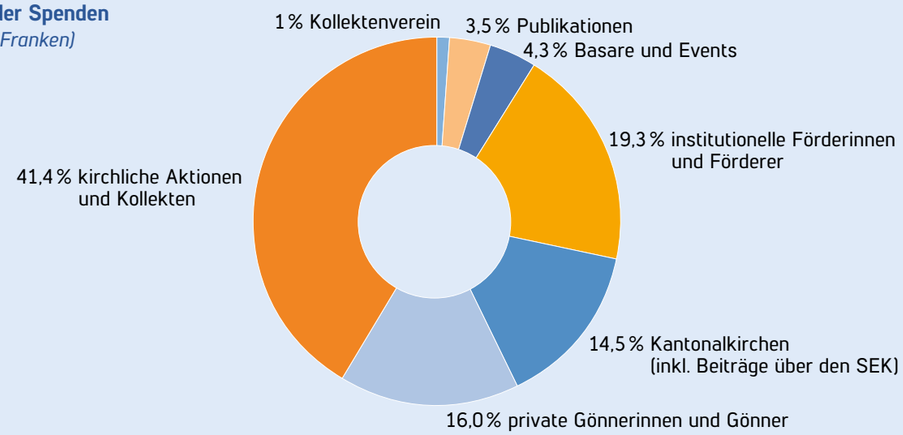

Herkunft der Mittel
(13 014 905 Franken)

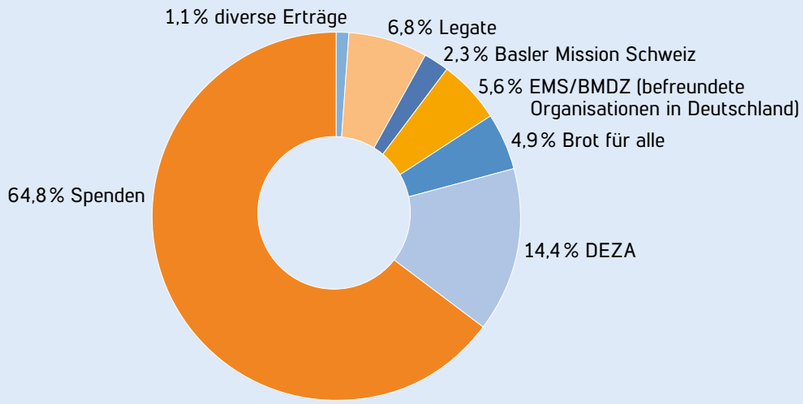

Aufwand für die Leistungserbringung
(14 000 567 Franken)

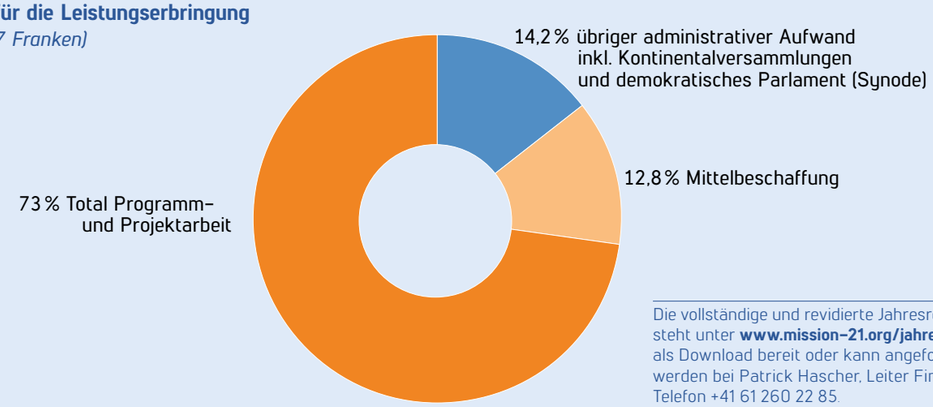

Die vollständige und revidierte Jahresrechnung steht unter **www.mission-21.org/jahresbericht** als Download bereit oder kann angefordert werden bei Patrick Hascher, Leiter Finanzen, Telefon +41 61 260 22 85.

Kommentar zur Jahresrechnung

Grosszügige Stiftungen und Institutionen

Mission 21 konnte den Mitteleinsatz für die Programm- und Projektarbeit im Jahr 2019 erneut steigern. Über 10 Millionen Franken konnten insgesamt dafür eingesetzt werden. Die Spenden im budgetierten Bereich lagen erfreulicherweise gut drei Prozent höher als im Vorjahr.

Die Spendeneinnahmen von Mission 21 verzeichneten 2019 eine Zunahme. Dies ist insbesondere auf die institutionellen Spenderinnen und Spender zurückzuführen. Es ist hoch erfreulich, dass Stiftungen und Institutionen Mission 21 vermehrt ihr Vertrauen schenken und die Projekte mit grosszügigen Beiträgen unterstützen.

Auch private Spenderinnen und Spender tragen weiterhin einen wichtigen Teil zur Finanzierung des Projekt- und Programmaufwands von Mission 21 bei. Da sie vermehrt aus kirchennahen Kreisen kommen, lässt sich parallel zu den sinkenden Mitgliederzahlen der Kirchen feststellen, dass auch die Einnahmen bei Mission 21 aus privaten Spenden zurückgehen. Ebenfalls leicht rückläufig sind die Einnahmen aus Spenden von Kirchgemeinden und Basargruppen. Der Gesamtanteil der Spenden aus dem kirchlichen Bereich ist für Mission 21 nach wie vor wichtig, machen diese doch beinahe 56 Prozent der gesamten Spenden aus.

Mission 21 setzte 2019 mehr Mittel in der Programm- und Projektarbeit ein. Im Bereich Friedensförderung waren es fast sechs Prozent mehr, insgesamt 678 734 Franken. Im Bereich Landwirtschaft und Existenzsicherung nahm der Mittelaufwand um ein Drittel zu, insgesamt wurden 1 034 429 Franken dafür aufgewendet. Aus diesem höheren Aufwand und den tieferen Einnahmen ergab sich 2019 ein Aufwandsüberschuss von rund einer Million Franken, der durch Fonds- und Kapitalentnahmen und aus dem Finanzergebnis gedeckt wurde.

Allen privaten Spenderinnen und Spendern und den vielen Kirchgemeinden und Institutionen, die Mission 21 in der nachhaltigen Entwicklungszusammenarbeit unterstützen, danken wir herzlich, insbesondere der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), den Kantonalkirchen und der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS) – bis 31.12.2019 der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK). Ein grosser Dank gebührt auch den grosszügigen Stiftungen und politischen Gemeinden sowie befreundeten Institutionen und Werken. Sie alle tragen mit ihren Beiträgen dazu bei, dass die Programm- und Projektarbeit von Mission 21 wirksam weitergeführt werden kann.

Das interne Kontrollsystem (IKS) basiert auf einem risikoorientierten Ansatz und stellt sicher, dass die finanzielle Berichterstattung zuverlässig ist und die notwendigen gesetzlichen Vorschriften beziehungsweise die Fachempfehlungen eingehalten werden. Der Bericht der Revisionsstelle Pricewaterhouse-Coopers bescheinigt, dass die Buchführung und die Jahresrechnung dem Gesetz, den Statuten sowie den SWISS-GAAP-FER-21-Richtlinien entsprechen. Interessierten stellen wir gerne die detaillierte Jahresrechnung und die Bilanz zu.

Patrick Hascher
Leiter Finanzen

In der Demokratischen Republik Kongo fördert die Partnerkirche von Mission 21 den ökologischen Anbau von Gemüse.
Foto: Christian Weber/ Mission 21

Organigramm Mission 21

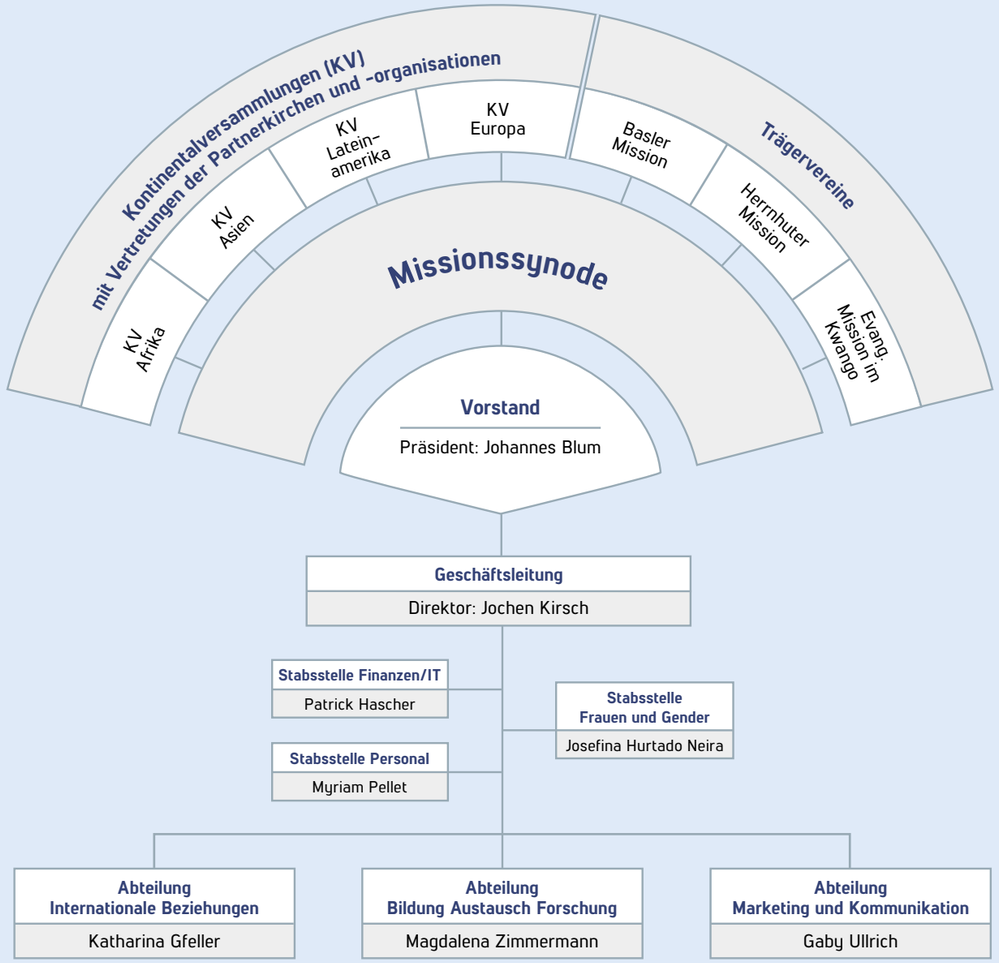

mission 21
evangelisches missionswerk basel

Mission 21 setzt Zeichen der Hoffnung für eine gerechtere Welt. Dazu arbeiten wir als internationales, gemeinnütziges Werk in 20 Ländern in Afrika, Asien und Lateinamerika mit über 70 Partnerkirchen und -organisationen zusammen. In mehr als 100 Projekten engagieren wir uns für Bildung, Gesundheit, Frieden, Armutsbekämpfung und Frauenförderung. Wir sind tätig in der langfristigen Entwicklungszusammenarbeit sowie in Nothilfe und Wiederaufbau. Wir leisten in der Schweiz mit der weltweiten Programmarbeit eng verknüpfte Bildungsarbeit. Unsere Arbeit richten wir an der «Agenda 2030» aus, den Zielen der UNO für nachhaltige Entwicklung. Mission 21 wird unterstützt von der Evangelischen Kirche Schweiz sowie der eidgenössischen Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit.

www.mission-21.org

Gremien im Jahr 2019

Vorstand

Amtsdauer: vier Jahre mit der Möglichkeit zur zweimaligen Wiederwahl

Prof. Dr. Johannes Blum
Präsident
Senior Consultant medizinische Abteilung am Tropeninstitut Basel

Pfr. Karl F. Appl
Vizepräsident
Präsident der Basler Mission
Pfarrer, Märstetten TG

Kurt Kägi
Geschäftsführer, ehem. Kirchenratspräsident Landeskirche beider Appenzell, Herisau

Dr. Margrit Schneider-Schardt
Zahnärztin, 1990 bis 2015 Synodale der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt, Basel

Andrea R. Trümpy
Vizepräsidentin des kantonalen Kirchgemeinderates des Kantons Glarus, alt Stadtpräsidentin von Glarus

Pfr. Hans-Joachim Zobel
Dekan i. R., Evang. Landeskirche in Baden, Freiburg (D)

Pfrn. Dr. Claudia Hoffmann
Assistentin/Post Doc Theologische Fakultät Universität Basel

Pfr. Frieder Vollprecht
Pfarrer der Herrnhuter Sozietäten Basel und Bern, ab Juni 2019

Geschäftsleitung

Pfr. Jochen Kirsch
Direktor

Pfrn. Magdalena Zimmermann
Leiterin Abteilung Bildung Austausch Forschung, stv. Direktorin

Katharina Gfeller
Leiterin Abteilung Internationale Beziehungen

Gaby Ullrich
Leiterin Abteilung Marketing und Kommunikation

Patrick Hascher
Leiter Stabsstelle Finanzen/IT

Myriam Pellet
Leiterin Stabsstelle Personal

Josefina Hurtado Neira
Leiterin Stabsstelle Frauen und Gender

Geschäftsprüfungskommission

Amtsdauer: vier Jahre

Sibylle Andermatt
Präsidentin
Kaufmännische Angestellte im IT-Bereich

Eckehart Lauk
Regierungsdirektor a. D.

Ueli Burkhalter
Pfarrer, Mitglied im Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

Publikationen von Mission 21

Eine Auswahl

Auftrag und **Nachrichten** (Zeitschrift und Spendermagazin), erscheint vierteljährlich, jeweils 52 S., Basel: Mission 21 et al., 2019.

Projekte der Entwicklungszusammenarbeit der Schweizerischen Evangelischen Werke 2020 (Projektheft), erscheint jährlich, 52 S., Bern: BfA mit HEKS und Mission 21, 2019.

Bozsa, Isabella: Geschenkt, gekauft, erbeutet – Missionarisches Sammeln in Kamerun und Indien, online auf der Website des Museums der Kulturen Basel unter https://www.mkb.ch/de/museum/fellowship.html.

Haller, Lea: Transithandel. Geld- und Warenströme im globalen Kapitalismus, Berlin: Suhrkamp, 2019.

Hoffmann, Claudia: From missionaries to ecumenical co-workers: a case study from Mission 21 in Kalimantan, Indonesia, in: Heuser, Andreas; Jens Koehrsen (Hg.): Faith-Based Organizations in Development Discourses and Practices, London and NY, 2020, S. 30–56.

Miranda, Christa: Auftrag und Widerstand einer Missionshebamme. Else Herwig, die Hakka und das Basler Missionsspital Südchina 1909–1921, Masterarbeit Zürich, 2019.

Schweizerisches Nationalmuseum (Hg): Indien-nes. Stoff für tausend Geschichten, Basel: Christoph Merian Verlag, 2019.

Wäger, Melanie: Crypto-colonialism in the intersection of business, humanitarianism and politics. A case study of the Swiss-Ghanaian cocoa trade, Masterarbeit Genf, 2019.

Eine engagierte nächste Generation: Die Jugendkoordinatorinnen und -koordinatoren der Synode von Mission 21: Magdalena Rieder (Europa), Abiud Dikasa Kahungu (Afrika), Dayanara Aguilar (Lateinamerika) und Halim Pratama (Asien) während der Missionswoche 2019. Foto: Christoph Rácz/Mission 21

mission 21
evangelisches missionswerk basel

actalliance

Mission 21
Missionsstrasse 21
Postfach 270
CH-4009 Basel

www.mission-21.org

ZEWO ZERTIFIZIERT CERTIFIÉ CERTIFICATO

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Fusion der Stiftung Brot für alle und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)

Anträge

1. Die Synode EKS nimmt den Bericht über die Fusion der Stiftungen Brot für alle und HEKS sowie die Entwürfe des Fusionsvertrags, der Statuten und des Organisationsreglements der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) / Entraide Protestante Suisse (EPER) / Swiss Church Aid (HEKS/EPER) (nachfolgend: Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz [HEKS]) zur Kenntnis.

2. Die Synode EKS stimmt dem Antrag der Stiftungen Brot für alle und HEKS auf deren Fusion zur Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) auf den 1. Januar 2021 gemäss dem Entwurf des Fusionsvertrags in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.

3. Die Synode EKS stimmt der Statutenänderung der Stiftung HEKS gemäss dem Statutenentwurf der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.

4. Die Synode ermächtigt die Stiftungsräte von Brot für alle und HEKS, die aufgrund später eingehender Vorgaben der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, der zuständigen Steuerverwaltung und des zuständigen Handelsregisteramts erforderlichen unwesentlichen und/oder redaktionellen Änderungen an den unter Ziffern 2 und 3 genannten Dokumenten ohne weitere vorgängige Konsultation der Synode EKS vorzunehmen.

Bern, 12. Oktober 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Vizepräsidentin Esther Gaillard
Die Geschäftsleiterin Hella Hoppe

BROT FÜR ALLE
PAIN POUR LE PROCHAIN
PANE PER TUTTI

HEKS
EPER

An die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS
Bern, 2./3. November 2020

Korrigendum Anträge an die Synode EKS betreffend die Fusion der Stiftung *Brot für alle* und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)

Sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Synodale

Wie vorgesehen, haben die Stiftungen *Brot für alle* und HEKS das Fusionsvorhaben der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Handelsregisteramt Zürich vorgelegt und um Vorprüfung ersucht. In diesem Zusammenhang entschieden sich die beiden Stiftungen, die etablierten Abkürzungen auf Deutsch und auf Französisch für den Namen der fusionierten Stiftung beizubehalten. Aus handelsregisterrechtlichen Gründen müssen sämtliche Namen, also auch die Übersetzungen, bereits in den Statuten und dem Organisationsreglement enthalten sein. Dies empfiehlt sich auch aus namens- und markenrechtlichen Gründen. Aus diesem Grund unterbreiten die Stiftungen *Brot für alle* und HEKS der Synode folgende redaktionelle Änderungen:

1. Die etablierte und bekannte Abkürzung HEKS soll integraler Teil des Namens der fusionierten Stiftung bleiben und wie bisher in Klammern beigefügt werden. Die deutsche Fassung des Namens lautet damit: **Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS).**

2. Der Name des fusionierten Hilfswerks soll in der französischen Fassung wie bis anhin weitergeführt werden: **Entraide Protestante Suisse (EPER)**. Dieser Name ist etabliert und soll einschliesslich der Abkürzung beibehalten werden. Mit der statutarischen Nennung und der Eintragung in das Handelsregister kommt auch die französische Fassung in den Genuss des handelsregisterrechtlichen Namensschutzes.

3. Auch die englische Fassung – **Swiss Church Aid (HEKS/EPER)** – soll einschliesslich der Abkürzungen bestehen bleiben. Sie ist heute schon in den Statuten von HEKS aufgeführt und soll in die revidierten Statuten übernommen werden. Mit der statutarischen Nennung und der Eintragung in das Handelsregister kommt auch die englische Fassung in den Genuss des handelsregisterrechtlichen Namensschutzes.

4. Der Name des fusionierten Hilfswerks soll in der Präambel und Art. 1 der Statuten sowie im Organisationsreglement in deutscher Fassung wie in französischer Übersetzung in den drei Sprachen aufgeführt werden:

   Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS)
   Entraide Protestante Suisse (EPER)
   Swiss Church Aid (HEKS/EPER)

Wir haben diese Korrekturen in die Anträge an die Synode EKS eingearbeitet, verzichten jedoch auf die Anpassungen im Bericht und seinen Anhängen. Selbstverständlich werden die Entwürfe von Statuten, Reglement und Fusionsvertrag gemäss den Beschlüssen der Synode EKS angepasst werden.

Wir bitten Sie, sich an der Synode auf die beigelegten korrigierten Anträge zu beziehen, in welchen die hiervor genannten redaktionellen Anpassungen bereits vorgenommen wurden.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und grüssen freundlich

Bern, 3. Oktober 2020
Stiftungsrat Brot für alle

Die Stiftungsratspräsidentin
Jeanne Pestalozzi

Der Geschäftsleiter
Bernard DuPasquier

Zürich, 3. Oktober 2020
Stiftungsrat HEKS

Der Stiftungsratspräsident
Dr. Walter Schmid

Der Direktor
Peter Merz

Kopien
Rat EKS
GPK

Beilage
Korrigierte Anträge (deutsch und französisch) an die Synode EKS

BROT FÜR ALLE
PAIN POUR LE PROCHAIN
PANE PER TUTTI

HEKS
EPER

Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS
Bern, 2./3. November 2020

Fusion der Stiftung *Brot für alle* und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)

Korrigierte Anträge der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS an die Synode EKS

1. Die Synode EKS nimmt den Bericht über die Fusion der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS sowie die Entwürfe des Fusionsvertrags, der Statuten und des Organisationsreglements[1] der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) / Entraide Protestante Suisse (EPER) / Swiss Church Aid (HEKS/EPER)[2] (nachfolgend: Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz [HEKS]) zur Kenntnis.

2. Die Synode EKS stimmt dem Antrag der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS auf deren Fusion zur Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) auf den 1. Januar 2021 gemäss dem Entwurf des Fusionsvertrags in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.

3. Die Synode EKS stimmt der Statutenänderung der Stiftung HEKS gemäss dem Statutenentwurf der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (HEKS) in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.

4. Die Synode ermächtigt die Stiftungsräte von *Brot für alle* und HEKS, die aufgrund später eingehender Vorgaben der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, der zuständigen Steuerverwaltung und des zuständigen Handelsregisteramts erforderlichen unwesentlichen und/oder redaktionellen Änderungen an den unter Ziffern 2 und 3 genannten Dokumenten ohne weitere vorgängige Konsultation der Synode EKS vorzunehmen.

---

[1] Gemäss den von den Stiftungsräten von HEKS und *Brot für alle* je am 26. Juni 2020 einstweilen beschlossenen Entwürfen in den bereinigten Fassungen vom 23. Juli 2020, nachfolgend mit dem Datum vom 23. Juli 2020 angegeben. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) hat die Dokumente vorgeprüft und ihren positiven Bericht dazu am 2., 3. bzw. am 9. September 2020 abgegeben.

[2] Die in das Handelsregister einzutragende Fassung des Namens und der Übersetzungen sowie der jeweiligen Abkürzungen wurden gemäss Erläuterungen im Schreiben vom 3. Oktober 2020 angepasst. Aus Praktikabilitätsgründen wird auf die Anpassungen im Bericht und seinen Anhängen verzichtet. Selbstverständlich werden die Entwürfe von Statuten, Reglement und Fusionsvertrag gemäss den Beschlüssen der Synode EKS angepasst werden.

Bericht

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Rechtliche Aspekte
3. Der Rat EKS
4. Die Vorprüfungen
5. Die Entwürfe von Statuten und Organisationsreglement
    a. Statuten
    b. Organisationsreglement
6. Der Entwurf des Fusionsvertrags
7. Die nächsten Entscheidungen
8. Zu den Zusatzanträgen der Synode EKS vom 15. Juni 2020
    a. Das Projekt Kirchliche Identität und Zusammenarbeit
    b. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter
9. Ausblick
10. Anträge

Anhang

- Entwurf Statuten der fusionierten Stiftung
- Entwurf Organisationsreglement der fusionierten Stiftung
- Entwurf Fusionsvertrag
- Synopse der gültigen Statuten und Reglemente der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS sowie der Entwürfe von Statuten und Organisationsreglement der fusionierten Stiftung
- Bericht über die Dialogtagung vom 16. September 2020 mit den Kantonalkirchen

1. Einführung

Die Synode EKS hat an ihrer Versammlung vom 15. Juni 2020 dem Grundsatz der Fusion der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS mit 72 Ja ohne Gegenstimme zugestimmt. Der damals vorliegende Bericht gab Auskunft über die theologische Basis der geplanten Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, über die Geschichte der Fusion und die geplante Gestalt des fusionierten Werkes. Die Synode EKS verabschiedete mit ebenfalls hohem Mehr vier Zusatzanträge, welche u.a. eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in der Geschäftsleitung sowie eine kirchliche Identität für das fusionierte Werk verlangen. Die Stiftungsräte von *Brot für alle* und HEKS legen der Synode EKS vom 2. und 3. November mit diesem Bericht erste schlüssige Antworten auf die mit den Zusatzanträgen aufgeworfenen Fragen vor. Dazu haben sie am 16. September 2020 im Rahmen des schon früher anberaumten «Informationsfensters» im Dialog mit den Kirchen das gemeinsame Projekt Kirchliche Identität und Zusammenarbeit beschlossen, siehe weiter unten unter Ziffer 8. Grundlage dafür war unter anderem der Entwurf Kirchliche Positionierung des Hilfswerks der evangelisch-reformierten Kirche Schweiz, siehe Anhang. Damit ist ein für die Zukunft bedeutsamer Dialog über das Zusammenwirken von Kirchen und Werk in Gang gekommen. Dieser ist notwendig, damit das fusionierte Hilfswerk seiner Mission und seinen Mandaten auch in Zukunft gemäss seiner Identität nachkommen und die EKS als Stifterin im fusionierten Hilfswerk das Werkzeug ihres diakonischen Wirkens wiedererkennen kann.

Vor diesem Hintergrund mag der vorliegende zweite Bericht zur Fusion in weiten Teilen technisch erscheinen. Nachdem der erste Bericht inhaltliche Akzente gesetzt hatte, geht es nun um die stiftungsrechtlichen Vorgaben, welche von der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) akribisch überwacht werden, siehe dazu die Ziffern 2 bis 6. Aus stiftungsrechtlichen Gründen müssen die wesentlichen Schritte der Fusion von den Stiftungsräten von HEKS und *Brot für alle* ausgehen. Nur sie können die Erlasse erarbeiten, welche anschliessend von den verschiedenen Instanzen zu genehmigen sind. Nach dem Grundsatzentscheid der Synode EKS am 15. Juni 2020 haben sie sich umgehend daran gemacht, die verschiedenen Erlasse weiter zu bearbeiten und die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Am 26. Juni 2020 haben die Stiftungsräten von HEKS und *Brot für alle* in je eigenen wegen der Corona-Krise anberaumten Telefonkonferenzen (Stiftungsratssitzungen) dem **Fusionsvorhaben** in zweiter Lesung einstimmig zugestimmt. Nun beantragen sie der Synode EKS gemäss dem für beide Stiftungen gleichlautenden Art. 13 Abs. 2 ihrer geltenden Statuten die Zustimmung zur Fusion. Diese erfolgt zuhanden der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, welche die Fusion zu prüfen und zu verfügen hat. Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht meldet die Fusion sodann beim zuständigen Handelsregister an, das den Eintrag vornehmen wird. Die Fusion ist mit dem Eintrag im Handelsregister vollzogen und rechtswirksam.

Die Stiftungsräte von *Brot für alle* und HEKS haben des Weiteren einen **Fusionsvertrag** entworfen und diesen der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Vorprüfung vorgelegt. Diese meldete in ihrem Vorbericht vom 3. September 2020 keine Bedenken an. Nun legen die Stiftungsräte den Entwurf des Fusionsvertrags der Synode EKS zur Zustimmung vor. Diese erfolgt zuhanden der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, welche die Fusion zu gegebener Zeit verfügen wird.

Des Weiteren haben die Stiftungsräte von *Brot für alle* und HEKS am 26. Juni 2020 je den Entwürfen von **Statuten** und **Organisationsreglement** für die Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz einstimmig zugestimmt. Diese haben sie ebenfalls der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Vorprüfung vorgelegt. In ihrem Vorbericht vom 2. September 2020 meldete sie zum Organisationsreglement keine Bedenken an. Hingegen verlangte sie drei formale Änderungen in den Statuten, welchen sie nach deren Berücksichtigung am 9. September zustimmte. Als Stiftungsrat der übernehmenden Stiftung stellt

nun der Stiftungsrat von HEKS, gestützt auf Art. 13 Abs. 1 der geltenden Statuten, der Synode EKS den Antrag auf Zustimmung zur Statutenänderung gemäss dem im Anhang aufgeführten Entwurf der Statuten für das fusionierte Hilfswerk. Dieser Antrag erfolgt wie derjenige für die Fusion und den Fusionsvertrag zuhanden der definitiven Genehmigung durch die Eidgenössischen Stiftungsaufsicht.

Gemäss der geltenden wie der revidierten Statuten ist das Organisationsreglement der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz vom Stiftungsrat zu erlassen und dem Rat EKS zur Genehmigung vorzulegen. Danach wird es der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis gebracht. Der Entwurf des Organisationsreglements wird der Synode EKS im Zusammenhang mit dem Statutenentwurf für die fusionierte Stiftung zur Kenntnisnahme gegeben.

2. Rechtliche Aspekte

Durch die Errichtung einer Stiftung entsteht eine selbstständige juristische Person. Diese ist getrennt und unabhängig vom Stifter und beherrscht vom historischen Stifterwillen, wie er anlässlich der Stiftungserrichtung in den Statuten festgehalten worden ist (Trennungs- und Erstarrungsprinzip). Der Stifter hat nur noch diejenigen Rechte, die er sich in den Stiftungsstatuten ausdrücklich vorbehalten hat. Er ist selbst an seinen historischen Willen gebunden. Die Stiftung ist autonom.

Die Revision der Statuten dient dazu, *Brot für alle* als die übernommene Stiftung und HEKS als die übernehmende Stiftung in der fusionierten Stiftung weiterleben zu lassen. Dies wird vom Fusionsgesetz als Voraussetzung der Fusion zwischen zwei Stiftungen zwingend gefordert. Es geht demnach nicht darum, neue Elemente einzubringen, seien es Aufgaben oder Kompetenzen, sondern um die Nachführung des Bestehenden. Darauf wurde bei der Ausarbeitung der revidierten Statuten und des revidierten Organisationsreglements grösster Wert gelegt. Ein erster flüchtiger Blick auf die Erlasse könnte tatsächlich den Eindruck erwecken, es seien grössere Eingriffe vorgenommen worden. Dem ist jedoch nicht so. Vielmehr erklären sich die vorgenommenen Anpassungen mit der dreifachen Zielsetzung, die für die Revision der Statuten und des Organisationsreglements wegweisend war:

1. Widersprüche, Redundanzen und Unklarheiten werden beseitigt und die Systematik verbessert;
2. die Statuten werden verschlankt und modernisiert;
3. die organisatorischen Bestimmungen werden sachgerecht auf die Statuten und das Organisationsreglement verteilt.

Eine Synopse der geltenden Statuten und Reglemente der Stiftungen von *Brot für alle* und HEKS einerseits sowie der Entwürfe der Statuten und des Organisationsreglements der fusionierten Stiftung anderseits steht im Anhang und erlaubt eine Übersicht über die Anpassungen.

Die neuen Erlasse für die fusionierte Stiftung weisen - wie schon die geltenden Statuten und Reglemente von *Brot für alle* und HEKS - die stiftungsrechtliche Besonderheit auf, dass sich der Stiftungsrat einerseits und die Synode sowie der Rat EKS anderseits zentrale Kompetenzen teilen. Die Stiftung wird dabei in ihrer stiftungsrechtlich vorgesehenen Autonomie begrenzt, jedoch nicht übersteuert. Im Interesse einer guten Zusammenarbeit von Kirche und Hilfswerk sollen die heute bestehenden Checks und Balances unverändert beibehalten werden:

<u>Jahresrechnung inkl. Revisionsbericht und Tätigkeitsbericht</u>
Der Stiftungsrat verabschiedet Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht und nimmt den Revisionsbericht zur Kenntnis. Darauf stellt er diese Dokumente dem Rat EKS zur Kenntnisnahme zu und dieser wiederum

der Synode EKS. Dies ermöglicht den Dialog zwischen Synode EKS bzw. Rat EKS und Stiftungsrat.

Bericht der Geschäftsprüfungskommission
Der Rat EKS nimmt wie der Stiftungsrat Kenntnis vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission.

Organisations- und Zweckreglement
Der Stiftungsrat erlässt das Organisations- und neu das Zweckreglement wie deren Änderungen und legt sie dem Rat EKS zur Zustimmung vor. Genehmigt der Rat EKS das Reglement bzw. dessen Änderungen, so unterbreitet der Stiftungsrat das neue bzw. geänderte Reglement der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht zur Prüfung. Stimmt der Rat EKS nicht zu, so muss der Stiftungsrat das Reglement anpassen. Der Rat EKS hat dabei zu konkretisieren, aus welchen Gründen die Ablehnung erfolgte. Diese Form von Kompetenzteilung ermöglicht es dem Rat EKS, sich zu den Erlassen von grundsätzlicher Bedeutung zu äussern.

Längerfristige Kirchenpartnerschaften
Es ist der Rat EKS, der die Aufnahme oder Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften beschliesst, doch er kann es nur auf Antrag des Stiftungsrates tun. So werden sowohl der kirchenpolitische Wille wie die Autonomie der Stiftung gewahrt.

Initiativen und Referenden
Der Stiftungsrat kann öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen in eigener Kompetenz abgeben. Das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen erfordern jedoch die vorgängige Konsultation des Rats EKS. Besteht zwischen dem Rat EKS und dem Stiftungsrat keine Einigkeit, so kann der Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen beschliessen.

Wahlen in den Stiftungsrat
Im Interesse von Transparenz und Rechtssicherheit wurden die Bestimmungen in den neuen Erlassen umfassender und genauer beschrieben. Am bisherigen Grundsatz ändert sich jedoch nichts: der Rat EKS kann seine Delegierte oder seinen Delegierten in den Stiftungsrat auch gegen dessen Willen durchsetzen; für die weiteren Mitglieder steht es dem Stiftungsrat wie bisher praktiziert zu, dem Rat EKS Wahlvorschläge zu unterbreiten. Der Rat kann diese jedoch ablehnen und neue Vorschläge verlangen. Die beiden Räte haben sich zu einigen, was auch den Prinzipien von Good Governance entspricht. Die Synode selbst kann keine Kandidaturen aufstellen, es steht ihr jedoch das Recht auf ein non obstat bzw. ein obstat zu: lehnt die Synode eine Kandidatur ab, hat der Rat EKS ihr eine neue vorzulegen.

Statutenrevision und Fusion
Die Synode EKS kann direkt weder eine Statutenrevision noch eine Fusion beantragen, denn dieses Recht kommt dem Stiftungsrat zu. Dieser kann solche wiederum nicht ohne die Zustimmung der Synode bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen. An der bestehenden Praxis der geteilten Verantwortung soll sich auch hier nichts ändern.

Aufhebung der Stiftung
Wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und auch durch eine Änderung der Statuten nicht aufrechterhalten werden kann, kann die Stiftung aufgehoben werden. Die Aufhebung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats durch Verfügung der zuständigen Behörde. Die Synode EKS hat vorab zum Antrag des Stiftungsrates Stellung zu nehmen.

3. Der Rat EKS

Obwohl die geltenden Statuten dem Rat EKS im Hinblick auf Statutenrevision und Fusion keine Entscheidungskompetenz gewähren, war er über seinen Delegierten in den Stiftungsräten stets informiert und in der Lage, entscheidende Impulse zu geben. Die Entwürfe von Statuten, Organisationsreglement und Fusionsvertrag wurden dem Rat EKS vorgelegt; er hat zudem die Präsidien der beiden Stiftungsräte angehört.

Während die Zustimmung zu den Entwürfen von Stiftungsstatuten und Fusionsvertrag Sache der Synode EKS ist, liegt diejenige zum Organisationsreglement in der Hand des Rates EKS. Das vom Rat genehmigte Organisationsreglement wird zusammen mit dem Fusionsvertrag, der geprüften Fusionsbilanz sowie dem Entwurf der Stiftungsstatuten der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht ab April 2021 eingereicht.

4. Die Vorprüfungen

Zusätzlich zur Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, welche sich bereits geäussert hat, haben die Stiftungsräte von Brot für alle und HEKS auch das Steueramt des Kantons Zürich sowie das Handelsregisteramt Zürich vorab um Vorbescheid zu den Entwürfen von Statuten, Organisationsreglement und Fusionsvertrag ersucht. Die Voranfrage an das Steueramt des Kantons Zürich betreffend Steuerbefreiung und Steuerabzugsfähigkeit der Spenden erging am 2. Juli 2020 und ist bisher nicht beantwortet worden. Die Voranfrage an das Handelsregisteramt Zürich war zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Berichtes noch nicht erfolgt. Um ein sachgerechtes Vorantreiben des Fusionsprojekts und die Einhaltung des Zeitplans zu ermöglichen, wird der Synode EKS beantragt, die Stiftungsräte von Brot für alle und HEKS zu ermächtigen, Änderungen an Statuten, Organisationsreglement und Fusionsvertrag vorzunehmen, die aufgrund von nach der Synode eingegangenen Bemerkungen der konsultierten Instanzen notwendig würden; unwesentliche und/oder redaktionelle Änderungen sollen ohne weitere vorgängige Konsultation der Synode EKS ermöglicht werden.

5. Die Entwürfe von Statuten und Organisationsreglement

Wie schon dargelegt, sind im Zusammenhang mit der Fusion der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS) und der Stiftung *Brot für alle* die Statuten von HEKS als der übernehmenden Stiftung anzupassen. Da die organisatorischen Bestimmungen sachgerechter auf Statuten und Organisationsreglement verteilt werden sollen, musste auch das Stiftungsreglement bzw. das Organisationsreglement überarbeitet werden. Die wichtigsten Änderungen und die Motive dafür werden nachfolgend Artikel für Artikel ausgeführt. Um den Vergleich mit den nachfolgenden Kommentaren zu erleichtern, werden die Entwürfe von Statuten und Reglement im Anhang beigelegt, sie sind integrierter Bestandteil dieses Berichtes.

a) Die Statuten

<u>Präambel und Name der Stiftung</u>
Die Präambel erwähnt die beiden Stiftungen, die fusioniert werden, und beschreibt ihre kirchliche Verankerung.

Die Verbundenheit mit der Kirche drückt sich im Namen der Stiftung selbst aus, der eine explizite Verbindung zur neu benannten EKS macht. Dieser Name bewahrt die Abkürzung HEKS[2], unter der die Regionalbüros der Inlandabteilung bekannt und die Büros der Auslandabteilung in ihren Gastländern rechtlich registriert sind. Die Marke *Brot für alle* verschwindet aber nicht: Sie wird im neuen Logo systematisch mit dem HEKS-Kürzel als "Claim" kombiniert und in der ökumenischen Kampagne mit Fastenopfer weiterverwendet. Darüber hinaus wird die visuelle Identität der neuen Stiftung Elemente der beiden bestehenden Stiftungen kombinieren.

Art. 2 Zweck

Die Zwecke von HEKS und *Brot für alle* werden vereint. Die vorliegende Zweckbestimmung in Art. 2 Abs. 1 nimmt den in der Präambel erwähnten Zusammenschluss der gleichwertigen Partner auf.
Die Zusammenarbeit mit der EKS und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen ist nun in Art. 2 Abs. 3 geregelt. Dies ist systematisch richtig, geht es inhaltlich ja um die Umsetzung der Zweckerfüllung.

Art. 2 Abs. 4 hält fest, dass die Stiftung ausschliesslich gemeinnützig ist und weder Erwerbs-, Selbsthilfe- noch Kultuszwecke verfolgt. Organisationen mit Erwerbs- oder Selbsthilfezweck können die Steuerbefreiung nicht erlangen. Organisationen mit Kultuszweck können zwar steuerbefreit werden, doch sind Spenden an sie gemäss geltendem Steuerrecht steuerlich nicht abzugsfähig. Im Hinblick auf den Spendenabzug ist es wichtig klarzustellen, dass die Stiftung keinen Kultuszweck verfolgt. Hierfür dient die entsprechende ausdrückliche Erwähnung.

Art. 3 Zweckreglement

Der Stiftungsrat erlässt ein Zweckreglement. Der Rat EKS hat dieses zu genehmigen. Damit können dem Wandel unterliegende Einzelheiten der Zweckerfüllung im Verlauf der Zeit angepasst werden. Eine reglementarische Abweichung vom statutarischen Stiftungszweck ist hingegen ausgeschlossen.

Art. 4 Stiftungsvermögen

Die historische Vermögenswidmungsklausel erübrigt sich nach der Fusion und wird gestrichen. Im Übrigen erfährt Art. 4 der revidierten Statuten lediglich eine Anpassung in der Formulierung. Eine inhaltliche Änderung erfolgt damit nicht. Die Aspekte der Vermögensanlage werden neu in Art. 5 geregelt.

Art. 5 Stiftungsvermögen

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass zur Verfolgung des Stiftungszwecks die beschafften Mittel, die Erträge des Stiftungsvermögens und im Bedarfsfall auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden können. Damit wird klargestellt, dass nicht nur die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden dürfen. Dies entspricht der bereits gelebten Praxis der Stiftung und ist sachlich geboten. In Art. 5 Abs. 3 werden die Grundsätze einer sorgfältigen und loyalen Vermögensverwaltung vorgeschrieben. In Zeiten, in denen die Vermögensanlage sehr anspruchsvoll ist, ist dies gerade für eine spendensammelnde Stiftung essenziell.

Die Regelung der Aufsicht über die Stiftung in Art. 5 der geltenden Statuten ist bereits im Gesetz vorgesehen. Eine statutarische Bestimmung hierüber erübrigt sich somit.

Art. 6 Organe

Bei Bedarf können ein Beirat oder mehrere Beiräte eingesetzt werden (siehe dazu Art. 14). Damit wird die heute schon geltende Regelung präzisiert, wonach der Stiftungsrat Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen kann. In Anbetracht der Bedeutung von allfälligen Beiräten, ist die Stiftung zu Transparenz zu verpflichten.

[2] Die französische Abkürzung EPER bleibt ebenfalls erhalten.

Art. 7, 8 und 9 Wahl und Kompetenzen des Stiftungsrats sowie Einsetzung einer Geschäftsstelle
Die Kompetenz zur Wahl des Stiftungsrats verbleibt bei der Synode EKS und beim Rat EKS.
Die Regelung der Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung, des Ausstands und Wahlprozederes sowie der ausführliche Katalog der Kompetenzen des Stiftungsrats und die Geschäftsordnung finden sich neu im Organisationsreglement.

In Art. 8 Abs. 3 ist der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit des Stiftungsrats festgehalten.

Art. 10 und 11 Kompetenzen der Synode EKS und des Rats EKS
Die vollständigen Kompetenzkataloge der Synode EKS und des Rats EKS werden im Organisationsreglement festgehalten

Art. 12 und 13 Revisionsstelle
Die Bestimmungen über die Revisionsstelle wurden den geltenden gesetzlichen Vorgaben entsprechend angepasst.

Im Artikel 13 wird die bisherige Praxis der Unterbreitung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts an die Synode EKS zur Kenntnisnahme übernommen.

Art. 14 Beirat oder mehrere Beiräte
Die Regelung allfälliger Beiräte ist in den Grundzügen in den Statuten vorzunehmen. Die Einzelheiten werden im Organisationsreglement festgehalten.

Art. 15 Organisationsreglement
Der Stiftungsrat erlässt ein Organisationsreglement. Dessen Erlass und eventuelle Änderungen unterliegen der Genehmigung durch den Rat EKS (vgl. Art. 7 Entwurf revidiertes Organisationsreglement).

Art. 16 Statutenänderung
Art. 16 Abs. 1 entspricht den rechtlichen Vorgaben. Der Stiftungsrat kann die Statuten nicht selbst ändern. Er hat bloss das Recht, der zuständigen Behörde ein (begründetes) Gesuch um Statutenänderung zu unterbreiten.

Art. 16 Abs. 2 und Abs. 3 ordnet an, dass für eine wesentliche Statutenänderung oder eine Fusion die vorgängige Genehmigung der Synode EKS erforderlich ist. Das Genehmigungserfordernis für eine wesentliche Statutenänderung sowie für eine Fusion der Stiftung findet sich auch im Kompetenzkatalog der Synode in Art. 6 des Entwurfs des revidierten Organisationsreglements. Für unwesentliche Änderungen ist die Zustimmung der Synode EKS nicht erforderlich. Als unwesentlich gelten geringfügige Anpassungen, die den Charakter der Stiftung nicht verändern, zum Beispiel Anpassungen an geänderte rechtliche Bestimmungen oder untergeordnete Änderungen von dem Wandel unterliegenden organisatorischen Einzelheiten.

Art. 17 Aufhebung der Stiftung
Art. 17 Abs. 1 erster Satz entspricht den gesetzlichen Vorgaben in Art. 88 ZGB. Der zweite Satz von Art. 17 Abs. 1 stellt klar, dass das Antragsrecht eine Kompetenz des Stiftungsrats ist und dass die Synode EKS ein Recht zur Stellungnahme hat. Dies entspricht auch den bisherigen Kompetenzen gemäss Art. 9 der geltenden Statuten.

Art. 17 Abs. 2 entspricht den steuerrechtlichen Vorgaben und normiert die Unwiderruflichkeit der gemeinnützigen Vermögenswidmung. Diese Bestimmung ist für den Erhalt der Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit erforderlich.

b) Das Organisationsreglement

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrats
Im Hinblick auf den Zusammenschluss der beiden Stiftungsräte wird die vorläufige Höchstzahl im Sinne einer Übergangslösung auf elf Mitglieder erhöht.
Art. 2 Abs. 2 widerspiegelt die gelebte Praxis der Stiftung betreffend Wahlprozedere. Diese Praxis wurde im Interesse der Rechtssicherheit transparent ausformuliert. Am Wahlvorschlagsrecht des Stiftungsrates wie am Ablehnungsrecht des Rates EKS ändert sich nichts.

Neu findet sich im Organisationsreglement keine Altersguillotine mehr. Stattdessen wird die gesamte Amtszeit in der Regel auf zwölf Jahre beschränkt.

Die Regelung über den Ausstand (Art. 2 Abs. 6) orientiert sich an der gesetzlichen Regelung über die Ausschliessung vom Stimmrecht im Vereinsrecht. Diese Bestimmung ist analog auch auf Stiftungen anwendbar.

Art. 3 Stellung und Kompetenzen des Stiftungsrats
Der Kompetenzkatalog findet sich nun systemkonform im Reglement. Insbesondere sind die Kompetenzen des Stiftungsrats im Verhältnis zu den Kompetenzen der Synode EKS und des Rats EKS kohärent geregelt. Des Weiteren wurden unklare Regelungen im Sinne der Rechtssicherheit angepasst. Die Kompetenzen der jeweiligen Organe bilden damit ein in sich stimmiges und der gelebten Praxis entsprechendes Ganzes.

Art. 4 Geschäftsordnung des Stiftungsrats
Die Bestimmungen wurden grundsätzlich nur redaktionell angepasst. Neu wird bestimmt, wie es sich verhält, wenn zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten im Amt sind.

Art. 5 Geschäftsprüfungskommission (GPK)
Inhaltlich wurden die Bestimmungen lediglich redaktionell überarbeitet. Wie bis anhin versteht sich die GPK als eine interne, vom Stiftungsrat bestellte Kommission, die zusätzlich zur gesetzlich vorgesehenen Aufsicht durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht die Aktivitäten der Stiftung begleitet.

Im Sinne der Good Governance wird ausdrücklich festgehalten, dass die Mitglieder der GPK unabhängig sein müssen, insbesondere nicht Mitglieder der anderen Stiftungsorgane sein dürfen. Zudem wird die Ehrenamtlichkeit der GPK-Mitglieder festgehalten.

Art. 6 Synode EKS
Gleich wie der Kompetenzkatalog des Stiftungsrats findet sich derjenige der Synode EKS systemkonform nun im Organisationsreglement.

Die Kompetenzen werden beibehalten und entsprechen den geltenden Regelungen. Insbesondere müssen wesentliche Statutenänderungen von der Synode EKS vorgängig genehmigt werden. Dasselbe gilt für Fusionen.

In Übereinstimmung mit dem Wahlrecht und dem Wahlprozedere ist die Synode EKS berechtigt, ein von ihr gewähltes Mitglied des Stiftungsrats auf Antrag des Stiftungsrats an den Rat EKS und dessen Empfehlung an die Synode vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberufen. Dies stimmt mit der Regelung in Art. 7 der revidierten Statuten überein.

Art. 7 Rat EKS
Gleich wie der Kompetenzkatalog des Stiftungsrats und der Synode EKS findet sich die Regelung über die Kompetenzen des Rats EKS systemkonform nun im Organisationsreglement.

Art. 8 Leitung der Geschäftsstelle
Das Organisationsreglement nimmt gestützt auf Art. 6 und Art. 9 der Statuten die Detailregelung der Geschäftsstelle auf. Diese wird von der Geschäftsleitung geführt; deren Mitglieder werden vom Stiftungsrat bezeichnet. Da es sich hierbei um arbeitsrechtliche Verhältnisse handelt, sind die Mitglieder der Geschäftsleitung entgegen dem geltenden Stiftungsreglement (Art. 10) nicht zu wählen. Auch eine Amtszeit steht mit der arbeitsvertraglichen Ausgestaltung im Widerspruch und entspricht auch nicht der gelebten Praxis.

Art. 9 Aufgaben
Der Aufgabenkatalog der Geschäftsstelle wird etwas detaillierter ausgestaltet. Dieser entspricht der gelebten Praxis.

Art. 10 Kalenderjahr
Diese Bestimmung entspricht Art. 12 der geltenden Statuten. Sie wird nun systemkonform in das Organisationsreglement aufgenommen.

Art. 11 Revisionsstelle
Hier erfolgt ein blosser Verweis auf die Statuten und die gesetzlichen Bestimmungen. Im Gesetz ist alles Wesentliche geregelt.

Art. 12 und 13 Beirat oder Beiräte
Die Detailregelung über den Beirat bzw. die Beiräte (im Fall seiner bzw. ihrer Einsetzung), deren statutarische Grundlage sich in Art. 14 der revidierten Statuten findet, gehört systemkonform ebenfalls in das Organisationsreglement.

Art. 14 Änderung des Reglements
In Übereinstimmung mit der Kompetenzordnung muss der Stiftungsrat die Zustimmung des Rats EKS für den Erlass oder eine Änderung des Organisationsreglements einholen. Erlass und Änderungen des Organisationsreglements sind sodann der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

6. Der Fusionsvertrag

Der Fusionsvertrag regelt folgende Aspekte der Fusion:

- Art und Gründe der Fusion: Darüber wurde bereits im Bericht an die Synode EKS vom Juni 2020 ausführlich berichtet.

- Finanzielle Aspekte wie vor allem die Übertragung der Aktiven und Passiven der übertragenden Stiftung auf die übernehmende Stiftung, die Fusionsbilanz und der Umgang mit den Kosten der Fusion

- Kooperationen: sämtliche bestehenden Kooperationen der übertragenden Stiftung werden von der übernehmenden Stiftung gemäss den Vereinbarungen mit den jeweiligen Kooperationspartnern weitergeführt. Darunter fallen namentlich die Kooperationen mit Fastenopfer, Mission21 und DM-échange et missionsowie mit den kirchlichen Arbeitskreisen für Ökumene, Mission und

Entwicklung (OeMe)

- Rechtliche Fragen wie vor allem der Stichtag (1. Januar 2021[3]) und die Rechtswirksamkeit der Fusion (Eintragung ins Handelsregister)

- Die Zusammensetzung des neuen Stiftungsrates: Um sowohl Arbeitsbereiche wie Arbeitsweise der beiden Stiftungen effektiv zusammen zu führen, soll der Stiftungsrat der übernehmenden Stiftung um Mitglieder des Stiftungsrates der übertragenden Stiftung unter Wahrung von deren Amtsdauer ergänzt werden. Der Präsident von HEKS bleibt als Präsident der übernehmenden Stiftung im Amt. Die Präsidentin von *Brot für alle* wird Vizepräsidentin der fusionierten Stiftung. Als zweite Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten vorgesehen ist eine Person aus der Suisse romande.

- Der Übergang der Arbeitsverhältnisse: Die Arbeitsverhältnisse der übertragenden Stiftung gehen mit ihren Rechten und Pflichten durch die Fusion auf die übernehmende Stiftung über, sofern die betroffenen Mitarbeitenden den Übergang nicht ablehnen. Die Mitarbeitenden der beiden Stiftungen werden rechtzeitig informiert.

7. Die nächsten Entscheidungen

Sollte die Synode den Anträgen der Stiftungsräte folgen, so sind danach folgende Meilensteine geplant:

Februar / März 2021	- Erstellung und Prüfung der Fusionsbilanz per 31. Dezember 2020 - Unterzeichnung des Fusionsvertrags durch die beiden Stiftungsräte
Ab April 2021	- Einreichen von Fusionsvertrag, geprüfter Fusionsbilanz, Statutenentwurf und vom Rat EKS genehmigtes Organisationsreglement sowie der erforderlichen Beschlüsse samt Genehmigungsantrag der Stiftungen an die Eidgenössische Stiftungsaufsicht
Zweite Hälfte 2021	- Verfügung der Fusion durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht entsprechend den Vorprüfungen - Anmeldung der Fusion beim Handelsregisteramt durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht - Eintrag der Fusion in das Handelsregister

Zusätzlich zur Information über die externen Meilensteine ist es den Stiftungsräten von *Brot für alle* und HEKS ein grosses Anliegen, die Synode EKS auf die Dynamik des Fusionsprozesses hinzuweisen. Direkt von der Fusion betroffen sind über vierhundert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche auf Prozesssicherheit angewiesen sind. Dies gilt ebenso für die Kirchgemeinden, die sich an der Ökumenischen Kampagne beteiligen und sich für die Projekte von HEKS und *Brot für alle* stark machen, für die Partnerorganisationen, wie zum Beispiel Fastenopfer, und last but not least für die Spendenden. Daher ist eine plan- und vorhersehbare Umsetzung der Fusion ein wesentlicher Faktor für deren Erfolg. Strategische Entscheide und operative Umsetzungsschritte müssen gut aufeinander abgestimmt werden können. In die-

[3] Die Fusion wird gegen Ende 2021 nach Eintrag ins Handelsregister rückwirkend auf den 1. Januar 2021 rechtlich wirksam. Der neue visuelle Auftritt der fusionierten Stiftung wird auf den 1. Januar 2022 eingeführt.

sem Sinne ist es entscheidend, dass die Synode sich am 2. und 3. November 2020 verbindlich zu den gestellten Anträgen ausspricht. Jede Verschiebung oder Verzögerung würde die Führung des Fusionsprozesses mit erheblichen Risiken belasten und erschweren.

8. Die Zusatzanträge der Synode EKS vom 15. Juni 2020

a. **Das Projekt Kirchliche Identität und Zusammenarbeit mit den Kirchen**
Die Fusion der Werke *Brot für alle* und HEKS ist der richtige Zeitpunkt, um sich vertieft mit der kirchlichen Identität des künftigen Werkes zu befassen und die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen der EKS, den Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden einerseits sowie dem fusionierten Hilfswerk anderseits neu zu bedenken. Hintergrund dafür sind der Wandel, dem die Kirchen selbst unterworfen sind, wie die veränderten Rahmenbedingungen, unter denen Hilfsorganisationen heute arbeiten. Dies bleibt nicht ohne Einfluss auf die Kommunikation zwischen dem neuen Werk und den Kirchen sowie auf die Strukturen der Zusammenarbeit. In der Fusion liegt deshalb eine grosse Chance zur Erneuerung.

Das Projekt 'Kirchliche Identität und Zusammenarbeit' soll sich über rund zwei Jahre erstrecken und zu Beginn von den Stiftungsräten von *Brot für alle* und HEKS, danach vom Stiftungsrat des fusionierten Werks getragen und von den Werken finanziert werden. Es soll von einem Projektteam mit Vertreterinnen und Vertretern von Kirchen und Werken vorangebracht werden. Es können themenbezogen weitere Arbeitsgruppen gebildet werden, um die konkreten, mit den Kirchen abgesprochenen Projektziele zu erreichen. Die Resultate dieser Arbeit sollen in die Strategie 2024-2028 des neuen Werkes einfliessen. Ansprechpartner ist bis auf Weiteres der Rat EKS, der von der Synode mit der Umsetzung der Zusatzaufträge betraut worden ist.

Das Projekt Kirchliche Identität und Zusammenarbeit wurde den Vertreterinnen und Vertetern der Kirchen am Informationstag vom 16. September 2020 vorgestellt. Die Resultate dieser Tagung sind in einem separaten Bericht angehängt.

b. Die ausgewogene Vertretung der Geschlechter

Die Synode EKS verlangte, dass in der Geschäftsleitung des fusionierten Hilfswerks die Geschlechter ausgewogen vertreten sind. Dies entspricht dem Anliegen des fusionierten Werks, das eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter auf allen Leitungsebenen anstrebt, wie im Stiftungsrat, in der Geschäftsleitung und im Kader. Geschlechtergerechtigkeit und Diversität sind denn auch mehrfach bestätigte Prinzipien, denen die Werke in der Praxis gerecht werden wollen. Nach dem Ausscheiden zweier Frauen aus der Geschäftsleitung von HEKS im vergangenen Jahr setzte sich deren Geschäftsleitung vorübergehend während weniger Monate ausschliesslich aus fünf Männern zusammen. Dieser unbefriedigende Umstand konnte nach Kurzem durch die Anstellung zweier weiblicher Geschäftsleitungsmitglieder behoben werden.

Nach heutigem Kenntnisstand werden die Geschlechter im neuen fusionierten Werk voraussichtlich wie folgt vertreten sein:

Stiftungsrat: ausgeglichen, voraussichtlich sechs Frauen und vier Männer; ein zusätzliches Mitglied wird durch den Rat EKS delegiert.

Geschäftsleitung: zwei Frauen und vier Männer,

Kadermitarbeitende: elf Frauen und sieben Männer, davon:

- Bereich Inland, Leitung der Regionalstellen: drei Frauen und drei Männer,
- Bereich Globale Zusammenarbeit: drei Frauen und zwei Männer,
- Bereich Kommunikation und Mobilisierung: vier Frauen und ein Mann.

Insgesamt kann festgehalten werden, dass die Vertretung der Geschlechter im fusionierten ausgeglichen sein wird.

9. Ausblick

Mit den neuen Erlassen erhält die Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz ein übersichtliches, kohärentes und die gelebte Stiftungspraxis widerspiegelndes Regelwerk. Die geteilten Kompetenzen zwischen Stiftungsrat, Rat und Synode EKS werden weitergeführt. Die statutarische Grundlage für eine erspriessliche Zusammenarbeit von Kirche und Hilfswerk ist somit gelegt.

Die von der Synode vom 15. Juni 2020 gutgeheissenen Zusatzanträge sprechen das Verhältnis der Kirchen zu ihrem fusionierten Werk auch inhaltlich an. Es handelt sich dabei um Anliegen, die sich schon ohne Fusion gestellt hätten. Die Diskussion der Fusion bietet jedoch die Gelegenheit, diesen Fragen vertieft nachzugehen und der in der Präambel und dem Zweckartikel verankerten gemeinsamen Verpflichtung von Kirchen und Hilfswerk Raum zu schaffen, «in der Nachfolge Jesu Christi, dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen.»

10. Anträge

1. Die Synode EKS nimmt den Bericht über die Fusion der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS, den Entwurf des Fusionsvertrag sowie den Entwurf von Statuten und Organisationsreglement[4] der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz zur Kenntnis.

2. Die Synode EKS stimmt dem Antrag der Stiftungen *Brot für alle* und HEKS auf deren Fusion zur Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz auf den 1. Januar 2021 gemäss dem Entwurf des Fusionsvertrags in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.

3. Die Synode EKS stimmt der Statutenänderung der Stiftung HEKS gemäss dem Statutenentwurf der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz gemäss dem Entwurf der Statuten in der am 23. Juli 2020 bereinigten Fassung zu.

4. Die Synode ermächtigt die Stiftungsräte von *Brot für alle* und HEKS, die aufgrund später eingehender Vorgaben der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht, der zuständigen Steuerverwaltung und des zuständigen Handelsregisteramts erforderlichen unwesentlichen und/oder redaktionellen Änderungen an den unter Ziffern 2 und 3 genannten Dokumenten ohne weitere vorgängige Konsultation der Synode EKS vorzunehmen.

[4] Siehe Fussnote 1, Seite 1

Bericht über die Dialogtagung vom 16. September 2020 zwischen den Hilfswerken HEKS und *Brot für alle* und den Kantonalkirchen

Einleitung

Die Synode EKS hat am 15. Juni 2020 der Fusion von *Brot für alle* und HEKS grundsätzlich zugestimmt. Sie überwies jedoch weitere Anträge an den Rat EKS, welche die Identität des fusionierten Hilfswerks sowie seine Identität betreffen. Um darauf erste Antworten zu erarbeiten, luden *Brot für alle* und HEKS Vertreterinnen und Vertreter von EKS und Kantonalkirchen zu einem Dialogfenster ein. Dieses fand am 16. September 2020 in der Église Française in Bern statt. An der Veranstaltung nahmen je rund zwanzig OeME-Verantwortliche der Kirchen und Mitarbeitende der beiden Hilfswerke teil.

Die Ergebnisse der Diskussionen werden im Folgenden zusammengefasst:

1. Dialogprojekt zur Zusammenarbeit zwischen dem fusionierten Werk der evangelisch-reformierten Kirche Schweiz und den Kirchen

Protokoll der Synode EKS, 15. Juni 2020, Beschluss 13.6: *Die Synode beauftragt die EKS dafür zu sorgen, dass im Fusionsprozess und im zukünftigen Werk die internationalen und lokalen Partner und ihre Anliegen aktiv einbezogen werden. Die partnerschaftliche Arbeit wird für die kirchlichen Akteure erlebbar und diese sind in die konkrete Solidaritätsarbeit mit einbezogen*

Anliegen der Dialogtagung

Identitäten lassen sich nicht verordnen, wohl aber entwickeln. Die Fusion der Werke *Brot für alle* und HEKS ist deshalb der richtige Zeitpunkt, um sich vertieft mit der kirchlichen Identität des künftigen Werkes zu befassen und die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen EKS, den Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden einerseits sowie dem fusionierten Hilfswerk anderseits neu zu bedenken. Hintergrund dafür sind der Wandel, dem die Kirchen selbst unterworfen sind, wie die veränderten Rahmenbedingungen, unter denen Hilfsorganisationen heute arbeiten. Dies bleibt nicht ohne Einfluss auf die Kommunikation zwischen dem neuen Werk und den Kirchen sowie auf die Strukturen der Zusammenarbeit. In der Fusion liegt deshalb eine grosse Chance zur Erneuerung.

Diskussion

Die vorgestellte[1] Projektskizze wurde grundsätzlich gutgeheissen. Sie versteht sich als Einladung an die Kirchen, die Zusammenarbeit mit dem fusionierten Hilfswerk sowie seine kirchliche Identität miteinander zu gestalten und zu stärken. Der gemeinsame Prozess soll über die Fusion hinausgehen. Damit stellen *Brot für alle* und HEKS ihre Ernsthaftigkeit unter Beweis, die Anliegen der Synode zu integrieren.

Handlungsbedarf

Die Ziele und die Architektur des Projektes sollen nun mit einer Spurgruppe mit Vertretungen aus beiden Werken und den Kirchen weiterentwickelt werden

[1] Siehe dazu Bericht an die Synode vom 2./3. Nov. 2020 über die Fusion, Kapitel 8

2. Identität und Kirchlichkeit des fusionierten Werkes

Protokoll der Synode EKS, 15. Juni 2020, Beschluss 13.4: *Die Synode beauftragt die EKS dafür zu sorgen, dass im zukünftigen fusionierten Werk auf allen Ebenen Arbeitserfahrungen im kirchlichen Kontext und theologisches Fachwissen angesiedelt ist, dass Ansprechpersonen für die EKS, Landeskirchen und Kirchgemeinden definiert werden und ein regelmässiger Austausch sowie eine strategische Kooperation mit diesen besteht.*

Anliegen 1 der Dialogtagung: Identität des fusionierten Hilfswerks

Mit *evangelisch-reformierter Identität* und *theologischer Kompetenz* wird von den Kirchen kein Anspruch an ein Bekenntnis oder an eine Kompetenzverankerung im Organigramm des fusionierten Hilfswerks gefordert. Es wird jedoch erwartet, dass es im Umgang mit den Kirchen eine Sprachkompetenz entwickelt, welche sowohl seine Sachkompetenz wie seine Wertehaltung vermitteln kann.

Diskussion

Die Identität des fusionierten Hilfswerks wurde anhand eines Vorschlags der Werke diskutiert. Daraus ergaben sich folgende Erkenntnisse und Erwartungen:

Die Identität des fusionierten Hilfswerks hängt in erster Linie von seiner kirchlichen Berufung ab. Dieser Appell bleibt unverändert und ist nicht abhängig von der finanziellen Beteiligung der Kirche an seiner Arbeit. Die Begünstigten des Werks, sein Publikum und seine Finanzierungsquellen spielen für seine kirchliche Identität eine untergeordnete Rolle. Diese Elemente erfordern zwar eine Differenzierung in der Art und Weise, wie sich das Werk präsentiert, aber keine Relativierung seiner primären Identität.

Es wird erwartet, dass das fusionierte Hilfswerk die «Herzwerte» des Evangeliums explizit weiterträgt, namentlich *Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung*. Eine spezifische Positionierung gegenüber protestantischen Werten sei hingegen nicht nötig. Der Name «Hilfswerk der evangelisch-reformierten Kirche Schweiz» ist schon Programm und beschreibt, was das Hilfswerk ausmacht. Als protestantisches Merkmal wird einzig die Dialogfähigkeit des Hilfswerks mit der Gesellschaft hervorgehoben: das Hilfswerk soll zusammen mit seinen Netzwerken Impulsgeber im Sinne einer prophetischen Stimme bleiben.

Die Vertretungen sowohl der Kirchen wie der Werke bekräftigten, dass die Begegnungen zwischen den Mitarbeitenden der Werke und den kirchlichen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ein gegenseitiger Mehrwert sind, den beide Seiten schätzen und nach der Fusion weiterführen wollen.

Handlungsbedarf

Die Weiterführung eines internen wie externen Austauschs soll im Rahmen des Dialogprojekts vorangebracht werden. Die kirchliche Identität des Hilfswerkes wird mit den Mitarbeitenden im Rahmen der Verankerung des Leitbilds Vision, Mission und Werte wie des Strategieprozesses diskutiert und vertieft.

Die Kooperationen mit den kirchlichen Arbeitskreisen Ökumene, Mission und Entwicklung (OeME) werden im Fusionsvertrag zusätzlich zu denjenigen mit Fastenopfer und den Missionswerken Mission 21 und DM-Échange et Mission aufgeführt[2]*.*

[2] Fusionsvertrag, Art. 5, Kooperationen

Anliegen 2 der Dialogtagung: Kirchlichkeit des fusionieren Hilfswerks

Die Verankerung der theologischen und kirchlichen Kompetenzen sowie die Sicherstellung der entsprechenden personellen Ressourcen wurde intensiv besprochen. Es wird erwartet, dass sich das fusionierte Hilfswerk im Kontext der Kirche artikulieren, und dass es mitdenken und mitgestalten kann.

Diskussion

Hinter der Forderung nach einer grösseren Nähe zwischen den Kirchen und dem fusionierten Hilfswerk verbergen sich unterschiedliche Erwartungen. Die einen betreffen dessen Kompetenzen, andere richten sich an seine Struktur und wieder andere meinen seine Netzwerke. Diese Erwartungen müssen unterschieden werden.

Die Durchmischung der Teams mit Mitarbeitenden von *Brot für alle* und HEKS wird die Beziehungen des fusionierten Hilfswerks zu den Kirchen nicht schwächen, sondern stärken. Die Fusion wird die bestehenden Personalressourcen für die Ökumenische Kampagne nicht reduzieren, sondern neu verteilen. Die Nahtstelle zu den Kirchen wird in der neuen Abteilung Campaigning, Ökumene und Kirchen zusammengefasst. Die drei Pfarrpersonen, die heute schon in den beiden Werken arbeiten, sind zusätzliche Ansprechstellen für die Kirchen. Eine Übersicht über die Vertretung der Hilfswerke in den wichtigsten kirchlichen Netzwerken findet sich im Anhang.

Handlungsbedarf

Im Rahmen des Dialogprojekts ist die Vernetzung und Zusammenarbeit einerseits mit den OeME- Fachstellen der Kantonalkirchen wie den zuständigen Kirchen- resp. Synodalräten und anderseits mit den städtischen und kommunalen Ansprechpersonen zu klären und an die neuen Anforderungen auszurichten.

3. Ökumenische Kampagne und KiZA

Protokoll der Synode EKS, 15. Juni 2020, Beschluss 13.5: *Die Synode beauftragt die EKS dafür zu sorgen, dass die kirchliche Zusammenarbeit und deren Potenzial, sowie die Kampagne Bfa/FO im zukünftigen Werk ihrer strategischen Relevanz für die Kirchen entsprechend sichtbar und mit besonderem Gewicht verankert sind.*

Anliegen der Dialogtagung

Die Weiterführung und eine weiterhin starke Positionierung der Ökumenischen Kampagne wie auch der Kirchlichen Zusammenarbeit wurden breit thematisiert.

Diskussion

Als eine seiner vier grossen Kampagnen spielt die Ökumenische Kampagne eine zentrale Rolle für die Positionierung des fusionierten Hilfswerks (vgl. Anhang 2). Die Kampagne lebt von der ökumenischen Zusammenarbeit mit Fastenopfer sowie von der hohen Beteiligung der Kirchgemeinden und Pfarreien.

Die Entwicklung und Durchführung der Ökumenischen Kampagne werden von Mitarbeitenden sowohl von *Brot für alle* wie von HEKS getragen. Die für das fusionierte Hilfswerk vorgesehene agile Arbeitsweise wird es zudem ermöglichen, die Kirchen- und die spezifischen Projektkompetenzen zusammenzuführen und die Ressourcen für die Ökumenische Kampagne damit zu verstärken. Die Ökumenische Kampagne wird eine relevante Kraft zur Mobilisierung und Sensibilisierung der Kirchgemeinden bleiben.

Das Mandat der EKS für die Kirchliche Zusammenarbeit KiZA wird vom fusionierten Hilfswerk mit hoher Relevanz weitergeführt. Die Kirchlichen Partnerschaften werden jährlich vom Rat EKS überprüft[3]. So wurde die Kirchliche Zusammenarbeit 2018 auf reformierte Partnerkirchen im Libanon und in Syrien ausgeweitet.

Handlungsbedarf

Die Kooperation mit Fastenopfer und den Missionswerken, wie sie im Fusionsvertrag Art. 5 festgehalten ist, wird in den nächsten Jahren im Rahmen der Ökumenischen Kampagne weiterentwickelt. Gesellschaftspolitische Themen und Entwicklungen werden im Austausch mit den Kirchen bearbeitet.

4. Weitere Anliegen des Dialogfensters

Anliegen der Dialogtagung

Wie können Jugendliche und junge Erwachsene für die Anliegen der Kirche und des fusionierten Hilfswerks begeistert und zum Mitmachen motiviert werden?

Diskussion

Der Einbezug von Jugendlichen ist eine zentrale Herausforderung für die Zukunft sowohl der Kirchen wie des Hilfswerks. Heute bestehen schon verschiedene Anknüpfungspunkte wie die Klimagespräche, das Engagement in KVI-Lokalgruppen, Jugendgottesdienste und Themenveranstaltungen mit Gästen aus Südländern, Konfirmandenlager bei einer KiZA Partnergemeinde in Mittel- oder Osteuropa oder ein freiwilliges Engagement für Geflüchtete in der Schweiz.

Handlungsbedarf

Der Einbezug von Jugendlichen ist ein Thema auf der Agenda des fusionierten Werkes. Gemeinsam mit den Kirchen sollen zukunftsgerichtete Mobilisierungsbegegnungen mit generationenübergreifenden Themen entwickelt und ausprobiert werden.

[3] Organisationsreglement der fusionierten Stiftung, Art. 7

Anhang 1
Übersicht der Mitarbeitende des fusionierten Hilfswerkes für ihre kirchliche Vernetzung

Bernard DuPasquier	Vorstandsmitglied ACT EU (Action of Churches Together, Dachverband der protestantischen Werke in Europa) Ansprechperson für die Plateforme Terre Nouvelle Romande (PTNER) Ansprechperson EKS und Landeskirchen
Peter Merz	ACT Alliance und ACT EU Mitglied CEO Group Ansprechperson EKS und Landeskirchen
Regula Reidhaar Dieter Wüthrich Hanspeter Bigler	Konferenz der Medienverantwortliche der Kantonalkirchen
Carmen Meyer	Diakoniekonferenz der EKS
Brigitte Roth Elke Fassbender Maria Dörnenburg Jan Tschannen	Ansprechpersonen Landeskirchen, OeMe Fachstellen Deutschschweiz
Neina Cabalzar-Gross Maria Dörnenburg Claudia Crevatin Karl Heuberger	Ansprechpersonen Kirchgemeinden «blue community»
Raïssa Larrosa Adeline Wehrli	Ansprechpersonen Terre Nouvelle
Jan Tschannen	Leitung Arbeitsgruppe Gottesdienste (Ökumenische Kampagne)
Tabea Stalder Angela Elmiger Bettina Malhotra	Verantwortliche Kirchliche Zusammenarbeit, KiZA KiZA-Ansprechperson für EKS, Landeskirchen und Kirchgemeinden Mitarbeit in WCC Arbeitsgruppen Projektverantwortliche KiZA Projektunterstützung KiZA
Regionalleitende der Regionalstellen Inland	Ansprechpersonen der kantonalkirchlichen Fachstellen im Bereich Migration, Asyl und Integration
Barbara Hirsbrunner Rolf Bergweger	Stiftungsratsmitglieder Mitglieder der Synode EKS

Anhang 2

Die ökumenische Kampagne ist eine der vier grossen Kampagnen des fusionierten Hilfswerks und spielt eine zentrale Rolle für die Mobilisierung und Positionierung.

Kampagne	Zeitfenster	Ausrichtung	Zielsetzungen	Primäre Zielgruppen	Vorlauf
Ökumenische Kampagne	**Passionszeit** (Zewo-Fenster Wo 14/15)	EP mit EZA-Ergänzung	**Primär:** – Sensibilisierung – Advocacy – Fundraising **Sekundär:** – Image	– Kirchgemeinden – Spender/innen, Unterstützende	1.5 Jahre
Inland-Kampagne	**Ab Woche nach Ostern bis Flüchtlingssonntag** (Ende Juni)	Inlandarbeit	**Primär:** – Sensibilisierung – Advocacy – Fundraising **Sekundär:** – Image	– Spender/innen, Unterstützende – Neuakquisitionen/jüngere Personen	1 Jahr
Herbst-/ Sammel-Kampagne	**Ende August bis Ende Oktober** (im kirchlichen Bereich bis Dezember)	EZA mit EP-Ergänzung	**Primär:** – Fundraising – Sensibilisierung **Sekundär:** – Image – Advocacy	– Kirchgemeinden – Spender/innen, Unterstützende	1 Jahr
Hilfe schenken	**November/ Dezember** (Zewo-Fenster Wo 44/45 und 49/50)	EZA, HH, KiZA, EP, Inland	**Primär:** – Fundraising – Image **Sekundär:** – Sensibilisierung	– Spender/innen, Unterstützende – Neuakquisitionen/jüngere Personen	1 Jahr

Von den Stiftungsräten von HEKS und Brot für alle am 26. Juni 2020 einstweilen beschlossener ENTWURF in der bereinigten Fassung vom 23. Juli 2020 und ohne Änderungen genehmigungsfähig gemäss Vorbescheid der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 3. September 2020

Fusionsvertrag

zwischen

Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS),
Seminarstrasse 28, 8057 Zürich, CHE-111.751.619,

"**übernehmende Stiftung"**,

und

Stiftung Brot für alle, Bürenstrasse 12, 3007 Bern, CHE-111.788.947,

"übertragende Stiftung".

1. Einleitung

Sowohl bei der übertragenden wie bei der übernehmenden Stiftung handelt es sich um eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB.

a) Der Zweck der übernehmenden Stiftung mit Sitz in Zürich lautet gemäss Stiftungsurkunde vom 10. März 2016 wie folgt:

"[1] Die Stiftung setzt sich ein für Menschen in wirtschaftlicher und sozialer Not im In- und Ausland, namentlich in den Bereichen der zwischenkirchlichen Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, der Diakonie, der Flüchtlingshilfe und der Katastrophenhilfe. Die Öffentlichkeitsarbeit und das gesellschaftspolitische Engagement stehen im Dienst dieser Aufgaben.

[2] Sie hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfezwecke."

b) Der Zweck der übertragenden Stiftung mit Sitz in Bern lautet gemäss Stiftungsurkunde vom 15. Dezember 2003 wie folgt:

"[1] Die Stiftung fördert die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland mit dem Ziel, Menschen auf dem Weg ihrer Befreiung aus Armut, Not und Hunger zu unterstützen, namentlich durch die Sammlung finanzieller Mittel für Entwicklungsprojekte, durch die Gewährleistung der Evaluation, Prüfung und Begleitung von Entwicklungsprojekten, durch Information der Öffentlichkeit und durch entwicklungspolitisches Engagement.

[2] Sie hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfezwecke."

2. Art und Gründe der Fusion

Die Fusion richtet sich nach dem vorliegenden Fusionsvertrag, der auch die Überführung des Vermögens der übertragenden Stiftung in die übernehmende regelt. Bei der vorliegenden Fusion handelt es sich um eine Fusion durch Absorption, kraft welcher sämtliche Rechte und Pflichten durch Universalsukzession von der übertragenden auf die übernehmende Stiftung übergehen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 78 ff. FusG.

Die beiden Stiftungen verfolgen im Wesentlichen übereinstimmende Zwecke, wodurch sich die Verschränkung und Fortführung der Stiftungszwecke einfach gestaltet. Des Weiteren führt die Fusion zur Bündelung der Kräfte und ermöglicht es, durch die Schaffung einer einzigen Beziehung zur gemeinsamen Trägerschaft der beiden Werke die für die Zweckerfüllung erforderlichen Mittel optimal zu beschaffen sowie möglichst effizient und effektiv einzusetzen. Die Effizienzsteigerung wird auch durch den Zusammenschluss der Geschäftsstellen erreicht. Der Verwaltungsaufwand wird damit wesentlich reduziert. Gleichzeitig soll die Wirkung der lancierten Projekte und Aktivitäten im Inland und Ausland weiter verstärkt werden. Dies wird durch die aus der Fusion resultierenden Synergien erreicht, die zu einer intensiveren Zweckverfolgung führen. Damit ist die Fusion sachlich begründet und dient der Wahrung und Durchführung der Stiftungszwecke im Sinn von Art. 78 Abs. 2 FusG.

3. Übertragung der Aktiven und Passiven

Die Parteien vereinbaren, dass die übernehmende Stiftung von der übertragenden Stiftung gemäss deren Bilanz per 31. Dezember 2020 sämtliche Aktiven von CHF …… und sämtliche Passiven (Fremdkapital) von CHF …… im Sinne der Universalsukzession gemäss Art. 78 ff. FusG übernimmt.

Als Fusionsbilanz (Beilage 1) dient die revidierte Jahresrechnung per 31. Dezember 2020 der übertragenden Stiftung. Diese bildet integrierenden Bestandteil des Fusionsvertrags.

Die Mittel der zweckgebundenen Fonds der übertragenden Stiftung werden von der übernehmenden Stiftung mit unveränderter Zweckbindung übernommen.

Die übertragende Stiftung ist Inhaberin der eingetragenen Marke "Brot für alle" (Marken-Nr. 737135). Die übernehmende Stiftung übernimmt alle Rechte und Pflichten an der Marke der übertragenden Stiftung. Insbesondere verpflichtet sich die übernehmende Stiftung, die Marke aufrechtzuerhalten, zu überwachen, zu schützen und zu verteidigen.

4. Wahrung der Rechtsansprüche der Destinatäre

Die beteiligten Stiftungen halten fest, dass sie keine Destinatäre mit Rechtsansprüchen haben.

5. Kooperationen

Im Sinne der Kontinuität übernimmt die übernehmende Stiftung sämtliche bestehenden Kooperationen der übertragenden Stiftung und führt diese gemäss den Vereinbarungen mit den jeweiligen Kooperationspartnern weiter. Darunter fallen namentlich die Kooperationen mit Fastenopfer, Mission21 und DM-échange et mission sowie mit den OeME-Arbeitskreisen. [rot unterstrichene Passage: geplante Ergänzung für definitiven Vertrag]

Die bereits bestehenden Kooperationen der übernehmenden Stiftung werden dadurch nicht berührt und ebenfalls fortgeführt.

6. Stichtag und Rechtswirksamkeit der Fusion

Massgebender Stichtag für die Fusion ist der 1. Januar 2021 (Fusionsstichtag).

Sämtliche Handlungen der übertragenden Stiftung gelten ab diesem Zeitpunkt als im Namen und für Rechnung der übernehmenden Stiftung vorgenommen.

Die an der Fusion beteiligten Stiftungen halten fest, dass die Fusion unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde der übertragenden Stiftung steht und erst mit der von der Aufsichtsbehörde zu veranlassenden Eintragung in das Handelsregister wirksam wird (Vollzugsstichtag).

7. Bericht der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle der Stiftungen hat einen Bericht zur Fusion zu erstellen. Darin wird sie insbesondere darlegen, ob eventuelle Rechtsansprüche der Destinatäre gewahrt sind und ob Forderungen von Gläubigern bekannt oder zu erwarten sind, zu deren Befriedigung das Vermögen der beiden Stiftungen nicht ausreicht.

8. Zusammensetzung des Stiftungsrats

Gemäss Art. 7 der revidierten Statuten der fusionierten Stiftung besteht der Stiftungsrat aus mindestens sechs Personen, wovon ein Stiftungsratsmitglied durch den Rat EKS und die weiteren durch die Synode EKS gewählt werden. Die Amtsdauer und Wiederwahl werden im Reglement geregelt. Art. 2 Abs. 1 des revidierten Organisationsreglements der fusionierten Stiftung bestimmt, dass der Stiftungsrat aus höchstens elf Personen besteht.

Der Stiftungsrat der fusionierten Stiftung wird sich aus sechs Mitgliedern des bestehenden Stiftungsrats der übernehmenden Stiftung und vier Mitgliedern des bestehenden Stiftungsrats der übertragenden Stiftung zusammensetzen. Zudem wird dem Stiftungsrat der fusionierten Stiftung das bestehende, vom Rat EKS bestimmte Mitglied angehören.

Bei der Zusammensetzung des Stiftungsrats werden die reglementarischen Vorgaben berücksichtigt, wonach eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen sowie eine fachliche Diversität im Stiftungsrat angestrebt wird (Art. 2 Abs. 3 des revidierten Organisationsreglements). Insbesondere unterstützt die Zu-

sammensetzung des Stiftungsrats auch die Zusammenführung der Arbeitsbereiche und Arbeitsweisen der beiden Stiftungen und sichert damit die angestrebte Kontinuität.

Der Stiftungsrat der fusionierten Stiftung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Name	Funktion	Zeichnungsberechtigung
	Präsident/in des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Vizepräsident/in des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien
	Mitglied des Stiftungsrats	Kollektiv zu zweien

Die laufenden Amtszeiten der oben genannten Stiftungsratsmitglieder bleiben bestehen. Nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer erfolgt eine Wiederwahl oder eine Ergänzungswahl durch die Synode EKS bzw. den Rat EKS gemäss den Statuten und dem Organisationsreglement der fusionierten Stiftung.

9. Anpassung der Stiftungsstatuten der übernehmenden Stiftung

Die revidierten Stiftungsstatuten (Beilage 2) und das revidierte Organisationsreglement (Beilage 3) der fusionierten Stiftung wurden von den fusionierenden Stiftungen gemeinsam erarbeitet und mit Beschluss des Stiftungsrats der übernehmenden Stiftung vom …… und Beschluss des Stiftungsrats der übertragenden Stiftung vom … angenommen.

Die Synode EKS hat an der Synode vom …… ihre Zustimmung zur Änderung der Stiftungsstatuten erteilt.

Der Rat EKS hat mit Beschluss vom …… der Änderung des Organisationsreglements zugestimmt.

Mit Vorbescheid vom …… hat die zuständige Eidgenössischen Stiftungsaufsicht die Genehmigung der revidierten Statuten der fusionierten Stiftung in Aussicht gestellt und das revidierte Organisationsreglement der fusionierten Stiftung geprüft und für statuten- und gesetzeskonform befunden.

Mit Vorbescheid vom …… hat das Handelsregister des Kantons Zürich die Eintragungsfähigkeit der Fusion bzw. des Fusionsvertrags sowie der revidierten Statuten festgestellt.

Mit Vorbescheid vom …… hat die Steuerverwaltung des Kantons Zürich die Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit für die übernehmende Stiftung bestätigt.

10. Übergang der Arbeitsverhältnisse

Die Arbeitsverhältnisse der übertragenden Stiftung gehen automatisch mit ihren Rechten und Pflichten durch die Fusion auf die übernehmende Stiftung über, sofern die betroffenen Mitarbeitenden den Übergang nicht ablehnen. Für den Übergang findet Art. 333 OR Anwendung. Die Mitarbeitenden respektive die Mitarbeitervertretungen beider Stiftungen wurden gemäss Art. 333a OR rechtzeitig informiert bzw. im Falle von Massnahmen, welche die Mitarbeitenden betreffen, konsultiert.

Die Mitarbeitenden der übertragenden Stiftung werden voraussichtlich per 1. Januar 2022 in das Lohnsystem der übernehmenden Stiftung überführt und erhalten die gleichen Arbeitsbedingungen wie die Mitarbeitenden der übernehmenden Stiftung.

Sind Mitarbeitende der beteiligten Stiftungen, die bereits vor dem Fusionsstichtag angestellt waren, durch die Fusion von einer Kündigung betroffen, so wird intern oder extern nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht. Mitarbeitende mit eingeschränkten Chancen auf dem Arbeitsmarkt (insbesondere Mitarbeitende, die 55 Jahre oder älter sind) werden möglichst nicht entlassen. Der Sozialplan der übertragenden Stiftung kommt für ihre Mitarbeitenden zum Tragen, die bis zu deren Überführung in das System der Löhne und Arbeitsbedingungen der übernehmenden Stiftung voraussichtlich per 1. Januar 2022 entlassen werden.

11. Anmeldung beim Grundbuchamt

Die übernehmende Stiftung verpflichtet sich, innert drei Monaten nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Fusion (Vollzugsstichtag) allfällige das Grundbuch betreffenden Änderungen bei dem zuständigen Grundbuchamt anzumelden (Art. 104 Abs. 1 FusG). Dazu gehört namentlich auch die Deklaration, dass kein Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vorliegt (Lex Koller). Bei Stiftungen liegt ein solcher Fall vor, wenn die Mehrheit der Destinatäre oder die Mehrheit des Stiftungsrats sog. Personen im Ausland sind. Als Personen im Ausland gelten namentlich Staatsangehörige von EU- und EFTA-Staaten, die ihren rechtlichen und tatsächlichen Wohnsitz nicht in der Schweiz haben, sowie Angehörige anderer ausländischer Staaten, die nicht das Recht haben, sich in der Schweiz niederzulassen (Niederlassungsbewilligung C).

12. Kosten

Die Kosten der Fusion (Revisionsstelle, Aufsichtsbehörde, Handelsregister, Schuldenruf, Rechtsberatung etc.) werden von der übertragenden und der übernehmenden Stiftung je zur Hälfte getragen.

13. Vertragsexemplare

Dieser Fusionsvertrag wird vierfach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar. Zwei Exemplare gehen an die Eidgenössische Stiftungsaufsicht, Bern.

Ort, Datum _____

Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)

_____

_____

Ort, Datum _____

Stiftung Brot für alle

_____

_____

Anhänge

Die nachfolgenden Anhänge bilden integrierende Bestandteile des vorliegenden Fusionsvertrags:

1. Fusionsbilanz per 31. Dezember 2020
2. Revidierte Stiftungsstatuten der fusionierten Stiftung
3. Revidiertes Organisationsreglement der fusionierten Stiftung

Von den Stiftungsräten von HEKS und Brot für alle am 26. Juni 2020 einstweilen beschlossener ENTWURF in der bereinigten Fassung vom 23. Juli 2020 mit Anpassungen gemäss Vorbescheid der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. September 2020 und 9. September 2020

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

Stiftungsstatuten

I. Name, Sitz und Zweck

Präambel

Die in der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS) zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen. Sie tragen gemeinsam die Stiftung

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

als Werk der EKS. Diese Stiftung ist der Zusammenschluss der Stiftung Brot für alle und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS).

Der Zusammenschluss der beiden im Juni 2003 errichteten Institutionen dient der wirksamen und effizienten Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ermöglicht eine konstante und kontinuierliche Bekämpfung von Armut, Not und Hunger und steht damit im Zeichen der christlichen Grundwerte der EKS.

Art. 1

Unter dem Namen **Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz** besteht eine Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 2

Mit dem Ziel, Menschen auf dem Weg ihrer Befreiung aus Armut, Not und Hunger zu unterstützen, engagiert sich die Stiftung im In- und Ausland namentlich in den Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären und Katastrophenhilfe, der Flüchtlingshilfe, der Diakonie sowie der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit. Die Stiftung informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit und engagiert sich entwicklungs- und gesellschaftspolitisch.

Dazu sammelt die Stiftung Mittel und gewährleistet die Evaluation, Prüfung und Begleitung von Projekten.

Die Stiftung kann alle Tätigkeiten entfalten, die in den Bereich des Stiftungszwecks fallen oder mit ihm in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der EKS und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wahr. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann sie namentlich mit geeigneten kirchlichen, privaten und staatlichen Institutionen und Organisationen kooperieren und solche unterstützen.

Die Stiftung erfüllt ihren Zweck in der Schweiz und im Ausland. Sie ist ausschliesslich gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs-, Selbsthilfe- noch Kultuszwecke.

Art. 3

Der Stiftungsrat erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung. Das Zweckreglement darf den statutarischen Stiftungszweck nicht ändern. Das Zweckreglement und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

II. Stiftungsvermögen

Art. 4

Das Vermögen kann namentlich durch dessen Erträge und Zuwendungen der Stifter oder Dritter geäufnet werden.

Art. 5

Der Stiftungsrat entscheidet nach pflichtgemässem Ermessen über die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens.

Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können die beschafften Mittel, die Erträge des Stiftungsvermögens und im Bedarfsfall auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden.

Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen, loyalen und professionellen Vermögensverwaltung, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.

III. Organe der Stiftung

Art. 6

Die Organe der Stiftung sind

- der Stiftungsrat
- die Synode EKS

- der Rat EKS
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- ein Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung

Art. 7

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Personen, wovon ein Stiftungsratsmitglied durch den Rat EKS und die weiteren durch die Synode EKS gewählt werden. Die Amtsdauer und Wiederwahl werden im Reglement geregelt.

Sollte die Wahl durch eines der beiden Wahlorgane nicht mehr möglich sein, so bleibt das Wahlrecht des andern Wahlorgans davon unberührt. Das Wahlrecht des wahlunfähigen Wahlorgans wird durch den Stiftungsrat ausgeübt (Kooptation). Dies gilt, solange bis die Wahlunfähigkeit des betroffenen Wahlorgans wegfällt.

Sollte eine Wahl durch den Rat und die Synode EKS nicht mehr möglich sein, ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation). Dies gilt, solange die Synode EKS und der Rat EKS nicht wahlfähig sind.

Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Synode EKS gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Sollte die Synode EKS die Präsidentin oder den Präsidenten nicht bestimmen können, so ernennt der Stiftungsrat eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

Die Synode EKS bzw. der Rat EKS sind berechtigt, ein von ihr bzw. ihm gewähltes Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberufen. Dieses Abberufungsrecht aus wichtigen Gründen steht in Bezug auf kooptierte Mitglieder nach Art. 7 Abs. 2 und 3 dem Stiftungsrat zu.

Art. 8

Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach dem in diesen Statuten festgelegten Willen der Stifter und vertritt sie gegen aussen. Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Stiftungsstatuten, eventuellen Reglementen und Gesetz einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind. Das Reglement regelt die Einzelheiten.

Der Stiftungsrat regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein.

Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

Art. 9

Der Stiftungsrat zieht zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung des Stiftungszwecks die erforderlichen Personen bei. Namentlich setzt er eine Geschäftsstelle ein.

Art. 10

Die Synode EKS erfüllt die ihr gemäss Organisationsreglement übertragenen Aufgaben.

Art. 11

Der Rat EKS erfüllt die ihm gemäss Organisationsreglement übertragenen Aufgaben.

Art. 12

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatär der Stiftung sein.

Art. 13

Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz.

Die Revisionsstelle reicht den Revisionsbericht und die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde ein. Der Stiftungsrat unterbreitet den Tätigkeitsbericht der Stiftung der Aufsichtsbehörde.

Ausserdem unterbreitet der Stiftungsrat den Revisionsbericht und die Jahresrechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht dem Rat EKS zur Kenntnisnahme. Der Rat EKS unterbreitet diese Dokumente der Synode EKS zur Kenntnisnahme.

Art. 14

Der Stiftungsrat kann zur Beratung und Unterstützung im Bereich des Stiftungszwecks einen Beirat oder mehrere Beiräte einsetzen. Er bestimmt die Mitglieder und regelt alles Weitere, namentlich die Amtsdauer und Aufgaben des Beirats bzw. der Beiräte.

Art. 15

Der Stiftungsrat erlässt in einem Organisationsreglement weitere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung. Bei Bedarf kann er auch weitere Organe, Gremien, Ausschüsse, eine Geschäftsprüfungskommission und ein Patronatskomitee vorsehen. Das Reglement und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.

IV. Statutenänderung, Fusion und Aufhebung der Stiftung

Art. 16

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Behörde einen Antrag auf Änderung der Statuten zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren.

Anträge auf wesentliche Statutenänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Synode EKS.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Fusion mit einer anderen Stiftung zu unterbreiten. Der Antrag bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Synode EKS.

Art. 17

Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und sie auch durch eine Änderung der Statuten nicht aufrechterhalten werden kann. Die Aufhebung erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats und nach Stellungnahme der Synode EKS durch Verfügung der zuständigen Behörde.

Das vorhandene Stiftungsvermögen ist einer oder mehreren anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Ein Rückfall an die Stifter ist in jedem Fall ausgeschlossen.

Von den Stiftungsräten von HEKS und Brot für alle am 26. Juni 2020 einstweilen beschlossener ENTWURF in der bereinigten Fassung vom 23. Juli 2020 und ohne Änderungen genehmigungsfähig gemäss Vorbescheid der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. September 2020

Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz

Organisationsreglement

I. Einleitung

Art. 1 Grundlagen

Grundlage für die Organisation der Stiftung ist die Regelung der Organe in den Stiftungsstatuten (Art. 6 bis 15). Nach Art. 6 der Stiftungsurkunde sind die Organe der Stiftung:

- der Stiftungsrat
- die Synode EKS
- der Rat EKS
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- der Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung

II. Die einzelnen Organe

A. Stiftungsrat

Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens elf Mitgliedern.

Der Rat EKS wählt nach Stellungnahme durch den Stiftungsrat ein Mitglied direkt. Der Stiftungsrat unterbreitet dem Rat EKS Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats. Stimmt der Rat EKS diesen zu, stellt er der Synode EKS den entsprechenden Wahlantrag. Stimmt er diesen nicht oder nur teilweise zu, ersucht er den Stiftungsrat um neue Wahlvorschläge.

Die Wahlorgane achten im Rahmen der Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen sowie auf die fachliche Diversität im Stiftungsrat. Die Wahlorgane prüfen vorgängig allfällige Interessenskonflikte.

Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig, wobei eine gesamte Amtsdauer von zwölf Jahren in der Regel nicht überschritten werden soll.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein.

Die Amtsdauer endet zudem durch Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person einerseits und der Stiftung andererseits ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied des Stiftungsrats hat alle allfälligen Befangenheitsgründe unaufgefordert und vorgängig zu melden und tritt in den Ausstand. Der Stiftungsrat diskutiert und entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über den Ausstand und über die Angelegenheit selbst.

Art. 3 Stellung und Kompetenzen

Als das oberste strategische Leitungsorgan der Stiftung führt der Stiftungsrat die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er sorgt für eine effiziente und wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz, Statuten und Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind. Er trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist namentlich zuständig für

- die Ergänzung und Konstituierung des Stiftungsrats sowie die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats in den statutarisch vorgesehenen Fällen
- die Wahl von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder beziehungsweise der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für Daueraufgaben beziehungsweise sachlich und / oder zeitlich begrenzte Aufgaben
- die Umschreibung der Aufgabenbereiche von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen
- die Einsetzung der Geschäftsstelle und eventueller weiterer geschäftsführender Organe sowie die Bestimmung und Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle
- die Aufbauorganisation bis auf die Ebene der Geschäftsbereiche
- die Einsetzung eines Beirats beziehungsweise mehrerer Beiräte und eventueller anderer Gremien sowie die Wahl derselben
- die Regelung der Zeichnungsberechtigung
- die Wahl der Revisionsstelle
- die strategische Ausrichtung und die periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck sowie auf Aktualität und Wirkung
- die mittelfristige Finanzplanung
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts

- die Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung
- die Genehmigung des Budgets
- den Erlass und die Änderung des Zweck- und des Organisationsreglements der Stiftung unter Vorbehalt der Zustimmung des Rats EKS
- Anträge an die zuständigen staatlichen Behörden betreffend Statutenänderungen, Fusion und Aufhebung der Stiftung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode EKS
- den Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken oder Teilen davon
- die Festlegung von Schwerpunkten, Richtlinien und Konzepten für die Tätigkeit
- die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen sowie das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen. Das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen erfordern eine vorgängige Konsultation des Rats EKS. Besteht zwischen dem Rat EKS und dem Stiftungsrat keine Einigkeit, so kann der Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen beschliessen.
- die Pflege der Beziehung zur Kirche, zu kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen
- den Auftritt der Stiftung in Kirchen und Kirchgemeinden zusammen mit weiteren evangelischen Organisationen.

Art. 4 Geschäftsordnung

Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände können nur behandelt werden, wenn alle anwesenden Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind. Für die Beschlussfassung in der Sache ist in diesem Fall die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich.

Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens aber einmal im Jahr. Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist jeweils ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und jeweils der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrats sein.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, wobei die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident anwesend sein muss. Der Stiftungsrat strebt konsensuale Beschlüsse an. Sollte im Einzelfall kein Konsens zustande kommen, fasst er

seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid. Im Falle der Einsetzung von zwei Vizepräsidien haben diese im Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten alternierend das Recht zur Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats und zu deren Leitung. Bei Stimmengleichheit an einer solchen Sitzung hat die sitzungsleitende Vizepräsidentin oder der sitzungsleitende Vizepräsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nichts anderes beschlossen wird.

Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats mündliche Beratung verlangt.

Art. 5 Geschäftsprüfungskommission

Gestützt auf Art. 15 der Statuten bezeichnet der Stiftungsrat für die Dauer von zwei Jahren drei bis fünf Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Die Mitglieder der GPK müssen unabhängig sein. Namentlich dürfen sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatäre der Stiftung sein.

Die GPK konstituiert sich selbst. Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

- allgemeine Kontrolle über die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Verträge
- Kontrolle über die beschluss-, budget- und statutenkonforme Verwendung der Stiftungsmittel
- Erstellung des jährlichen Berichts zuhanden des Stiftungsrats und zur Kenntnisnahme des Rats EKS

Die Mitglieder der GPK sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

B. Synode EKS

Art. 6 Aufgaben

Die Synode nimmt gestützt auf Art. 10 der Statuten folgende Aufgaben wahr:

- Sie kann auf Antrag des Rats EKS verbindliche Sockelbeiträge beschliessen.
- Sie wählt auf Antrag des Rats EKS mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrats, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten.

- Sie ist berechtigt, ein von ihr gewähltes Mitglied auf Empfehlung des Stiftungsrats an den Rat EKS und dessen Antrag an die Synode vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberufen.
- Sie nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis.
- Sie genehmigt vorgängig Anträge auf wesentliche Statutenänderungen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen.
- Sie genehmigt vorgängig Anträge auf Fusionen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen.
- Sie nimmt bei der Auflösung der Stiftung Stellung zuhanden der Aufsichtsbehörde.

C. Rat EKS

Art. 7 Aufgaben

Der Rat EKS nimmt gestützt auf Art. 11 der Statuten folgende Aufgaben wahr:

- Er wählt nach Stellungnahme des Stiftungsrats ein Mitglied desselben.
- Er beantragt der Synode EKS die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats zur Wahl.
- Er ist berechtigt, ein von ihm gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberufen und der Synode EKS für ein von ihr gewähltes Mitglied Antrag auf Abberufung zu stellen.
- Er nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht, den Tätigkeitsbericht sowie das Budget zur Kenntnis.
- Er legt der Synode EKS die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor.
- Er beschliesst auf Antrag des Stiftungsrats die Aufnahme oder Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften.
- Er stimmt auf Antrag des Stiftungsrats dem Zweck- und dem Organisationsreglement und dessen Änderungen zu.
- Er kann in den in seinen Kompetenzbereich fallenden Angelegenheiten selbst Anträge an die Synode EKS stellen.
- Er nimmt Anträge des Stiftungsrats zuhanden der Synode EKS entgegen und leitet diese zeitgerecht an die Synode EKS weiter.

D. Geschäftsstelle

Art. 8 Leitung der Geschäftsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet die Direktorin beziehungsweise den Direktor sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt.

Art. 9 Aufgaben

Die Geschäftsstelle ist das operative Leitungsorgan. Sie setzt auf der operativen Ebene den Stiftungszweck und die Beschlüsse des Stiftungsrats um. Sie führt selbständig und rationell die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, im Rahmen der Stiftungsstatuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats. lhre Tätigkeiten umfassen namentlich

- die operativen Massnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und Führung der Stiftungsgeschäfte
- die Vorbereitung und Einberufung von Stiftungsratssitzungen im Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und die Protokollführung
- die periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und die Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit und Führung der Stiftung
- die Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Stiftungsrats
- die Öffentlichkeitsarbeit, Information und Vernetzung.

E. Rechnungsführung

Art. 10 Kalenderjahr

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahrs auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

F. Revisionsstelle

Art. 11 Verweisung

Die Regelung der Revisionsstelle richtet sich nach der Stiftungsurkunde (Art. 12 und 13) und den gesetzlichen Bestimmungen.

G. Beirat oder Beiräte (im Fall einer Einsetzung)

Art. 12 Zusammensetzung und Amtszeit

Ein Beirat besteht aus drei bis neun vom Stiftungsrat bezeichneten Personen. Der Stiftungsrat bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder eines Beirats aus deren Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Ein Beirat kann dauerhaft oder für einzelne Angelegenheiten eingesetzt werden. lm Fall der dauerhaften Einsetzung beträgt die Amtszeit vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die Amtszeit im Einsetzungsbeschluss fest.

Der Stiftungsrat kann einen Beirat oder einzelne Mitglieder davon vor Ablauf der Amtszeit abberufen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.

Art. 13 Stellung und Aufgaben

Ein Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat im Bereich des Stiftungszwecks. Ein Beirat hat keine Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für die Stiftung.

lm Fall der dauerhaften Einsetzung regelt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats in einem Reglement. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats im Einsetzungsbeschluss fest.

III. Änderung dieses Reglements

Art. 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist nach Art. 15 der Stiftungsstatuten und Art. 3 hiervor befugt, dieses Reglement zu ändern. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt Art. 4 Abs. 3 und 4 hiervor. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS gemäss Art. 7 hiervor.

Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom ..... beschlossen und mit Beschluss des Rats EKS vom …….. genehmigt. Es ist am …….. in Kraft getreten.

Der Stiftungsrat:

Präsident/in Vizepräsident/in bzw. Mitglied

Geltende Stiftungsstatuten und -reglemente von HEKS (2016) und Brot für alle (2004), weitgehend gleichlautend *In roter, schräger Schrift: Verweise auf die revidierten Erlasse, Kommentare zu Streichungen*	*Entwurf (E) Stiftungsstatuten und Organisationsreglement der Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (Fassung vom 26. Juni, bereinigt 23. Juli 2020)* *Kommentare zu einzelnen Artikeln, siehe Antrag und Bericht an die Synode EKS*
STIFTUNGSSTATUTEN	**E-STIFTUNGSSTATUTEN**
	I. Name, Sitz und Zweck
Präambel	**Präambel**
Die im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen. Sie tragen gemeinsam die Bfa: «Stiftung Brot für alle» (BFA) HEKS: «Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz» (HEKS) als Werk des Kirchenbundes. *Siehe Präambel E-Statuten*	Die in der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS) zusammengeschlossenen evangelischen Kirchen der Schweiz verpflichten sich, in der Nachfolge Jesu Christi dessen weltweit gültiges Liebesgebot ernst zu nehmen und durch entsprechendes Handeln zu verwirklichen. Sie tragen gemeinsam die Stiftung Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz als Werk der EKS. Diese Stiftung ist der Zusammenschluss der Stiftung *Brot für alle* und der Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS). Der Zusammenschluss der beiden im Juni 2003 errichteten Institutionen dient der wirksamen und effizienten Erfüllung des Stiftungszwecks. Er ermöglicht eine konstante und kontinuierliche Bekämpfung von Armut, Not und Hunger und steht damit im Zeichen der christlichen Grundwerte der EKS.
Der Schweizerische Evangelische Kirchenbund, handelnd durch die Abgeordnetenversammlung, beschliesst die Errichtung einer Stiftung mit folgendem Statut *Gestrichen, erübrigt sich bei Fusion von vorbestehenden Stiftungen.*	
I. Allgemeines	
Art. 1 Name Sitz und Dauer	**Art. 1**
1. Unter dem Namen Bfa: «Stiftung Brot für alle» HEKS: «Stiftung Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS)», «Entraide Protestante Suisse (EPER)», «Swiss Church Aid (HEKS/EPER)» besteht eine Stiftung nach Art. 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. *Siehe E-Statuten, Art. 1, Abs. 1*	Unter dem Namen **Hilfswerk der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz** besteht eine Stiftung nach Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bfa: Bern HEKS: Zürich *Siehe E-Statuten Art. 1, Abs. 2*	

3. Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt. *Siehe E-Statuten Art. 1, Abs. 3*	
Art. 2 Zweck	**Art. 2**
1. Bfa: Die Stiftung fördert die kirchliche Entwicklungszusammenarbeit im In- und Ausland mit dem Ziel, Menschen auf dem Weg ihrer Befreiung aus Armut, Not und Hunger zu unterstützen, namentlich durch die Sammlung finanzieller Mittel für Entwicklungsprojekte, durch die Gewährleistung der Evaluation, Prüfung und Begleitung von Entwicklungsprojekten, durch Information der Öffentlichkeit und durch entwicklungspolitisches Engagement. HEKS: Die Stiftung setzt sich ein für Menschen in wirtschaftlicher und sozialer Not im In- und Ausland, namentlich in den Bereichen der zwischenkirchlichen Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit, der Diakonie, der Flüchtlingshilfe und der Katastrophenhilfe. Die Öffentlichkeitsarbeit und das gesellschaftspolitische Engagement stehen im Dienste dieser Aufgaben. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 1*	Mit dem Ziel, Menschen auf dem Weg ihrer Befreiung aus Armut, Not und Hunger zu unterstützen, engagiert sich die Stiftung im In- und Ausland namentlich in den Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären und Katastrophenhilfe, der Flüchtlingshilfe, der Diakonie sowie der zwischenkirchlichen Zusammenarbeit. Die Stiftung informiert und sensibilisiert die Öffentlichkeit und engagiert sich entwicklungs- und gesellschaftspolitisch. Dazu sammelt die Stiftung Mittel und gewährleistet die Evaluation, Prüfung und Begleitung von Projekten. Die Stiftung kann alle Tätigkeiten entfalten, die in den Bereich des Stiftungszwecks fallen oder mit ihm in einem sachlichen Zusammenhang stehen. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit der EKS und den in ihr zusammengeschlossenen Kirchen wahr. Zur Erfüllung ihres Zwecks kann sie namentlich mit geeigneten kirchlichen, privaten und staatlichen Institutionen und Organisationen kooperieren und solche unterstützen. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck in der Schweiz und im Ausland. Sie ist ausschliesslich gemeinnützig und verfolgt weder Erwerbs-, Selbsthilfe- noch Kultuszwecke.
2. Sie hat ausschliesslich gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszweck. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfezwecke. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 4*	
Art. 3 Zusammenarbeit	**Art. 3**
1. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und den in ihm zusammengeschlossenen Kirchen wahr. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 3*	Der Stiftungsrat erlässt in einem Reglement nähere Bestimmungen über den Stiftungszweck und dessen Verwirklichung. Das Zweckreglement darf den statutarischen Stiftungszweck nicht ändern. Das Zweckreglement und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rates EKS und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.
2. Sie arbeitet mit anderen kirchlichen sowie privaten und staatlichen Organisationen in ihrem Aufgabenbereich zusammen. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 3*	
	II. Stiftungsvermögen
Art. 4 Stiftungsvermögen	**Art. 4**

1. Der Stifter widmet der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von Bfa: CHF 100 000.- HEKS: CHF 200 000.- *Gestrichen, erübrigt sich bei Fusion.*	Das Vermögen kann namentlich durch dessen Erträge und Zuwendungen der Stifter oder Dritter geäufnet werden.
2. Das Stiftungskapital wird durch allfällige Zuwendungen der Stifter oder von Dritten sowie von Erträgen des Stiftungsvermögens geäufnet. *Siehe E-Statuten, Art. 4*	
3. Im Rahmen des Stiftungszweckes entscheidet der Stiftungsrat über die Anlage und die Verwendung des Stiftungsvermögens. *Siehe E-Statuten, Art. 5*	
Art. 5 Aufsicht	**Art. 5**
Die Stiftung untersteht der zuständigen Stiftungsaufsichtsbehörde des Bundes. *Gestrichen, da die Stiftung wegen ihrer gesamtschweizerischen und internationalen Tätigkeit zwingend eidgenössischem Recht unterstellt ist.*	Der Stiftungsrat entscheidet nach pflichtgemässem Ermessen über die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens. Zur Verfolgung des Stiftungszwecks können die beschafften Mittel, die Erträge des Stiftungsvermögens und im Bedarfsfall auch das Stiftungsvermögen selbst verwendet werden. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer sorgfältigen, loyalen und professionellen Vermögensverwaltung, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, angemessenen Rendite und Liquidität, zu verwalten. Der Stiftungsrat kann in einem Reglement nähere Bestimmungen erlassen.
II. Organisation	**III. Organe der Stiftung**
Art. 6 Organe	**Art. 6**
1. Organe der Stiftung sind a. der Stiftungsrat b. die Abgeordnetenversammlung SEK c. der Rat SEK d. die Revisionsstelle *Siehe E-Statuten, Art. 6*	Die Organe der Stiftung sind - der Stiftungsrat - die Synode EKS - der Rat EKS - die Revisionsstelle - die Geschäftsstelle - ein Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung
2. Die Mitglieder der Organe gemäss lit. a-c hiervor sind ehrenamtlich tätig. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung (branchenüblicher Ansatz) ausgerichtet werden. *Satz 1, für den Stiftungsrat, siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 3, Synode und Rat EKS regeln sich selber.*	

Satz 2, gestrichen: entgeltliche Leistungen von Mitgliedern des Stiftungsrates sind nicht erwünscht.	
Art. 7 Stiftungsrat: Allgemeines	**Art. 7**
1. Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung; *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 1*	Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Personen, wovon ein Stiftungsratsmitglied durch den Rat EKS und die weiteren durch die Synode EKS gewählt werden. Die Amtsdauer und Wiederwahl werden im Reglement geregelt. Sollte die Wahl durch eines der beiden Wahlorgane nicht mehr möglich sein, so bleibt das Wahlrecht des andern Wahlorgans davon unberührt. Das Wahlrecht des wahlunfähigen Wahlorgans wird durch den Stiftungsrat ausgeübt (Kooptation). Dies gilt, solange bis die Wahlunfähigkeit des betroffenen Wahlorgans wegfällt. Sollte eine Wahl durch den Rat und die Synode EKS nicht mehr möglich sein, ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation). Dies gilt, solange die Synode EKS und der Rat EKS nicht wahlfähig sind. Die Präsidentin oder der Präsident wird durch die Synode EKS gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Sollte die Synode EKS die Präsidentin oder den Präsidenten nicht bestimmen können, so ernennt der Stiftungsrat eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Die Synode EKS bzw. der Rat EKS sind berechtigt, ein von ihr bzw. ihm gewähltes Mitglied des Stiftungsrats vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberufen. Dieses Abberufungsrecht aus wichtigen Gründen steht in Bezug auf kooptierte Mitglieder nach Art. 7 Abs. 2 und 3 dem Stiftungsrat zu.
2. Er besteht aus 6-9 Personen, wovon eine Person durch den Rat SEK und die restlichen Personen durch die Abgeordnetenversammlung SEK gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; alle zwei Jahre ist rund die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder neu bzw. wiederzuwählen. Bei der ersten Wahl durch die Abgeordnetenversammlung SEK werden deshalb 4 Stiftungsratsmitglieder einmalig lediglich auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. *Siehe E-Statuten, Art. 7, E-Organisationsreglement Art. 2* *Bestimmungen zur Einführung von gestaffelten Amtsdauern erübrigen sich, weil diese eingeführt sind und sich im fusionierten Werk fortsetzen.*	
3. Sollte eine Wahl durch den Rat und die Abgeordnetenversammlung nicht mehr möglich sein, so kann sich der Stiftungsrat selber ergänzen (Kooptation). *Siehe E-Statuten, Art. 7*	
4. Der/die Präsidentin wird durch die Abgeordnetenversammlung SEK gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selber. *Siehe E-Statuten, Art. 7, E-Organisationsreglement Art. 6, Abs. 2*	
Art. 8 Stiftungsrat: Zuständigkeiten	**Art. 8**
1. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Ziele der Stiftung nachhaltig, auf zweckmässige Weise und in Verbundenheit mit dem SEK und dessen Mitgliedkirchen verfolgt werden. *Siehe E-Statuten Art. 2, Abs. 3 und Art. 8, Abs. 1*	Der Stiftungsrat führt die Stiftung nach dem in diesen Statuten festgelegten Willen der Stifter und vertritt sie gegen aussen. Er übt alle Kompetenzen aus, die nicht gemäss Stiftungsstatuten, eventuellen Reglementen und Gesetz einem anderen Organ ausdrücklich übertragen sind. Das Reglement regelt die Einzelheiten. Der Stiftungsrat regelt die Art der Zeichnungsberechtigung und bezeichnet die für die Stiftung zeichnungsberechtigten Personen. Diese müssen nicht Mitglieder des Stiftungsrats sein. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.

2. Er behandelt und entscheidet unter Vorbehalt von Art. 9 und 10 hienach Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschliesst namentlich: a. Die Festlegung der Strategien zur Umsetzung der einzelnen Mandate; b. Die Aufnahme und Aufgabe von Tätigkeitsbereichen im Rahmen der Mandate; c. Die Festlegung von Schwerpunkten des Tätigkeitsprogrammes; d. Die Festlegung von Richtlinien und Konzepten im Rahmen der Mandate; e. Die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen sowie das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen; f. Die Grundsätze für Organisation, Planung, Führung und Finanzwesen; g. Die mittelfristige Finanzplanung; h. Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen; i. Das Stellen von Anträgen an den Rat SEK zu Handen der Abgeordnetenversammlung SEK und die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagendokumente gemäss Art. 9 hienach; j. Das Stellen von Anträgen an den Rat SEK und die Erarbeitung der entsprechenden Grundlagendokumente gemäss Art. 10 hienach; k. Der Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken oder Teilen davon; l. Den Erlass einer Geschäftsordnung für sich selbst. *Siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 1 und 2, E-Organisationsreglement Art. 3* *Artr. 8.2,e) siehe Statuten, Art. 3, Abs. 19*	
3. Der Stiftungsrat nimmt Kenntnis vom Bericht der Revisionsstelle. *Siehe E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 13*	
4. Der Stiftungsrat genehmigt: a) die Jahresrechnung und das Budget; b) den Jahresbericht. *Siehe E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 12 und 13*	
5. Er wählt die Revisionsstelle. *Siehe E-Statuten, Art. 12, E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 9*	

6. Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben sowie die Vertretung der Stiftung an Dritte übertragen. *Siehe E- Statuten, Art. 9, E- Organisationsreglement Art. 8 und Art. 9*	
7. Er erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Rat SEK ein Stiftungsreglement zur näheren Ausführung der Grundsätze dieser Urkunde. Das Reglement kann im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat mit Genehmigung des Rates SEK geändert werden. Das Reglement und dessen Änderungen sind zudem der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen. *Siehe E-Statuten Art. 15*	
8. Er entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Urkunde oder dem Stiftungsreglement einem anderen Organ übertragen sind oder der Aufsichtsbehörde unterstehen. *Siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 1*	
Art. 9 Abgeordnetenversammlung SEK	**Art. 9**
1. Die Abgeordnetenversammlung SEK: a) berät und beschliesst auf Antrag des Rates SEK die Mandate und deren Leitbilder; *In dieser Formulierunug gestrichen und ersetzt mit dem Zweckreglement, siehe E-Statuten, Art. 3;* gemäss Stiftungsrecht und den Prinzipien von «good governance» muss der *Stiftungsrat berücksichtigt werden.* b) kann auf Antrag des Rates SEK verbindliche Sockelbeiträge beschliessen. *Siehe E-Organisationsreglement Art. 6, Abs. 1*	Der Stiftungsrat zieht zur Erfüllung seiner Aufgaben und Ausführung seiner Beschlüsse sowie zur Umsetzung des Stiftungszwecks die erforderlichen Personen bei. Namentlich setzt er eine Geschäftsstelle ein.
2. Sie wählt auf Vorschlag des Rates SEK mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrates inklusive dessen Präsidentin/Präsidenten. *Siehe E-Statuten Art. 7, Abs. 1 und 4, E-Organisationsreglement Art. 6, Abs. 2*	
3. Sie nimmt zuhanden der Aufsichtsbehörde Stellung zu Änderungen dieses Stiftungsstatuts oder zur Auflösung der Stiftung. *Siehe E-Statuten Art. 16, Abs. 2 und Art. 17, Abs. 1*	
4. Die Versammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Stiftung zur Kenntnis. Siehe E-Statuten Art. 13, Abs. 3, *E-Organisationsreglement Art. 6, Abs. 4*	
Art. 10 Rat SEK	**Art.10**
1. Der Rat SEK berät und beschliesst auf Antrag des Stiftungsrates: a) die theologischen, sozialethischen und kirchenpolitischen Grundsätze für die Mandatsausübung und überprüft periodisch dessen Umsetzung.	Die Synode EKS erfüllt die ihr gemäss Organisationsreglement übertragenen Aufgaben.

Gestrichen: das Dokument wurde wohl erstellt und vom Rat EKS beschlossen, die «periodische Überprüfung der Umsetzung von Grundsätzen der Mandatsausübung» entspricht jedoch nicht der gelebten Stiftungspraxis. Die Diskussion des Jahresberichtes durch die Synode EKS dient dem beabsichtigten Ziel weit mehr. Wichtige Grundsätze wurden im Bericht und Antrag an die Synode EKS vom 15. Juni 2020 zusammengefasst, worauf sich die Synode jederzeit beziehen kann.	
b) Bfa: Den Schlüssel für die Verteilung des Erlöses aus durchgeführten Sammlungen. *Gestrichen: der Rat EKS hat den Verteilschlüssel per Ende 2020 aufgehoben, vgl. Motionsantwort von November 2019* HEKS: Die Aufnahme und die Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften im Ausland. *Siehe E-Organisationsreglement Art. 7, Abs. 6*	
2. Der Rat SEK nimmt auf Antrag des Stiftungsrates Kenntnis: a) von der Jahresrechnung und dem Budget; b) vom Revisionsbericht; c) vom Jahresbericht. *Siehe E-Statuten Art. 13, Abs. 3 und E-Organisationsreglement Art. 7, Abs. 4*	
3. Er genehmigt auf Antrag des Stiftungsrates das Stiftungsreglement und dessen Änderungen. *Siehe E-Statuten Art. 15, E-Organisationsreglement Art. 7, Abs. 7*	
4. Er wählt ein Mitglied des Stiftungsrates. *Siehe E-Statuten Art. 7, Abs. 1 und E-Organisationsreglement Art. 7, Abs. 1*	
5. Er stellt Anträge an die Abgeordnetenversammlung, nimmt Anträge des Stiftungsrates zuhanden der Abgeordnetenversammlung entgegen und leitet sie zeitgerecht an die Abgeordnetenversammlung weiter. *Siehe E-Organisationsreglement Art. 7, Abs. 8 und 9*	
Art. 11 Die Revisionsstelle	**Art. 11**
1. Der Stiftungsrat bezeichnet als Revisionsstelle eine anerkannte Treuhandgesellschaft, welche das Rechnungswesen prüft. *Siehe E-Statuten Art. 12, Abs. 1*	Der Rat EKS erfüllt die ihm gemäss Organisationsreglement übertragenen Aufgaben.
2. Die Revisionsstelle wird für ein Jahr gewählt, Wiederwahl ist möglich. *Siehe E-Statuten Art. 12, Abs. 1*	

3. Die Revisionsstelle muss unabhängig sein, darf insbesondere nicht dem Stiftungsrat angehören und auch in keinem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen. *Siehe E-Statuten Art. 12, Abs. 2*	
Art. 12 Rechnungsführung	**Art. 12**
1. Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen, erstmals auf den 31. Dezember 2004. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 10* *Gestrichen, da überholt: «erstmals auf den 31. Dezember 2004»*	Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle muss über die gesetzlich vorgeschriebene Zulassung und Unabhängigkeit verfügen. Namentlich darf sie nicht einem anderen Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatär der Stiftung sein.
2. Die Jahresrechnung ist der Revisionsstelle vorzulegen. Der Revisionsstellen- und der Jahresbericht sind der Aufsichtsbehörde innert sechs Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres einzureichen. *1. Satz: Siehe E-Statuten Art. 13, Abs. 1 und 2* *2. Satz: gestrichen, die Terminierung der Abgabe an die Aufsichtsbehörde ist gesetzlich geregelt.*	
Art. 13 Änderung dieser Urkunde	**Art. 13**
1. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung SEK im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde die Änderung dieser Stiftungsurkunde beantragen. *Siehe E-Statuten, Art. 16, Abs. 1 und 2, E-Organisationsreglement, Art.6, Abs. 5*	Die Aufgaben der Revisionsstelle, namentlich der Gegenstand und Umfang der Prüfung sowie die Berichterstattung an den Stiftungsrat, ergeben sich aus dem Gesetz. Die Revisionsstelle reicht den Revisionsbericht und die Jahresrechnung der Aufsichtsbehörde ein. Der Stiftungsrat unterbreitet den Tätigkeitsbericht der Stiftung der Aufsichtsbehörde. Ausserdem unterbreitet der Stiftungsrat den Revisionsbericht und die Jahresrechnung zusammen mit dem Tätigkeitsbericht dem Rat EKS zur Kenntnisnahme. Der Rat EKS unterbreitet diese Dokumente der Synode EKS zur Kenntnisnahme.
2. Er kann mit Zustimmung der Abgeordnetenversammlung SEK bei der Aufsichtsbehörde die Fusion mit einer andern kirchlichen Organisation beantragen. *Siehe E-Statuten Art. 16, Abs. 3 und E-Organisationsreglement, Art. 6, Abs. 6*	
Art. 14 Auflösung der Stiftung	**Art. 14**

1. Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde deren Aufhebung beantragen. *Siehe E-Statuten, Art. 17, Abs. 1*	Der Stiftungsrat kann zur Beratung und Unterstützung im Bereich des Stiftungszwecks einen Beirat oder mehrere Beiräte einsetzen. Er bestimmt die Mitglieder und regelt alles Weitere, namentlich die Amtsdauer und Aufgaben des Beirats bzw. der Beiräte.
2. Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zu. *Siehe E-Statuten, Art. 17, Abs. 2*	
3. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen. *Siehe E-Statuten, Art 17, Abs. 2*	
Bfa: Beschlossen von der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes am 16. Juni 2003. HEKS: Genehmigt von der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 15. bis 17. Juni 2003.	
	Art. 15
	Der Stiftungsrat erlässt in einem Organisationsreglement weitere Bestimmungen über die Organisation der Stiftung. Bei Bedarf kann er auch weitere Organe, Gremien, Ausschüsse, eine Geschäftsprüfungskommission und ein Patronatskomitee vorsehen. Das Reglement und dessen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS und sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung einzureichen.
	IV. Statutenänderung, Fusion und Aufhebung der Stiftung
	Art. 16
	Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Behörde ein Gesuch um Änderung der Statuten zu unterbreiten. Der Stiftungszweck ist zu wahren. Anträge auf wesentliche Statutenänderungen bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Synode EKS. Der Stiftungsrat ist berechtigt, der Aufsichtsbehörde einen Antrag auf Fusion mit einer anderen Stiftung zu unterbreiten. Der Antrag bedarf der vorgängigen Genehmigung durch die Synode EKS.
	Art. 17
	Die Stiftung wird aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist und sie auch durch eine Änderung der Statuten nicht aufrechterhalten werden kann. Die Aufhebung

	erfolgt auf Antrag des Stiftungsrats und nach Stellungnahme der Synode EKS durch Verfügung der zuständigen Behörde. Das vorhandene Stiftungsvermögen ist einer oder mehreren anderen gemeinnützigen, steuerbefreiten Organisationen mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder möglichst ähnlichem Zweck zuzuwenden. Der Stiftungsrat entscheidet über die Verwendung. Ein Rückfall an die Stifter ist in jedem Fall ausgeschlossen.
STIFTUNGSREGLEMENT	**E-ORGANISATIONSREGLEMENT**
Das vorliegende Stiftungsreglement wird in Ausführung zum Stiftungsstatut erlassen. *Gestrichen, da selbstverständlich*	
Bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen wird nachstehend der Einfachheit halber ausschliesslich die männliche Form verwendet. *Gestrichen, da* gendergerecht formuliert	
I. Allgemeines	**I. Einleitung**
Art. 1 Zweck und Aufgaben	**Art. 1 Grundlagen**
a. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr. *Gestrichen, da selbstverständlich*	Grundlage für die Organisation der Stiftung ist die Regelung der Organe in den Stiftungsstatuten (Art. 6 bis 15). Nach Art. 6 der Stiftungsurkunde sind die Organe der Stiftung: - der Stiftungsrat - die Synode EKS - der Rat EKS - die Revisionsstelle - die Geschäftsstelle - der Beirat oder mehrere Beiräte im Fall seiner oder ihrer Einsetzung
Bfa: Die Stiftung übernimmt insbesondere folgende Aufgaben: *a)* sie sammelt finanzielle Mittel für Entwicklungsprojekte und Programme des «Hilfswerks der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS)» und von Missionswerken sowie von anderen nahstehenden Organisationen; *Gestrichen, Verteilschlüssel wird auf Ende 2020 aufgehoben* b) sie gewährleistet die Evaluation, Prüfung und Begleitung von Projekten und Programmen zusammen mit diesen Partnern; *E-Statuten Art. 2, Abs. 2; Gestrichen: «zusammen mit diesen Partnern», siehe Aufhebung Verteilschlüssel sowie neue Regelung für Zugang zur DEZA*	

c) sie informiert die kirchliche und allgemeine Öffentlichkeit über die weltweite Entwicklungszusammenarbeit und stellt die dafür nötigen Mittel bereit. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 1* d) Sie fördert die entwicklungspolitische Meinungs- und Entscheidungsbildung und ausgewählte entwicklungspolitische Massnahmen und stellt die dafür nötigen Mittel bereit. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 1 und 2*	
	II. Die einzelnen Organe
	A. Stiftungsrat
Art. 2 Gemeinnützigkeit	**Art. 2 Zusammensetzung und Amtsdauer**
1. Die Stiftung verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke. Sie strebt weder für sich noch für die Kirchen und Personen, welche sie unterstützen, einen Gewinn an. Die Stiftung verfolgt zudem keine Selbsthilfezwecke. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 4*	Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs und höchstens elf Mitgliedern. Der Rat EKS wählt nach Stellungnahme durch den Stiftungsrat ein Mitglied direkt. Der Stiftungsrat unterbreitet dem Rat EKS Wahlvorschläge für die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats. Stimmt der Rat EKS diesen zu, stellt er der Synode EKS den entsprechenden Wahlantrag. Stimmt er diesen nicht oder nur teilweise zu, ersucht er den Stiftungsrat um neue Wahlvorschläge. Die Wahlorgane achten im Rahmen der Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen sowie auf die fachliche Diversität im Stiftungsrat. Die Wahlorgane prüfen vorgängig allfällige Interessenskonflikte. Die Amtsdauer beträgt unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmung vier Jahre. Wiederholte Wiederwahl ist zulässig, wobei eine gesamte Amtsdauer von zwölf Jahren in der Regel nicht überschritten werden soll. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtsdauer des Ausscheidenden ein. Die Amtsdauer endet zudem durch Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod. Jedes Mitglied des Stiftungsrats ist bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm oder einer ihm nahestehenden Person einerseits und der Stiftung andererseits ausgeschlossen. Das betroffene Mitglied des Stiftungsrats hat alle allfälligen Befangenheitsgründe unaufgefordert und vorgängig zu melden und tritt in den
2. Sie verwendet finanzielle Mittel nur für die Erfüllung der Aufgaben gemäss Stiftungsstatut und für die dafür notwendige Verwaltung und Infrastruktur. *Siehe E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 1*	

	Ausstand. Der Stiftungsrat diskutiert und entscheidet unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds über den Ausstand und über die Angelegenheit selbst.
3. Sie hält die Kosten für die Verwaltung und Infrastruktur niedrig und vermeidet unnötige Aufwendungen. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 1*	
Art. 3 Verbundenheit mit den Evangelischen Kirchen	**Art. 3 Stellung und Kompetenzen**
1. Die Stiftung nimmt ihre Aufgaben im Auftrag und in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und seinen Mitgliedkirchen wahr. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 2*	Als das oberste strategische Leitungsorgan der Stiftung führt der Stiftungsrat die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er sorgt für eine effiziente und wirksame Umsetzung des Stiftungszwecks. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz, Urkunde und Reglemente einem anderen Organ vorbehalten sind. Er trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist namentlich zuständig für - die Ergänzung und Konstituierung des Stiftungsrats sowie die Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrats in den statutarisch vorgesehenen Fällen - die Wahl von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder beziehungsweise der Mitarbeitenden der Geschäftsstelle für Daueraufgaben beziehungsweise sachlich und/oder zeitlich begrenzte Aufgaben - die Umschreibung der Aufgabenbereiche von Gremien, Ausschüssen, Kommissionen, Arbeitsgruppen, Komitees oder einzelnen Verantwortlichen - die Einsetzung der Geschäftsstelle und eventueller weiterer geschäftsführender Organe sowie die Bestimmung und Anstellung der Leitung der Geschäftsstelle - die Aufbauorganisation bis auf die Ebene der Geschäftsbereiche - die Einsetzung eines Beirats beziehungsweise mehrerer Beiräte und eventueller anderer Gremien sowie die Wahl derselben - die Regelung der Zeichnungsberechtigung - die Wahl der Revisionsstelle - die strategische Ausrichtung und die periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck sowie auf Aktualität und Wirkung - die mittelfristige Finanzplanung

	- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts - die Kenntnisnahme des Revisionsstellenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung - die Genehmigung des Budgets - den Erlass und die Änderung des Zweck- und des Organisationsreglements der Stiftung unter Vorbehalt der Zustimmung des Rats EKS - Anträge an die zuständigen staatlichen Behörden betreffend Statutenänderungen, Fusion und Aufhebung der Stiftung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode EKS - den Erwerb, die Veräusserung und die Belastung von Grundstücken oder Teilen davon - die Festlegung von Schwerpunkten, Richtlinien und Konzepten für die Tätigkeit - die Abgabe von öffentlichen Erklärungen und Stellungnahmen sowie das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen. Das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen erfordern eine vorgängige Konsultation des Rats EKS. Besteht zwischen dem Rat EKS und dem Stiftungsrat keine Einigkeit, so kann der Stiftungsrat mit einer Zweidrittelmehrheit aller seiner Mitglieder das Ergreifen und die Unterstützung von Referenden und Initiativen beschliessen. - die Pflege der Beziehung zur Kirche, zu kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen - den Auftritt der Stiftung in Kirchen und Kirchgemeinden zusammen mit weiteren evangelischen Organisationen.
2. Die Stiftung gibt für sich selbst oder in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen Stellungnahmen zu Volksabstimmungen über Initiativen und Referenden nur nach vorherigem Gespräch mit dem Rat SEK ab. Ergibt sich kein Einverständnis, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung von 2/3 sämtlicher Stiftungsräte eine eigene Stellungnahme beschliessen. *Siehe E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 19*	
Art. 4 Zusammenarbeit mit anderen Institutionen	**Art. 4 Geschäftsordnung des Stiftungsrates**

1. Die Stiftung arbeitet in ökumenischer Weise mit anderen kirchlichen Institutionen und mit Kirchen, Basisbewegungen und Werken anderer Konfessionen im In- und Ausland sowie mit weiteren öffentlichen mit weiteren öffentlichen und privaten Hilfsorganisationen und mit den zuständigen Stellen des Bundes zusammen. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 3 und E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 20 und 21*	Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Der Stiftungsrat wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände können nur behandelt werden, wenn alle anwesenden Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind. Für die Beschlussfassung in der Sache ist in diesem Fall die Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder erforderlich. Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf sowie auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern, mindestens aber einmal im Jahr. Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist jeweils ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise im Verhinderungsfall von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und jeweils der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Protokollführerin oder der Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsrats sein. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder, wobei die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident anwesend sein muss. Der Stiftungsrat strebt konsensuale Beschlüsse an. Sollte im Einzelfall kein Konsens zustande kommen, fasst er seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident beziehungsweise im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident den Stichentscheid. Im Falle der Einsetzung von zwei Vizepräsidien haben diese im Verhinderungsfall der Präsidentin oder des Präsidenten alternierend das Recht zur Einberufung einer Sitzung des Stiftungsrats und zu deren Leitung. Bei Stimmengleichheit an einer solchen Sitzung hat die sitzungsleitende Vizepräsidentin oder der sitzungsleitende Vizepräsident den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, wenn nichts anderes beschlossen wird. Beschlüsse können bei Einstimmigkeit auch auf dem Zirkularweg erfolgen, sofern kein Mitglied des Stiftungsrats mündliche Beratung verlangt.
2. Sie koordiniert ihre Tätigkeit nach Möglichkeit mit diesen Institutionen. *Ergibt sich aus E-Statuten Art. 2, Abs. 3 und E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 20 und 21*	
II. Organisation	
Art. 5 Organe	**Art. 5 Geschäftsprüfungskommission**
1. Organe der Stiftung sind a) der Stiftungsrat; b) die Abgeordnetenversammlung des SEK;	Gestützt auf Art. 15 der Statuten bezeichnet der Stiftungsrat für die Dauer von zwei Jahren drei bis fünf Personen als Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (GPK). Die Mitglieder der GPK müssen unabhängig sein. Namentlich dürfen sie nicht einem anderen

c) der Rat SEK; d) die Revisionsstelle. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 1*	Organ der Stiftung angehören, in einem Arbeitsverhältnis zur Stiftung stehen, enge verwandtschaftliche Beziehungen zu Mitgliedern von Stiftungsorganen haben oder Destinatäre der Stiftung sein. Die GPK konstituiert sich selbst. Sie hat namentlich folgende Aufgaben: - allgemeine Kontrolle über die Einhaltung der Statuten, Reglemente und Verträge - Kontrolle über die beschluss-, budget- und statutenkonforme Verwendung der Stiftungsmittel - Erstellung des jährlichen Berichts zuhanden des Stiftungsrats und zur Kenntnisnahme des Rats EKS Die Mitglieder der GPK sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung ihrer ausgewiesenen Spesen und Barauslagen.
2. Natürliche Personen scheiden auf das Ende eines Kalenderjahres aus einem Stiftungsorgan aus, wenn sie a) Aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einem bestimmten Gremium in dieses Organ gewählt worden sind und dem betreffenden Gremium nicht mehr angehören; *Gestrichen, entspricht nicht der gelebten Stiftungspraxis, für die Delegation des Rates EKS siehe E-Organisationsreglement Art. 2. Abs. 2 und Art. 7, Abs. 1* b) das 70. Altersjahr zurückgelegt haben (wobei das Wahlorgan Ausnahmen beschliessen kann). *Neuregelung siehe E-Organisationsreglement Art. 2, Abs. 4*	
3. Die Wahlorgane achten im Rahmen der Wahlen auf eine ausgewogene Vertretung beider Geschlechter und der Sprachregionen. *Siehe E-Organisationsreglement Art. 2, Abs. 3*	
4. Die Mitglieder der Organe gemäss lit. a-c hievor haben Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. *Siehe E-Statuten Art. 8, Abs. 3 für den Stiftungsrat, Synode und Rat EKS regulieren sich selber*	
	B. Synode EKS
Art. 6 Stiftungsrat: Verhandlungen	**Art. 6 Aufgaben**

1. So oft es die Geschäfte erfordern, wird der Stiftungsrat durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und geleitet. Er trifft sich jedoch mindestens einmal pro Jahr. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4:* *Satz 1: Art. 4, Abs. 1* *Satz 2, Art. 4, Abs. 2*	Die Synode nimmt gestützt auf Art. 10 der Statuten folgende Aufgaben wahr: - Sie kann auf Antrag des Rats EKS verbindliche Sockelbeiträge beschliessen. - Sie wählt auf Antrag des Rats EKS mindestens fünf Mitglieder des Stiftungsrats, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten. - Sie ist berechtigt, ein von ihr gewähltes Mitglied auf Antrag des Stiftungsrats an den Rat EKS und dessen Empfehlung an die Synode vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberufen. - Sie nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnis. - Sie genehmigt vorgängig Anträge auf wesentliche Statutenänderungen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen. - Sie genehmigt vorgängig Anträge auf Fusionen. Der Stiftungsrat hat die entsprechende Genehmigung einzuholen. - Sie nimmt bei der Auflösung der Stiftung Stellung zuhanden der Aufsichtsbehörde.
2. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4, Abs. 3*	
3. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme (Stichentscheid). *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4, Abs. 3*	
4. Die Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Post, Fax, E-Mail etc.) gefasst werden, sofern nicht ein Stiftungsratsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit alles Stiftungsräte zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4, Abs. 4*	
5. Auf nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur eingetreten werden, sofern alle anwesenden Stiftungsräte damit einverstanden sind. Für die Beschlussfassung über die entsprechenden Sachentscheide ist die Mehrheit aller Stiftungsräte erforderlich. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4, Abs. 1*	

6. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll. Der Stiftungsrat kann dafür einen Protokollführer ernennen, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates sein muss. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 4, Abs. 2*	
	C. Rat EKS
Art. 7 Stiftungsrat: Zuständigkeiten	**Art. 7 Aufgaben**
1. Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Ziele der Stiftung nachhaltig, auf zweckmässige Weise und in Verbundenheit mit dem SEK und dessen Mitgliedkirchen verfolgt werden. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 3, Art. 8, Abs. 1, E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 1*	Der Rat EKS nimmt gestützt auf Art. 11 der Statuten folgende Aufgaben wahr: - Er wählt nach Stellungnahme des Stiftungsrats ein Mitglied desselben. - Er beantragt der Synode EKS die weiteren Mitglieder des Stiftungsrats zur Wahl. - Er ist berechtigt, ein von ihm gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigen Gründen abzuberufen und der Synode EKS für ein von ihr gewähltes Mitglied Antrag auf Abberufung zu stellen. - Er nimmt die Jahresrechnung samt Revisionsbericht, den Tätigkeitsbericht sowie das Budget zur Kenntnis. - Er legt der Synode EKS die Jahresrechnung samt Revisionsbericht und den Tätigkeitsbericht zur Kenntnisnahme vor. - Er beschliesst auf Antrag des Stiftungsrats die Aufnahme oder Aufgabe von längerfristigen Kirchenpartnerschaften. - Er stimmt auf Antrag des Stiftungsrats dem Zweck- und dem Organisationsreglement und deren Änderungen zu. - Er kann in den in seinen Kompetenzbereich fallenden Angelegenheiten selbst Anträge an die Synode EKS stellen. - Er nimmt Anträge des Stiftungsrats zuhanden der Synode EKS entgegen und leitet diese zeitgerecht an die Synode EKS weiter.
2. Er behandelt und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr. *Siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 1, E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 1*	
3. In diesem Rahmen ist er zudem zuständig für: Bfa, a)	

die Erstellung von Richtlinien und Konzepten für Entwicklungspolitik, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Animation und Bildung. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 3, passim* Bfa, b) / HEKS, a) die Festlegung der Einzelheiten der Organisationsstruktur und der Führungsgrundsätze; *Siehe E-Statuten, Art. 9, E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 5 und 6* Bfa c) / HEKS b) die Regelung der Zeichnungsberechtigung im Namen der Stiftung; *Siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 2* Bfa d) / HEKS, c) die Einsetzung von Kommissionen und Arbeitsgruppen; *Siehe E-Statuten, Art. 15 und E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 3 und 4* Bfa e) / HEKS d) die Festlegung der Dienst- und Besoldungsordnung. *Gestrichen, die Kompetenz, eine Geschäftsstelle einzurichten, siehe E-Statuten Art. 9, beinhaltet die dazu notwendigen Folgemassnahmen.*	
4. Er entscheidet in allen übrigen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement oder dem Stiftungsstatut einem anderen Organ übertragen sind oder der Aufsichtsbehörde zustehen. *Siehe E-Statuten, Art. 8, Abs. 1*	
5. Er pflegt die Beziehungen zu Kirchen, kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen. *Siehe E-Statuten, Art. 2, Abs. 3 und E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 20 und 21*	
	D. Geschäftsstelle
Art. 8 Abgeordnetenversammlung SEK	**Art. 8 Leitung des Geschäftsstelle**
Die Abgeordnetenversammlung des SEK nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr. *Siehe E-Statuten, Art. 10 und E-Organisationsreglement, Art. 6*	Der Stiftungsrat bezeichnet die Direktorin beziehungsweise den Direktor sowie die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsstelle geregelt.
Art. 9 Rat SEK	**Art. 9 Aufgaben**

Der Rat SEK nimmt die Aufgaben gemäss Stiftungsstatut wahr. *Siehe E-Statuten, Art. 11 und E-Organisationsreglement, Art. 7*	Die Geschäftsstelle ist das operative Leitungsorgan. Sie setzt auf der operativen Ebene den Stiftungszweck und die Beschlüsse des Stiftungsrats um. Sie führt selbständig und rationell die Geschäfte der Stiftung und erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, im Rahmen der Stiftungsstatuten, Reglemente, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats. Ihre Tätigkeiten umfassen namentlich - die operativen Massnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks und Führung der Stiftungsgeschäfte - die Vorbereitung und Einberufung von Stiftungsratssitzungen im Namen der Präsidentin oder des Präsidenten und die Protokollführung - die periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und die Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit und Führung der Stiftung - die Vorbereitung des Budgets, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts zuhanden des Stiftungsrats - die Öffentlichkeitsarbeit, Information und Vernetzung.
	E. Rechnungsführung
Art. 10 Geschäftsleitung	**Art. 10 Kalenderjahr**
1. Der Stiftungsrat bezeichnet für die Dauer von 4 Jahren mindestens 3 Personen, welche die Geschäftsleitung bilden. *Gestrichen, da öffentlich-rechtliche und keine privatrechtliche Bestimmung*	Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Stiftungsrat kann Beginn und Ende des Rechnungsjahres auf andere Daten verlegen. Dies ist der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.
2. Die Geschäftsleitung besorgt im Rahmen der Weisungen und Beschlüsse und unter Aufsicht des Stiftungsrates die laufenden Geschäfte. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 8 und Art. 9*	
3. Sie pflegt die Beziehungen zu Kirchen, kirchlichen Institutionen und anderen Organisationen. *ergibt sich aus E-Statuten, Art. 2, Abs 3 und E-Organisationsreglement, Art. 8 und Art. 9*	
4. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 8*	
	F. Revisionsstelle
Art. 11 Die Geschäftsprüfungskommission	**Art. 11 Verweisung**
1. Der Stiftungsrat bezeichnet für die Dauer von 4 Jahren mindestens 3 Personen, welche Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sind. *Siehe E-Statuten Art. 15 und E- Organisationsreglement Art. 5*	Die Regelung der Revisionsstelle richtet sich nach der Stiftungsurkunde (Art. 12 und 13) und den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Die Geschäftsprüfungskommission überprüft die Geschäftsführung der Stiftung und hat namentlich folgende Aufgaben: a) Allgemeine Kontrolle über die Einhaltung von Statut, Verträgen und Reglementen; b) Kontrolle über die beschluss-, budget- und statutenkonforme Verwendung der Mittel; c) Erstellung des jährlichen Berichtes zu Handen des Stiftungsrates und zur Kenntnisnahme des Rates SEK. *Siehe E-Organisationsreglement Art. 5*	
	G. Beirat oder Beiräte (im Fall einer Einsetzung)
Art. 12 Kommissionen und Arbeitsgruppen	**Art. 12 Zusammensetzung und Amtszeit**
1. Zur Bearbeitung einzelner Fragen kann der Stiftungsrat Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Geschäftsleitung Arbeitsgruppen einsetzen. Ein Mitglied einer Kommission oder einer Arbeitsgruppe, welches das 70. Altersjahr zurückgelegt hat, scheidet auf das Ende des betreffenden Kalenderjahres aus, auch wenn das laufende Mandat noch nicht erledigt ist (wobei der Stiftungsrat Ausnahmen beschliessen kann). *Siehe E-Statuten Art. 14 und Art. 15, E- Organisationsreglement Art. 3, Abs. 3 und Abs. 4 sowie für Beiräte Art. 12 und 13* *Betreffend Alterslimite, vgl. E- Organisationsreglement, Art. 2, Abs. 4*	Ein Beirat besteht aus drei bis neun vom Stiftungsrat bezeichneten Personen. Der Stiftungsrat bestimmt auf Vorschlag der Mitglieder eines Beirats aus deren Kreis eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Ein Beirat kann dauerhaft oder für einzelne Angelegenheiten eingesetzt werden. Im Fall der dauerhaften Einsetzung beträgt die Amtszeit vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die Amtszeit im Einsetzungsbeschluss fest. Der Stiftungsrat kann einen Beirat oder einzelne Mitglieder davon vor Ablauf der Amtszeit abberufen, wenn dies sachlich gerechtfertigt ist.
2. Das einsetzende Organ umschreibt deren Aufgaben und die Dauer des Mandates. *Siehe E-Statuten Art. 14 und 15 und E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 3 und 4, Beiräte Art. 12 und Art. 13*	
3. Die Kommissionen und Arbeitsgruppen unterbreiten ihre Ergebnisse dem zuständigen Organ und stellen diesem gegebenenfalls Antrag. Sie sind nicht berechtigt, im Namen der Stiftung nach aussen aufzutreten. *Satz 1, siehe E-Organisationsreglement Art. 3, Abs. 3 und 4, Art. 13* *Satz 2, gestrichen, da gemäss Arbeitsverhältnis geregelt*	
III. Vermögensrechtliche Bestimmungen	
Art. 13 Mittel	**Art. 13 Stellung und Aufgaben**
1. Die finanziellen Mittel für die Erfüllung des Stiftungszwecks setzen sich zusammen aus: Bfa a) / HEKS a) Dem Ertrag von Sammlungen;	Ein Beirat berät und unterstützt den Stiftungsrat im Bereich des Stiftungszwecks. Ein Beirat hat keine Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung für die Stiftung.

HEKS b) Beiträgen aus Sammlungen der «Stiftung Brot für alle»; *Gestrichen, siehe Aufhebung Verteilschlüssel* Bfa b) / HEKS c) Beiträgen des SEK und der Mitgliedkirchen (Sockelbeiträge, weitere Beiträge); Bfa c) / HEKS d) Beiträgen des Bundes oder anderer in- und ausländischer Organisationen; Bfa d) / HEKS e) anderweitigen Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen; Bfa e) / HEKS f) dem Ertrag aus dem Vermögen. *Gestrichen, weil eine Stiftung rechts- und handlungsfähig ist und im Rahmen der Rechtsordnung und der guten Sitte frei entscheidet, wie und welche Mittel sie zur Zweckerfüllung beschafft.*	Im Fall der dauerhaften Einsetzung regelt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats in einem Reglement. Bei einer Einsetzung für einzelne Angelegenheiten setzt der Stiftungsrat die konkreten Aufgaben sowie die Rechte und Pflichten des betreffenden Beirats im Einsetzungsbeschluss fest.
	III. Änderung dieses Reglements
Art. 14 Grundstücke	**Art. 14 Zuständigkeit und Beschlussfassung**
Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Grundstücke oder Teile davon erwerben, bebauen, veräussern, belasten, mieten und vermieten, resp. pachten und verpachten. *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 17*	Der Stiftungsrat ist nach Art. 15 der Stiftungsstatuten und Art. 3 hiervor befugt, dieses Reglement zu ändern. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt Art. 4, Abs. 3 und 4 hiervor. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Rats EKS gemäss Art. 7 hiervor. Dieses Reglement wurde an der Stiftungsratssitzung vom ..... beschlossen und mit Beschluss des Rats EKS vom ..... genehmigt. Es ist am..... ..... in Kraft getreten.
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 15 Änderung dieses Reglements	
1. Der Stiftungsrat kann dieses Reglement unter Wahrung der Bestimmungen gemäss Stiftungsstatut mit Zustimmung des Rates SEK abändern. *Siehe E-Statuten, Art. 15, Abs.2, E-Organisationsreglement, Art. 3, Abs. 15; Art. 7, Abs. 7*	
2. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. *Siehe E-Statuten, Art. 15*	
Bfa Genehmigt vom Rat des Schweizerischen Kirchenbundes am 12. März 2003	

HEKS Genehmigt von der Abgeordnetenversammlung des SEK vom 15.-17. Juni 2003 *Siehe E-Organisationsreglement, Art. 14, Abs. 2*	

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS: Wahl von zwei Mitgliedern des Stiftungsrates für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022

Antrag

Die Synode wählt aufgrund des Stiftungsstatuts Art. VII als Mitglieder des Stiftungsrates der Stiftung fondia für den Rest der Amtsdauer 2019 – 2022:

– Jacqueline Lavoyer-Bünzli
– Stephan Schranz

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat

Die Vizepräsidentin	Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard	Hella Hoppe

Aktuell setzt sich der Stiftungsrat fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS für die Amtsdauer 2019 – 2022 wie folgt zusammen:

Mitglieder	Roland Frey
	Esther Gaillard
	Rosemarie Manser (Präsidentin)
	Annina Policante-Schön
	Liliane Rudaz-Kägi
	Simon Wyss

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

19.1

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS: Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung 2019

Antrag

Die Synode genehmigt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung 2019 der Stiftung fondia.

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat

Die Vizepräsidentin	Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard	Hella Hoppe

fondia
Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie
im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund

Tätigkeitsbericht 2019

Haben Sie sich schon gefragt, woher der Stiftungsname fondia kommt? An ihrer ersten Sitzung 2019 haben Stiftungsrätinnen und -räte darüber gerätselt. Zum Glück gab es neben mehreren neuen Mitgliedern auch alte Füchse. Zuletzt wusste jedoch nur noch eine Stiftungsrätin die Antwort: Es ist der gelungene Zusammenzug aus den französischen Wörtern «fondation diaconale».

Gesuche 2019

Ganz dem Namen entsprechend unterstützte die Stiftung auch 2019 diakonische Projekte aus Kirchgemeinden und aus Organisationen, die der Kirche nahestehen. Bei der Beurteilung der Gesuche entstehen im Stiftungsrat immer wieder Diskussionen zu Fragen wie: Was ist eigentlich Diakonie? Was ist ein diakonisches Projekt? Wann geht es eher um Bildung oder Gemeindeentwicklung als um Diakonie?

Nach wie vor dienen viele Projekte, die fondia unterstützt, Menschen aus dem Asyl- und Migrationsbereich. Zunehmend im Fokus stehen Personen, die durch das Netz staatlicher Angebote fallen, beispielsweise Frauen und Männer, die durch Familiennachzug in die Schweiz kommen, Frauen, die Probleme mit dem Familiennachzug ihrer Kinder haben, Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus oder asylsuchende Jugendliche, die irrtümlich als volljährig eingestuft wurden und dadurch keine Vertrauensperson erhalten. Mit der Unterstützung solcher Projekte übernimmt der Stiftungsrat eine Art Anwaltschaft für diese vulnerablen Personengruppen.

Integration in den Arbeitsmarkt – nicht nur unter Migrantinnen und Migranten – war ein Thema in mehreren der eingereichten Gesuche:

- Das Blaue Kreuz bietet an seinem Treffpunkt B4 in Langenthal suchtbetroffenen oder desintegrierten Menschen nieder- oder höherschwellige Arbeitsintegrationsplätze an und begleitet sie so bei der sozialen und beruflichen Integration.

- Arbeitslose über 50, die kein staatlich finanziertes Angebot nutzen können, finden in Winterthur ein Beratungs- und Wiedereinstiegsangebot bei der Kirchlichen Fachstelle für Arbeitslosigkeit (DFA), die Betroffene auch nach dem Stellenantritt noch begleitet.

- Mit seinem Programm MosaiQ, das an unterschiedlichen Orten angeboten wird, unterstützt HEKS qualifizierte Migrantinnen und Migranten beim Einstieg in die Arbeitswelt. In Aarau gibt es neu Empowerment-Treffen für Personen, die aus ihren Heimatländern einen Hochschulabschluss und Berufserfahrung mitbringen und über den Familiennachzug in die Schweiz gekommen sind. An den Treffen können sie sich austauschen, inspirieren und ermutigen. Die gegenseitige Unterstützung ermöglicht zumindest Teilerfolge beim schwierigen Einstieg in einen der Qualifikation entsprechenden Beruf in der Schweiz.

  In Bern strich die Stadt ihren Beitrag für die von HEKS MosaiQ angebotenen Bewerbungskurse für gut ausgebildete MigrantInnen. Die Stiftung fondia springt ein und hilft, die Finanzierungslücke im Jahr 2020 zu überbrücken.

Weniger Gesuche erreichen die Stiftung aus der Romandie. Treffen welche ein, sind sie häufig niederschwellig, partizipativ oder «klein, aber fein», so wie das Theaterprojekt «Béatitudes» der Oekumenischen Gemeinschaft Behinderter und ihrer Familien in Genf (*Communauté œcuménique des Personnes Handicapées et de leurs familles*) oder das Projekt der deutschsprachigen Reformierten Gemeinde Villamont (*Paroisse protestante de langue allemande de Villamont*) in Lausanne mit dem Namen «Villa Dons – soutien pratique aux personnes en situation de précarité». Informationen über diese und alle anderen Projekte, die fondia unterstützt, findet man auf www.fondia.ch unter «unterstützte Projekte».

Überblick der Gesuche und der gesprochenen Projektfinanzierung:

Eingereichte Gesuche: 50, davon 7 aus der Romandie
Bewilligte Gesuche: 34
Total gesprochene Gelder: CHF 507‘400

Finanzen

Je mehr Ertrag die Stiftung fondia mit ihrem Vermögen erwirtschaftet, desto besser kann sie ihrer Politik kontinuierlicher Ausschüttungen treu bleiben. Die Bewirtschaftung des Vermögens ist dem Stiftungsrat deshalb sehr wichtig. Zwei Ratsmitglieder mit entsprechenden Kompetenzen bringen die finanzielle Sichtweise ins Gremium. Die Spezialisten haben 2019 das Anlagemanagement der Stiftung weiter professionalisiert. In einem strukturierten Prozess mit dem externen Bankpartner, der Finanzkommission und schliesslich dem Gesamtstiftungsrat hat fondia für das Stiftungsvermögen eine neue Anlagestrategie entwickelt, die den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen sowie den Faktoren Risikofähigkeit und Risikobereitschaft entspricht.

2019 war an den Anlagemärkten ein ausserordentlich positives Jahr. Bis Ende 2019 konnte auf dem angelegten fondia-Vermögen eine Performance (nach Kosten) von 12.57 % ausgewiesen werden. Das hat das Stiftungsvermögen um rund CHF 3 Mio. anwachsen lassen. Buchhalterisch handelt es sich bei der Zunahme mehrheitlich um nicht realisierte Buchwertgewinne. Ein Teil dieser Gewinne wurde den Wertschwankungsreserven zugewiesen mit dem Ziel, in schwierigeren Anlagejahren einen Ausgleich schaffen zu können.

Der Stiftungsrat hat 2019 an der festgelegten und mittelfristig geplanten Ausgabepolitik festgehalten. Netto konnte fondia insgesamt CHF 503’517 auszahlen. In diesem Betrag enthalten sind Gelder, die in den Vorjahren gesprochen worden waren. Der Personal- und Verwaltungsaufwand betrug CHF 110’741. Nach Zuweisung zu den Wertschwankungsreserven resultiert für das Jahr 2019 ein Gewinn von CHF 620‘768. Das Eigenkapital wird deshalb neu mit CHF 23‘408‘980 bzw. 2,72 % höher als im Vorjahr bilanziert.

Kooperation mit der Plattform diakonie.ch

Um eine solide Basis für die Kommunikation der Stiftung zu schaffen, hat der Stiftungsrat 2019 beschlossen, eine Kooperation mit der Plattform www.diakonie.ch (www.diaconie.ch) einzugehen. Damit entsteht eine Win-win-Situation für beide Seiten. Die Stiftung fondia bezieht einzelne Dienstleistungen der Plattform Diakonie zu Marktpreisen. Damit kann die Plattform die Lücke schliessen, die durch eine Veränderung ihrer Finanzierung entstanden ist. Die Stiftung fondia ihrerseits profitiert von den Kommunikationsangeboten der Plattform und der grossen Anzahl Besucherinnen und Besucher auf der Homepage.

Die Zusammenarbeit betrifft die folgenden Bereiche: Ab April 2020 werden alle von fondia unterstützten Projekte auf der Projektdatenbank von www.diakonie.ch aufgeschaltet. So können sich User der Internetseite rasch über Projekte informieren; die Suche wird nach Regionen und nach Themen möglich sein. Neuigkeiten aus der Stiftung werden in Zukunft über die «News» der Plattform veröffentlicht. Drei Mal jährlich wird auf der Plattform ein «Magazin» zu Themen der von fondia unterstützten gelungenen Projekte erscheinen, eines davon in französischer Sprache. Die Stiftung hofft, dass auf diese Weise viele Menschen, die in der Diakonie tätig sind oder sich dafür interessieren, fondia kennenlernen und/oder über Projekte und Arbeit der Stiftung informiert sind.

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat tagte wie üblich an zwei halben und einem ganzen Tag in Bern. Zur Vorbereitung der Traktanden für die Stiftungsratssitzungen treffen sich die Finanzkommission sowie die Gesuchsprüfungskommission jeweils im Voraus. Stiftungsrat und Kommissionen sind dankbar für die Gastfreundschaft der von Graffenried Gruppe, in deren Räumlichkeiten sie tagen.

Um sich in der neuen Zusammensetzung kennenzulernen, begaben sich die Stiftungsrätinnen und -räte an ihrer ganztägigen Sitzung auf einen sozialen Rundgang durch die Stadt Bern. Es war ein eindrückliches Erlebnis, das einen kleinen Einblick in den Alltag von Menschen in prekären Lebenssituationen erlaubte – Situationen, wie sie den Stiftungsrat in jeder Sitzung begleiten.

Der Stiftungsrat hat sich im Berichtsjahr intensiv mit den Risiken der Stiftung fondia auseinandergesetzt. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang das Risikomanagement überarbeitet. Der Stiftungsrat und die Geschäftsführung arbeiten neu mit einem Risikokatalog und einer Risikomatrix, um die Risiken zu bewerten und zu steuern. Einen grossen Hebel auf die Stiftung haben die Kapitalanlagen. Diesem Risiko wurde mit einer passenden, langfristig ausgelegten Anlagestrategie und der Wahl kompetenter Bankpartner begegnet.

Leider verliess Magaly Hanselmann, die Vertreterin von HEKS/EPER, den Stiftungsrat per Ende 2019. Der Stiftungsrat hofft, dass bald wieder eine Vertretung des HEKS in den Stiftungsrat gewählt werden kann.

Somit geht der Stiftungsrat in folgender Besetzung ins Jahr 2020:

- Rosemarie Manser, Eich, Präsidentin
- Catherine Kressmann, Vevey, Vizepräsidentin
- Roland Frey, Bremgarten b. Bern
- Esther Gaillard, Féchy
- Annina Policante-Schön, St. Gallen
- Liliane Rudaz-Kägi, Thierrens
- Urs Woodtli Stebler, Zürich
- Simon Wyss, Bolligen

Ausblick

Der Stiftungsrat wird seine Arbeit 2020 wie gewohnt weiterführen. Gespannt ist er auf das Ergebnis der Auswertung der Evaluationsformulare, die vor fünf Jahren durch die Dozentur für Diakoniewissenschaft erstellt wurde. Es geht um Fragen wie: Wie nachhaltig werden die Stiftungsgelder vergeben? In welchen Bereichen hat sich die Stiftung in den letzten Jahren vorwiegend engagiert?

Ein Dank geht an Brigitte Genoux, die unverzichtbare gute Seele der Stiftung. Sie engagiert sich mit viel Einsatz für die gute Vorbereitung der Sitzungen und alle weiteren Geschäfte der Stiftung.

Der Stiftungsrat dankt allen Gesuchstellenden für die termingerecht eingereichten Gesuche und freut sich über alle Kirchgemeinden und weiteren Organisationen, die 2020 wieder Gesuche einreichen. Es gilt wie bisher: von Ihnen die Idee, von fondia die Unterstützung.

Bern, 27. März 2020

Die Präsidentin	Der Geschäftsführer
Rosemarie Manser	Andreas Wieser

fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund Bern

Bericht der Revisionsstelle an den Stiftungsrat zur Jahresrechnung 2019

351010

Bericht der Revisionsstelle zur eingeschränkten Revision an den Stiftungsrat der fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund, Bern

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang) der fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund für das am 31. Dezember 2019 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Für die Jahresrechnung ist der Stiftungsrat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, die Jahresrechnung zu prüfen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Zulassung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Revision erfolgte nach dem Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision. Danach ist diese Revision so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden. Eine eingeschränkte Revision umfasst hauptsächlich Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie den Umständen angemessene Detailprüfungen der beim geprüften Unternehmen vorhandenen Unterlagen. Dagegen sind Prüfungen der betrieblichen Abläufe und des internen Kontrollsystems sowie Befragungen und weitere Prüfungshandlungen zur Aufdeckung deliktischer Handlungen oder anderer Gesetzesverstösse nicht Bestandteil dieser Revision.

Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Gesetz, der Stiftungsurkunde sowie den Reglementen entspricht.

Gümligen, 18. März 2020

T+R AG

Vincent Studer
dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

Bernhard Leiser
dipl. Wirtschaftsprüfer
Zugelassener Revisionsexperte

Leitender Revisor

Beilagen

- Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang)

BILANZ / *BILAN*		**31.12.2019**	**31.12.2018**
AKTIVEN / *ACTIFS*		**CHF**	**CHF**
Post- und Bank-Kontokorrente *Comptes courants poste et banques*		1'470'463.96	1'416'682.76
Wertschriften *Titres*	3.1	24'462'052.00	22'206'337.30
Flüssige Mittel und kurzfristig gehaltene Aktiven mit Börsenkurs ***Trésorerie et actifs cotés en bourse détenus à court terme***		**25'932'515.96**	**23'623'020.06**
Verrechnungs- und Quellensteuern *Impôt anticipé et impôt à la source*		35'403.17	36'776.48
Übrige kurzfristige Forderungen / ***Autres créances à court terme***		**35'403.17**	**36'776.48**
UMLAUFVERMOGEN / *ACTIFS CIRCULANTS*		**25'967'919.13**	**23'659'796.54**
Hypothekarisch gesicherte Darlehen *Prêts hypothécaires*	3.3	500'000.00	500'000.00
Finanzanlagen / *Immobilisations financières*		**500'000.00**	**500'000.00**
ANLAGEVERMÖGEN / *ACTIFS IMMOBILISÉS*		**500'000.00**	**500'000.00**
TOTAL AKTIVEN / *TOTAL DES ACTIFS*		**26'467'919.13**	**24'159'796.54**

BILANZ / *BILAN*		**31.12.2019**	**31.12.2018**
PASSIVEN / *PASSIFS*		**CHF**	**CHF**
Kreditoren *Créanciers*		0.00	24'578.45
Rückstellung gesprochene Unterstützungsbeiträge *Provision pour contributions de soutiens accordées*	3.4	335'999.00	382'966.00
Passive Rechnungsabgrenzungen *Compte de régularisation passif*		22'940.00	24'040.00
Kurzfristiges Fremdkapital / *Capitaux étrangers à court terme*		**358'939.00**	**431'584.45**
Rückstellung Schwankungsreserven Wertschriften *Provision pour réserves de fluctuation sur titres*	3.2	2'700'000.00	940'000.00
Langfristiges Fremdkapital / *Capitaux étrangers à long terme*		**2'700'000.00**	**940'000.00**
FREMDKAPITAL / *FONDS ETRANGERS*		**3'058'939.00**	**1'371'584.45**
Stiftungskapital *Capital de fondation*		23'684'075.41 **23'684'075.41**	23'684'075.41 **23'684'075.41**
Vortrag aus dem Vorjahr / *Solde reporté de l'exercice précédent*		-895'863.32	28'158.74
Jahresergebnis / *Résultat de l'exercice*		620'768.04	-924'022.06
Verlust-/Gewinnvortrag / *Report des pertes / bénéfices*		**-275'095.28**	**-895'863.32**
EIGENKAPITAL / *FONDS PROPRES*		**23'408'980.13**	**22'788'212.09**
TOTAL PASSIVEN / *TOTAL DES PASSIFS*		**26'467'919.13**	**24'159'796.54**

ERFOLGSRECHNUNG ***COMPTE DE PERTES ET PROFITS***	**2019** **CHF**	**2018** **CHF**
Ertrag Obligationen *Rendements sur obligations*	221'959.77	236'470.27
Ertrag Aktien *Rendements sur actions*	146'294.56	177'258.69
Ertrag Immobilienfonds *Rendements sur fonds immobiliers*	58'658.85	55'475.22
Übrige Zinserträge/-aufwände *Autres produits et charges d'interéts*	9'054.95	7'365.30
Realisierte und unrealisierte Kursdifferenzen FW-Konten *Diff. de cours boursiers réalisées ou non réalisées sur les comptes en devises étrangères*	2'021.13	8'061.82
Realisierte Kursgewinne *Bénéfice de cours boursiers réalisées*	540'986.52	0.00
Unrealisierte Kursgewinne *Bénéfice de cours boursiers non réalisées*	2'098'001.49	0.00
Bildung / Auflösung Rückstellung Schwankungsreserven Wertschriften *Attribution / dissolution de réserves de fluctuation sur titres*	0.00	800'000.00
Finanzertrag / *Produits financiers*	**3'076'977.27**	**1'284'631.30**
Spesen Wertschriften *Frais titres*	-3'353.56	-3'410.42
Management Fee *Management Fee*	-82'030.25	-79'428.00
Realisierte und unrealisierte Kursdifferenzen FW-Konten *Diff. de cours boursiers réalisées ou non réalisées sur les comptes en devises étrangères*	-1'847.04	0.00
Realisierte und unrealisierte Kursdifferenzen Obligationen *Diff. de cours boursiers réalisées ou non réalisées sur les comptes en devises étrangères*	0.00	-285'616.80
Realisierte und unrealisierte Kursdifferenzen Aktien *Différences de cours boursiers réalisées ou non réalisées sur actions*	0.00	-1'135'294.89
Realisierte Kursverluste *Perte de cours boursiers réalisées*	-5'985.51	0.00
Unrealisierte Kursverluste *Perte de cours boursiers non réalisées*	-35'701.59	0.00
Bildung / Auflösung Rückstellung Schwankungsreserven Wertschriften *Attribution / dissolution de réserves de fluctuation sur titres*	-1'760'000.00	0.00
Finanzaufwand / *Charges financiers*	**-1'888'917.95**	**-1'503'750.11**
Finanzerfolg / *Produits nets financiers*	**1'188'059.32**	**-219'118.81**

ERFOLGSRECHNUNG ***COMPTE DE PERTES ET PROFITS***	**2019** **CHF**	**2018** **CHF**
Unterstützungsbeiträge laufendes Jahr bezahlt *Contributions de soutien payées durant l'exercice*	-503'517.00	-592'963.00
Veränderung Rückstellung Unterstützungsbeiträge *Modification provision pour contributions de soutiens alloués*	46'967.00	32'884.00
Diakonie Arbeit von jungen Frauen travail diaconal des jeunes femmes	0.00	-20'500.70
Unterstützungsbeiträge / C*ontributions de soutien*	**-456'550.00**	**-580'579.70**
Löhne *Salaires*	-14'400.00	-14'400.00
Übrige Löhne *Autres salaires*	-867.05	-923.40
AHV/ALV/IV/EO *AVS/AC/AI/APG*	-1'636.30	-228.50
Entschädigungen und Spesen Sitzungen *Indemnisations et frais liés aux séances*	-21'535.75	-21'979.30
Personalaufwand / *Charges du personnel*	**-38'439.10**	**-37'531.20**
Beiträge *Cotisations*	-115.00	-2'269.00
Externe Buchhaltung *Comptabilité externe*	-18'847.50	-18'851.45
Sekretariat von Graffenried *Secrétariat von Graffenried*	-39'582.75	-38'919.25
Revision *Révision*	-3'823.35	-3'823.75
Rechts- und Beratungsaufwand *Frais juridiques et frais de consultation*	-2'836.95	-1'782.90
EDV *Informatique*	-1'596.78	-354.00
Kommunikation *Communication*	-4'842.20	-20'144.20
Sonstiger Aufwand *Autres charges*	-657.65	-647.80
Übriger betrieblicher Aufwand / *Autres charges d'exploitation*	**-72'302.18**	**-86'792.35**
JAHRESERGEBNIS / *RESULTAT DE L'EXERCICE*	**620'768.04**	**-924'022.06**

ANHANG / *ANNEXE*

1. Allgemeine Angaben und Erläuterungen zur Stiftung
Indications générales et commentaires relatifs à la fondation

1.1 Name, Rechtsform, Domizil / *Nom, forme juridique, domicil*

Unter dem Namen "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie im Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund" besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.
Sous le nom "fondia - Fondation pour la promotion de la diaconie communautaire dans le cadre de la Fédération des Eglises protestantes de Suisse" il est constitué une Fondation au sens des articles 80 et suivants du Code civil suisse. La Fondation a son siège à Berne.

1.2 Zweck / *But de la Fondation*

Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie im evangelischen Sinn und damit dem Dienst an Hilfsbedürftigen verpflichtet. Ihr Zweck ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung sozialkirchlicher Tätigkeiten in neuen Aufgabenbereichen. Die Stiftung soll sich dabei insbesondere in den Dienst hilfsbedürftiger Frauen stellen und deren Interessen vertreten.
La Fondation est une oeuvre de diaconie, au sens évangélique du terme et, de ce fait, vouée au service des personnes en situation de précarité. Son but est l'initiation, la promotion et le soutien d'activités sociales de l'Eglise dans de nouveaux domaines.
La Fondation se mettra en particulier au service des femmes en situation de précarité et représentera leurs intérêts.

1.3 Stiftungsrat / *Conseil de Fondation*

Rosemarie Manser, Eich		Präsidentin / *Présidente*
Katharina Rita Kressmann, Vevey		Vizepräsidentin / *Vice-Présidente*
Urs Woodtli, Zürich		Mitglied / *Membre*
Roland Frey, Bremgarten b. Bern		Mitglied / *Membre*
Esther Gaillard-Zybach, Féchy		Mitglied / *Membre*
Magaly Hanselmann, Agiez	bis 31.12.2019	Mitglied / *Membre*
Annina Policante-Schön, St. Gallen		Mitglied / *Membre*
Liliane Rudaz-Kägi, Thierrens		Mitglied / *Membre*
Simon Wyss, Bolligen		Mitglied / *Membre*
Andreas Wieser, St. Ursen		Geschäftsführer / *Secrétaire général*

ANHANG / *ANNEXE*

1.4 Stiftungsvermögen / *Patrimoine de la Fondation*

Das Stiftungskapital von CHF 23'684'075.41 ist nach den allgemein anerkannten Regeln einer sorgfältigen, professionellen Vermögensanlage und unter angemessener Berücksichtigung ethischer Kriterien zu verwalten. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten in einem Anlagereglement.
Le capital de la fondation de CHF 23'684'075.41 doit être géré conformément aux règles de rigueur et de professionnalisme généralement reconnus en matière d'investissement et en tenant compte de façon adéquate de critères éthiques. Les détails sont réglés dans un règlement des placements élaboré par le Conseil de Fondation.

1.5 Reglemente / *Règlements*

Anlagereglement vom 23. März 2018 / *Règlement des placements du 23 mars 2018*
Neues Anlagereglement vom 26.11.2019 (ab 1.1.2020 in Kraft) / *Nouveau règlement des placements du 26.11.2019 (entré en vigueur au 1.1.2020)*
Spesenreglement vom 6. August 2012 / *Règlement de remboursements des frais du 6 août 2012*

1.6 Anzahl Mitarbeitende / Nombre de collaborateurs et collaboratrices

Weniger als 10 Vollzeitstellen.
Moins de 10 emplois à plein temps.

2. Angaben über die in der Jahresrechnung angewandten Grundsätze *Informations sur les principes utilisés dans les comptes annuels*

Die vorliegende Jahresrechnung wurde gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Rechts, insbesondere der Artikel über die kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung (Art. 957 bis 962 OR) erstellt.
Les présents comptes annuels ont été établis en conformité avec les principes du droit suisse, et en particulier des articles sur la tenue de comptabilité et la présentation des comptes commericaux du code des obligations (art. 957 à 962).

Die Bilanzierung erfolgt grundsätzlich zu Nominalwerten. Die Wertschriften werden zu Marktwerten erfasst.
Le bilan est en principe établi aux valeurs nominales. Les titres sont pris en compte au cours du marché.

ANHANG / *ANNEXE*

3. Erläuterungen der Positionen der Bilanz
Commentaires relatifs aux positions du bilan

3.1 Wertschriften / *Titres*	**31.12.2019**	**31.12.2018**
	CHF	**CHF**
Obligationen in CHF / *obligations en CHF*	4'121'833.00	3'406'322.00
Obligationen FW (teilweise gehedgt) *obligations devises étrangères (couvertes partiellement)*	9'470'345.00	8'767'119.00
Aktien Schweiz / *actions suisses*	4'769'256.00	4'314'328.00
Aktien Ausland / a*ctions étrangères*	2'384'882.00	1'643'937.00
Aktien Emerging Markets / *actions marchés émergents*	1'355'367.00	1'432'527.00
Immobilienfonds / *fonds immobilier*	2'360'369.00	2'642'104.00
Total Wertschriften / *Total des titres*	**24'462'052.00**	**22'206'337.00**
Vermögensverwaltungskosten im Verhältnis zu Liquidität und Wertschriften *Taux de frais de gestion de la fortune calculé sur l'ensemble des liquidités et titres*	0.43%	0.40%

3.2 Berechnung der Wertschwankungsreserve ***Calcul de la réserve de fluctuation sur titres***	**2019**	**2018**
	CHF	**CHF**
Stand der Wertschwankungsreserve am 1.1. *Montant de la réserve de fluctuation sur titres au 1.1.*	940'000.00	1'740'000.00
Bildung/Auflösung zulasten der Erfolgsrechnung *Attribution/dissolution à la charge du compte de pertes et profits*	1'760'000.00	-800'000.00
Wertschwankungsreserve am 31.12. ***Réserve de fluctuation sur titres au 31.12.***	**2'700'000.00**	**940'000.00**

Die reglementarsiche Wertschwankungsreserve übersteigt die gesetzlich maximal zulässige Höhe gemäss Art. 960b, Abs. 2 OR im Berichtsjahr um CHF 839'000.00 / *La réserve de fluctuation sur titres excède le plafond légal au sens de l'art. 960b, al. 2 CO de CHF 839'000.00 durant l'exercice sous revue.*

ANHANG / *ANNEXE*

3.3 Hypothekarisch gesichertes Darlehen
Prêts hypothécaires

Der Zinssatz des hypothekarisch gesicherten Darlehens
ist 0.75% unter dem Zinssatz der Migrosbank für variable Hypotheken
Le taux d'intérêt du prêt hypothécaire est de 0.75%
en dessous du taux d'intérêt variable de la banque Migros.
Zinssatz 2019: 1,5%
Darlehensnehmerin: Stiftung suchttherapiebärn, Bern
Sicherstellung: Namensschuldbriefe CHF 500'000, I. Rang, Wohnliegenschaft in Bern
Taux d'intérêt 2019: 1,5 %
Emprunteuse: Fondation suchttherapiebärn, Berne
Garantie: cédules hypothécaires nominatives CHF 500'000, 1er rang, immeuble
résidentiel à Berne

3.4 Rückstellung für gesprochene Unterstützungsbeiträge
Provision pour contributions de soutiens accordées

Auf den Bilanzstichtag waren folgende Unterstützungsbeiträge gesprochen: *A la date de la clôture du bilan les contributions de soutien sous-mentionées ont été accordées:*	**31.12.2019** **CHF**	**31.12.2018** **CHF**
Für / p*our 2017*	0.00	13'850.00
Für / p*our 2018*	0.00	32'000.00
Für / p*our 2019*	20'999.00	250'066.00
Für / p*our 2020*	232'950.00	87'050.00
Für / p*our 2021*	82'050.00	0.00
	335'999.00	**382'966.00**

Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz
Église évangélique réformée de Suisse
Chiesa evangelica riformata in Svizzera
Baselgia evangelica refurmada da la Svizra

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

fondia – Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS: Stellungnahme zum neuen Stiftungsstatut und Genehmigung des Reglements

Anträge

1. Die Synode beschliesst die Stellungnahme zu den Änderungen im Stiftungsstatut der Stiftung fondia.

2. Die Synode genehmigt das revidierte Reglement der Stiftung fondia.

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Vizepräsidentin Esther Gaillard
Die Geschäftsleiterin Hella Hoppe

Kommentar des Rates

Stellungnahme zur Änderung des Stiftungsstatutes

Der Stiftungsrat von fondia möchte das Statut der Stiftung anpassen. Die Stiftungsaufsichtsbehörde erachtet diese Änderungen als genehmigungsfähig. Gemäss Art. VII des Statuts nimmt die Synode der EKS zu diesen Änderungen Stellung zuhanden des Stiftungsrates (siehe Pkt. 1.2 untenstehend). Der Stiftungsrat unterbreitet diese Stellungnahme der Stiftungsaufsichtsbehörde zugleich mit seinem eigenen Gesuch.

Wortlaut der Stellungnahme

Die Synode der EKS vom 1.-3. November 2020 hat die Änderungen zur Kenntnis genommen, die der Stiftungsrat der Stiftung fondia an seinem Statut vornehmen möchte. Er stellte fest, dass die gewünschten Anpassungen der Art. V, VI, VIII und X vornehmlich daraus resultieren, dass aus dem SEK die EKS geworden ist. Er stellt weiter fest, dass durch die gewünschten Änderungen des Art. VI die Verbindung zwischen den Stiftungsratsmitgliedern und der Stiftungsgründerin EKS gestärkt wird. Er stellt schliesslich fest, dass die gewünschten Änderungen des Art. VII dem gegenwärtigen Arbeitsrhythmus der Synode und den geschäftlichen Anforderungen des Stiftungsrates besser entsprechen. Die Synode der EKS unterstützt daher den Antrag des Stiftungsrates fondia auf Anpassung des Stiftungsstatuts.

Änderung des Reglements

Der Stiftungsrat von fondia hat auch einige Anpassungen an seinem Reglement vorgenommen. Vornehmlich resultieren diese aus den am Statut gewünschten Änderungen und bedürfen daher keines gesonderten Kommentars. Jedoch wurde in Art. II die Formulierung der Aktivitäten der Stiftung angepasst, ohne jedoch den Stiftungszweck zu ändern. Der Rat hat erklärt, dass mit dieser neuen Formulierung die zentralen Inhalte der Diakonie heute besser erfasst werden und die Arbeit des Stiftungsrates erleichtert wird. Das Hinzufügen eines besonderen Fokus auf Projekte mit, durch und für Frauen entspricht auch den Ursprüngen des der Stiftung zur Verfügung stehenden Kapitals. Ausserdem werden mit den gewünschten Änderungen die Kompetenzen der Synode und der Geschäftsstelle präzisiert und kleine redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Der Rat bittet die Synode um Genehmigung der Änderungen.

Nicht markierte Änderungen
- *Ersatz sek durch Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)*
- *Ersatz Organe, z.B. Abgeordnetenversammlung durch Synode*

Stiftungsstatut der "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)“

Artikel I.
Name und Sitz

Unter dem Namen "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)“ besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern.

Artikel II.
Zweck der Stiftung

Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie im evangelischen Sinn und damit dem Dienst an Hilfsbedürftigen verpflichtet. Ihr Zweck ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung sozialkirchlicher Tätigkeiten in neuen Aufgabenbereichen. Die Stiftung soll sich dabei insbesondere in den Dienst hilfsbedürftiger Frauen stellen und deren Interessen vertreten.

Artikel III.
Stiftungsvermögen

Der Stifter hat der Stiftung bei der Errichtung den Betrag von Fr. 23'684'075.41 übertragen.

Das Stiftungsvermögen ist nach den allgemein anerkannten Regeln einer sorgfältigen, professionellen Vermögensanlage, namentlich den Geboten der Sicherheit, Risikoverteilung, Rendite und Liquidität, und unter angemessener Berücksichtigung ethischer Kriterien zu verwalten. Der Stiftungsrat regelt die Einzelheiten in einem Anlagereglement.

Artikel IV.
Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Eidgenossenschaft.

Artikel V.
Organe

Organe der Stiftung sind:

a) der Stiftungsrat
b) die Synode der EKS
c) die Revisionsstelle
d) die vom Stiftungsrat aufgrund eines Organisationsreglementes eingesetzten weiteren geschäftsführenden Organe.

Artikel VI.
Der Stiftungsrat

1. Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis neun Mitgliedern.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Durch Reglement können Amtszeitbeschränkungen und Altersgrenzen eingeführt werden.

Der Präsident oder die Präsidentin des Stiftungsrates sowie die Mitglieder des Stiftungsrates werden ~~wird~~ gemäss Artikel VII. hiernach von der Synode der EKS gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst und regelt die Zeichnungsbefugnis für die Stiftung.

2. Kompetenzen und Aufgaben

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er führt die Stiftung nach dem in dieser Urkunde festgelegten Willen des Stifters und vertritt sie gegen aussen. Der Stiftungsrat hat alle Kompetenzen, die nicht gemäss Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Namentlich trägt er die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist zuständig für:

- den Erlass und die Änderung von Reglementen, namentlich über die Tätigkeit und Organisation der Stiftung sowie über die Verwaltung des Stiftungsvermögens. Das Reglement über die Tätigkeit und Organisation der Stiftung sowie dessen Änderung bedarf überdies der Genehmigung durch die Synode der EKS gemäss Artikel VII. hiernach;
- den Erlass von weiteren Ausführungsbestimmungen, dauernden Verfügungen und Ordnungen, des Leitbilds und dergleichen im Rahmen von Statut und Reglementen;
- die Abnahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung samt Revisionsstellenbericht zuhanden (Kenntnisnahme) der Synode der EKS
- die Genehmigung des ~~Voranschlags~~ Budgets
- die Wahl der Revisionsstelle und die Einsetzung geschäftsführender Organe, namentlich der Geschäftsstelle;
- Anträge an die staatliche Stiftungsaufsicht betreffend Statutenänderungen und Aufhebung der Stiftung, wobei die Stellungnahme der Synode der EKS gemäss Artikel VII. hiernach einzuholen ist.

Artikel VII.
Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

Die Synode der EKS wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates. Sie achtet darauf, dass neben der EKS (Rat oder Geschäftsstelle) und ihren Mitgliedkirchen auch ihr nahestehende Werke und Organisationen im Stiftungsrat angemessen vertreten sind.

~~Die AV des SEK genehmigt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung der Stiftung. Sie kann sie bei begründeten Beanstandungen an den Stiftungsrat zurückweisen.~~
Die Synode der EKS nimmt den Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung der Stiftung zur Kenntnis.

Bei einer Änderung des Stiftungsstatuts und bei Auflösung der Stiftung nimmt die Synode der EKS gegenüber dem Stiftungsrat Stellung. Der Stiftungsrat unterbreitet die Stellungnahme der Synode der EKS zusammen mit dem eigenen Antrag der staatlichen Stiftungsaufsicht.

Die Synode EKS genehmigt den Erlass beziehungsweise die Änderung ~~des Reglements über die Tätigkeit und Organisation~~ des Organisationsreglementes der Stiftung.

Artikel VIII.
Revisionsstelle

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

Die Revisionsstelle besteht aus einer juristischen Person, die über die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderliche Fähigkeit und Unabhängigkeit verfügt. Namentlich darf sie weder einem anderen Organ der Stiftung angehören noch Funktionen für die Stiftung ausüben, die mit dem Prüfungsauftrag unvereinbar sind.

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, die Übereinstimmung der Ausgaben mit den Beschlüssen des Stiftungsrates und die statuten- sowie reglementsgemässe Anlage des Stiftungsvermögens. Die Revisionsstelle erstattet hierüber dem Stiftungsrat Bericht.

Der Stiftungsrat unterbreitet den Bericht der Revisionsstelle zusammen mit der Jahresrechnung und dem Tätigkeitsbericht der Stiftung ~~nach deren Genehmigung durch die AV des SEK~~ der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Artikel IX.
Änderung des Stiftungsstatuts

Der Stiftungsrat ist berechtigt, der zuständigen Behörde Gesuche um Änderung der Stiftungsurkunde zu unterbreiten. Vorgängig holt er dazu die Stellungnahme der Synode der EKS gemäss Art. VII. hiervor ein.

Artikel X.
Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung erfolgt, wenn ihr Zweck unerreichbar werden sollte.

Allenfalls verbleibende Stiftungsmittel fallen an die EKS, die sie im Sinne evangelischer Diakonie im Inland zu verwenden hat.

Revidiertes Stiftungsstatut gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 29. August 2002 und Zustimmung der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 11./12. November 2002 sowie gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 23. September 2003 und Zustimmung der Abgeordnetenversammlung des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 13./15. Juni 2004 sowie gemäss Beschluss des Stiftungsrates vom 14. September 2020 und Stellungnahme der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche vom 1. bis 3. November 2020.

Nicht markierte Änderungen
- Ersatz sek durch eks sowie Organe (Synode statt AV) und daraus folgende Bezüge
- Nummerierung: statt A. B. C. bei III wird 1.1, 1.2, 1.3 gewählt

~~Reglement über die Tätigkeit und die Organisation~~ Organisationsreglement der "fondia - Stiftung zur Förderung der Gemeindediakonie in der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)“

Artikel I.
Grundlagen

Grundlage für die Tätigkeit von fondia ist die Zweckbestimmung des Stiftungsstatuts sowie der Begriff der Diakonie in Ziffer 2 hiernach.

1. Zweck der Stiftung

Die Stiftung ist ein Werk der Diakonie im evangelischen Sinn und damit dem Dienst an Hilfsbedürftigen verpflichtet. Ihr Zweck ist die Initiierung, Förderung und Unterstützung sozialkirchlicher Tätigkeiten in neuen Aufgabenbereichen. Die Stiftung soll sich dabei insbesondere in den Dienst hilfsbedürftiger Frauen stellen und deren Interessen vertreten.

2. Begriff der Diakonie

Diakonie ist christlich motiviertes Hilfehandeln im Kontext von Kirche und Gesellschaft. ~~gehört zum Leben der christlichen Kirche.~~ Diakonie ~~Sie wird~~ geschieht ~~für~~ durch den einzelnen Christen und die einzelne Christin, die Gemeinde und die Kirche ~~gleichermassen möglich durch~~ aufgrund der ~~die~~ Zuwendung Gottes in Jesus Christus. Diakonie beinhaltet solidarisches Handeln für und mit seelisch, geistig, körperlich, materiell und sozial Bedürftigen. Sie leistet einen Beitrag zum Aufbau menschlicher Gemeinschaft und arbeitet mit an einer Gesellschaft, die auf der Würde des Menschen und auf Gerechtigkeit basiert.

Artikel II.
Aufgaben und Tätigkeit

fondia initiiert, fördert und unterstützt das sozialdiakonische Handeln der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS), ihrer Mitgliedkirchen und ihr nahestehender Institutionen, Werke, Konferenzen und Organisationen.

fondia fördert und unterstützt insbesondere:

a. Neu initiierte diakonische Projekte
b. Grundlagen und/oder Konzeptarbeit für die diakonische Praxis
c. Projekte, die auf die Gestaltung der gesellschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen in der Schweiz Einfluss nehmen

d. Projekte von, für und mit Frauen, die von Armut und Ausbeutung in den verschiedenen Dimensionen betroffen sind.

fondia setzt sich für die sozialdiakonische Bewusstseinsbildung ein, sie informiert und vernetzt.

Finanzielle Beiträge werden ausschliesslich an Projekte in der Schweiz ausgerichtet. Sie dienen in der Regel als Starthilfe für neue Projekte.

~~Diese Aufgabe erfüllt fondia im wesentlichen durch~~

~~a. Ermutigen zu, unterstützen, begleiten und auswerten von neuen sozialdiakonischen Projekten;~~

~~b. Förderung der sozialdiakonischen Bewusstseinsbildung;~~

~~c. Information und Vernetzung;~~

~~d. Initiierung, Unterstützung und Begleitung von Grundlagen- und Konzeptarbeit für die praktische sozialdiakonische Tätigkeit;~~

~~e. Initiierung und Unterstützung von Grundlagen- und Konzeptarbeit im Hinblick auf die Gestaltung der gesellschafts- und sozialpolitischen Rahmenbedingungen in der Schweiz.~~

~~Finanzielle Beiträge werden ausschliesslich für festumschriebene Projekte im Rahmen des Stiftungszwecks und in der Regel im Sinne von Starthilfen für neue Projekte in der Schweiz erbracht.~~

Artikel III.
Organisation

1. Stiftungsrat

1.1 Stellung

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er führt die Stiftung und vertritt sie gegen aussen. Er hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz und Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

1.2 Amtsdauer und Altersgrenze

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrats beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so tritt das nachfolgende Mitglied in die laufende Amtszeit ein.

Die in den Organen und Kommissionen tätigen Personen scheiden mit Erreichen ihres 70. ~~75~~. Altersjahres aus ihrem Amt aus.

1.3 Sitzungen und Ausschüsse

Der Stiftungsrat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr.

Nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern führt der Stiftungsrat weitere Sitzungen durch.

Er kann Ausschüsse aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben wählen.

Er wählt aus seinem Kreise

a) eine Finanzkommission aus mindestens 3 Mitgliedern

b) eine Gesuchsprüfungskommission aus mindestens 4 Mitgliedern und achtet dabei auf eine angemessene Vertretung der Sprachregionen.

1.4 Kompetenzen

Der Stiftungsrat trägt die Oberverantwortung für die Verwaltung und Verwendung der Stiftungsmittel und ist zuständig für:

a) Regelung der Zeichnungsbefugnis;
b) Beschlussfassung über die an die Stiftung gerichteten Gesuche aufgrund der Anträge der Gesuchsprüfungskommission;
c) Periodische Prüfung der Tätigkeit der Stiftung auf Übereinstimmung mit dem Zweck, auf Aktualität und Wirkung;
d) Abnahme des Tätigkeitsberichts ~~zuhanden AV des SEK~~;
e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsstellenberichts ~~zuhanden AV des SEK~~;
f) Genehmigung des ~~Voranschlags~~ Budgets;
g) Wahl von Kommissionen oder einzelnen Verantwortlichen aus dem Kreis seiner Mitglieder für Daueraufgaben bzw. sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben;
h) Festlegen der Taggelder und Spesenentschädigungen für die Stiftungsratsmitglieder;
i) Vorschlagsrecht für neue Mitglieder des Stiftungsrats zuhanden der Synode der EKS
j) Wahl der Revisionsstelle;
k) Einsetzung geschäftsführender Organe, namentlich der Geschäftsstelle
l) Erlass und die Änderung von Reglementen ~~nach Massgabe von Art. VI. Ziffer 2, zweiter Beistrich des Stiftungsstatuts und~~ gemäss Art. IV. hiernach;
m) Anträge an die staatliche Stiftungsaufsicht betreffend Statutenänderungen und Aufhebung der Stiftung, wobei die Stellungnahme der Synode der EKS gemäss Art. VII. des Stiftungsstatuts einzuholen ist.

1.5 Sitzungsordnung

Der Stiftungsrat wird durch seinen Präsidenten oder seine Präsidentin, bei dessen oder deren Verhinderung durch den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin einberufen und geleitet. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder und fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin doppelt.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn nicht anders beschlossen wird.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn nicht mindestens ein Mitglied ausdrücklich mündliche Beratung verlangt.

2. Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS)

Die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) hat die folgenden abschliessenden Kompetenzen:

a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Stiftungsrates;

b) ~~Genehmigung~~ Kenntnisnahme von Tätigkeitsbericht und Jahresrechnung der Stiftung;
c) Genehmigung des vom Stiftungsrat erlassenen oder geänderten ~~Reglements über die Tätigkeit und Organisation~~ Organisationsreglements der Stiftung;
d) Stellungnahme bei einer Änderung des Stiftungsstatuts und bei der Auflösung der Stiftung zuhanden der staatlichen Aufsichtsbehörde.

3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt selbständig und rationell die Geschäfte der Stiftung. Sie erledigt alle Aufgaben, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen, gemäss den Bestimmungen von Stiftungsstatut, Reglementen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüssen und Weisungen des Stiftungsrats. Ihre Tätigkeit umfasst insbesondere

a) Prüfung und Bearbeitung von Gesuchen zuhanden der Gesuchsprüfungskommission;
b) Vorbereitung von Stiftungsratssitzungen;
c) Periodische Information des Stiftungsrats über den Verlauf der Geschäfte und Antragstellung an den Stiftungsrat zur Tätigkeit der Stiftung;
d) Vorbereitung des Voranschlags Budgets und der Jahresrechnung zuhanden der Finanzkommission;
e) Vorbereitung des Tätigkeitsberichts zuhanden des Stiftungsrats.
f) Kommunikation ~~Öffentlichkeitsarbeit, Information~~ und Unterstützung des Stiftungsrates bei der Vernetzung

Artikel IV.
Änderung dieses Reglements

Der Stiftungsrat ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode der EKS nach Art. VII. des Stiftungsstatuts befugt, dieses Reglement zu ändern. Für die Beschlussfassung des Stiftungsrats gilt Art. III. Ziff. 1. 1.5 hiervor.

Revidiertes Organisationsreglement ~~Reglement über die Tätigkeit und die Organisation~~ gemäss Beschluss des Stiftungsrats vom 14. September 2020 sowie Genehmigung der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz vom 1. bis 3. November 2020.

Die Präsidentin: Der Geschäftsführer:

Rosemarie Manser Andreas Wieser

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Decharge

Antrag

Die Synode erteilt dem Rat für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2019 Decharge.

Bern, 15. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Das Büro der Synode
Der Präsident Pierre de Salis
Die Geschäftsleiterin Hella Hoppe

Die neue Verfassung der EKS sieht in Paragraph 21 «Zuständigkeit», Absatz o vor, dass die Synode dem Rat die Decharge erteilt. Diese Entlastung wurde erstmals bereits für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.

Synode
vom 1.–3. November 2020 in Bern, BERNEXPO

Synoden 2021: Orte und Daten

Anträge

Die Synode nimmt die Tagungsorte und -daten 2021 zur Kenntnis:

1. Die Sommersynode 2021 findet auf Einladung der Evangelisch-reformierten Kirche des Wallis vom 13.–15. Juni 2021 in Sion statt.

2. Die Herbstsynode 2021 findet vom 8.–9. November 2021 in Bern statt.

Bern, 17. September 2020
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat

Die Vizepräsidentin	Die Geschäftsleiterin
Esther Gaillard	Hella Hoppe